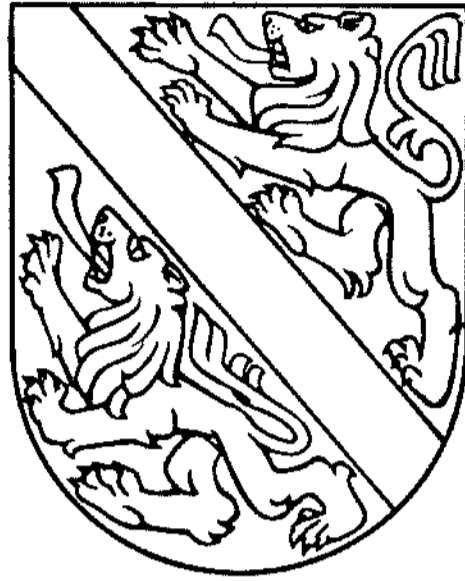


L 31/1993

THURGAUER BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE



Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Band 130 für das Jahr 1993

© 1993 by Verlag Historischer Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld
Druck: Huber & Co. AG, Grafische Unternehmung und Verlag, 8500 Frauenfeld
Verkauf: Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8500 Frauenfeld
ISBN 3-9520596-0-9

Inhalt

Bruno Giger: Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit	5
Vereinsmitteilungen	
Jahresversammlung – Jahresbericht 1992/93 – Jahresrechnung 1992 – Vorstand – Neue Mitglieder	217

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten
in die «Thurgauer Beiträge zur Geschichte»*

1. **Entscheid:** Über die Aufnahme eines Beitrages entscheidet der Vorstand auf Antrag der Publikationskommission.
2. **Verantwortung:** Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. **Sonderabzüge:** Auf Wunsch erhält jeder Verfasser 25 Sonderabzüge seiner Arbeit unentgeltlich, kleine Aufsätze mit Rückenfalz. Für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.
4. **Dissertationen:** Für Universitätsschriften ist ein internes Reglement des Vorstandes gültig.

Publikationskommission:

Dr. Margrit Früh, André Salathé lic. phil., Dr. Paul Pfaffhauser

Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften,
Gerichtsherrenstand
im Thurgau
vom Ausgang des Spätmittelalters
bis in die frühe Neuzeit

Von Bruno Giger

84 883

Die vorliegende Arbeit wurde von der
Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich im Wintersemester 1993/94
auf Antrag von Prof. Dr. H. C. Peyer als Dissertation angenommen.

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	11
1.1	Fragestellung und allgemeine Hinweise	11
1.2	Anmerkungen zu den Quellen und zur Arbeitsweise.....	13
2.	Die Landesherrschaft im Thurgau vom Mittelalter bis zur Revolution von 1798.....	15
2.1	Der Thurgau im Hoch- und Spätmittelalter.....	15
2.1.1	Der Übergang an die Eidgenossenschaft	16
2.1.2	Die Eidgenössische Landesverwaltung	17
2.1.3	Beurteilung der Eidgenössischen Verwaltung	19
2.2	Die Gerichtsherrschaften im Thurgau in ihrer Entstehung und Entwicklung.....	20
2.3	Kompetenzen der Gerichtsherren.....	22
3.	Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes.....	24
3.1	Die Entstehung des Gerichtsherrenstandes: Forschungsstand..	24
3.1.1	Entstehung des Gerichtsherrenstandes: Neuer Interpretations- versuch	26
3.1.2	Folgerungen	30
3.2	Von den losen, zweckgebundenen Zusammenkünften bis zur Institutionalisierung des Gerichtsherrentages 1581.....	31
3.3	Der Gerichtsherrenstand 1581–1614.....	37
3.3.1	Der Gerichtsherrentag vom 11. Mai 1581	37
3.3.2	Änderungen in den Satzungen bis 1614.....	40
3.3.3	Funktionäre	43
3.3.4	Tagungsort	45
3.4	Der Gerichtsherrenstand 1614–1700	47
3.4.1	Die Neuorientierung 1614	47
3.4.2	Entwicklung bis 1700	49
3.4.3	Funktionäre	52

3.4.3.1	Landeshauptmann, Landesleutnant und Landesfähnrich	52
3.4.3.2	Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenbote	57
3.4.3.3	Minderer (Engerer, Innerer) und Mehrerer (Weiterer) Ausschuss	64
3.4.3.4	Deputationen und Gesandtschaften	70
3.4.4	Tagungsort	75
3.4.5	Zusammenfassung	75
4.	Die einzelnen Gerichtsherrschaften und ihre Besitzer	77
4.1	Aadorf	77
4.2	Altenklingen	78
4.3	Berg	79
4.4	Blidegg	81
4.5	Bürglen	82
4.6	Dozwil	83
4.7	Vogtei Eggen	84
4.8	Eppishausen	85
4.9	Gachnang	86
4.10	Griesenberg	87
4.11	Gündelhart	88
4.12	Hagenwil	90
4.13	Hefenhofen	91
4.14	Herdern	92
4.15	Hessenreuti	93
4.16	Hüttlingen	94
4.17	Kefikon	96
4.18	Klingenberg	97
4.19	Landschlacht	98
4.20	Liebburg	99
4.21	Liebenfels	100
4.22	Lommis	101
4.23	Mammern und Neuburg	102
4.24	Mammertshofen	104
4.25	Neunforn (Ober- und Niederneunforn)	106
4.26	Niedersommeri	107
4.27	Oberaach	108
4.28	Obersommeri	109
4.29	Oetlishausen	109
4.30	Pfyn	110
4.31	Salenstein (Alt- oder Obersalenstein)	112
4.32	Sonnenberg	113
4.33	Spiegelberg	114
4.34	Thurberg	115

4.35	Untergirsberg (Alten-Girsberg, Bernegg)	116
4.36	Wagenhausen	117
4.37	Wängi	118
4.38	Weinfeldern	119
4.39	Wellenberg	121
4.40	Wildern	122
5.	Herkunft und Standesbezeichnung der Gerichtsherren im Wandel der Zeit	123
5.1	Gerichtsherren um 1360	123
5.2	Gerichtsherren um 1465	127
5.3	Gerichtsherren um 1530	133
5.4	Gerichtsherren um 1630	139
5.5	Gerichtsherren um 1712	150
5.6	Gerichtsherren um 1790	160
6.	Zusammenfassung	164
7.	Anmerkungen	170
8.	Quellen und Literatur	202
8.1	Ungedruckte Quellen	202
8.1.1	Gedruckte Quellen	203
8.1.2	Handschriften	203
8.2	Literatur	204

Anhang

1	Zur Geschichte des Gerichtsherrenarchivs	205
2	Tagsatzungsabgeordnete der Gerichtsherren von 1504–1700	212
3	Gerichtsherrenrechnung von 1678	214
4	Übersicht über die Herrschaften und Freisitze der LANDENBERGER im Thurgau	216

1. Einleitung

1.1 Fragestellung und allgemeine Hinweise

HERMANN LEI hat in seiner Dissertation über den *Thurgauischen Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert* bemerkt, dass die Anfänge des Gerichtsherrenstandes noch tiefgreifender erforscht werden müssten. Gerne habe ich seine Anregung aufgenommen und im 3. Kapitel meiner Arbeit versucht, nach Anhaltspunkten zu suchen, die die Gerichtsherren bereits vor dem sogenannten Gerichtsherrenvertrag von 1509 als handlungsfähige und von gemeinsamen Interessen beseelte Korporation belegen. Denn im 16. Jahrhundert, so meine These, muss der Gerichtsherrenstand als etwas Gegebenes angesehen werden, und Untersuchungen darüber können von diesem Zeitpunkt an nur noch dahin gehen, wie sich die korporative Vereinigung manifestierte und bis zur Institutionalisierung des Gerichtsherrentages im Jahre 1581 entwickelte. Gleichsam als Vorspann zu LEIS Arbeit folgt eine Art Verfassungsgeschichte des Gerichtsherrenstandes von 1509 bis 1700.

Dass der Thurgau bis zur Staatsumwälzung von 1798 ein rückständiges Gebilde war, ist für uns heute historische Tatsache. Aber schon Mitte des 18. Jahrhunderts erregte diese Rückständigkeit die Aufmerksamkeit JOHANN RUDOLF MAURERS, und er wunderte sich über Wildbann, Fall und Lass und die weiteren Rechte der Gerichtsherren. Noch mehr aber beeindruckte ihn die Vielfältigkeit der Herrschaften, die ihn zu folgender Bemerkung veranlasste: “Nichts fällt Leuthen, die am Bodensee reisen, sobald und so sehr auf, als der beständige Wechsel der Herrschaften, der Religionsbekenntnisse, der Menschenclassen und Charakter, die man bald alle Stunden verschieden antrifft. Man kommt kaum aus einem Dorf in ein anderes, so ist die Frage nötig, wem der Ort angehöre?, zu welcher Religion er sich bekenne?, was für Classen von Menschen die Herrschenden seien?”¹.

Allein diese Äusserung MAURERS war für mich Anlass genug, Teile des Thurgaus zwischen 1300 und 1800 “geistig zu durchwandern” und nach den einzelnen Gerichtsherren, ihrem Stand und ihrer Herkunft zu fragen (Kapitel 4 der Arbeit).

Auf Grund dieses erarbeiteten Materials ergab sich für meine weitere Arbeit sodann folgender Fragenkomplex: Lässt sich in der behandelten Zeitspanne eine Abfolge von "Gerichtsherrengruppen" erkennen (in bezug auf die Herkunft)? Warum kaufte man Gerichtsherrschaften, obwohl diese in den meisten Fällen kein einträgliches Geschäft waren – der Natur der Sache also ganz zuwiderlaufend? Hat die Erwerbung einer Gerichtsherrschaft (Freisitz) dem Käufer neue Perspektiven eröffnet, d. h. wurde dadurch seine soziale Stellung verbessert oder wurden für ihn oder seine Nachkommen bestimmte Ämter zugänglich? Anschliessend habe ich auch versucht, die Handänderungen auf Grund von historischen Ereignissen zu erklären, d.h. zu fragen, inwieweit die Geschichte das Auftreten bestimmter Gerichtsherrengruppen ermöglichte, respektive notwendig gemacht hat.

Um den Rahmen meiner Arbeit nicht zu sprengen, habe ich mich bei meinen Untersuchungen auf insgesamt 40 von 132 existierenden Gerichtsherrschaften der Landvogteizeit beschränkt. Es wäre natürlich auch möglich gewesen, die Dissertation zeitlich enger zu fassen, aber eine örtliche Limitierung drängte sich insofern auf, als einige Gerichtsherrschaften quellenmässig nur unzureichend belegt sind, andere wiederum das Interesse kaum erwecken konnten, da sie sich während des behandelten Zeitraums in ein und derselben Hand befanden. Um meiner Arbeit aber trotzdem repräsentativen Charakter zukommen zu lassen, habe ich Gerichtsherrschaften aus allen Teilen des Thurgaus begutachtet und sie nach ihren Besitzern durchforscht. Als äusserst interessant haben sich solche Herrschaften erwiesen, die sich nicht in der Hand eines starken Klosters oder des Bischofs von Konstanz befanden und so zu eigentlichen Spekulationsobjekten wurden, ermöglicht, um nicht zu sagen erleichtert, durch die schwache Landesherrschaft.

Natürlich stellt meine Arbeit nur einen ganz bescheidenen Anfang dar, dem mittelalterlichen Herrschaftswesen des Thurgaus etwas näher zu kommen. Viele Aspekte der ganzen "Gerichtsherrenproblematik" sind noch nicht genügend beleuchtet worden, so etwa die Verwandtschaftsbeziehungen unter den einzelnen Herren, die geographischen Begebenheiten (horizontale Mobilität) und die konkreten konfessionellen Verhältnisse. Hier müssten Einzeluntersuchungen einsetzen und versuchen helfen, Lücken in der Thurgauer Geschichte zu schliessen. Überhaupt stellen Spezialuntersuchungen von Gerichtsherrschaften ein Desiderat dar. Ausreichendes Quellenmaterial würde Versuche in dieser Richtung durchaus ermöglichen.

Ihre Berechtigung findet meine Arbeit wohl darin, dass sie allgemeine Tendenzen aufzeigt und, so hoffe ich, Anregung ist zu weiteren lokalen historischen Aktivitäten. Denn gerade in einem Land, in dem der Föderalismus so tief verwurzelt ist wie bei uns, trägt jede auch noch so kleine Lokalgeschichte dazu bei, unser gesamtes Staatswesen besser zu verstehen. Machen nicht auch die Einzelsteine die Vollkommenheit eines Mosaiks aus?

1.2 Anmerkungen zu den Quellen und zur Arbeitsweise

Obwohl PUPIKOFER in seinem Entwurf über *Die letzten Jahre des Gerichtsherrenstandes* beklagte, dass die Protokolle des Gerichtsherrenstandes um das Jahr 1860 durch die historische Gewissenlosigkeit eines Juristen dem Forscher entzogen wurden², ist es mir gelungen, die für Kapitel 3 (Entstehung und Ausbildung des Gerichtsherrenstandes) notwendigen Quellen in Kleinarbeit zusammenzustellen. Denn jene Gerichtsherren, die sich beim Gerichtsherrentag durch ihre bevollmächtigten Anwälte vertreten liessen, erwarteten später gebührende Relation. Dies war der Fall beim Bischof von Konstanz, der sich jeweils durch den reichenauischen Obervogt in Weinfelden vertreten liess, aber auch bei den Städten Zürich, Konstanz und St. Gallen, wobei Zürich und St. Gallen ihre Obervögte von Weinfelden und Bürglen beim Gerichtsherrentag erscheinen liessen. Konstanz war präsent durch den Vogt auf den Eggen. So finden sich also in den entsprechenden Archiven unter dem Sachbegriff *Gerichtsherrliches* Instruktionen, Relationen und Protokollabschriften der Gerichtsherrenversammlungen, einsetzend beim Bischof und der Stadt Konstanz etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in Zürich und St. Gallen zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Das *Gerichtsherrenarchiv* kann nur wenig beitragen zur Verfassungsgeschichte des Gerichtsherrenstandes, da es nur Abschiede, Rezesse, Erläuterungen und Ortsstimmen in sich vereinigt, praktisch also nur Resultate von langen, zähen Verhandlungen auf dem Gerichtsherrentag und der Tagsatzung in Baden liefert³.

Die Quellenlage zum Thema Gerichtsherren, respektive Gerichtsherrschaften (Kapitel 4), kann durchwegs als befriedigend bezeichnet werden. Viel Material dazu ist im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld vorhanden. Dort besonders ergiebig sind das *Bischöflich-Konstanzische Archiv*, die verschiedenen *Klosterarchive* und die neueren *Herrschaftsarchive*.

Viel her gibt auch das Staatsarchiv Zürich, vor allem in bezug auf die ehemaligen Zürcherischen Herrschaften im Thurgau. Auch befindet sich dort das Quellenmaterial zur Herrschaft Mammern-Neuburg als ehemalige Rheinauische Besetzung.

Im Stiftsarchiv St. Gallen befinden sich viele Akten und Urkunden zu den einst äbtischen Besitzungen im Thurgau. Der Umgang mit den Quellen wird dort wesentlich erleichtert durch vorhandene Klosterdrucke, die in zahlreichen Bänden verfügbar sind. Dennoch empfiehlt es sich, mit den Originalurkunden zu arbeiten, weil bei deren Übertragung in Druck oft unverständliche Fehler gemacht wurden.

Als äusserst fruchtbar erwies sich das Stadtarchiv St. Gallen in bezug auf die Herrschaften Bürglen, Hessenrüti und Thurberg. Das *Bürgler Archiv* würde wahrscheinlich auch noch viel zu anderen Herrschaften hergeben, vorausgesetzt natürlich man hätte Zeit und Ausdauer, sämtliches vorhandenes Material unter die Lupe zu nehmen.

Kaum gelohnt hat sich mein Abstecher ins Staatsarchiv des Kantons Aargau. Wohl existieren Akten und vereinzelte Urkunden zu den Herrschaften Eppishausen, Klingenberg und Sandegg, sie fallen aber alle in die Zeit der Murenischen Herrschaft und waren somit für mein Thema wenig ergiebig. Erwähnenswert vielleicht das Register der im Archiv befindlichen Schriften der drei Herrschaften für die Zeit von 1402 bis 1796.

Weiter berücksichtigt habe ich für meine Untersuchungen in Kapitel 4 das Stadtarchiv Konstanz (Vogtei Eggen), das Staatsarchiv Sigmaringen (Herrschaft Liebburg) und behelfsmässig das Generallandesarchiv Karlsruhe.

Von primärer Bedeutung für meine Betrachtungen in Kapitel 4 waren sämtliche vorhandenen Kaufbriefe um die einzelnen Herrschaften. Sie erst ermöglichten die Erstellung von Gerichtsherrenlisten und lieferten zugleich Auskunft darüber, unter welchen Bedingungen der Kauf einer Herrschaft erfolgte. Fehlten Kaufbriefe, so wurden in erster Linie Lehenbriefe herangezogen, um Handänderungen von Besitzungen festzustellen. Gerade die Lehenbriefe waren für die Erforschung der lückenlosen Besitzerabfolge einer Herrschaft unerlässlich, erfolgten doch Lehenserneuerungen unter anderem bei Wechsel des Lehenempfängers.

Während meine Ausführungen über *Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes* ausschliesslich auf Quellenmaterial beruhen, habe ich mich beim Thema *Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften* anhand vorliegender Arbeiten orientiert und deren Ergebnisse gekürzt in meine Betrachtungen aufgenommen. Quellen kamen hier nur zum Tragen, wo über eine Herrschaft noch nichts Zuverlässiges vorhanden war oder wo allfällige Angaben auf Grund von historischer "Unwahrscheinlichkeit" in Zweifel gezogen werden mussten. Vereinzelt bediente ich mich auch des *Historisch-Biographischen Lexikons der Schweiz*, obwohl es bezüglich Genauigkeit manche Wünsche offen lässt.

Über den Aufbau der Arbeit sei folgendes bemerkt: Einem kurzen Überblick über die Verhältnisse des Thurgaus im Mittelalter folgt das Kapitel über Entstehung und Ausbildung des thurgauischen Gerichtsherrenstandes vom 15. Jahrhundert bis 1700. Anschliessend werden einzelne Herrschaften mit ihren Gerichtsherren dargestellt und das erarbeitete Material historisch ausgewertet. Eine Schlussbetrachtung fasst sämtliche Ergebnisse der Arbeit nochmals zusammen. Anmerkungen, Anhang sowie Quellen- und Literaturangaben beschliessen meine Ausführungen.

2. Die Landesherrschaft im Thurgau vom Mittelalter bis zur Revolution von 1798

2.1 Der Thurgau im Hoch- und Spätmittelalter

Zur Zeit der Eroberung durch die Eidgenossen war der Thurgau kein durch einheitliche Organisation zu einem Ganzen vereinigt Gemeinwesen, sondern ein zufällig durch einen gemeinsamen Landesherrn zusammengehaltenes Konglomerat von Städten, Herrschaften und grundherrlichen Dörfern, die keinen innern Zusammenhang unter sich hatten¹. Im 8. Jahrhundert umfasste der Thurgau ein Viertel der heutigen Schweiz. 861 wurde der Zürichgau abgetrennt, und aus der Grafschaft als geographischem Begriff entstand ein Rechts- und Verwaltungsbezirk. Von diesem Bezirk blieb im 15. Jahrhundert nurmehr ein Gebiet übrig, das ziemlich genau die Ausdehnung des heutigen Kantons aufwies.

Spricht man im oder über den Thurgau des 15. Jahrhunderts, so meint man einerseits die Landgrafschaft Thurgau, andererseits die Landvogtei. Die Unterscheidung zwischen Landgrafschaft und Landvogtei geht auf die fränkische Zeit zurück. Der Thurgau bildete innerhalb des Herzogtums Schwaben eine gesonderte Grafschaft. Während die wichtigsten politischen und militärischen Befugnisse der Gaugrafen in der Hand des Herzogs zusammenliefen, war die richterliche Tätigkeit abgetrennt und in den einzelnen Provinzen den Landgrafen oder Landrichtern übertragen. Diese hielten in Abständen von zwei bis drei Wochen Landtage ab und erledigten hier vor allem Zivil- und Strafsachen, an denen freie Leute beteiligt waren. Zudem übten sie auch Blutgerichtsbarkeit über Unfreie, während die niedere Gerichtsbarkeit über Hörige und Leibeigene den Grundherrschaften, meist Klöstern zustand². Das im Hochmittelalter geltende Gewohnheitsrecht ("altes Herkommen") fasst der Schwabenspiegel zusammen³.

Als infolge der Ereignisse im benachbarten Reich das Herzogtum Schwaben zerfiel und RUDOLF VON HABSBURG als Vetter und Vormund der Witwe und Tochter Graf HARTMANN'S DES JÜNGEREN 1264 das kyburgische Erbe übernahm, verwandelte er die alte Grafschaft Thurgau in eine reichsunmittelbare Landgrafschaft und unterstellte sich auch bisher unabhängige Gebiete weltlicher und geistlicher Herren⁴. In der territorialen Verwaltung setzten die Habsburger Angehörige des einheimischen Adels ein: diese leiteten als freiherrliche Landrichter auch das Landgericht. Seit 1330 besass das Landgericht Thurgau ein eigenes Siegel, nachher auch einen eigenen und ständigen Sekretär, den Landschreiber. Die neuen Rechte und die Verwaltung aller im ganzen Gebiet liegenden habsburgischen Einzelkompetenzen, Vogteien und Ämter wurden im neuen Amt eines Landvogts vereinigt. Die volle habsburgische Oberhoheit über Landgrafschaft und Landvogtei im Thurgau dauerte von 1264 bis 1415.

2.1.1 Der Übergang an die Eidgenossenschaft

Der Herzog von Österreich, der als Habsburger zugleich Landesherr im Thurgau war, verlor im Laufe des 15. Jahrhunderts einen Teil seiner grossen Macht. Spannungen zwischen dem zum deutschen König gekrönten SIGISMUND VON LUXEMBURG-BÖHMEN und dessen habsburgischen Rivalen steigerten sich zu Beginn des Konzils von Konstanz bis zur Verhängung der Reichsacht über Herzog FRIEDRICH IV. VON ÖSTERREICH, dem bei der Erbeinigung im Jahre 1400 das Tirol und die "Vorderen Lande" (mit Thurgau) zugefallen waren. Kaiser SIGISMUND zog daraufhin den Thurgau für das Reich ein, die Vogtei Frauenfeld und das Landgericht hingegen verpfändete er 1417 der Stadt Konstanz. Damit erhielt die Stadt vorübergehend eine allgemeine Gerichtshoheit über den Thurgau, und unter ihrer Verwaltung verschmolzen die beiden Jurisdiktionen, so dass der Begriff der Grafschaft Frauenfeld in dem der Landgrafschaft aufging⁵.

Mehr und mehr geriet nun aber das Gebiet um den Bodensee in den Interessensbereich der mächtig ausgreifenden Eidgenossen, die im Osten und Norden die natürliche Grenze von Bodensee und Rhein suchten. Zwei Jahre nach dem Plappartkrieg von 1458 zettelten die Eidgenossen unter nichtigen Vorwänden einen Feldzug an, dem Herzog SIGISMUND nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen hatte. Der 1461 in Konstanz besiegelte Friedensvertrag belohnte die sieben östlichen Orte mit der Landvogtei über den Thurgau, das Landgericht aber verblieb der Stadt Konstanz. Ebenso überlebten zahlreiche Herrschaften mit niederen Gerichten. Diese Erwerbungen wurden den Eidgenossen 1474 durch die Ewige Richtung garantiert. Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus richteten eine Landvogtei ein, die die Rechte, wie sie "von alter herkommen", verankerte. Ferner versuchte man auf eidgenössischer Seite, die Stadt Frauenfeld mit der Grafschaftsverwaltung zu betrauen. Alles, was nicht an Konstanz verpfändet war, wurde als Grafschaft Frauenfeld bezeichnet, und die Stadt stellte den neuen obersten Beamten, den Landammann. Alle zwei Jahre erschien der eidgenössische Beamte, der Landvogt, zur Entgegennahme der Huldigung und zur Kontrolle der Landesverwaltung. Er wurde abwechselnd auf je zwei Jahre von den sieben Schutzorten gestellt. Zu den Aufgaben des Landvogts gehörten die Ausübung der obersten Schutz- und Schirmherrschaft und der Kastvogtei über die Stifte, die Handhabung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe, die Verleihung der Reichslehen, welche bisher von Österreich vergeben worden waren, und die Verwaltung der unmittelbaren Reichsgebiete (Hohe Gerichte). Es stand ihm ausserdem das Recht zu, Steuern und Zölle zu erheben und Münzen zu schlagen.

Wichtigste Voraussetzung für die Bildung eines neuen Thurgaus war die Beschneidung der Sonderrechte. Ohne Schwierigkeiten gelang es den Eidgenossen, die Gebiete der Abtei Reichenau einzugliedern, und bei der Abtei

St. Gallen drängten sich insofern keine Änderungen der herrschenden Zustände auf, als die Abtei ohnehin unter dem Schirm der alten Orte stand. Einziges Hindernis zur Erwerbung der Landeshoheit waren die Rechte der Stadt Konstanz. Deren Privilegien galt es bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen. Die Lösung des Problems liess nicht lange auf sich warten. Die Zweispurigkeit von Verwaltung und Rechtssprechung durch eidgenössischen Landvogt und Konstanzer Landgericht führten zu vielen Streitigkeiten zwischen Eidgenossen und Reichsstadt. Diese Auseinandersetzungen trieben Konstanz im Schwabenkrieg (1499) auf die kaiserliche Seite. Daraus folgte, dass im Frieden von Basel die Eidgenossen das Landgericht zugesprochen erhielten und damit die volle Souveränität über den von ihnen besetzten Teil des Thurgaus, wobei dem Kaiser ein nie wahrgenommenes Rückkaufsrecht eingeräumt wurde.

Natürlich behielten sich auch unter der Landeshoheit der Eidgenossen der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz weitgehende Sonderrechte vor. Auf diese Privilegien hier einzugehen erübrigt sich, finden sie sich doch ausführlich beschrieben in HELENE HASENFRATZS Werk *“Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798”*. Wichtig vielleicht nur noch, dass alle übrigen Vogteiinhaber, selbst die, welche bis anhin Anspruch auf eigene Blutgerichtsbarkeit erhoben hatten, die Unterstellung ihrer Herrschaften unter die eidgenössische Blutgerichts-, Militär- und Landeshoheit anerkennen mussten. Diese Unterstellung blieb auch für jene Gerichtsherrschaften bestehen, die in späterer Zeit in den Besitz anderer eidgenössischer Orte gelangten.

2.1.2 Die Eidgenössische Landesverwaltung

Mit dem Erwerb des Landgerichts durch die Eidgenossen entstand eine Lage, die die ständige Anwesenheit eines Landvogts im Thurgau notwendig machte⁶. Dies vor allem deshalb, weil einerseits nur die VII Alten Orte an der Landvogtei beteiligt waren, andererseits aber das Landgericht, als Beute des Schwabenkriegs, unter die Obhut der VII Alten Orte und der Städte Bern, Freiburg sowie Solothurn gelangte. 1712 erhielt Bern als achter Ort Zugang zur eigentlichen Regierungsgewalt, der Landvogtei.

Das Landgericht wurde 1499 nach Frauenfeld verlegt. Richtete man über das Blut, so war es mit sechs Frauenfeldern und 18 Vertretern aus der Landschaft besetzt. In allen andern Fällen sprachen sechs Männer aus der Stadt und ebenso viele aus der Landschaft Recht. Diese Männer hiessen nunmehr selber Landrichter; der Landvogt oder meistens dessen Stellvertreter, der Landammann, präsierte das Richterkollegium. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts verlor das Landgericht viel von seiner alten Bedeutung, weil ihm der Landvogt fast alle Malefizfälle entzogen und nur gewisse Zivilstreitigkeiten gelassen hatte. Der Landvogt der VII Orte amtete ja zugleich als Landrichter der X Orte, weshalb ihm Kompetenzverschiebungen leicht fielen.

Als eigentliches Verwaltungsorgan der Landesherren wurde nun das Oberamt ausgebildet. Diese oberste Behörde sicherte im Thurgau eine "gewisse" Gleichmässigkeit der Verwaltung und des Rechtswesens. Das Oberamt tagte jeweils am Montag- und am Samstagvormittag in der Gerichtsstube des Frauenfelder Schlosses und setzte sich zusammen aus dem Landvogt (Vorsitzender), dem Landschreiber (katholisch), dem Landammann (evangelisch), dem Landweibel und je zwei evangelischen und katholischen Prokuratoren aus Frauenfeld. Im 18. Jahrhundert konnten die Parteien ihre Appellationen nach Belieben entweder vor das Oberamt oder das Landgericht bringen⁷. Allgemein wurden die Glieder des Oberamts nicht nur im Namen der VII bzw. VIII Orte, sondern auch im Namen der X Orte tätig. Sie unterstanden der Kontrolle der massgebenden Orte, die sich von Zeit zu Zeit zu Tagsatzungen vereinigten. Die Tagsatzung der an der Landvogtei beteiligten Orte wurde Syndikat genannt; dieses übte verwaltungsrechtliche und richterliche Funktionen aus.

Den Landesherren standen die *Gerichtsherren* gegenüber. Mit den Freisitzen, steuerfreien Gutsherrschaften mit eigener Gerichtsbarkeit, gab es im Jahre 1717 hundertzweiundreissig Gerichtsherrschaften, und neben den besonderen Rechten des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen erschienen sie als Beschränkung der landesherrlichen Rechte. Inhaber solcher Herrschaften waren Klöster, Kirchenfürsten, Städte, Adlige und Patrizier; nur Mauren gehörte einem einheimischen Bürgergeschlecht, den HÄBERLIN. Durch den Gerichtsherrenvertrag von 1509, der bis 1798 massgebend blieb, grenzten die VII Orte die Befugnisse des Landvogts und der Inhaber der niederen Rechtsprechung gegeneinander ab. Allmählich schlossen sich die Gerichtsherren enger zusammen. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts bildeten sie eine Art Landstandschaft, zu deren vordringlichsten Aufgaben der Strassenbau und die Organisation der Grenzbewachung gehörte. Der *Gerichtsherrentag*, die alljährliche Versammlung zur Wahrung der gerichtsherrlichen Vorrechte, wurde 1581 ins Leben gerufen⁸. Als Vorstand amtierten Landeshauptmann, Landesfähnrich, Landeslieutenant und Gerichtsherrenschreiber. Dieser *Gerichtsherrentag* war gewissermassen ein Damm gegen die Willkür des Landvogts, denn seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert sassen auf der weltlichen Bank Vertreter der Orte Zürich, Luzern und Uri, der Städte St. Gallen, Konstanz, Stein am Rhein und viele einflussreiche Adlige, auf der geistlichen Bank Vertreter des Bischofs von Konstanz, der Äbte von St. Gallen, Einsiedeln, Muri, Fischingen usw.

Das Gegengewicht zu diesem Verband des Adels, der Geistlichkeit und der Patrizier bildete eine gelegentliche Vertretung der Gemeinden, die Landsgemeinden, in der die Untertanen selbst zu Worte kamen. An der jährlichen Versammlung in Weinfeld, die von Ausschüssen der Gemeinden beschickt wurde, besprach man allgemeine Landesfragen und setzte Beschwerden gegen Landvogt und Gerichtsherren auf. Die Bedeutung dieser Landsgemeinde blieb jedoch im Wesentlichen gering.

In Zeiten besonderer politischer Unruhe und Landesgefahr (Reformation, Dreissigjähriger Krieg) versammelte sich die Landsgemeinde häufig. Dieses wiederholte Zusammentreten stiess aber bei den Gerichtsherren auf wenig Sympathien, worauf die Tagsatzung 1641 erklärte, das Abhalten von Landsgemeinden könne den Untertanen nicht verwehrt werden. Bereits 1653 distanzierte sich jedoch die Obrigkeit von diesem Zugeständnis und machte die Einberufung der Landsgemeinde vom Entscheid des Landvogts abhängig.

In die Rolle der Vertreter des Landes schlüpfen die Quartierhauptleute. Die Eidgenossen hatten ihnen in der Wehrordnung von 1628 das Recht eingeräumt, über militärische Fragen zu beraten und Quartiersteuern zu beziehen. Dass diese Männer bei ihren Zusammenkünften (Quartiersversammlungen) nicht nur militärische Probleme zur Sprache brachten, sondern auch andere Landesprobleme diskutierten, ist ja wohl selbstverständlich. Bald betrachteten sie sich als Vertreter des Landes; die Erhaltung der Landesfreiheit und die Handhabung der dem Lande nützlichen Gesetze und Verordnungen traten für sie in den Vordergrund. Der Einfluss der Quartierhauptleute war ausserordentlich gross, da sie sowohl von der Obrigkeit in Frauenfeld als auch von den Gerichtsherren kontaktiert wurden.

Ab zirka 1630 gab es also im Thurgau drei massgebende Körperschaften: den Gerichtsherrenstand, die Quartierhauptleute und den Landvogt mit seinen Beamten. Diese drei Formationen arbeiteten bald miteinander, bald gegeneinander in verschiedener Gruppierung, nämlich bald Quartiere und Gerichtsherren zusammen gegen landvögtische Oberherrlichkeit, bald Landvogt und Quartiere zusammen gegen die auf ihren Rechten beharrenden Gerichtsherren, bald Gerichtsherren und Landvogt gegen die Anmassungen der immer selbstsicherer werdenden Quartierhauptleute. Dass bei dieser Sachlage oft nicht viel aus den Verhandlungen resultierte, ist anzunehmen. Häufig war man nur darin einig, beim alten zu verbleiben. Dazu, dass zwischen den einzelnen "Parlamenten" eine gewisse Koordination herrschte, trugen jene Herren bei, die in beiden thurgauischen Standesversammlungen sass. Das Paradebeispiel dafür ist der Obervogt von Weinfeld, der als Gerichtsherr dem Gerichtsherrenstand und als Quartierhauptmann der Quartiersversammlung angehörte. Zudem hatte er als Zürcher die Interessen seiner Vaterstadt zu wahren.

2.1.3 Beurteilung der Eidgenössischen Verwaltung

Es ist nicht vermessen zu sagen, dass die eidgenössische Landesverwaltung für den Thurgau keine "Segenszeit" war. Vielmehr widerspiegelte sich auf dem Gebiet des heutigen Kantons die politische und religiöse Spaltung der Landesherren. Die aus der Spaltung resultierende Schwäche der Landeshoheit räumte wohl Gemeinden und Gerichtsherren einen grossen Spielraum ein, gerade dieser aber wurde nicht für notwendige Neuerungen benutzt. Die allge-

meine Rechtsunsicherheit, erhöht durch willkürliche Auslegung der Gesetze und sich widersprechende Vorschriften, „brachte eine Übersteigerung des bäuerlichen Konservatismus, in dem nur durch zähes Festhalten am Überlieferten und einmal Erworbenen der eigene Besitzstand gegen Landes- und Gerichtsherr gesichert werden konnte“⁹.

Verhängnisvoll auf die Verwaltung des Thurgaus hat sich auch ausgewirkt, dass der Repräsentant der Landeshoheit, der Landvogt, alle zwei Jahre wechselte. Die kurze Amtszeit erlaubte es diesem kaum, sich mit den komplizierten Rechtsverhältnissen der Herrschaft vertraut zu machen¹⁰. Dazu kam, dass in den Länderkantonen die Würde des Landvogts erkaufte werden musste. Wie immer, wenn man etwas kauft, so will man auch etwas „davon haben“. Als Ausgleich für ihre Investitionen erhoben Landvogt und Oberamt möglichst viele Gebühren und Sporteln, zögerten Prozesse hinaus und nahmen Geschenke (Schmier- und Bestechungsgelder) mit Wohlwollen entgegen. Dadurch verloren die öffentlichen Ämter viel von ihrem Ansehen, das ohnehin schon mangelhafte Rechtswesen wurde unterhöhlt, und allein wirtschaftliche Gesichtspunkte waren für den Erwerb der Landvogteistelle massgebend.

Die gleiche Entwicklung zeigte sich auch beim Kauf und Verkauf von Gerichtsherrschaften, die im Verlaufe der Eidgenössischen Landesverwaltung zu blossen Kapitalanlagen wurden und oft ihren Besitzer wechselten. Dass die Gerichtsherren kein Interesse an einer Änderung der herrschenden Zustände hatten, ist insofern verständlich, als die Gerichtsherrschaft mit den ihr verbundenen Rechten für sie Einnahmequelle war. Dasselbe galt natürlich auch für die Besitzer von Landgericht und Landvogtei.

Die Korrumpierung der Rechtsordnung, ausgehend von der Obrigkeit, erlaubte es dem Thurgauer in ungewohntem Masse, Berufungen auf der Tagsatzung einzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde dann auch reichlich Gebrauch gemacht, und nicht zuletzt deshalb sind die Thurgauer oft als „Tröler“ verschrien worden.

2.2 Die Gerichtsherrschaften im Thurgau in ihrer Entstehung und Entwicklung

Die Entstehung der Gerichtsherrschaften reicht weit ins Mittelalter zurück. Nach ALBERT SCHOOP lässt sich deren Herkommen daraus ableiten, „dass die staatlichen Hoheitsrechte über die waffenlos gewordene bäuerliche Bevölkerung durch die königlichen Immunitätsverleihungen des 10. Jahrhunderts und durch die Ausbildung der weltlichen Vogteien den Grafen nach und nach entzogen wurden und in den Privatbesitz lokaler Machthaber, der Grund- und Vogteiherrn, gelangten“¹¹. OTTO FEGER, dessen Untersuchung sich vor allem auf die reichenauische Herrschaft im Thurgau ausrichtet, pflichtet SCHOOP bei, wenn er schreibt: „Aus der ursprünglichen Immunität des Klosters, der Herausnahme der klösterlichen Leibeigenen aus dem allgemeinen Landgericht, entstanden später die Gerichtsherrschaften im Thurgau“¹².

Während anderorts die Gerichtsherrschaften lediglich einen Hof mit eigenen Gerechtsamen umfassten, erstreckten sie sich im Thurgau auf Dorf- und Hofverbände sowie auf Kehlhöfe mit Untertanen. Auf Grund der Schutzherrschaftsrechte, die dem Gerichtsherrn zustanden, kann jede Gerichtsherrschaft als Vogtei bezeichnet werden. Die gerichtsherrlichen Hoheitsrechte waren dann zwischen kirchlichem Grundherrn und örtlichem adligen Vogt geteilt, wenn eine Gerichtsherrschaft auf kirchlichem Grund ihren Ursprung nahm. Die Gerichtsherrschaften beinhalteten nicht nur die Gerichtsobrigkeit, sondern auch die gesetzgebende Gebotsgewalt (Twing und Bann) und die Militär- und Steuerhoheit. Dass ihnen vor dem 15. Jahrhundert die Blutgerichtsbarkeit fehlte, lässt sich urkundlich nur sehr mangelhaft belegen. Sicher ist nur, dass später die Inhaber der Blutgerichtsbarkeit den Anspruch auf die Ausübung der Landeshoheit zu erheben begannen¹³.

Bis zum 15. Jahrhundert bildete jede Gerichtsherrschaft ihrer Organisation nach ein selbständiges Miniaturstaatswesen, wobei benachbarte Vogteibezirke, die sich in einer Hand befanden und von einer Zentrale (Burg) aus gelenkt wurden, allmählich zu einer Verwaltungseinheit zusammenwuchsen. In diesem Stadium der Entwicklung kam es darauf an, ein Machtgebiet zu beherrschen und durch Hinzukauf von freien Gütern die Grundlagen für die Bildung einer weltlichen Herrschaft zu "schaffen", ohne der Lehenspflicht zu unterliegen. Je mehr es dabei gelang, einzelne Partikulargewalten in ein und derselben Hand zu vereinigen, um so grösser war die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Untertanen.

Die landesherrliche Machtstellung beruhte vorerst auf den Gerichtsherrschaften, die aber noch keineswegs Glieder eines Staatsverbandes geworden waren und lediglich machtpolitische Einheiten bildeten. Im 15. Jahrhundert aber, so PLATTNER, "gelang die Umgestaltung in wirkliche Territorialstaaten, indem die neue staatliche Gewalt, die Landeshoheit, nicht nur in dem der Landesherrschaft unmittelbar eigentümlichen Herrschaftsgebiet, sondern auch in jenen Gerichtsherrschaften aufgerichtet wurde, die den irgendwie – z. B. durch Verburgrechtung – abhängigen Herrschaftsinhabern gehörte"¹⁴.

In späterer Zeit erscheint die Gerichtsherrschaft als ein immer der Landesherrschaft unterstehender, zumindest im Gerichtswesen aber von dieser exemter Organismus¹⁵. Die Landeshoheit anerkennt die Miniaturgebilde nur noch als Selbstverwaltungskörper, d. h., die Landeshoheit strebte nach Straffung der inneren Ordnung. Dieser Prozess der Straffung aber verzögerte sich im Thurgau bis zur Umwälzung der staatlichen Ordnung im Jahre 1798. Die Schwäche der obersten Gewalt, der Landeshoheit, ermöglichte die Aufrechterhaltung des "Status quo", und an eine Vereinheitlichung des Rechtswesens war auf Grund der gegensätzlichen Interessen seitens der regierenden Orte nicht zu denken. Dies bewirkte einerseits das Herabsinken der Gerichtsherrschaften zu blossen Handelsobjekten, andererseits aber konnten die Gerichtsherren im Thurgau ihren Einflussbereich, wie nirgends sonst, aufrecht-

erhalten. Und gerade die Stärke der altfeudalen Institution der Gerichtsherren hat nach FRIEDRICH WYSS die Ausbildung eines gesunden und intakten Gemeindelebens stark gehemmt: "Da wo die niederen Gerichte in den Händen von Gerichtsherren blieben, konnte überhaupt der frühere Zustand weniger leicht verändert werden. Wir finden deshalb, dass zum Beispiel im Thurgau, wo die Gerichtsherren, wie kaum irgendwo nach Anzahl und fester Behauptung ihrer Rechte in Blüte standen, die Gemeinden in allen Dingen, die nicht unmittelbar die privatrechtliche Verwaltung ihrer Güter betrafen, neben den die Gemeinden oft durchkreuzenden Gerichten nicht recht aufkommen konnten, und diese die für das öffentliche Wesen, auch die Administration, wichtigste Organisation blieben."¹⁶ :

Beleuchten wir abschliessend nochmals den Begriff *Gerichtsherrschaft*. Was ist eine Gerichtsherrschaft? Lässt sich dieses Gebilde irgendwie definieren? Warum der Name Gerichtsherrschaft? BRUNO SCHMID hat auf all diese Fragen eine Antwort zu geben versucht und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen: "Die Gerichtsherrschaft ist ein der Landesherrschaft unterstehender, zumindest im Gerichtswesen aber von dieser exemter, in aller Regel vererblicher Organismus, dem eine ursprüngliche Herrschaftsmacht zukommt, das heisst dessen Kreation nicht auf landeshoheitlicher Anordnung beruht." Weiter bemerkt er, dass die "Exemption ganz verschiedenen Umfang annehmen" könne. Als "auffälligste Manifestation dieser Lokalautonomie hat das Gericht namengebend gewirkt. Eine Beschränkung auf die richterliche Tätigkeit, etwa im Sinne der Gewaltenteilungslehre, ist aber gerade nicht ein Kennzeichen der Gerichtsherrschaft." Vielmehr seien Ortsgemeinde und örtliche Kirchenverwaltung mit der Gerichtsherrschaft verwachsen gewesen¹⁷. Abschliessend stellt SCHMID fest: "Die Gerichtsherrschaften konnten nieder- oder mittelgerichtlich sein, und dies mit allen nur denkbaren Abstufungen."

Diese Definition, so "erschreckend" umfassend sie auch sein mag, lässt sich im grossen und ganzen auch auf die Gerichtsherrschaften im Thurgau anwenden. Wie weit die Übereinstimmungen gehen, müsste allerdings auf Grund von Einzeluntersuchungen noch abgeklärt werden. Diese aber können nicht Gegenstand dieser Arbeit sein.

2.3 Kompetenzen der Gerichtsherren

Die Karte der Landgrafschaft Thurgau von JOHANNES NÖTZLI aus dem Jahre 1717 zeigt, dass es damals 132 Niedergerichte gab¹⁸. Der überwiegende Teil dieser Gerichte (Gerichtsherrschaften) lag in geistlichen Händen. So traten neben dem Bischof von Konstanz und den Äbten von St. Gallen und Fischingen folgende Klöster und Gotteshäuser als Gerichtsherren auf: die Johanniter-Kommende Tobel, die Kartause Ittingen, das Chorherren-Stift Kreuzlingen, das Benediktiner-Frauenkloster Münsterlingen, die Zisterzienser-Frauenklöster Tänikon, Feldbach und Kalchrain. Ferner die ausserkanto-

nen Klöster Einsiedeln, Muri, St. Urban, das Spitalgericht St. Gallen, das Almosenamtsamt der Stadt Konstanz sowie die schwäbischen Klöster Obermarchthal und Zwiefalten. Daneben aber traten auch Städte (Zürich, St. Gallen, Konstanz, Stein) und Private als Besitzer von thurgauischen Gerichtsherrschaften und Freisitzen auf¹⁹. Alle diese Gerichtsherren nahmen in der Regel am Gerichtsherrenkongress in Weinfelden teil und formten dort eine geistliche und eine weltliche Bank.

Kommen wir nun auf die Kompetenzen der einzelnen Gerichtsherren zu sprechen²⁰. Generell lassen sich zwei Gruppen von Gerichtsherren, respektive Gerichtsherrschaften unterscheiden: Die sogenannten gemeinverträglichen Herrschaften – sie unterstanden dem Gerichtsherrenvertrag von 1509 – und die altstiftischen Herrschaften, in denen die Besitzer ausser den gemeinverträglichen noch zusätzliche Rechte hatten²¹. Die Angehörigen der letzteren Gruppe sollen uns hier weniger interessieren; unser Hauptaugenmerk gilt den Rechten der “gewöhnlichen” Gerichtsherren, die in ihren Herrschaften die niedere Gerichtsbarkeit ausübten.

Diese gewöhnlichen Gerichtsherren erliessen Gebote und Verbote bei bestimmten Bussen, waren Kast- und Waisenvögte, wohnten Erbteilungen bei, wenn minderjährige Kinder vorhanden waren²². Sie besaßen das Jagdrecht, die gerichtsherrlichen Ehehaften – Tavernen, Metzgen, Ziegelhütten – und verliehen die ihnen zustehenden Güter. Hatte ein Herr Leibeigene, bezog er von ihnen Leibhenne und Fallbatzen und nach ihrem Tod den Haupt- oder Gewandfall. Mancherorts erhoben sie beim Verkauf oder bei Vererbung von Gütern den Ehrschatz oder Pfundsilling, eine Handänderungssteuer. Ihre Strafkompentenz ging bis auf 10 Pfund Schilling. Aber nur was ein Pfund Schilling nicht überstieg, gehörte ihnen allein; was darüber ging, war laut Vertrag von 1509 mit der Obrigkeit zu teilen. Von dieser Teilung waren einige Gerichtsherren, wie etwa die Klöster Tobel und Ittingen, befreit.

Die Gerichtsherren waren nur für nicht-malefizische Vergehen zuständig. Zu dieser Kategorie von Verbrechen gehörten Frevel, welche in Holz und Feld sowie auf der Landstrasse begangen wurden. Weiter ahndete der Gerichtsherr Friedversagen, Friedbruch mit Worten oder dergleichen, geringere Fälle von Wucher, Zechen, Spielen, Schwören, Sonntagsbrüche, Übersitzen in Wirts- und Schenkhäusern, Beschimpfung gemeiner Leute, frühzeitigen Beischlaf, Frevel gegen Wildbann, Fischenzen usw.

Den Gerichtsherren stand auch das Recht zu, die Richter in den niederen Gerichten zu setzen. Diese wurden seit dem Landfrieden von 1712 paritätisch besetzt und bestanden je aus 12 Richtern. Die Wahl des Weibels und des Ammanns differierte in den verschiedenen Herrschaften. Entweder geschah sie durch den Gerichtsherrn allein, häufiger wählte aber dieser oder die Gemeinde aus einem gegenseitigen mehrfachen Vorschlag.

Sucht man im heutigen Gemeindewesen nach einer Person, deren Aufgabenbereich der des Gerichtsherren im Mittelalter gleichkommt, so erinnert

man sich unwillkürlich der des Statthalters. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Amtspersonen liegt einzig darin, dass wir heute unseren Vorgesetzten per Wahlzettel mitbestimmen können.

3. *Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes*

Um Missverständnissen vorzubeugen, wollen wir zu Beginn dieses Kapitels festlegen, was wir im weiteren Verlauf der Arbeit unter *Gerichtsherrenstand* beziehungsweise *Gerichtsherrentag* verstehen.

Diejenigen Stifte, Korporationen, Gerichtsherren und Edelleute, welche zu Beginn der Landgrafschaftszeit eine höhere oder mindere Gerichtsherrlichkeit besaßen, gesichert durch altes Herkommen und Verträge, bildeten den Gerichtsherrenstand. Sie versammelten sich zunächst sporadisch (zweckgebunden), dann alljährlich auf das Ausschreiben (ab Mitte des 17. Jh.) ihres Vorsitzenden im Mai oder Juni in Weinfeld, daher der Name Gerichtsherrentag. Mit andern Worten: der *Gerichtsherrenstand* war die im *Gerichtsherrentag* sich manifestierende korporative Vereinigung aller Gerichtsherren.

3.1 *Die Entstehung des Gerichtsherrenstandes: Forschungsstand*

Über die Anfänge des thurgauischen Gerichtsherrenstandes wurden bisher nur Vermutungen angestellt, die nicht über die von JOHANN ADAM PUPIKOFER vorgegebene Meinung hinausgehen. Es ist möglich, dass PUPIKOFER Versuche, die Entstehung des Gerichtsherrenstandes zu erforschen, mit seinen Bemerkungen in den *letzten Jahren des thurgauischen Gerichtsherrenstandes* selbst im Keime erstickt hat: "Über den Ursprung des Gerichtsherrenstandes schwebt ein dunkler Schleier. Nur soviel ergibt sich aus dem von dem thurgauischen Adel mit den regierenden Orten 1509 geschlossenen Vertrag, dass der erste Zusammentritt der Gerichtsherren die Folge der ihnen aufgedrungenen Notwehr gegen die Herrschergelüste der regierenden Orte war, welche vermöge des Eroberungsrechts die von Österreich preisgegebene Herrschaft in der Landgrafschaft im vollsten Masse auch über den Adel auszudehnen beanspruchte"¹. Ob nun 1509 der erste Zusammentritt der Gerichtsherren war oder ob der Gerichtsherrenstand nur aus einem langen Dornröschenschlaf erwachte, wird sich noch zeigen müssen. Die Gründe, derentwegen man bisher die Erforschung der Anfänge des Gerichtsherrenstandes vernachlässigte, scheinen mir aber viel naheliegender. Einschlägiges Quellenmaterial zu diesem Thema findet sich kaum, und man ist im wahrsten Sinne des Wortes auf Zufallstreffer angewiesen. HERMANN LEI hätte die Aufgabe der Erforschung der Anfänge des Gerichtsherrenstandes gerne einem Rechtshistoriker zugewiesen, sein Ansinnen ist aber bis jetzt ohne Echo geblieben².

Wie schon erwähnt, geht Pupikofer mit seinen Erklärungsversuchen einer grossen Anzahl von thurgauischen Geschichtsschreibern voran. In Band II seiner *Thurgauer Geschichte* macht der populäre Historiker den Streit um ein einheitliches Erbgesetz und die militärische Trennung der Gerichtsherren und des Landes von der Stadt Frauenfeld dafür verantwortlich. Die Verhandlungen über das Erbrecht und die Hauptmannschaft, so PUPIKOFER, "gaben zu so vielen Verhandlungen Anlass, dass sich aus der fortgesetzten Übung die Konstituierung des Gerichtsherrenstandes wie von selbst ergab"³. Gefestigt wurde der Zusammenhalt der neuen Körperschaft durch zwei Eidgenössische Abschiede. Am 11. August 1543 überliess man den Gerichtsherren für den nunmehr von Frauenfeld getrennten Auszug die Wahl eines Hauptmanns und eines Leutnants aus den eigenen Reihen, und am 17. April 1546 wurden der Bischof von Konstanz, die Dompropstei, die Chorherren in St. Johann und St. Stephan, Ittingen, St. Katharinental, Kalchrain, Münsterlingen, Feldbach und Tänikon von den regierenden Orten gezwungen, die ihnen auferlegten gerichtsherrlichen Anlagen zu bezahlen. Mit diesem Abschied vom 17. April 1546 war auf rechtlichem Weg der Beitritt der geistlichen Gerichtsherren zum neuen Stand erzwungen worden. Der Gerichtsherrenkongress teilte sich fortan in eine geistliche und eine weltliche Bank, wobei die Weltlichen ohne Zustimmung der geistlichen Bank keine verbindlichen Beschlüsse fassen konnten⁴.

Ähnliche Töne wie PUPIKOFER schlägt ERNST HERDI in seiner volkstümlichen *Geschichte des Thurgaus* an. In unverkennbarem Stil schreibt er: "Hatten früher die Gerichtsherren hochnäsiger ihre Hörigen in gebührendem Abstand gehalten, so änderten sie bei dem Winde, der vielfach von der Residenz her wehte, allmählich die Taktik und fanden es vorteilhafter, dem Landvogteiamt eine gemeinsame Front entgegenzusetzen. Das Szepter schwang zu Zeiten JOACHIM MÖTTELI, der Spross des reichen JAKOB. Einen willkommenen Anlass, Korpsgeist zu pflanzen, bot namentlich der Auftrag der X Orte, ein neues Erbgesetz vorzubereiten. Jetzt wurden die Junker und die Gemeindeausschüsse nach Weinfeldern zusammengetrommelt, auch allerhand Dinge erörtert, die mit dem Erben nur entfernte Ähnlichkeit hatten. Die Wiederholung solcher Tagungen führte 1543 zur Gründung einer regelrechten Körperschaft, des Gerichtsherrenstandes, und er, so gut wie die damit verbundene Einrichtung der Landsgemeinde, fanden bei den regierenden Orten stillschweigende Anerkennung"⁵.

HERDI spricht der Korporation der Gerichtsherren in den Jahren 1543 gutes Gedeihen zu, verbunden mit einer schrittweisen Nötigung der geistlichen Herrschaftsinhaber zum Anschluss an den neuen Stand⁶.

Leider hat sich HERMANN LEI in seiner *Geschichte des thurgauischen Gerichtsherrenstandes* im 18. Jahrhundert keine Gedanken über die Entstehung dieser Körperschaft gemacht. Er bedauerte nur, dass zu diesem Thema noch keine eingehende Untersuchung gewagt wurde.

Eine letzte, allerdings zaghafte und wenig aufschlussreiche Äusserung zur Entstehung des Gerichtsherrenstandes, machte WERNER KUNDERT in Band I der Geschichte der *Bischöfe von Konstanz*. KUNDERT sieht die Organisation des thurgauischen Gerichtsherrenstandes als Folge der Verträge, die die Eidgenossen (die regierenden Orte des Thurgaus) mit den Gerichtsherren und dem Bischof von Konstanz im Jahre 1509 abschlossen⁷.

Die Vorstellungen, die man von der Entstehung des thurgauischen Gerichtsherrenstandes hat, sind also bisher sehr vage. Die Erläuterungen PUPIKOFERS und HERDIS entbehren zwar nicht einer gewissen Plausibilität, übersehen jedoch die historische Tatsache des Gerichtsherrenvertrages von 1509, eine Tatsache, der immerhin KUNDERT Beachtung schenkt.

Versuchen wir im folgenden Kapitel, das vorhandene Quellenmaterial zur Entstehung des Gerichtsherrenstandes neu zu durchleuchten und zu einem Schluss zu gelangen, der einigermaßen zu befriedigen vermag.

3.1.1 Entstehung des Gerichtsherrenstandes: neuer Interpretationsversuch

Natürlich ist es schwer, gegen die Altmeister der thurgauischen Geschichtsschreibung, PUPIKOFER und HERDI, anzukommen, die die Geburtsstunde des Gerichtsherrenstandes als Folge der Auseinandersetzung um ein einheitliches Erbgesetz und die militärische Loslösung des Landes und der Gerichtsherren von der Stadt Frauenfeld sehen. Gerade die Vielzahl der Eidgenössischen Abschiede, die zwischen 1504 und 1550 für Gerichtsherren und Land ausgestellt wurden, verweisen aber in ihrem Kern immer wieder auf altes Herkommen, auf Zustände und Gepflogenheiten unter habsburgischer Herrschaft. Daraus lassen sich Rückschlüsse ziehen, die, verbunden mit den spärlichen Quellenstücken aus der Österreicherzeit selbst, ein differenzierteres Bild von der Entstehung des Gerichtsherrenstandes erlauben. Blenden wir zurück in die Mitte des 15. Jahrhunderts und lassen die entscheidenden Jahre bis 1550 Revue passieren.

Als die Eidgenossen 1460 den Thurgau eroberten, sahen sie sich den im Land ansässigen "Edlen und Gerichtsherren" gegenüber. Diese hatten sich schon 1415 gegen die Habsburger erhoben und "überslagen, wenn die herrschaft vertriben wurde, so wöllint si denn des lands herren sin. Das mocht aber nit ain fürgang haben, wan ir gewalt darnach minder denn vor, wan du stett und du lender wollend du herren sin"⁸. Zu Landesherren wurden sie nicht, die Edlen und Gerichtsherren. Sie übernahmen aber ab 1460 die Rolle unerbittlicher Verteidiger der alten Freiheiten und des Herkommens gegen die neuen Machthaber und ihre Versuche, ihre hoheitlichen Rechte intensiver auszuüben. Ein Stand, der zumindest in der letzten Phase der habsburgischen Herrschaft nie um seine Rechte zu fürchten brauchte, sah sich plötzlich Landesherren gegenüber, die mehr als nur die Hohe Gerichtsbarkeit wollten. Die daraus sich ergebenden Auseinandersetzungen führten zu einer zunehmenden Präzisierung der Herr-

schaftsverhältnisse durch die sogenannten Herrschaftsverträge. Es sind dies Verträge der regierenden Orte mit dem Abt von St. Gallen 1501 und 1512, mit dem Bischof von Konstanz und den gemeinen Gerichtsherren 1509.

Eines der wichtigsten Mittel für die eidgenössischen Orte, aus der innerlich ausgehöhlten Landgrafschaft Thurgau, einem zerfallenen und unklaren Machtgebilde, wieder einigermaßen eine Einheit zu bilden, war der Huldigungseid⁹. Gegen diesen setzten sich die Edlen zusammen mit den Geistlichen zur Wehr, erstmals 1489, denn er bedeutete eine Neuerung. Die Gerichtsherren wollten so gelassen werden, wie unter dem Haus Österreich, als sie nicht schwören mussten¹⁰. Noch 1558 erging von den regierenden Orten an den Landvogt im Thurgau der Auftrag, die Gerichtsherren zur Leistung des Huldigungseides einzuberufen. Diejenigen, die sich sträubten, mussten sich gegenüber der Hohen Obrigkeit erklären, warum sie den Eid verweigerten¹¹.

Schritt für Schritt setzten sich die Gerichtsherren gegen weitere Neuerungen durch, die die jeweiligen Landvögte aus Unkenntnis der Rechtsverhältnisse mit ins Land brachten. Im Jahre 1500 verteidigten HEINRICH LANZ VON LIEBENFELS und MORITZ HÜRUS die getrennte Besteuerung von Gerichtsherren und Land, denn die Pfyner Bauern hatten versucht, sie zur Leistung der eidgenössischen Landessteuer heranzuziehen. Am 25. Juni 1504 regelten Vertreter der Gerichtsherren und des Landes mit den regierenden Orten Unklarheiten in der Landesverwaltung¹².

Um die Rechtsverhältnisse endgültig zu klären, schlossen die regierenden Orte am 20. Juli 1509 mit den Vertretern der Gerichtsherren HANS VON LANDENBERG, WOLF VON HELMSDORF, HEINRICH VON LIEBENFELS, HEINRICH MUNTPRAT und KONRAD MÖTTELI den sogenannten Gerichtsherrenvertrag ab. In 14 Punkten legte man die Interessensphären der beiden Parteien fest und schaffte damit ein Instrument, das über drei Jahrhunderte wegweisend bleiben sollte¹³. Die oben erwähnten Herren traten dabei "für sich selbst und als bevollmächtigte Anwält der Gotteshäuser, Edlen, auch der Landsässen und Gerichtsherren" auf. Diese "Vertreterformel" behielt man bis 1552 bei; sie findet sich in allen Abschieden wieder, die die Gerichtsherren in ihrer Gesamtheit betrafen. Abgelöst wurde obige Formulierung durch "im Namen geistlicher und weltlicher Gerichtsherren"¹⁴.

Wir dürfen also festhalten, dass geistliche und weltliche Gerichtsherren spätestens seit dem Gerichtsherrenvertrag eine Einheit bildeten, eine Einheit, die immer dann in Frage gestellt wurde, wenn es ums Geld ging. 1513 glaubte das Kloster Münsterlingen von "Steuern und Raiskösten" befreit zu sein, und 1532 klagte ULRICH VON LANDENBERG als Anwalt der Gerichtsherren gegen das Gotteshaus St. Katharinental¹⁵. Das Kloster hatte die Zahlung von 20 Gulden Anlage an die Gerichtsherren verweigert und musste auf dem Rechtsweg darum angegangen werden.

Vor eine echte Zerreissprobe gestellt wurde das bisher lockere Gefüge des Gerichtsherrenstandes in den Jahren 1540 bis 1550. Ganze 42 Mal gelangten

Gerichtsherren und Land in diesen Jahren an die Eidgenossen; Rekordjahr war 1543 mit 14 Bittgängen. Wie kam es dazu? 1540 wurden die Gerichtsherren von den regierenden Orten gebeten, bei der Schaffung eines allgemeinverbindlichen Erbrechts mitzuwirken. Dieser Bitte kam man gerne nach, und von seiten der Gerichtsherren wurde ein Ausschuss eingesetzt, bestehend aus geistlichen und weltlichen Herren, der zusammen mit dem Landvogt das Werk in Angriff nahm¹⁶. Die Ziele, die man mit der neuen Ordnung verfolgte, waren klar: Kostensenkungen bei Erbeinigungen, Gleichheit vor allen Gerichten im Thurgau und klare Definition der Ansprüche von Erbberechtigten¹⁷. 1542 war das neue Erbgesetz Tatsache.

Aus all diesen Verhandlungen über das Erbgesetz entwickelte der Ausschuss der Gerichtsherren eine Art Eigendynamik, die sich insbesondere gegen die Vormachtstellung der Stadt Frauenfeld in der Landgrafschaft Thurgau richtete. Man beabsichtigte in erster Linie die militärische Trennung von Frauenfeld (Auszug unter eigenem Fahnen und eigenen Offizieren), die Aufhebung des neuen Zolls in der Stadt und die Neuordnung des Landgerichts¹⁸. Antreiber in diesen Auseinandersetzungen waren JOACHIM MÖTTELI VON RAPPENSTEIN und HEINRICH VON ULM, die die Gerichtsherren nun vermehrt zu Tagungen in Märstetten und Weinfeldern einberiefen.

Das Echo auf ihre Einladungen scheint unterschiedlich gewesen zu sein. Die Stadt Konstanz schickte schon bald keine Abgeordneten mehr auf die Tagungen, vor allem als man erkannte, worum es in Wirklichkeit ging. Der Streit um Hauptmannschaft und Fähnli konnte die Stadt nicht interessieren, er versprach keine Vorteile¹⁹. Ähnlich wie die Bodenseemetropole dürften die übrigen, ausserhalb des Thurgaus wohnenden Gerichtsherren und Klöster reagiert haben; auch ihnen brachte die militärische Trennung von Frauenfeld natürlich nichts. Dennoch erreichten die Gerichtsherren Abschied um Abschied, und die Geschäfte mit den regierenden Orten verursachten Kosten in bisher nie dagewesener Höhe. Wer sollte dafür aufkommen? Die Landesherren beauftragten ihren Landvogt, vier Ehrbare aus der Landgrafschaft zu benennen, die die Kostenaufteilung zu bewerkstelligen hatten. MARKUS SCHENKLI, Abt von Fischingen, ULRICH VON LANDENBERG, WILHELM VON PAYER und HEINRICH VON HELMSDORF waren die Herren, denen diese Aufgabe übertragen wurde. Im Oktober 1544 beriefen sie alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherren nach Weinfeldern, um zu erklären, wie sie jeden einzelnen von ihnen angelegt hatten²⁰.

Opposition erwuchs dieser Besteuerung deshalb, weil darin die Kosten betreffend Hauptmannschaft und Fähnli mit inbegriffen waren. Verschiedene Gerichtsherren hatten sich schon früh von dieser Streitsache distanziert und waren nun nicht bereit, für die Kosten aufzukommen. Der Bischof von Konstanz wollte überhaupt noch nie mit den Gerichtsherren gesteuert haben²¹. Seiner ablehnenden Haltung folgten andere Gotteshäuser aus Prinzip. Der Gerichtsherrenausschuss konterte die Argumente der Zahlungsunwilligen damit,

dass die Steuern nicht durch Verordnete der Gerichtsherren aufgeteilt worden seien, sondern durch die Ältesten aus dem Lager der Gotteshäuser und der Adligen. Die Besteuerung sei erfolgt auf Grund alter Brauchrödel, und alte Abschiede und Verträge bis zurück zum Gerichtsherrenvertrag von 1509 zeigten, dass die Gotteshäuser und Geistlichen immer mit den weltlichen Gerichtsherren zusammen gewesen seien²².

Der Steuerstreit musste vor der Tagsatzung in Baden entschieden werden, und mit dem Abschied von 17. April 1546 zu Ungunsten des Bischofs von Konstanz und seiner Gefolgschaft wurde ein Auseinanderbrechen des Gerichtsherrenstandes verhindert²³. Die Abtrünnigen hatten ihre Anlagen innert Monatsfrist zu bezahlen und sich inskünftig auf dem Rechtsweg zu erklären, wenn sie an einer Sache nicht mitbeteiligt sein wollten. Der endgültige Bruchrodel in dieser Angelegenheit wurde im Dezember von Abt GEORG TSCHUDI, WILHELM VON PAYER, FRIEDRICH VON HEIDENHEIM und MICHAEL VON LANDEBERG angefertigt²⁴.

Noch einmal wurde der Zusammenhalt des Gerichtsherrenstandes auf die Probe gestellt. Als die Spanier 1548 die Stadt Konstanz angriffen, machte Landvogt NIKLAUS CLOOS mobil. Die Gerichtsherren eilten ihm zu Hilfe; die Verteidigung des Vaterlandes war oberstes Gebot. Dem Gerichtsherrenstand entstanden daraus Kosten in der Höhe von 350 Gulden, die Landvogt CLOOS unglücklicherweise getrennt auf die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren verteilte, d.h. er auferlegte den weltlichen Gerichtsherren eine Gesamtsumme, die Gotteshäuser aber besteuerte er einzeln nach ihrem Vermögen. Dies löste einen Sturm der Entrüstung aus, "seyen die gaistlichen von ihnen, den weltlichen Grichtsherren, abgesöndert, das doch von alterher nit bräuchig gewesen, sondern haben all gaistlich und weltlich Grichtsherren gemainer Landtgraffschafft Thurgöw von alten ohnverdächtlichen Zeithen hero, als namblich im Appenzeller, Sankt Galler, Schwaben, oder Costanzer Krieg, im Winterzug, im Naweren, und Burgunder Krieg, so sich vor der Marianerschlacht verlossen ... mit ainanderen gepraucht, und geraiset ... und das, so uff gemain gaistlich und weltlich Grichtsherren geloffen, für sich selbs under Ihnen, oder durch Ihre Verordnete erlegt, und bezahlt"²⁵.

Eine Trennung der Körperschaft kam für die Gerichtsherren nicht in Frage. Sie verwiesen auch auf den gescheiterten Versuch von 1546, "als etliche gaistliche Prelaten und Gottshäuser sich von Ihnen absönderen, und vermainen wolten, frey zu seyn", ihnen das aber von den regierenden Orten nicht gestattet worden sei. GREGOR VON ULM wurde nach Baden geschickt, und er brachte gute Nachricht mit nach Hause. Im eidgenössischen Abschied vom 28. Juni 1550 heisst es, dass "die gaistlichen und weltlichen Grichtsherren beieinander sollen bleiben wie von alter her und nicht mehr voneinander sollen geschieden werden"²⁶.

Dieser Abschied von 1550 macht nochmals ganz deutlich, dass schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Stand da war, der sich selbst zu organisieren pfleg-

te und anscheinend auch dazu fähig war. Auffallend ist, dass in den Abschieden von 1504 bis 1550 nie auf konkrete Verträge aus der Habsburgerzeit hingewiesen wird, sondern man sich immer nur auf altes Herkommen beruft. Erst das monarchische Auftreten der Eidgenossen im Thurgau machte schriftliche Herrschaftsverträge notwendig. Nicht umsonst ist der Gerichtsherrenvertrag von 1509 bei der Archivierung mit Nummer eins versehen worden.

Im Zusammenhang mit der Entstehung des Gerichtsherrenstandes lohnt sich ein Abstecher zu Pater JOSEPHUS WECH. In seiner Einleitung zu den *Gerichtsherrlichkeiten des Gotteshauses Ittingen* schreibt er, dass die Grafschaft Thurgau, als sie an Österreich kam, mit Gotteshäusern und Edelleuten besetzt war, die mit den im Hegau wohnenden Edelleuten einen ritterschaftlichen Korpus bildeten. Die Jurisdiktion teilten sich zu habsburgischen Zeiten das Haus Österreich und die Gotteshäuser und Edelleute, und bei der Verpfändung von Landgericht und Hoher Gerichtsbarkeit an Konstanz verblieb die niedere Gerichtsbarkeit (je nach Privilegien mehr oder weniger) bei Gotteshäusern und Adligen, daher geistliche und weltliche Gerichtsherren²⁷.

Interessant sind diese aus dem 18. Jahrhundert stammenden Ausführungen WECHS allemal. Wie weit sie allerdings die historische Realität wiedergeben, lässt sich nicht überprüfen. Für WECH hat übrigens auch der Gerichtsherrenstag schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts existiert. Er fragt sich nämlich, ob die Pröbste von Ittingen schon vor 1466 den Gerichtsherrenkongress nicht besuchten oder ob der Rückzug erst mit dem Kartäuserorden erfolgte²⁸.

3.1.2 Folgerungen

Bereits im 15. Jahrhundert, wenn nicht sogar früher, bildeten die Gotteshäuser und Edelleute in der Landgrafschaft Thurgau einen Stand, einen ritterschaftlichen Korpus. Hinweise aus Abschieden, die zwischen 1504 und 1550 von den regierenden Orten ausgestellt wurden, deuten auf ein mildes Regime der Habsburger hin, das die korporative Vereinigung der Gotteshäuser, Edlen und Schildgenossen nicht herausforderte und sie deshalb auch nicht in Erscheinung treten liess.

Mit der Übernahme des Thurgaus durch die Eidgenossen änderte sich das Bild. Die neuen Machthaber beanspruchten nicht nur die Hohe Jurisdiktion vom Hause Österreich, sondern auch alle "Rechtsamen", die den Gerichtsherren gehörten. Gegen dieses Ansinnen der Eidgenossen wehrten sich die Edlen, Landsassen und Gotteshäuser *in corpore*. Folge davon war der sogenannte Gerichtsherrenvertrag, abgeschlossen am 20. Juli 1509 in Zürich, ein Vertrag, der bis zu den Freiheitsbewegungen 1798 wegweisend bleiben sollte.

Der Gerichtsherrenvertrag von 1509 setzte Standesbewusstsein voraus. Mit ihm begann die Konsolidierungsphase des Gerichtsherrenstandes. Wie sich diese Phase organisatorisch ausgewirkt hat, können wir vorerst nicht erkennen. Eine eigentliche Verfassung erhält der Gerichtsherrenstand erst 1581.

In der Zeit höchster politischer Aktivität der Gerichtsherren, zwischen 1540 und 1550, verhinderten die regierenden Orte mit ihren Abschieden von 1546 und 1550 zu Gunsten einer Gesamtkörperschaft das Auseinanderbrechen des Gerichtsherrenstandes.

Der Gerichtsherrenstand war nicht ein eigentümlicher Spätling des 16. Jahrhunderts, sondern ein Gebilde aus der Habsburgerzeit (oder noch früher), das zu neuem Leben "erweckt" und funktionstüchtig wurde.

3.2 Von den losen, zweckgebundenen Zusammenkünften bis zur Institutionalisierung des Gerichtsherrentages 1581

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel angetönt, lässt sich die Organisation des Gerichtsherrenstandes in seiner Konsolidierungsphase nur schwer erkennen. Quellen darüber sind Mangelware, und man kann vorhandene verfassungsähnliche Ansätze nur erahnen.

Schon früh begegnen uns die Tagsatzungsabgeordneten der Gerichtsherren. Wie sie zu ihren Mandaten kamen, wissen wir nicht, d. h., es sind weder Wahlmodus noch Kriterien der Auslese bekannt. In einer Relation aus dem Jahre 1550 heisst es, dass "der vordrige Landvogt die gaistlichen und weltlichen Grichtsherren gesöndert habe, daher sie sich mit ainander vereint und Junker GORIUS VON ULM gegen Baden geschickt", eine Formulierung, die keine konkrete Schlüsse zulässt¹. Weitere Angaben zur Bestellung der Tagsatzungsabgeordneten finden wir für den in Betracht gezogenen Zeitraum nicht.

Die Zusammensetzungen der Delegationen nach Baden variieren. Bei ganz wichtigen Geschäften, die den Gesamtgerichtsherrenstand betrafen, schickte man eine altersmässig gesetzte Fünfer-Abordnung nach Baden. Wo Partikularinteressen eines einzelnen Gerichtsherren im Vordergrund standen, genügten zwei bis drei Deputierte, wobei immer jener mit von der Partie war, den das Geschäft besonders betraf. Als Beispiel sei hier genannt der Jagdstreit zwischen denen von BREITENLANDENBERG zu Altenklingen und dem Bischof von Konstanz im Jahre 1555. Die Waidmannslust hatte die LANDENBERGER gepackt, und sie jagten in den reichenauischen Gebieten Wildschweine, die zuvor den Gemeinden am Untersee versprochen worden waren. Diese beklagten sich darauf beim Statthalter ihres Gerichtsherrn in der Reichenau. Der Bischof von Konstanz wollte den Fall nicht auf sich beruhen lassen, rief den Schutz der regierenden Orte an, und am 24. Januar 1555 entschieden die Tagsatzungsgesandten den Streit zwischen "HANS ULRICH VON BREITENLANDENBERG zu Altenklingen, KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM zu Klingenberg und MARTIN WEHRLI, Schultheiss zu Frauenfeld, im Namen der Gerichtsherren im Thurgau einerseits und den Anwälten des Bischofs von Konstanz andererseits"².

In Baden hatten die Abgeordneten der Gerichtsherren den Boten aus den regierenden Orten für "ihnen geschenktes Gehör" Audienzgeld zu bezahlen. Am 5. Juli 1577 wurde der Landvogt im Thurgau beauftragt, vom Gerichts-

herrenstand 202 Gulden zu beziehen und diese nach Baden zu schicken, damit jedem Boten sein Anteil gegeben werden könne³.

Als weiteren Funktionären des Gerichtsherrenstandes begegnen wir den "Ausgeschossenen", den eigentlichen Geschäftsträgern. Wie nicht anders zu erwarten, sind sie vielfach mit den Tagsatzungsabgeordneten identisch⁴. Auch ihr Wahlmodus bleibt vorerst ungeklärt, Formulierungen wie "ein Ausschuss gewählt", "ein Ausschuss gesetzt" und "die us sind zogen" geben wenig Aufschluss. Fest steht lediglich, dass die Geschäftsträger auf den Gerichtsherrentagen bestimmt wurden. So luden 1554 die verordneten Ausschüsse GEORG TSCHUDI, Abt von Kreuzlingen, und GREGOR VON ULM zum Gerichtsherrentag ein mit der Begründung, dass sie vor Jahren gewählt worden seien, die Gerichtsherren in ihren Angelegenheiten zu vertreten. Sie hätten dies so gut wie möglich getan, leider seien nun aber in der Zwischenzeit einige Verordnete gestorben, und es wäre nötig, an deren Stelle neue Ausschüsse zu wählen⁵. Wieviel Mann der Gerichtsherrenausschuss umfasste, erfahren wir aus einem Ausschreiben (Einladung zum Gerichtsherrentag) von 1555. Darin ist die Rede von sechs Verordneten, die sich mit den laufenden Geschäften befassten⁶. Ob diese Zahl den Soll-Bestand darstellte, ist unbekannt; wir können lediglich feststellen, dass bis 1581 nie sechs amtierende Ausschüsse miteinander erwähnt werden.

Hauptaufgaben der Gerichtsherrenausschüsse waren die Verteidigung der Interessen der Gesamtkörperschaft und die allgemeine Geschäftsführung. Letztere begann mit den Einladungen zu den Gerichtsherrentagen, setzte sich fort mit der Leitung der Kongresse und endete meist mit der undankbarsten aller Aufgaben, dem Bezug der Anlagen. Zudem konnte jeder Gerichtsherr, dem etwas gegen "seine Freiheiten widerfuhr", bei den Ausschüssen vorstellig werden.

Das erste Einladungsschreiben, dem wir in den Quellen begegnen, stammt vom 30. April 1535. WILHELM VON PAYER machte zum drittenmal den Versuch, genügend Gerichtsherren zusammenzubringen, um "entlich" beschliessen und handeln zu können. Er warnte vor schwerwiegenden Konsequenzen, wenn seinem Aufruf auch diesmal nicht Folge geleistet würde. Einzufinden hatten sich die Gerichtsherren in eigener Person oder, falls es Gesundheit oder andere Geschäfte nicht zuliessen, durch vertraute Gewalthaber, am 17. Mai zu früher Tageszeit in Frauenfeld⁸. Interessant sind weitere Andeutungen PAYERS in diesem Ausschreiben. Er machte darauf aufmerksam, dass auch Sachen von nicht Anwesenden behandelt würden, und es geschehe alles auf Kosten der gemeinen Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau. "Es scheint uns nämlich nicht ziemlich, dass die, die den angesetzten Tag besuchten, das ihre verzehren und die nicht erscheinen das ihre ersparen sollten."

Auf diese Andeutungen PAYERS blieb die Reaktion nicht aus. Gemäss Instruktion für den Gerichtsherrentag am 17. Mai hatten die konstanzer Gesandten THOMAS BLARER und MELCHIOR RÜMELI den Standpunkt zu vertre-

ten, wenn einige auf Befehl der Gerichtsherren ausgesandt und verordnet würden und ihnen dabei Kosten entstünden, so seien diese durchaus auf die gemeinen Gerichtsherren zu verteilen. Sollte die Angelegenheit aber so zu interpretieren sein, dass einzelne Herren auf Ausschreiben einen Tag besuchten und etwas für sich verzehrten, könnten die Kosten nicht auf alle Gerichtsherren gelegt werden. Dies sei bisher nie Brauch gewesen⁹.

Die weiteren Einladungsschreiben zu den Gerichtsherrentagen bis 1581 unterscheiden sich nicht wesentlich von demjenigen PAYERS. Die Verhandlungspunkte werden kurz skizziert, Ort und Zeitpunkt der Tagungen bekannt gegeben. Betreffend Versammlungsort machen wir eine interessante Feststellung, denn bis zu den Auseinandersetzungen der Gerichtsherren und des Landes mit Frauenfeld war die Stadt Kongressort, dann für kurze Zeit Märstetten und ab 1544 Weinfelden. Die Gerichtsherren entfernten sich langsam von der privilegierten Stadt und den Landvögten.

Einem Einladungsschreiben vom 23. September 1544, gezeichnet durch MARKUS SCHENKLI, Abt von Fischingen, ULRICH VON LANDENBERG, WILHELM VON PAYER und HEINRICH VON HELMSDORF, den Ausgeschossenen, entnehmen wir, dass man sich in Weinfelden zu früher Tageszeit bei JOSEPH BOCKSTORF, dem Schreiber, traf und in dessen Haus tagte¹⁰. Spätere Ausschreiben bestätigen diesen konkreten Versammlungsort. Er war gut gewählt, denn er garantierte den Mann im Haus, der die Schreibarbeiten verrichten konnte¹¹. Aus dem oben erwähnten Ausschreiben erfahren wir auch, wie die einzelnen Niedergerichtsherren zum Gerichtsherrentag aufgeboten wurden. Man hatte dafür einen eigenen "Zeiger" bestellt, der das Ausschreiben gemäss Befehl der Ausschüsse von Ort zu Ort trug.

Betrachten wir ein letztes Einladungsschreiben, welches uns Hinweise zu den Gepflogenheiten bei Gerichtsherrenversammlungen liefert. KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM und WALTER VON HALLWIL, die als Abgeordnete an der Tagsatzung der regierenden Orte in Baden teilgenommen hatten, boten die Gerichtsherren für den 28. Juli 1572 nach Weinfelden auf, um von ihrer Mission Bericht zu erstatten. Man sollte sich um acht Uhr morgens in Weinfelden einfinden, in eigener Person oder durch "vollmächtige Anwälte". Am Vorabend in Weinfelden einzustellen hatten sich diejenigen, denen die Weite des Weges ein pünktliches Erscheinen am andern Morgen verunmöglichte¹².

Über den Ablauf der Verhandlungen auf den Gerichtsherrenkongressen geben uns zwei Quellenstücke Auskunft. Beides sind Relationen, verfasst von konstanzer Gesandten. Die eine, abgelesen vor Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz am 12. März 1551, sei hier wiedergegeben: "Wie ich zu Weinfelden bin gekommen und die Gerichtsherren sind zusammenkommen, da sind sie zu Rat gewesen. Da ist Junker MICHAEL VON LANDENBERG aufgestanden und hat angezeigt, wie der Landvogt den Gerichtsherren ein Eingriff tue und habe die Landgrichtsknecht herin geschickt und in den Grichten lassen sie bieten, dass sie die Landstrassen sollen bessern an ein Buess, die denn

der Landvogt allein in hätt zogen und den Grichtsherren nichts davon gegeben hät. Da haben die Grichtsherren ein Sorg, so sie ihm das nachlassen, so würde der Landvogt die Frevel, die auf den Landstrassen vorfallen würden auch einziehen und ihnen davon nichts geben, denn Junker GORIUS VON ULM hat den Landvogt angeredt darum, da hat der Landvogt ihm das Recht vor die Eidgenossen geschlagen. Da sind die Grichtsherren rätlich worden und haben ein Auszug geben, den werden sie vor die Eidgenossen schreiben und ob sie möchtind einen Abschied erlangen, damit, wenn ein anderer Landvogt käme, wie sie sich gegeneinander halten sollten. Damit aber sich nicht Span erhebe und sind das die us sind zogen der Abt von Fischingen, der Abt von Kreuzlingen, Junker GORIUS VON ULM, Junker ULRICH VON LANDENBERG; es ist auch den ausgestossenen befohlen ob einm Grichtsherrn etwas angelegen sei, so mögen sie auch den ausgezogenen anzeigen, die mögen den Handel auch vortragen”¹³.

Eine eigentliche Geschäftsordnung hat es bis 1581 bei den Gerichtsherrentagen also nicht gegeben. Zu Wort meldete sich der, dem von irgendeiner Seite Eingriffe in seine Freiheiten und Gerechtigkeiten geschehen waren, Eingriffe, die bei stillschweigender Duldung möglicherweise Konsequenzen für den Gesamtgerichtsherrenstand gehabt hätten. Eine Hauptrolle inne hatten auf diesen Versammlungen die Ausschüsse, denn die ihnen zugedachte Aufgabe brachte es mit sich, dass sie über alle laufenden Geschäfte Bescheid wussten und über allfällige Verrichtungen in Baden und in Frauenfeld orientieren konnten. Bei individuellen Schwierigkeiten waren sie Bezugspersonen.

Bleibt noch die Frage, ob der Gang der Dinge auf den Tagungen schriftlich festgehalten wurde. Die Tatsache, dass man die Versammlungen (zumindest für eine gewisse Zeit) im Haus von JOSEPH BOCKSTORF, dem Schreiber von Weinfeld, abhielt, macht eine Protokollführung wahrscheinlich.

Die undankbarste Aufgabe, die die Gerichtsherrenausschüsse wahrzunehmen hatten, war der Bezug der Anlagen. Das Wort Anlage erklärt sich von selbst: die Gesamtsumme, die nach Abschluss eines Geschäftes vom Gerichtsherrenstand zu bezahlen war, wurde auf die einzelnen Herren (Niedergerichte) verteilt, d. h., sie wurden “angelegt”. Den Verteilerschlüssel für die jeweiligen Anlagen kennen wir nicht, obwohl die Ausschüsse mehrfach angehalten wurden, diesbezüglich Stellung zu nehmen. Auf dem Gerichtsherrentag vom 11. Oktober 1544 erklärten MARKUS SCHENKLI, Abt von Fischingen, HEINRICH VON HELMSDORF, ULRICH VON LANDENBERG und FRIEDRICH VON HEIDENHEIM auf Bitte der Stadt Konstanz, wie sie die Kosten, die wegen Erbordnung, Hauptmannschaft und Fähnchen entstanden waren, auf die einzelnen Gerichtsherren verteilt hätten. Dem konstanzer Gesandten MATTHÄUS MOLCKENBUR scheinen die Erklärungen der Ausschüsse so einleuchtend gewesen zu sein, dass er es nicht für nötig hielt, diese zu protokollieren¹⁴. Immerhin verdanken wir der Neugier der Stadt Konstanz einen Steuerrödel der Gerichtsherren im Thurgau aus dem Jahre 1544¹⁵.

Eigentliches Problem war ja nun nicht, wie die einzelnen Gerichtsherren steuerlich eingeschätzt wurden, sondern wie man zu den Beitragsleistungen kam. Die Zahlungswilligen beglichen ihre Schulden auf Einladung an den Gerichtsherrentagen, den Unwilligen versuchte man mit "gepott" des Landvogts Beine zu machen und, wenn auch dies vergeblich war, blieb noch der Gang nach Baden. Sobald der Rechtsweg beschritten werden musste, wurde die Sache kostspielig und verursachte bei den Ausschüssen Ärger und Verdruss. Nicht verwunderlich deshalb, dass 1555 die Verordneten der Gerichtsherren drohten, sich nicht weiter mit deren Geschäften zu beladen, wenn nicht endlich die Beschwerden über die Anlagen aufhörten¹⁶. Sie waren des Prozessierens müde.

Wie im vorhergehenden Kapitel angedeutet, waren es der Bischof von Konstanz und seine geistlichen Gefolgsleute, die sich nie so recht mit den ihnen auferlegten Steuern anfreunden konnten. Dies änderte auch der Abschied vom 17. April 1546 nicht, der die Abtrünnigen zu Beitragszahlungen an den Gerichtsherrenstand verpflichtete. Vor allem der Bischof selbst tat sich schwer, denn schon 1554 kreuzte er mit den Gerichtsherren wieder die Klinge. Es ging dabei um 50 Gulden, die der verstorbene Domherr JOHANN VON LUPFEN 1532 dem Gerichtsherrenstand für die neuen Verträge mit den Eidgenossen versprochen hatte, bisher aber nie bezahlt wurden. Nach kurzem Hin und Her vor dem Landvogt verwies dieser den Handel an die Tagsatzung. Erst jetzt besannen sich die Streitenden eines besseren, gingen aus Spargründen und wegen guter Nachbarschaft einen Vergleich ein. Der Prozess wurde eingestellt, der Bischof bezahlte die 50 Gulden und erhielt die Zusicherung, in "täglichen Sachen und Händel" nicht mehr angelegt zu werden¹⁷.

Noch einmal sträubte sich der Bischof von Konstanz gegen eine Anlage. Für die neue Landesordnung vom 23. Juni 1575 hatten die Gerichtsherren und das Land viel Geld ausgegeben, die Untertanen des Stifts und der Reichenau sowie der Bischof selbst wurden mit je 100 Gulden angelegt. Wiederum drohte der Handel vor die Tagsatzung zu gelangen. Dank der Vermittlung des bischöflichen Obervogts von Meersburg, STEPHAN WOLGEMUT, liess sich aber der Bischof 1577 zur Zahlung der 100 Gulden überreden¹⁸.

Änderungen im Bereich Finanzwesen drängten sich nach all diesen Vorkommnissen ebenso auf wie eine genaue Abklärung, mit welchen Gebieten der Bischof von Konstanz dem Gerichtsherrenstand inkorporiert war, d. h. für welche Niedergerichtsherrlichkeiten er steuerpflichtig war. Einen potenteren Steuerzahler als den Kirchenfürsten gab es nicht, dies wussten die Gerichtsherren trotz aller Schwierigkeiten zu schätzen. Der Gerichtsherrentag vom 11. Mai 1581, auf den wir im nächsten Kapitel eingehen werden, sorgte für klare Verhältnisse.

Bis 1581 ergibt sich für die Organisation des Gerichtsherrenstandes folgendes Bild: Die Gerichtsherren versammelten sich auf Einladung eines ihrer Vorsitzenden oder des gesamten Ausschusses zunächst in Frauenfeld (bis 1542),

dann folgte ein kurzes Intermezzo in Märstetten, bevor es 1544 nach Weinfeldern ging. Dort traf man sich jeweils morgens um acht Uhr in Schreiber JOSEPH BOCKSTORFS Haus (vorübergehend). Wer einen weiten Weg zurückzulegen hatte, traf am Vorabend in Weinfeldern ein, um den Sitzungsbeginn nicht hinauszuzögern. Die Einladungsschreiben zu den Gerichtsherrentagen waren recht formlos gehalten. Sie orientierten in geraffter Form über die zu verhandelnden Gegenstände, gaben Ort und Zeit der Tagung bekannt. Zur Tradition wurde im Ausschreiben schon früh die Aufforderung, in eigener Person zu erscheinen oder sich durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten zu lassen.

Gerichtsherrentage fanden in unregelmässigen Abständen statt. Sie wurden nur dann einberufen, wenn es die laufenden Geschäfte nach Ansicht der Ausschüsse nötig machten. Der Kongresstermin wurde den einzelnen Gerichtsherren durch den "Zeiger" angekündigt, der das Patent gemäss Instruktion der Einladenden von Ort zu Ort trug.

Als Funktionäre des Gerichtsherrenstandes begegnen uns die Ausschüsse (Geschäftsträger) und die Tagsatzungsabgeordneten, wobei viele "Ausgeschossene" gleich selbst die Anliegen der Gerichtsherren in Baden vertraten. Über deren Wahlmodus schweigen sich die Quellen aus.

Auch über den Ablauf der Verhandlungen bei den Zusammenkünften der Gerichtsherren ist nur wenig auszumachen. Eine eigentliche Geschäftsordnung gab es nicht, Probleme wurden je nach Lage der Dinge erörtert. Die Tatsache, dass man sich im Haus von JOSEPH BOCKSTORF, dem Schreiber von Weinfeldern, traf, lässt vermuten, dass die Verhandlungen protokolliert wurden. Auch sonstige Schreibarbeiten dürfte BOCKSTORF gegen Entgelt ausgeführt haben. Der Gerichtsherrenstand konnte sich so einen eigenen Schreiber ersparen.

Beeinträchtigt wurde der Geschäftsgang beim Gerichtsherrentag dadurch, dass zum Beispiel die Abgesandten der Stadt Konstanz ihnen wichtig erscheinende Verhandlungspunkte nur *ad referendum* nehmen durften. Dies wirft natürlich sofort die Frage auf, wie Beschlüsse überhaupt zustande kamen (Abstimmungsmodus) und ob sie für alle verbindlich waren. Fragen, auf die wir in den vorhandenen Quellen keine Antwort finden.

Haupttraktanden bei den Gerichtsherrenkongressen waren die Festlegung der Massnahmen zur Verteidigung der eigenen Rechte und Privilegien, die Wahl der Ausschüsse und Tagsatzungsabgeordneten, sowie das Aufbringen von Geldern zur Bestreitung der Laufenden Geschäfte (Prozesskosten). Eine gemeinsame Kasse kannte der Gerichtsherrenstand am Vorabend des 15. Mai 1581 nicht.

Neuerungen in der Organisation des Gerichtsherrenstandes drängten sich in dreifacher Hinsicht auf: Genaue Definition aller Gerichtsherrlichkeiten, die dem Gerichtsherrenstand inkorporiert sein sollten, Verbesserungen im Finanzwesen und Institutionalisierung des Gerichtsherrentages.

3.3 *Der Gerichtsherrenstand 1581–1614*

3.3.1 Der Gerichtsherrentag vom 11. Mai 1581

Man kann sich fragen, warum die Phase höchst intensiver politischer Aktivität der Gerichtsherren zwischen 1540 und 1550 nicht zu einer verbesserten Organisation innerhalb ihres Standes führte. Die Vorzeichen präsentierten sich zu jenem Zeitpunkt günstig wie nie zuvor: mit dem Kampf gegen die Vormachtstellung der Stadt Frauenfeld hatte man das Ansehen der Landschaft erworben, und bei der latenten Zwietracht unter den Eidgenossen wäre es ein Leichtes gewesen, die Gunst der politischen Umstände auszunutzen. Allein, es fehlte dem Gerichtsherrenstand an einer durchschlagskräftigen Führung und, viel entscheidender, an einer opferfähigen Eintracht. Die ausserhalb der Landgrafschaft Thurgau gesessenen Gerichtsherren waren es in erster Linie, die sich mit den Zielsetzungen ihrer Standesgenossen immer dann nicht identifizieren konnten, wenn ihnen ein Geschäft keine persönlichen Vorteile versprach oder namhafte Kostenbeteiligung an einem Projekt gefragt war. Der Bischof von Konstanz tat sich in dieser Beziehung besonders schwer, und es war klar, dass eine Neuorganisation nur über seine Person führen konnte.

Am 11. Mai 1581 besprachen Abgeordnete des Bistumverwalters STEPHAN WOLGEMUT und der Gerichtsherren in Weinfeld den ihr gegenseitiges Verhältnis. Sie legten fest, dass der Bischof nur als Herr der Reichenau mit den zu diesem Kloster gehörigen thurgauischen Herrschaften dem Gerichtsherrenstand angehöre. Die altstiftischen Gebiete seien nur insofern inbegriffen, als es die gemeinen Kriegsläufe, das Erbrecht und die Landesordnung betreffe. Kostenbeiträge waren demnach für die Stiftsherrschaften von Seiten des Bischofs keine zu leisten, und er liess sich für das Hochstift auch nicht auf dem Gerichtsherrentag vertreten. Ferner wurde beschlossen, den weltlichen Verordneten der Gerichtsherren zwei Geistliche beizugeben. Aus dem Lager der Weltlichen wurden auf diesem Tag mit gemeinem "meer" ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG, KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM, WALTER VON HALLWIL, HANS JAKOB VON ULM und CHRISTOPH VON PAYER gewählt. Über die geistlichen Vorstände vernehmen wir nichts. Den Verordneten wurde befohlen, beim Einritt eines neuen Landvogts in Frauenfeld sich dahin zu verfügen. Sie hatten den Vertreter der regierenden Orte im Namen aller Gerichtsherren willkommen zu heissen und ihn zu bitten, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen.

Weiter wurde vereinbart, alljährlich am 2. Mai in Weinfeld einen generalischen "Gerichtsherrentag" abzuhalten und eine gemeinsame Kasse zu eröffnen, aus der die Ausschüsse die laufenden Ausgaben bestreiten konnten. Die Verordneten erhielten den Auftrag, zusammen mit dem Verwalter von Öhningen, HANS WEHRLI, und dem Vogt auf den Eggen, HEINRICH HAAG, jedem Gerichtsherrn nach der Grösse seiner Gerichte den Beitrag anzusetzen, den er bei einer einfachen Anlage zu entrichten hatte. Aus der sich so erge-

benden Gesamtsumme waren in Zukunft alle Anlagen pro Gerichtsherr zu errechnen, denn was vom ersten Zusammenschuss ausgegeben wurde, war vorschriftsmässig wieder einzuziehen. Die Kasse war nicht vorgesehen für Sachen, die nicht gemein gerichtsherrliche Rechte berührten¹. Über die Ausgaben und Einnahmen orientierten die Ausschüsse an “einem bestimmten Tag”, den zu besuchen den übrigen Gerichtsherren offen stand.

Dieser Abschied und Vergleich vom 11. Mai 1581 war “allain zu merer und besseren ordnung und verainigung” der Gerichtsherren angesehen. Die Rechte der Eidgenossen sollten unangetastet bleiben².

Bei diesem Gerichtsherrentag waren anwesend und wirkten an den gefassten Beschlüssen mit:

- WILHELM BETZ, Stadtmann in Konstanz, und HANS WEHRLI, Verwalter in Öhningen als Vertreter der Reichenau
- DOMHERR HANS MELCHIOR SEGESSER als Stiftsvertreter
- JOHANN JAKOB BLARER VON WARTENSEE, Vertreter des Stifts Bischofszell
- Vertreter der Dompropstei Konstanz
- JOST GÖLDI, Vertreter des Gotteshauses Kreuzlingen
- Weibel der Kartause Ittingen
- NIKLAUS VON GALL, Bürgermeister, und HEINRICH HAAG, Vogt auf den Eggen, als Vertreter der Stadt Konstanz
- ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG, Herdern
- KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM, Klingenberg
- WALTER VON HALLWIL, Salenstein
- HANS JAKOB VON ULM, Wellenberg
- CHRISTOPH VON PAYER, Freudenfels
- HANS HEINRICH VON LIEBENFELS, Gündelhart
- HANS CHRISTOPH VON GEMMINGEN, Weinfeld
- KONRAD THUMB, Neuburg
- CHRISTOPH GIEL VON GIELSBERG, Wängi
- GABRIEL REICHLIN VON MELDEGG, Liebburg
- RAPHAEL REICHLIN VON MELDEGG, Liebburg
- HANS LUDWIG HERTER VON HERTLER, Hertler
- Vogt und Schreiber von Bürglen
- Amtmann BRIDLER von Bischofszell
- HANS SCHWANK, (?)
- Herr HILLENSON, Vertreter von Pfyn
- WOLF WALTER VON GREIFFENBERG, Lommis
- GEORG ETZWILER UND BENEDIKT KOCH als Vertreter der Stadt Stein

An eine einfache Gerichtsherrenanlage hatten zu bezahlen (Gulden):

Reichenau	16	Neuburg	3
Domkapitel Konstanz	2	Freudenfels	1
Gotteshaus Einsiedeln	4	Liebenfels	1
Gotteshaus Kreuzlingen	4	Gündelhart	2
Gotteshaus Münsterlingen	4	Pfyn und Dettighofen	6
Gotteshaus Tobel	8	Schweikhof	1
Gotteshaus Fisingen	3	Herdern	3
Gotteshaus Ittingen	6	Wagenhausen	4
Gotteshaus Tänikon	3	Stadt Stein	2
Dompropstei Konstanz	4	Kefikon	2
St. Stephan, Konstanz	2	Neunforn	6
St. Johann, Konstanz	2	Wellenberg	4
Probstei Klingenzell	2	Sonnenberg	6
Steinegg	2	Wängi	3
Raitigericht, Konstanz	2	Dozwil	2
Chorherren Bischofszell	4	Oettlishausen	1
Stadt St. Gallen, Spital	3	Mammertshofen	1
Bischofszell, Spital	3	Roggwil	1
Gotteshaus Feldbach	3	Buhwil	3
Gotteshaus Kalchrain	1	Bürglen	8
Girsberg	1	Burg (bei Dettighofen)	3
Blidegg und Salenstein	6	Wolfsberg	1
Hagenwil	6	Hubberg	1
Eppishausen	3	Turm Steckborn ⁴	4
Birwinken	3	Tägerschen	1
Liebburg	2	Lommis	3
Hochstrass	3	Wildern	1
Landschlacht	2	Spiegelberg	3
Zuben	2	Griesenberg	3
JAKOB GONZENBACH ³	1	Weinfelden und Mauren	8
Stadt Konstanz	6	Wittenwil	1
Thurberg	2	Arenenberg	1
Altenklingen	3	Sandegg	3
Klingenberg und Gachnang	6		

Mit dem endgültigen Beitritt des Bischofs von Konstanz zum Kongress der Gerichtsherren, der Vereinbarung einer jährlichen Tagung, der Erweiterung des Vorstandes und der Errichtung einer gemeinsamen Kasse, hatte sich der Gerichtsherrenstand Formen geschaffen, die bei konsequenter Handhabung durchaus Überlebenschancen hatten und eine offensive Politik erlaubten. Die nächsten Jahre mussten Lücken im System zu erkennen geben und zeigen, wie stark der Gemeinschaftswille überhaupt war.

3.3.2 Änderungen in den Satzungen bis 1614

Mit der Einmütigkeit unter den Gerichtsherren war es nicht weit her. Obwohl die organisatorischen Probleme auf vernünftige Art und Weise geregelt und die Finanzierung der eigenen Bedürfnisse auf solide Basis gestellt worden waren, zankte man sich schon bald ums liebe Geld. Auch die aufgeworfene Frage, ob die beim Gerichtsherrentag gefassten Beschlüsse überhaupt verbindlich seien, zeugte nicht gerade von überschwenglicher Solidarität. Verschiedenen Gerichtsherren musste letztere gar auf dem Rechtsweg eingetrichtert werden.

Am 9. Juli 1599 beklagten sich BERCHTOLD BRÜMSI und HEKTOR VON BEROLDINGEN im Namen der Gerichtsherren in Baden über einige ihrer Standesgenossen. Diese hatten sich geweigert, obwohl sie den Gerichtsherrentag oppositionslos besuchten, den ihnen auferlegten Teil der Kosten für die laufenden Geschäfte zu bezahlen. Sie unterliefen damit die Vereinbarungen von 1581, und BRÜMSI und BEROLDINGEN baten die Gesandten der regierenden Orte, die gemachten Anlagen mit dem "Pott" des Landvogts einziehen zu dürfen. Ihrem Begehren wurde nicht nur entsprochen, sondern mit einem Abschied zugleich Grundlagen geschaffen, um inskünftig die Missachtung der Satzungen des Gerichtsherrenstandes zu ahnden⁵. Daraus ergab sich allerdings eine Rechtsunsicherheit, denn nach wie vor hatte der Entscheid der Eidgenossen vom 17. April 1546 Bestand. Gemäss diesem konnte sich ein Gerichtsherr von einem Geschäft ausdrücklich distanzieren, womit für ihn automatisch die Kostenbeteiligung entfiel⁶. Die Frage war, ob ein mit der Mehrheit der Stimmen gefasster Beschluss auf dem Gerichtsherrentag den Abschied von 1546 hinfällig machte oder nicht. Dieser strittige Punkt sollte die Gemüter noch manchmal erhitzen. So beispielsweise im Jahre 1600, als die Gerichtsherren zusammen mit dem Land gegen die Städte Wil, Frauenfeld und Stein prozessierten. Konstanz, dessen Sympathien auf Seiten der drei Städte lagen, erklärte schon früh, dass es in dieser Sache nicht mit den Gerichtsherren halten werde. Die Stadt verweigerte dementsprechend jede Kostenbeteiligung.⁷ Leider vernennen wir nicht, wie die Angelegenheit letztlich geklärt wurde.

Die Gerichtsherren wurden noch zwei weitere Male von Zahlungsunwilligen herausgefordert. 1605 weigerte sich das Spital Bischofszell, seine Anlagen zu bezahlen, und 1607 kam BENEDIKT STOCKAR den Forderungen des Gerichtsherrenstandes nicht nach. Dem Spital drohte man kurzerhand mit "Verarrestierung" der im Thurgau liegenden Güter, was Wirkung zeigte, im Fall STOCKAR jedoch musste der Rechtsweg beschritten werden. Am 5. Februar 1607 trafen sich GREGOR VON ULM und HANS ULRICH VON LANDENBERG als Vertreter der Gerichtsherren mit BENEDIKT STOCKAR vor dem Landvogt ANTON SCHMID in Frauenfeld. STOCKAR behauptete, die Anlage seiner Herrschaft Neunforn sei von vier auf sechs Gulden erhöht worden, dies widerspreche alten Verträgen. Die Verordneten VON ULM und VON LANDENBERG

wiesen diese haltlosen Anschuldigungen zurück. Sie erklärten, dass STOCKARS Vater sich eigenhändig mit sechs Gulden in den Anlagerodel von 1581 eingetragen habe und bisher sei nie dagegen opponiert worden. Landvogt SCHMID meisterte die Situation mit einem gut bürgerlichen Vergleich; die Herrschaft Neunforn wurde neu mit fünf Gulden angelegt⁸.

Das 1581 geschaffene Besteuerungssystem des Gerichtsherrenstandes behauptete sich trotz Schwierigkeiten bis 1614. Neu hinzu kamen im Bereich Finanzwesen das Verehrungsgeld (Letzigeld) für den Landvogt und die Bussen für Nichterscheinen beim Gerichtsherrentag. Über Ursprung und Zusammensetzung des Letzigeldes lässt sich aus den Quellen nicht viel herauskristallisieren. Nur soviel ergibt sich, dass die Reichenau 1603 mit zwei Gulden für die Verehrung des abziehenden Landvogts zu Buche stand und 1605 in Weinfeldern beschlossen wurde, die Höhe des "Abschiedsgeldes" auf dem Gerichtsherrentag zu bestimmen und einzuziehen⁹. Letztlich hatten jene Gerichtsherren eine Krone Verehrungsgeld in den "Seckel" zu zahlen, die nicht am Letzimahl des Landvogts teilnahmen¹⁰.

Die Busse für das Nichterscheinen beim Gerichtsherrentag, die 1589 in die Satzungen aufgenommen worden sein musste, betrug zunächst eine Krone^{10a}. Sie vermochte ihren Zweck, die Gerichtsherren zu vermehrter Teilnahme an den Kongressen zu animieren, in keiner Weise zu erfüllen. Selbst Leute wie der Obervogt der Reichenau als Vertreter des Bischofs von Konstanz blieben über Jahre hinweg dem Gerichtsherrentag fern. Die Bestimmung vom 21. Mai 1612, das Bussgeld für diejenigen, die "nicht kommen, keinen Gesandten schicken oder sich nicht gebührend entschuldigen", auf zwei Kronen zu erhöhen, konnte die Standesmoral auch nicht heben¹¹.

Wie wir gesehen haben, oblag die Rechnungsführung über die Kasse des Gerichtsherrenstandes den dazu verordneten Ausschüssen. Ihre Arbeitsweise bleibt uns verborgen, und wir begegnen ihnen nur bei der Quittierung von Eingangszahlungen oder beim Prozessieren gegen unwillige Zahler. Um 1600 (möglicherweise ab 1589) muss sich das Wesen der Rechnungsführung grundsätzlich verändert haben: die Ausschüsse wurden zu einer Art Rechnungsprüfungskommission, und das Amt des "Buchhalters" ging an den Gerichtsherrenschreiber über. Diesen Sachverhalt bestätigt uns ein Bericht über den Gerichtsherrentag vom 4. September 1617. KILIAN KESSELRING, amtierender Gerichtsherrenschreiber, bezieht sich darin auf "seine letzte Rechnung" von 1610, die von vier verordneten Ausschüssen für richtig befunden und ratifiziert wurde¹². Man übertrug dem Gerichtsherrenschreiber auch die mühsame Aufgabe, für den fristgerechten Eingang der Anlagen zu sorgen. THOMAS KESSELRING, der Vater von KILIAN und dessen Amtsvorgänger, bestätigte 1607 den Gotteshäusern Ittingen und St. Pelagius in Bischofszell den Empfang ihrer Beitragszahlungen¹³.

Wir kommen auf die übrigen Änderungen der Gepflogenheiten zu sprechen, die der Gerichtsherrentag in der Zeit von 1581 bis 1614 durchmachte.

Funktionärsposten und Tagungsorten des Gerichtsherrenstandes sind von diesen Betrachtungen ausgenommen; ihnen sind eigene Kapitel gewidmet. Die Einladungsschreiben zu den Zusammenkünften in Weinfelden wurden mit der Institutionalisierung des Gerichtsherrentages überflüssig. Sie kamen nur noch dann zum Tragen, wenn Kongresse auf Grund von Festtagen oder besonderer Vorkommnisse verschoben werden mussten, beziehungsweise aussergewöhnliche Umstände einen sofortigen Gerichtsherrentag notwendig machten. 1603 kollidierte die alljährliche Zusammenkunft mit dem Ostermontag und 1611 entfiel der Gerichtsherrentag ganz, weil im Thurgau die Pest wütete¹⁴. Die Form des Ausschreibens hatte sich gegenüber der Zeit vor 1581 nicht verändert. Es enthielt Datum, Tagungsbeginn, Ort und Traktanden der Versammlung. Gerichtsherrenschreiber KILIAN KESSELRING legte am 13. Februar im Plenum ein Ausschreiben zur Prüfung vor. Es wurde von allen Anwesenden "genügend informativ" befunden und ratifiziert¹⁵. Eine der Satzungen vom 11. Mai 1581 sah vor, den Gerichtsherrentag alljährlich am 2. Mai abzuhalten. Davon scheint man schon früh (1589) wieder abgekommen zu sein. Im Ausschreiben vom April 1603 heisst es, dass "jeder Gerichtsherr in eigener Person oder durch einen vollmächtigen Anwalt alle Jahre auf den ersten Montag im Mai den angesetzten Tag" in Weinfelden besuchen soll¹⁶. Nur wenige Jahre später wurde festgelegt, den Gerichtsherrentag "jährlich ohne Ausschreiben am Montag vor Maitag" abzuhalten¹⁷.

Das Bekenntnis des Bischofs von Konstanz zum Gerichtsherrenstand beeinflusste nicht unwesentlich den Ablauf der Verhandlungen auf dem Gerichtsherrentag in Weinfelden. Als vornehmstem Steuerzahler gebührte seinem Vertreter auf dem Kongress, dem Obervogt der Reichenau, der beste Sitz und das erste Votum¹⁸. Um 08.00 Uhr eröffnete der Gerichtsherrenschreiber die Tagung und orientierte kurz über die laufenden Geschäfte und die Verrichtungen der verschiedenen Ausschüsse und Gesandtschaften. Darauf erfolgte eine allgemeine Umfrage mit Beginn beim Obervogt der Reichenau. Hatte jeder seine Meinung kundgetan, schritt man zur Abstimmung. Für diese und für Wahlen galt das Mehrheitsprinzip (absolutes Mehr). Bester Beweis dafür sind Formulierungen wie "mit Mehr verabschiedet", "mit Mehr beschlossen" und "mit Mehr gewählt". Eine Frage aber blieb nach wie vor offen: Waren die auf dem Kongress gefassten Beschlüsse für alle Gerichtsherren verbindlich? In dieser Beziehung herrschte eine gewisse Rechtsunsicherheit, die auch durch die Abschiede der Eidgenossen nicht restlos geklärt wurde.

Bis 1581 verliefen die Gerichtsherrentage ziemlich konzeptlos. Mit den neuen Satzungen vom 11. Mai jenes Jahres, der Modifikation alter und Schaffung neuer Funktionärstellen, wurden die Kongresse stringent. Das Amt des Gerichtsherrenschreibers erlangte grosse Bedeutung.

3.3.3 Funktionäre

Eine der Satzungen von 1581 bestimmte, den fünf weltlichen Ausschüssen der Gerichtsherren zwei geistliche beizuordnen. Der so gebildete Vorstand hatte die Aufgabe, sich mit den laufenden Geschäften des Gerichtsherrenstandes zu befassen. Er orientierte an den Gerichtsherrentagen über seine Verrichtungen, legte Rechenschaft ab über die ins Leben gerufene Gemeinschaftskasse und bestimmte die Höhe neuer Anlagen. Die Ausschüsse wurden auf den Kongressen nach dem Mehrheitsprinzip gewählt und versahen ihr Amt auf Lebenszeit¹⁹. Der Obervogt der Reichenau und der Abt von Fischingen waren mit ziemlicher Sicherheit Ausschüsse der geistlichen Bank.

Die Aufgaben der Ausschüsse wurden im Laufe der Jahre modifiziert. Von eigentlichen Rechnungsführern avancierten sie zu Rechnungsprüfungskommissären, und in den Geschäften der Gerichtsherren fungierten sie als eine Art selbständige Kommission mit (selbstgewährter) Handlungsvollmacht. 1612 hatte das Erbrecht auf Grund der Pest wieder an Aktualität gewonnen. Vom Landgericht ergingen verschiedene Urteile, die nicht den geltenden Normen (Gewohnheiten) entsprachen, worauf sich die Untertanen an die Gerichtsherren wandten. Deren Ausschüsse versammelten sich im Schloss Altenklingen, beschlossen eine Delegation zum Landvogt und beriefen den Gesamtkongress erst, als diese "Legation ohne Frucht" geblieben war²⁰.

Über den Wechsel in der Rechnungsführung von den Ausschüssen zum Gerichtsherrenschreiber wurde schon berichtet. Wir wissen nicht, ob dieser Übergang in den starken Persönlichkeiten der KESSELRINGS begründet war, oder ob ihm ein Beschluss des Gesamtkongresses vorausging. Tatsache ist, dass Gerichtsherrenschreiber KILIAN KESSELRING 1610 die Rechnung des Gerichtsherrenstandes den Ausschüssen zur Ratifikation vorlegte²¹. Im übrigen fehlen Quellen zur Rechnungsführung seit Beginn der gemeinsamen Kasse fast gänzlich. Aus den wenigen Brosamen ergibt sich immerhin noch, dass der Bezug der Anlagen auch über den Gerichtsherrenschreiber lief. Ihm zur Seite stand ein Bote, der all jene Beitragsleistungen einzuziehen hatte, die auf den Gerichtsherrentagen nicht direkt abgegolten wurden²². Dieses "Steuerbezugs-system" war äusserst unrentabel. In vielen Fällen hielten sich Botenlohn und fällige Anlagen die Waage, womit die effektiven Einnahmen gleich null waren. Dies traf vor allem bei Herrschaften zu, die niedrig veranlagt waren und weit von Weinfeldern entfernt lagen.

Grosse Bedeutung innerhalb des Gerichtsherrenstandes erlangte die Funktion des Schreibers. Noch Mitte des 16. Jahrhunderts suchten die Gerichtsherren den Schreiber in seinem Hause auf und hielten dort der Einfachheit halber ihre Tagungen ab. Sie machten damit ihren Versammlungsort von Person und Tätigkeit des Schreibers abhängig. Es ist nicht auszumachen, wann sich die Gerichtsherren von Haus und Schreibdienst des Katholiken JOSEPH BOCKSTORF getrennt haben. In den Satzungen von 1581 finden sich erstaunlicher-

weise überhaupt keine Hinweise auf einen Gerichtsherrenschreiber, und wir müssen uns lange gedulden, ehe Quellen die Familie KESSELRING von Märstetten als Inhaber dieser Tätigkeit nennen. Es war THOMAS KESSELRING, der am 7. Mai 1599 dem Obervogt der Reichenau den Termin für ein Treffen mit dem Landvogt bekannt gab und zugleich seine persönliche Teilnahme an dieser Mission im Namen der Gerichtsherren bestätigte²³. 1607 quittierte derselbe Anlagezahlungen von Ittingen und St. Pelagius mit "Vogt von Weinfeldern und Gerichtsherrenschreiber".

Im gleichen Jahr war auch KILIAN KESSELRING, der Sohn von THOMAS, für den Gerichtsherrenstand tätig. Am 27. Mai 1607 wurde er beauftragt, eine "Supplication" an die regierenden Orte zu verfassen und darin zu bitten, die Gerichtsherren bei ihren Freiheiten zu schützen²⁴. Die sich aus dem Bittschreiben ergebenden Ortsstimmen nennen KILIAN KESSELRING dann klar und eindeutig "Schreiber der Gerichtsherren"²⁵. Ende 1613 war KESSELRING praktisch "Mädchen für alles" beim Gerichtsherrenstand: er verrichtete die allgemeine Schreibearbeit, lud zu Tagungen ein und eröffnete diese, er koordinierte die laufenden Geschäfte, war Tagsatzungsgesandter und Rechnungsführer. Um Ideen war er nie verlegen, und er hat in seinen Jahren als Gerichtsherrenschreiber viel für seine Vorgesetzten getan.

Über die Wahl von KILIAN KESSELRING zum Gerichtsherrenschreiber ist ebensowenig bekannt wie über die seines Vaters. Dies lässt den Schluss zu, dass sich das Amt innerhalb der Familie vererbte. Zwicky betitelt im *Schweizerischen Geschlechterbuch* schon KILIANS Grossvater VALENTIN mit "Schreiber des thurgauischen Gerichtsherrenstandes"²⁶. Letzterer bewegte sich um 1550 tatsächlich im Kreise der Gerichtsherren. Er unterzeichnete im Namen von HANS ULRICH VON LANDENBERG zu Altenklingen jene Petition, die sich einer Trennung von geistlichen und weltlichen Gerichtsherren widersetzte²⁷. An den Angaben ZWICKYS IST kaum zu zweifeln, womit sich der Kreis der Gerichtsherrenschreiber schliesst. Über den Katholiken JOSEPH BOCKSTORF kam die Schreiberstelle an die evangelische Familie KESSELRING aus Märstetten mit ihren Vertretern VALENTIN, THOMAS UND KILIAN. Hätte der unglückselige Zwischenfall während des Dreissigjährigen Krieges KILIAN nicht Ehre und Ämter gekostet, so wäre der Familie KESSELRING die Stelle des Gerichtsherrenschreibers wohl bis zur Revolution erhalten geblieben.

Folgende Änderungen gegenüber der Zeit vor 1581 sind bei den Delegationen nach Baden festzustellen: die Tagsatzungsgesandten der Gerichtsherren wurden neu vom Gerichtsherrenschreiber begleitet, und in ihren Reihen befanden sich auch zunehmend Vertreter der geistlichen Bank, insbesondere dann, wenn ein Geschäft die 12½ Gotteshäuser im Thurgau stark mitinteressierte. GEORG GEBEL, fürstlich-bischöflich-konstanzer Sekretär, JOHANN WEHRLI, OBERVOGT der Reichenau, HEKTOR VON BEROLDINGEN und BERCHTOLD BRÜMSI vertraten die Gerichtsherren 1599 im Marktgeschäft, und acht Jahre später holten HANS KONRAD VON BERNHAUSEN, BENEDIKT STOCKAR,

ULRICH PFISTER als Vertreter des Klosters Kreuzlingen, und KILIAN KESSELRING für das Land und den Gerichtsherrenstand in Sachen Umgeld die Kastanien aus dem Feuer²⁸.

Das Laufen in die Orte kam erst allmählich in Mode. Die Gerichtsherren liessen sich dabei in Form von Ortsstimmen ihre Rechte, Privilegien und Abschiede von Zürich, Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden (Ob- und Nid dem Kernwald), Zug und Glarus einzeln bestätigen. Für die beschwerlichen und kostspieligen Reisen von Ort zu Ort begnügte man sich mit kleinen Delegationen (1–3 Mann), die dafür umso hochkarätiger waren. Der Vorort Zürich war immer erste Anlaufstation, von dort ging es weiter über Zug nach Luzern. Es war Zweck dieser Ortsstimmen, bereits erfolgte Abschiede der regierenden Orte nochmals zu bekräftigen oder mit ihnen überhaupt erst den Weg für einen gemeinsamen Abschied zu ebnen. Gewährte ein Ort seine Stimme nicht, so bedeutete dies, dass sich sein Landvogt nicht an die Vereinbarungen der übrigen Regenten mit den Gerichtsherren halten musste. Ein gemeinsamer Abschied wurde dadurch ebenfalls verunmöglicht. 1568 wurde der Hasenbrief durch Ortsstimmen bestätigt, 1607 gingen diese dem Abschied über das Umgeld voraus, und 1608 bekräftigten die regierenden Orte mit ihren Stimmen den Vertretern der Gerichtsherren, HEKTOR VON BEROLDINGEN und HANS JOACHIM RÜPPLIN, deren Rechte und Freiheiten²⁹.

3.3.4 Tagungsort

Erstes bekanntes Tagungsort der Gerichtsherren war um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Haus des Schreibers JOSEPH BOCKSTORF in Weinfeld. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie lange man dort vom Gastrecht Gebrauch machte und sich der Fähigkeiten des Schreibers von Weinfeld bediente. Änderungen ergaben sich möglicherweise mit der Institutionalisierung des Gerichtsherrentages 1581 oder mit dem Wechsel in der Schreiberstelle.

Konkrete Hinweise auf ein neues Tagungsort der Gerichtsherren ergeben sich im ersten Dezennium des 17. Jahrhunderts. In einem Bericht über den Gerichtsherrentag vom 28. Mai 1607 heisst es, dass der Gemeinde Weinfeld “in derselben neuerbautem Kaufhaus ein Fenster mit gemeiner Gerichtsherren Panner Wappen zu verehren” versprochen worden sei³⁰. Es war damals durchaus üblich, dass Gemeinwesen sich für öffentliche Bauten von gewissen Kreisen Wappenfenster schenken liessen. Warum in Weinfeld gerade von den Gerichtsherren? Mögliche Antwort darauf gibt ein Einladungsschreiben zum Gerichtsherrentag fünf Jahre später. KILIAN KESSELRING bietet darin zur Plenarversammlung auf, festgelegt auf “den 12. Februar, um 08.00 Uhr, im Rats- oder Kaufhaus in Weinfeld”³¹. Das neue Gebäude war für die Versammlung der Gerichtsherren prädestiniert. Als eine Art Mehrzweckhalle vereinte es Kauf-, Wirts- und Rathaus unter einem Dach. Jeder hatte damit Gelegenheit, sich von den Reisedstrapazen zu erholen, sich zu verköstigen und not-

wendige Einkäufe zu tätigen. Es ist durchaus denkbar, dass sich die Gerichtsherren bereits beim Bau des neuen Rathauses darin einen Versammlungsraum gesichert haben.

Wir fassen die wesentlichen Merkmale der Organisation des Gerichtsherrenstandes zwischen 1581 und 1614 zusammen:

Die Satzungen vom 11. Mai 1581 brachten dem Gerichtsherrenstand eine gemeinsame Kasse, einen Vorstand von sieben Mitgliedern, die Institutionalisierung des Gerichtsherrentages und den Beitritt des Bischofs von Konstanz zum Kongress. Diese Verfassungsartikel, wenn wir sie so nennen dürfen, haben sich im wesentlichen bis 1614 erhalten.

Die gemeinsame Kasse gab am meisten zu Diskussionen Anlass. Immer wieder weigerten sich Gerichtsherren, ihre Anlagen zu bezahlen, und das Steuerbezugssystem via Boten war äusserst unrentabel. Auch blieb die Frage offen, wie weit die auf dem Gerichtsherrentag gefassten Beschlüsse, die naturgemäss mit erheblichen Ausgaben verbunden waren, allgemein verbindlich sein konnten. Der ursprünglichen Idee der Kasse, immer mit einer einfachen Anlage von 216 Gulden im Vorrat zu stehen, konnte nicht nachgelebt werden. Der erste Zusammenschuss war im Nu aufgebraucht, und den Beitragszahlungen musste wieder wie früher nachgejagt werden. Die Summe der einfachen Anlage aller Herrschaften war klar zu tief angesetzt. 216 Gulden genügten nicht einmal zum Erwerb einer einzigen Ortsstimme.

Der Vorstand der Gerichtsherren, bestehend aus fünf weltlichen und zwei geistlichen Vertretern (vermutlich Fischingen und Reichenau), war zunächst für den gesamten Geschäftsbereich des Gerichtsherrenstandes verantwortlich. Nach und nach löste er sich von verschiedenen Aufgaben und wurde zu einer Art vorberatender Kommission mit ziemlichem Gewicht. Die Rechnungsführung und der Bezug der Anlagen delegierte der Vorstand im ersten Dezennium des 17. Jahrhunderts an den Gerichtsherrenschreiber; die Ausschüsse fungierten nur noch als Rechnungsprüfungskommission. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgte auf dem Gerichtsherrentag nach dem Majorzsystem. Die Amtsdauer war unbeschränkt.

Die Funktion des Gerichtsherrenschreibers wurde mit der Aufbüdung der Rechnungsführung stark aufgewertet. KILIAN KESSELRING baute diese Position dank seiner hervorragenden Persönlichkeit noch weiter aus. Er übernahm alle Schreibarbeiten des Gerichtsherrenstandes, liess sich an die Tagsatzungen in Baden delegieren, eröffnete den Gerichtsherrentag und berief zu ausserordentlichen Kongressen.

Die Institutionalisierung des Gerichtsherrentages machte die Einladungsschreiben überflüssig. Sie wurden nur noch bei aussergewöhnlichen Begebenheiten eingesetzt. Der alljährliche Gerichtsherrentag wurde im Verlaufe der Jahre vom 2. Mai auf den Montag vor Maitag verschoben.

Der Verlauf der Gerichtsherrentage nahm mit dem Beitritt des Bischofs von Konstanz (als Inhaber der reichenauischen Gebiete) zum Gerichtsherrenstand konkretere Formen an. Als Herrn der Reichenau gebührte seinem Vertreter bester Sitz und erste Stimme auf dem Kongress. Diese Tatsache kann für den Ablauf der Verhandlungen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auf den Gerichtsherrentagen traten die Obervögte der Reichenau für die Sachen des Bischofs ein.

Das Interesse an den Gerichtsherrentagen scheint auch nach 1581 nicht gross gewesen zu sein. Viele Gerichtsherren blieben den Tagungen über Jahre hinweg fern oder liessen sich durch minderwertige Anwälte vertreten. Letztere konnten Unvorhergesehenes nur *ad referendum* nehmen und machten den Kongress dadurch beschlussunfähig. Der Wegfall der Einladungsschreiben mit Traktandenliste wirkte sich hier sicherlich negativ aus. Die Einführung von Bussgeldern für unentschuldigte Absenzen darf ebenfalls als Indiz für mangelndes Interesse an den gemeinsamen Zusammenkünften gewertet werden.

Es mag einigermaßen überraschen, dass sich der Gerichtsherrenstand trotz dieser negativen Vorzeichen gegenüber dem Landvogt und den regierenden Orten durchzusetzen verstand. Die Erklärung dafür ist aber einfach. Politik machten in dieser kritischen Phase nicht die Gerichtsherren in ihrer Gesamtheit, sondern es war eine standesbewusste Elite unter ihnen, die das Geschehen bestimmte und über die Köpfe hinweg Entscheidungen fällte. Ihr gehörten der Vorstand und etwa zehn der vornehmsten Gerichtsherren an. Diese Elite verfocht ihre eigenen Anliegen ebenso souverän wie diejenigen, die von der bäuerlichen Landschaft an sie herangetragen wurde. Adlige und Bauersame harmonierten, wenn beide ihre Stacheln gegen Frauenfeld richteten. Untereinander blieb man durchaus argwöhnisch. So waren beispielsweise die Gerichtsherren immer wie versessen darauf, die Gemeindeversammlungen ihrer Untertanen zu beaufsichtigen.

3.4 Der Gerichtsherrenstand 1614–1700

3.4.1 Die Neuorientierung 1614

Der Gerichtsherrenstand befand sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts in einer schweren Krise. Die jährlichen Tagungen wurden schlecht besucht, und finanziell konnte sich die Organisation der Gerichtsherren nur noch knapp über Wasser halten. Am 14. März 1614 trafen sich die amtierenden Ausschüsse und die zwölf vornehmsten Gerichtsherren zu einer ausserordentlichen Sitzung und betrieben Ursachenforschung über die Misere in ihrem "Gemeinwesen". Die rückläufigen Besucherzahlen an den Gerichtsherrentagen führte man einerseits auf den Pestzug von 1611 zurück, welcher auch unter den Gerichtsherren reiche Ernte gehalten hatte, andererseits auf die Tatsache, dass nur wenige Gerichtsherren persönlich zu den Tagungen erschienen und sich

durch “minderwertige Subjekte” vertreten liessen. Die Erklärungen für die Finanzkrise waren plausibler. Viele Gerichtsherren bezahlten ihre Anlagen (Steuern) nur sehr sporadisch, und deren Bezug durch Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenboten war so aufwendig, dass ein Drittel der jeweiligen Gesamteinnahmen für Spesen ausgegeben werden mussten¹.

In dieser Situation war guter Rat teuer. Die Anwesenden einigten sich darauf, die Verfassung von 1581 wieder in Kraft treten zu lassen und Verbesserungsvorschläge, die von Seiten KILIAN KESSELRINGS und HEINRICH ZINGGS, des Obervogts von Bürglen, kamen, zuerst dem Gesamtgerichtsherrenkongress auf “Approbation oder Widerstand” vorzulegen. Alle Gerichtsherren waren deshalb “per Patent” auf den 28. April nach Weinfeldern einzuladen und in einem Begleitschreiben kurz über die eingegangenen Verbesserungsvorschläge zu orientieren. Der Landvogt und seine Mitbeamten erhielten ebenfalls Einladungen zur geplanten Plenarsitzung². Das Interesse an der relativ kurzfristig einberufenen Generalversammlung blieb erstaunlich gering. Von insgesamt 72 Gerichtsherren der Landgrafschaft folgten am 28. April nur gerade 16 der Einladung, wobei die anwesenden noch teilweise als Anwälte anderer Herrschaftsinhaber fungierten. Alle eingegangenen Reformvorschläge wurden nochmals sorgfältig geprüft und mit “einhelliger Stimm und Mehr” folgende Ordnung verabschiedet:

1. Die Verfassung von 1581 wird in allen Punkten bestätigt (Treffen alle Jahre am ersten Montag im Mai. Wer Tagungen fernbleibt, zahlt neu zwei Kronen Strafgeld).
2. Für das Abschiedsgeschenk (Letzimahl) des Landvogts soll jeder Gerichtsherr alle zwei Jahre eine Krone bezahlen.
3. Es soll ein Ausschuss von 12 bis 16 geistlichen und weltlichen Gerichtsherren gebildet werden, der sich jährlich am letzten Montag im April trifft. Aufgabe dieses Ausschusses soll es sein, für die Erhaltung der “gerichtsherrlichen Freiheiten” zu sorgen.
4. Um der ständigen Finanznot des Gerichtsherrenstandes entgegenzuwirken, soll die einfache Anlage eines jeden Gerichtsherrn kapitalisiert und die daraus resultierende Summe gegen gute Verzinsung auf 10 Jahre angelegt werden. Wer seine Anlage nicht kapitalisieren und der gemeinsamen Kasse zur Verfügung stellen möchte, soll verpflichtet sein, davon jährlich den Zins zu erstatten.
5. Der unter Punkt 3 erwähnte Ausschuss hat eine Kommission (bestehend aus 4 Mitgliedern) zu bestimmen, welche über das gemeinsame Kapital Rechnung führt und jährlich Rechenschaft ablegt.
6. Sollte der Gerichtsherrenstand vor Ablauf der 10 Jahre eine weitere Anlage (einfache Steuer) beschliessen, so ist diese von jedem Gerichtsherrn unverzüglich zu entrichten³.

Mit diesen neuen Rechtsgrundsätzen war die Basis für eine verheissungsvollere Zusammenarbeit der Gerichtsherren gelegt. Die Beschlüsse der Tagung waren allgemein verbindlich, denn bei Abstimmungen und Wahlen auf den Gerichtsherrentagen hatte das Majorzprinzip seine Gültigkeit. Die neue Verfassung wurde im nachhinein durch einen eidgenössischen Abschied bestätigt (21. Juli 1614)⁴. Warum es trotzdem nicht gelang, das Werk vom 28. April in vollem Umfang durchzusetzen, soll im nächsten Kapitel dargelegt werden.

3.4.2 Entwicklung bis 1700

Die Paragraphen über die Beschaffung von Geldmitteln in der neuen Ordnung sorgten für Gesprächsstoff. Vor allem der Bischof von Konstanz als höchstveranlagter Steuerzahler wehrte sich gegen die Kapitalisierung der einfachen Anlage und wollte sich auch nicht darauf verstehen, davon jährlich den Zins zuzusichern. Seinem Beispiel folgte bald die gesamte geistliche Bank, wodurch die gutgemeinten Verbesserungsvorschläge der führenden Gerichtsherren schon bald ins Wanken gerieten. Am 12. Mai 1615 liess der Bischof die Gerichtsherren wissen, dass er ihr "Vorhaben" keinesfalls verhindern wolle, nehme aber für sich in Anspruch, über die jährlichen Zahlungen frei entscheiden zu können. Die Ausschüsse der Gerichtsherren machten in ihrer Antwort an den Herrn der Reichenau nochmals auf die Beschlüsse vom 28. April und die Erläuterung der regierenden Orte vom Juli 1614 aufmerksam und gaben zu bedenken, dass die Absicht des Bischofs, sich von Jahr zu Jahr frei entscheiden zu wollen, insofern nicht gut sei, als andere Gerichtsherren dasselbe tun könnten, wodurch an eine allgemeinverbindliche Anlage nicht mehr zu denken wäre. Der Bischof wurde nochmals aufgefordert, "seine Anlage in Kapital zu bezahlen oder die jährliche Verzinsung davon zu bestätigen"¹. Die Bemühungen der Gerichtsherrenausschüsse blieben erfolglos. Der Kirchenfürst ging selbst auf das verlockende Angebot nicht ein, die Summe des geplanten Zusammenschusses (ca. 4000 Gulden) auf die Reichenau anzulegen und von dort verzinsen zu lassen. Die Kapitalisierung kam für ihn nicht in Frage, und zu den jährlichen Zahlungen wollte er sich nicht verpflichten.

Der Beginn des Dreissigjährigen Krieges 1618 verhinderte letztendlich die konsequente Durchsetzung der Beschlüsse vom 28. April 1614. Damit war die grosse Chance vertan, den Gerichtsherrenstand zumindest für einige Jahre finanziell abzusichern. Dies wäre in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur von Vorteil gewesen. Die kriegerischen Auseinandersetzungen in Europa liessen auch im Thurgau die Militärausgaben in die Höhe schnellen, wodurch Gerichtsherren und Land von der Obrigkeit vermehrt zur Kasse gebeten wurden. Zwischen 1626 und 1628 hatte der Gerichtsherrenstand 41 Anlagen (eine einfache Anlage ergab rund 200 Gulden) aufzubringen, zwischen 1629 und 1637 47 Anlagen und zwischen 1645 und 1652 44 Anlagen. In den letzten vier Jahr-

zehnten des 17. Jahrhunderts pendelte sich die Zahl der jährlichen Anlagen bei durchschnittlich zwei bis drei ein².

Die hohen Kriegs- und Verteidigungskosten führten immer wieder zu Versuchen, sich vom Gerichtsherrenstand und den damit verbundenen Pflichten zurückzuziehen. 1618 sagten sich die Frauenklöster Feldbach und Tänikon "von Gerichtsherrentag und Anlagen los", wurden aber auf Intervention der Gerichtsherren von den regierenden Orten an die bestehenden Verträge erinnert³. Zehn Jahre später beauftragte der Bischof von Konstanz den Amtsinnehmer der Reichenau, ein Rechtsgutachten zu erstellen, inwieweit das Kloster verpflichtet sei, mit den Gerichtsherren im Thurgau "in Korrespondenz oder Kommission" zu verbleiben. Beabsichtigt war eine Trennung der geistlichen Gerichtsherren von der weltlichen Bank, eine Trennung, die laut Abschieden vom 17. April 1546 und vom 26. März 1628 überhaupt nicht möglich war. Im Juli 1628 nahmen der Bischof und seine Anhänger Abstand von ihrem Vorhaben, wollten aber künftige Ausgaben von ihrer persönlichen Zusage abhängig machen. Auch späteren Trennungsversuchen vom Gerichtsherrenstand war wenig Erfolg beschieden. Ausnahmen bildeten die Stadt Stein, die Vorderbrugg für 400 Gulden aus der Körperschaft auskaufte, und das Kloster Magdenau, das entgegen "alter Abschiede und Gewohnheiten" aus dem Gerichtsherrenstand entlassen wurde⁴.

Mit den Verfassungsreformen von 1614 erhofften sich die Gerichtsherrenausschüsse auch mehr Solidarität unter den Standesgenossen und steigende Teilnehmerzahlen an den Gerichtsherrentagen. Beides traf nicht ein. Landvogt MELCHIOR LUSSI zeigte sich 1625 sehr erfreut über die Einladung zum alljährlichen Gerichtsherrentag in Weinfelden und verspürte "eine sonderbare Lust und Begierde, mit einem so städtlichen, ansehnlichen Konvent von geistlichen, adeligen und ehrlichen Personen zu sprechen". Was er dann tatsächlich zu sehen und zu hören bekam, war wenig erbaulich. Es waren nur sehr wenige Gerichtsherren anwesend, und ihre Wortführer beklagten sich bei LUSSI, dass "obwohlen zu unterschiedlichen Malen sich gemeine geistliche und weltliche Gerichtsherren verbunden und verabschiedet, alljährlich auf den ersten Montag im Mai, ohne alle Hinderung, bei zwei Kronen Strafe, in Weinfelden zu erscheinen und keiner ausbleiben soll, so tue doch der weniger Teil erscheinen, wollen auch zum Teil weder ihre Anlagen noch Kronen Bussen bezahlen"⁵.

Die Besucherzahlen an den Gerichtsherrentagen blieben während des gesamten 17. Jahrhunderts dürftig. 1614 bis 1650 besuchten durchschnittlich 20 Interessierte die Gesamtsessionen; 1651 bis 1700 lag der Schnitt etwa bei 25 bis 30 Kongressbesuchern. Einen Minusrekord an Teilnehmern verzeichnete der ausserordentliche Gerichtsherrentag vom 10. Juli 1653, als nur 14 von 72 Mitgliedern erschienen, währenddem die alljährliche Zusammenkunft vom 8. Mai 1668 stolze 33 Gerichtsherren zu mobilisieren vermochte. Manchmal ging Quantität vor Qualität, wie etwa 1671, als hinter der Besucherzahl vermerkt

wurde, dass sich unter den 26 Anwesenden ein "grosser Teil Bedienstete" befinde⁶. Der allgemeine Gerichtsherrenkonvent vom 6. Mai 1647 wurde vertagt, weil nur 15 Gerichtsherren den Weg nach Weinfelden angetreten und sich für "inkompetent" erklärt hatten, eine mehrfache Anlage zu beschliessen⁷.

Dies bringt uns zwangsläufig nochmals auf die Frage, wie das gesamte Wahl- und Abstimmungswesen auf dem Gerichtsherrentag organisiert war. Abschiede der regierenden Orte aus den Jahren 1599, 1614 und 1628 belegen klar, dass auf den Gerichtsherrentagen sowohl bei Wahlen als auch bei Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheidend war. Von einem absoluten oder relativen Mehr bei Wahlen, respektive qualifiziertem Mehr oder Quorum bei Abstimmungen ist nirgends die Rede. Im Abschied vom 21. Juli 1614 heisst es: "Wann über kurtz oder lange Zeith ain gebührlich Mehr under Ihnen den gemainen gaist- und weltlichen Grichtsherren gemacht, dass das Minder demselbigen gehorsamblich nachkhommen solle."⁸ Entscheide, die auf den Gerichtsherrentagen gefällt wurden, waren also für alle Mitglieder des Gerichtsherrenstandes verbindlich. Die Praxis zeigte aber, dass viele Beschlüsse nur mit grösster Mühe durchzusetzen waren.

Auf den Gerichtsherrentagen wogen die Stimmen aller Gerichtsherren gleich. 1670 wagte man zum ersten Mal, diese Tatsache in Frage zu stellen. Es war bezeichnenderweise der Obervogt der Reichenau, der sich darüber beklagte, dass "die Voten derjenigen Gerichtsherren, die nur einen oder zwei Gulden Anlage (Steuern, Jahresbeitrag) bezahlten, ebensoviel gelten wie jene von denen, die 16 Gulden zu leisten hätten"⁹. In einem Schreiben an seine Vorgesetzten in Meersburg machte sich Dr. ANDREAS WAIBEL für einen neuen Abstimmungsmodus stark. Sein brisanter Vorschlag ging dahin, die niedrig eingesteuerten Gerichtsherren vom "Votieren" ganz auszuschliessen, oder aber die Stimmenzahl eines jeden Gerichtsherren von den jeweiligen Beitragsleistungen abhängig zu machen (Anzahl Gulden Anlage = Anzahl Stimmen)¹⁰. Auf dem Gerichtsherrentag drang Waibel mit seinen Vorschlägen nicht durch. Am 17. Mai 1674 sah eine Kompromisslösung vor, jedem Gerichtsherrn so viele Stimmen zuzugestehen, wie er "Letzikronen" bezahle¹¹. Gemäss Paragraph 2 der Neuorientierung von 1614 bezahlte jeder Gerichtsherr alle zwei Jahre eine Letzikrone, was wiederum bedeutet hätte, pro Gerichtsherr eine Stimme und somit keine Änderung der alten Zustände. Nun berücksichtigte aber die Kompromisslösung von 1674 die Handänderung der Herrschaften ab 1614. Die Vogteien Hessenreuti, Amriswil und Buhwil beispielsweise gehörten zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch verschiedenen Herren. Bis 1674 kaufte St. Gallen diese Herrschaften zusammen und übernahm damit auch die Pflicht der "Letzikronen". Die Stadt hatte damit indirekt drei Stimmen auf dem Gerichtsherrentag gekauft.

Im Ablauf der Gerichtsherrentage ergaben sich im 17. Jahrhundert nur insofern Änderungen, als der Landeshauptmann zur bedeutenden Figur innerhalb des Standes wurde und eine Art Führungsrolle übernahm. Näheres dazu

findet sich in Kapitel 3.4.3.1. Ebenso verweisen möchte ich auf Kapitel 3.4.3.3, wo die in den Paragraphen 3 und 5 der Ordnung von 1614 angesprochenen Ausschüsse in ihrer langjährigen Entwicklung abgehandelt werden.

3.4.3 Funktionäre

Die Gerichtsherren wählten unter sich den Landeshauptmann, den Landesleutnant, den Landesfähnrich und den Gerichtsherrenschreiber. Die erstgenannten Würdenträger mussten selbst dem Gerichtsherrenstand angehören, während zum Schreiber auch ein gewöhnlicher Landsasse gewählt werden konnte. Die Titulatur der drei gerichtsherrlichen Würden, der "höchsten Landsoffiziers", verrät ihre ursprünglich militärischen Funktionen. HELENE HASENFRATZ schreibt dazu lediglich: "Die militärischen Benennungen bedeuteten im 18. Jahrhundert nur so viel als leere Titel"¹. An dieser Bemerkung ist soviel richtig, dass die tatsächliche Bedeutung der gerichtsherrlichen Ämter für die ganze Landgrafschaft sich im Laufe der Zeit stark vermindert hatte. Von den militärischen Funktionen der Stellen des Landeshauptmanns, Landesleutnants und Landesfähnrichs kündete um 1700 praktisch nurmehr der Titel, da die Militärorganisation seit 1628 von den Quartieren und ihren meist aus Landleuten genommenen Quartierhauptleuten getragen war.

Wir gehen nun auf die verschiedenen Chargen innerhalb des Gerichtsherrenstandes ein. Hauptaugenmerk gilt den beiden wichtigsten Ämtern, nämlich denen des Landeshauptmanns und des Gerichtsherrenschreibers. Alle weiteren Beamten, die für das Funktionieren der Körperschaft (mehr oder weniger) nötig waren, werden nur am Rande gestreift (Landesleutnant, Landesfähnrich und Gerichtsherrenbote).

Innerer und Mehrerer Ausschuss, die "Kommissionen" des Gerichtsherrenstandes, hervorgegangen aus den Satzungen von 1614, sowie Deputationen und Gesandtschaften werden wieder etwas ausführlicher abgehandelt.

3.4.3.1 Landeshauptmann, Landesleutnant und Landesfähnrich

Die Satzungen von 1581 und 1614 sahen für den Landeshauptmann keine besonderen Funktionen innerhalb des Gerichtsherrenstandes vor. Vielmehr ist er in eine hervorragende Stellung hineingewachsen auf Grund seiner Position als militärischer Führer der Landgrafschaft Thurgau. Ausgangspunkt dazu war eine erste neue Kriegsordnung (1619) unter Führung der Gerichtsherren, eine Ordnung, die offensichtlich versagte und schon 1628 durch die Quartierorganisation abgelöst wurde, worauf auch die von den Gerichtsherren besetzten Stellen des Landeshauptmanns, Landesleutnants und Landesfähnrichs in militärischer Hinsicht an Bedeutung verloren¹. Für den Gerichtsherrenstand blieb nun aber der Landeshauptmann die Autoritätsperson, die im Laufe des 17. Jahrhunderts zur zentralen Figur des Standes wurde. In den Abschieden

von 1542 und 1543 hatten die regierenden Orte den Gerichtsherren eingeräumt, in Kriegszeiten, wenn der Landvogt nicht selber das Kommando der Truppen übernehmen wollte, einen Landeshauptmann aus ihren Reihen zu wählen. Die Besetzung der Landeshauptmannstelle war also nur in Kriegszeiten vorgesehen, und an diese Regelung hat man sich anscheinend bis 1619 gehalten. Der Dreissigjährige Krieg liess die Stelle zur Dauereinrichtung werden, wobei der Landeshauptmann ab 1628 (mit Beginn der Quartierorganisation) in gleichem Masse an militärischer Bedeutung verlor, wie er an Wichtigkeit für den Gerichtsherrenstand gewann.

Wie das Betätigungsfeld der verschiedenen Gremien des Gerichtsherrenstandes, so ist auch dasjenige des Landeshauptmanns allmählich gewachsen. Dieses Betätigungsfeld nimmt mit HEKTOR VON BEROLDINGEN, dem ersten Landeshauptmann, der als Funktionär des Gerichtsherrenstandes fassbar wird, vage Konturen an, Konturen, die sich bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu einem klaren Bild verfestigen².

Der Landeshauptmann präsidierte zusammen mit dem Vertreter der Reichenau (Vertreter des Bischofs von Konstanz) den Minderen Ausschuss, war Hauptperson im Mehreren Ausschuss und Wortführer bei den Versammlungen des gesamten Gerichtsherrenstandes. Er zeichnete verantwortlich für die Einladungsschreiben (Patente) zu den Tagungen der verschiedenen Gremien, eine Aufgabe, die bei vakanter Landeshauptmannstelle der Vertreter der Reichenau wahrnahm³. Mit der Schliessung der gerichtsherrlichen Kanzlei in Wittenwil (Ablösung der HARDER als Gerichtsherrenschreiber) und der Verlegung des Archivs an den jeweiligen Wohnort des Landeshauptmanns (siehe Anhang 2, Gerichtsherrenarchiv) um die Mitte des 17. Jahrhunderts konzentrierten sich die "ausserpolitischen Beziehungen" des Gerichtsherrenstandes in der Hand des Landeshauptmanns. Er war Ansprechpartner sowohl für den Landvogt und regierende Orte als auch für die Vertreter der Untertanen, die Quartierhauptleute. Vielfach führte er Delegationen der Gerichtsherren nach Baden und in die Orte an und liess es sich auch nicht nehmen, beim Letzimahl eines jeweiligen Landvogts persönlich zu erscheinen. Der Landeshauptmann stand in engem Kontakt zum Gerichtsherrenschreiber, dem er sämtliche notwendigen Schreibaufträge erteilte. Zusammen mit dem Landesleutnant und dem Landesfähnrich sowie den Quartierhauptleuten bestellte er in Kriegszeiten die höheren Landesoffiziere⁴. Die Wahl des Landeshauptmanns bedurfte der Bestätigung durch die regierenden Orte. Die Leistung des Amtseides hatte bis 1696 in Baden zu erfolgen, später konnte dies vor dem Oberamt in Frauenfeld geschehen⁵.

Bei diesem Anforderungsprofil ist es verständlich, dass nur wohlverdiente Gerichtsherren mit entsprechendem Charisma Aussicht auf die Landeshauptmannstelle hatten. Ausschlaggebend für die Wahl war aber auch die Religionszugehörigkeit und der Besitz einer "ansehnlichen" Herrschaft mit Untertanen. Sämtliche Landeshauptleute des 17. Jahrhunderts waren katholisch und standen in Diensten von Kirchenfürsten.

Landeshauptleute des 17. Jahrhunderts:

- 1619–1627 HEKTOR VON BEROLDINGEN, Gachnang und Gündelhart, fürstl.-einsiedl. Rat
1628–1653 HANS JAKOB BLARER VON WARTENSEE, Dozwil und Freihirten, fürstl.-st. gallischer Rat
1653–1665 WERNER VON ULM, Griesenberg, fürstl.-st. gallischer Rat
1665–1696 SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, Sonnenberg, Obervogt in Bischofszell und fürstl.-bischöfl. konstanz. Rat
1696–1702 Baron KASPAR KONRAD VON BEROLDINGEN, Gündelhart, Freiherr (fürstl.-einsiedl. Rat?)

HEKTOR VON BEROLDINGEN war massgeblich beteiligt an der Aufstellung der neuen Kriegsordnung im Jahre 1619. Durch dieselbe wurde er auch zum Landeshauptmann, d.h. zum Oberbefehlshaber aller thurgauischen Mannschaften eingesetzt. Nachrichten über seine Wahl und deren Bestätigung durch die regierenden Orte finden sich keine. VON BEROLDINGEN war “ein guter Pöpstler” und dank seiner guten Beziehungen nach Frauenfeld und in die Innern Orte für die Landeshauptmannstelle prädestiniert⁶. Während seiner kurzen Amtszeit setzte sich der gebürtige Urner vehement für die Rechte des Gerichtsherrenstandes ein. Zusammen mit KILIAN KESSELRING verfocht er mehrmals die Anliegen seiner Standesgenossen in Baden, verhinderte durch sein resolutes Auftreten Neuerungen in der Beziehung der Gerichtsherren zum Landvogt und lud den Bischof von Konstanz jeweils persönlich zur Bezahlung der beschlossenen Anlagen (Steuern) ein⁷.

VON BEROLDINGEN wird am 12. April 1627 letztmals erwähnt. Sein Schicksal ist ebenso unbekannt wie die Einzelheiten um die Bestellung seines Nachfolgers⁸. Reglementskonform scheint der neue Landeshauptmann HANS JAKOB BLARER VON WARTENSEE nicht gewählt worden zu sein, denn im Mai des Jahres 1628 machte der Bischof von Konstanz den Gerichtsherren den Vorwurf, “verschiedene unter ihnen täten sich zusammen und fassten Beschlüsse nach ihrem Gefallen, wie kürzlich bei der Neubestellung der Landeshauptmannstelle geschehen”⁹.

HANS JAKOB BLARER war bis zu seiner Wahl zum Landeshauptmann Landesfährnich. Der Gerichtsherr von Dozwil und Inhaber des Freihofes (Blarerhofes) in Bischofszell stand in Diensten des Abtes von St. Gallen. Während seiner 25jährigen Amtszeit als Landeshauptmann trat BLARER nie gross in Erscheinung. Zwischen 1640 und 1643 bat er den Gerichtsherrenstand wiederholt um Entlassung (weil “70jährig”), worauf ihm seine Standesgenossen erwiderten, dies könne nicht “ohne Konsens der Hohen Obrigkeit geschehen”. Er solle die Stelle “der Nützlichkeit nach versehen”¹⁰. WOLF CHRISTOPH VON BERNHAUSEN wurde ihm zum Adjunkten beigegeben, und dieser sah sich schon bald selbst in die Rolle des Landeshauptmanns gedrängt. VON BERNHAUSEN wurde zeitweise offiziell mit Landeshauptmann bezeichnet, gewählt wurde er aber nie.

Als er 1652 “ins Reich” zog, stellte der Gerichtsherrenstand dem nach wie vor amtierenden BLARER als Stellvertreter JAKOB WERNER VON ULM zur Seite¹¹.

HANS JAKOB BLARER starb im Mai 1653. Zu seinem Nachfolger bestimmten die Gerichtsherren seinen Adjunkten und bisherigen Landesfähnrich JAKOB WERNER VON ULM. Im September des gleichen Jahres bestätigten die regierenden Orte die Wahl VON ULMS¹². Der neue Landeshauptmann war Sohn jenes MARX VON ULM, der im Jahre 1622 konvertierte und durch die Heirat mit ANNA BARBARA REICHLIN VON MELDEGG in den Besitz der Herrschaft Liebburg kam¹³. Der Amtsantritt von JAKOB WERNER VON ULM fiel in eine bewegte Zeit. Für die Niederschlagung der Bauernaufstände im Luzernischen wurden Thurgauer Truppen aufgeboten, und an den Landeshauptmann erging von Seiten der mitbeteiligten Orte der Befehl, im Thurgau “die Stimmung über die Vorgänge in Luzern” zu erforschen¹⁴. Zwei Jahre später verlangte der regierende Landvogt JAKOB WICKHARD VON ZUG beim Landeshauptmann eine Neutralitätserklärung der Gerichtsherren in der Auseinandersetzung zwischen Schwyz und Zürich¹⁵. JAKOB WERNER VON ULM meisterte all seine Aufgaben mit Bravour, und unter seiner Ägide wurde es zur Tradition, die Gerichtsherren nicht nur zu “extraordinari” Tagungen einzuladen, sondern auch zu den “ordinari Conventen”. Auch das Gerichtsherrenarchiv fand ab der Zeit VON ULMS seinen Platz beim jeweiligen Landeshauptmann.

Als JAKOB WERNER VON ULM im Juli 1665 verschied, entwickelte sich innerhalb des Gerichtsherrenstandes erstmals ein religiös gefärbter Wahlkampf um seine Nachfolge. Auf dem Gerichtsherrentag vom 1. Mai 1666 eröffnete der Obervogt der Reichenau, Dr. ANDREAS WAIBEL, das Tauziehen um die Landeshauptmannstelle mit folgenden Worten: “Die Wahl müsste eigentlich auf Junker FRIEDRICH VON LANDENBERG, den wohlverdienten Landesleutnant, fallen. Dieser sei aber zu alt, um ein so schweres Amt zu übernehmen. Landeswachtmeister HEKTOR VON BEROLDINGEN, ein weiterer möglicher Kandidat, begehre diese Charge nicht, weil er sonst viel zu tun hätte und seine Güter mehrteils im Reich lägen. Darauf hätte der Bischof von Konstanz für gut befunden, seinen Vogt von Bischofszell, SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, zu nominieren. Er, der Obervogt, gebe ihm seine Stimme.” Mit diesem Votum gewann WAIBEL erwartungsgemäss die Stimmen aller katholischen Gerichtsherren für den Schützling des Bischofs, obwohl sich der Obervogt von Weinfelden vehement für FRIEDRICH VON LANDENBERG einsetzte. HANS BALTHASAR WIDENHUBER, der evangelische Obervogt von Bürglen, schildert den Ausgang der Wahl folgendermassen: “Unangesehen des tapferen Widerstandes seien ihrer zuviel und der unsrigen zu wenig gewesen; daher Herr Obervogt mit 48 Stimmen das Mehr erhalten, Junker LANDENBERG 20 Stimmen. Letzterem ging Parteilichkeit und handgreifliche Partie so zu Herzen, dass er sogleich mündlich von der 30jährigen Landesleutnantstelle zurücktreten wollte, es dann nicht getan, aber verlauten lassen, er werde es in den nächsten Tagen schriftlich tun.”¹⁶

Mit SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN wählten die (katholischen) Gerichtsherren eine absolute Vertrauensperson des Bischofs von Konstanz. Der Mann mit den guten Beziehungen zur Innerschweiz war Inhaber der ausgedehnten Herrschaft Sonnenberg und als bischöflicher Rat auch Obervogt von Bischofszell. Vor seiner Wahl zum Landeshauptmann hatte VON BEROLDINGEN beim Gerichtsherrenstand keine besondere Funktion inne, gehörte demselben aber schon über Jahre hinweg an. Mit viel Elan machte er sich an seine neue Aufgabe. In den ersten Jahren seiner Amtszeit reiste VON BEROLDINGEN im Namen der Gerichtsherren wiederholt nach Baden und in die Orte. Er war massgeblich mitbeteiligt am Ausgleich zwischen Gerichtsherrenstand und den acht Quartieren in der Kriegskostenfrage (1691), und seine Sorge um die Standesgenossen war vorbildlich. So lud er beispielsweise am 20. April 1672 die Gerichtsherren folgendermassen zur jährlichen Tagung ein: "Dass obwohlen altem Herkommen und Gebrouch nach der allgemeine general. Grichtsherren Tag jährlich am ersten Montag im Mayen ohnausgeschrieben zu besuechen verordnet, nicht desto weniger aber weilen erstbesagter gewöhnlich angesetzter Convents Tag bey solchem zuerscheinen, einem oder anderm ausser Gedächtnus entfallen möchte..."¹⁷.

Im Jahr 1696 beschloss SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN "ausser Landes" zu wohnen. Deshalb kündigte er seine Stelle als Landeshauptmann, die er während 30 Jahren bekleidet hatte. Am 4. Juni gleichen Jahres wählten die Gerichtsherren KASPAR KONRAD VON BEROLDINGEN einstimmig (*vota unanimita*) zu seinem Nachfolger. Die evangelischen Standesmitglieder knüpften für ihr Ja an der Ernennung des neuen Landeshauptmanns die Bedingung, dass der neue Landesfähnrich "aus ihren Reihen kommen müsse"¹⁸. Diese Bedingung wurde erst Jahre später erfüllt.

KASPAR KONRAD VON BEROLDINGEN wurde trotz Protesten Zürichs von den katholischen Orten bestätigt, und er musste seinen Eid nicht wie sonst üblich in Baden ablegen, sondern er konnte dies vor dem Oberamt in Frauenfeld tun¹⁹. VON BEROLDINGEN war nur eine kurze Amtszeit beschieden. Sechs Jahre nach seiner glanzvollen Wahl verstarb er 1702 im Alter von 74 Jahren. Mit dem Baron von Gündelhart schloss sich der Kreis der Landeshauptleute im 17. Jahrhundert.

LANDESLEUTNANT UND LANDESFÄHNRIICH nahmen im 17. Jahrhundert keine besonderen Aufgaben innerhalb des Gerichtsherrenstandes wahr. Sie hatten dank ihrer (wenn auch bescheidenen) militärischen Position aber immerhin gewisse Aussichten auf die Landeshauptmannstelle und waren zeitweise Mitglieder des Minderen und Mehreren Ausschusses²⁰.

Mehr Bedeutung erlangten Landesleutnant und Landesfähnrich im 18. Jahrhundert (nach 1712). Auf Drängen der evangelischen Partei innerhalb des Gerichtsherrenstandes wurde die Landesleutnantstelle Vorstufe zum Posten des Landeshauptmanns. War der Landeshauptmann katholisch, so hatte der Landesleutnant evangelisch zu sein, und "letzterer sollte ersterem absolute

succedieren". Auch bei der Landesfährnrichstelle sah man den Wechsel der Religionen vor. Dies waren klare Zugeständnisse der Katholiken an die Protestanten, denn bei einer *libera electio totius conventionis* hätten die Evangelischen nie eine Chance gehabt, in die entscheidenden Gremien und Funktionsstellen des Gerichtsherrenstandes zu gelangen²¹.

3.4.3.2 Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenbote

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Stelle des Gerichtsherrenschreibers. Der Schreiber musste kein Gerichtsherr sein, sondern ein jeder "wackerer, gutbeleumdeter, verständiger und mit Vorteil auch vermögender Landmann" konnte dieses Amt erhalten.

Gerichtsherrenschreiber bis 1700:

JOSEPH BOCKSTORF (–)	Schreiber von Weinfeldern
VALENTIN KESSELRING (–)	Schreiber und Untervogt Altenklingen, Amtmann der Dompropstei in Wigoltingen
THOMAS KESSELRING (– 1607)	Vogt der Gerichtsherrschaften Liebenfels, Altenklingen und Weinfeldern
KILIAN KESSELRING (1607–1636)	Schreiber der Gerichtsherrschaften Wellenberg, Hüttlingen, Pfyn und Weinfeldern
BENEDIKT HARDER (1636–1652)	Gerichtsherr von Wittenwil, Landrichter im Thurgau
JOHANN LUDWIG HARDER (1652–1671)	Vogt in Lipperswil, Gerichtsherr von Wittenwil, Landrichter im Thurgau
JOHANN CHRYSOSTOMUS BRIDLER (1671–1681)	Stadtschreiber Bischofszell
JOSEPH MÜLLER (1681–1684)	Bürger von Wil
WOLFGANG SCHLATTER (1684–1709)	Verwalter Tobel

Diese Namen zeigen, dass die Schreiber jener Schicht von angesehenen Familien angehörten, die sich als Landrichter, Vögte, Untervögte und Statthalter schon vor ihrem Amtsantritt in Verwaltungsaufgaben schulten und in enger Beziehung zu den Gerichtsherren standen. Die HARDER von Wittenwil waren die einzigen Amtsträger, die sich aus dem Gerichtsherrenstand rekrutierten.

Über die Gerichtsherrenschreiber in der Konsolidierungsphase des Gerichtsherrenstandes wurde schon berichtet. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Zeit von 1614 bis 1700.

Wie wir gesehen haben, schuf KILIAN KESSELRING für das Amt des Gerichtsherrenschreibers jene Basis, auf der alle späteren Sekretäre ihre Arbeit aufbauen konnten. Daran änderte auch die neue Verfassung von 1614 nichts. Der Aufgabenbereich des Gerichtsherrenschreibers, wie ihn KESSELRING ab-

steckte, hatte zumindest bis 1700 Bestand. Einzige Änderung: Die Einladungsschreiben zu den Gerichtsherrentagen wurden mehr und mehr vom Landeshauptmann initiiert. Sorgenkind des Schreibers war und blieb der Einzug der "Anlagen" (Steuern), nachdem eine Reform der Finanzierung gerichtsherrlicher Politik am Widerstand des Bischofs von Konstanz und seiner Gefolgsleute gescheitert war.

In der Amtsrechnung vom 4. September 1617 blieben die Gerichtsherren KILIAN KESSELRING 198 Gulden schuldig, und die Restanzen zu Gunsten des Gerichtsherrenstandes beliefen sich auf rund 400 Gulden¹. Der Betrag der letzteren stieg in den folgenden Jahren kontinuierlich an, und man musste sich allmählich überlegen, wie gegen die säumigen Schuldner vorzugehen war. Nachdem mehrmalige friedliche Aufforderungen und ein Gebot des Landvogts zur Begleichung der Ausstände nichts fruchteten, wurden die Säumigen vor das freie Landgericht zitiert und dort von einem bestellten Anwalt der Gerichtsherren und dem Landvogt zur Rechenschaft gezogen². KILIAN KESSELRING, der dieses Vorgehen initiierte, wurde dafür im folgenden Jahr von HANS WENDEL LOCHER in Luzern verklagt. Er und andere Vertreter der Gotteshäuser schätzten diesen rigorosen Einzug der Anlagen überhaupt nicht. Die Gerichtsherren hielten KESSELRING aber grösstenteils die Stange und bestätigten dem Schreiber, nur in ihrem Namen gehandelt zu haben³. Es erübrigt sich, weiter auf die Schwierigkeiten beim Einzug der beschlossenen Anlagen einzugehen; die kritische Situation änderte sich bis 1700 nur unwesentlich.

Insgesamt hinterlässt die Rechnungsführung KILIAN KESSELRINGS einen zwiespältigen Eindruck. Praktisch alle seine Abschlüsse wurden bei erster Prüfung zurückgewiesen. Am 20. Juni 1628 erschien die vorgelegte Rechnung des Schreibers den Ausschüssen zu wenig detailliert, und als KESSELRING im August des gleichen Jahres die Einnahmen und Ausgaben getrennt präsentierte, hatte er vergessen, 100 Taler zu verbuchen, die ihm aus den Händen des Obervogts von Weinfelden zugeflossen waren⁴. KESSELRINGS Generalrechnung vom 31. März 1636 hingegen fiel dann äusserst positiv aus. Sie schloss mit einem Überschuss von 243 Gulden, wobei die Gerichtsherren aber bei KESSELRING noch mit 652 Gulden in der Kreide standen. Für seine langjährigen treuen Dienste erhielt der Schreiber weitere 300 Gulden zugesprochen, ein Geschenk, das ihm Jahre später aberkannt werden sollte⁵.

Abgesehen von den "kleinen" rechnerischen Ungereimtheiten ist KILIAN KESSELRINGS Amtszeit als Gerichtsherrenschreiber äusserst positiv zu bewerten. Er war zumindest mitbeteiligt am neuen Konzept für die Organisation des Gerichtsherrenstandes, verfasste die Einladungsschreiben zu den Gerichtsherrentagen, eröffnete diese nach "gebührender Intitulation" und erstattete Bericht über die laufenden Geschäfte. KESSELRING war stets präsent bei wichtigen Delegationen nach Baden und in die Orte, vielfach sogar auf eigene Kosten. An der Partikularversammlung der Gerichtsherren vom 31. Juli 1625 wurde der Schreiber neben HANS KASPAR VON ULM und Landeshauptmann

HEKTOR VON BEROLDINGEN zum Delegierten in die Orte bestimmt. Dies löste bei KESSELRING nicht gerade Begeisterung aus, "weil er schon viele Reisen im Namen der Gerichtsherren gemacht habe, ohne je dafür entschädigt worden zu sein"⁶.

Überhaupt hielten die Gerichtsherren ihren Schreiber ziemlich knapp. Neben einem jährlichen Wortgeld von 10 Gulden honorierte man KESSELRING gelegentlich mit Verehrungen, die aber nur selten seinen Aufwand deckten⁷.

Weit weniger in Erscheinung traten die Nachfolger KESSELRINGS. Einerseits wurden sie durch ihr Amt völlig absorbiert, und andererseits brauchten sie als Katholiken keine Position innerhalb des Gerichtsherrenstandes zu verteidigen. Dies ganz im Gegensatz zu KESSELRING, der sich als Vorkämpfer der evangelischen Sache verstand und eng mit Zürich zusammenarbeitete. Bekanntlich hatte er für seine Verdienste um den Verkauf der freiherrlich-gemingschen Herrschaft Weinfelden an Zürich am 8. Juni 1614 das Bürgerrecht der Stadt erhalten.

BENEDIKT HARDER, der um 1620 durch Heirat mit EVA AMMANN in den Besitz des Schlosses und der Herrschaft Wittenwil kam, versah die Stelle des Gerichtsherrenschreibers ab 1637. Er gehörte bereits vor seinem Amtsantritt dem Gerichtsherrenstand an⁸. HARDER brauchte zuerst einmal die Hilfe des Gerichtsherrenstandes im Kampf gegen die Erbforderungen der Kinder seiner ersten Frau, um sich dann auf seine eigentliche Arbeit als Gerichtsherrenschreiber konzentrieren zu können⁹. Hier hatte er es unter anderem über Jahre hinweg mit den Geldforderungen seines Amtsvorgängers zu tun¹⁰. Als HARDER 1649 zum ersten Mal von seiner Stelle zurücktreten wollte, bat man ihn, die "Schreiberei" noch ein weiteres Jahr zu versehen. Der Gerichtsherr von Wittenwil entsprach dem Wunsch, aber nur gegen bessere Bezahlung¹¹.

Am 8. Mai 1651 bat BENEDIKT HARDER den Innern Ausschuss erneut um Entlassung aus dem Amt und Abnahme der Rechnung. Er hätte dieses nun 15 Jahre versehen und befände sich im fortgeschrittenen Alter. HARDER wurde mit seinem Begehren ans Plenum verwiesen und die Rechnungsprüfung dem stellvertretenden Landeshauptmann WOLF CHRISTOPH VON BERNHAUSEN und den dazu verordneten Ausschüssen übergeben¹². Geschehen ist dann allerdings nichts. Harder schmollte weiter in seinem Amt.

Ein Jahr später hatte der Gerichtsherrenstand Einsehen "mit dem Alter und den vielen Indispositionen" des Schreibers. Mit Dank und dem Versprechen auf eine angemessene Verehrung (wie bei KILIAN KESSELRING) wurde HARDER der Aufgabe entbunden. Sein Sohn JOHANN LUDWIG übernahm die Schreiberstelle für ein jährliches Wortgeld von 20 Gulden (Erbleihe) und Spesen für alles, was er im Namen der Gerichtsherren zu unternehmen hatte¹³.

JOHANN LUDWIG HARDER machte schon bald mit den Tücken seines Amtes Bekanntschaft. Am 5. Dezember 1653 befahlen ihm die fünf katholischen Orte, einen Abschied in die Kanzlei nach Baden zu liefern, den sie zuvor den Gerichtsherren und dem Land ausgestellt hatten. Bei Nichterfüllung des Auftra-

ges wurde ihm eine Busse von 1000 Talern angedroht¹⁴. Diese erste Begegnung mit den Eidgenossen scheint HARDER tief in die Glieder gefahren zu sein. Schon zwei Jahre später bat HARDER erstmals um “Erlassung seiner Grichtschreiberystel”, weil er vom Landvogt und seinen Mitbeamten “wegen solcher starckh verhast” werde und er eine schwierige Haushaltung habe¹⁵. Der Mann aus Wittenwil wurde gebeten, die Stelle weiter zu versehen oder den Gerichtsherren ein “taugliches subiectum” an die Hand zu geben. Sollte er selbst im Amt verbleiben, werde man ihm sehr entgegenkommen und allen Beistand gewähren. HARDER bekleidete die Schreiberstelle auf dieses Versprechen hin weiter, resignierte aber bereits am 15. Mai 1657 wieder “wegen schwerer Haushaltung und anderen Geschäften”. Diesmal wäre man seinem Begehren wohl gerne entgegengekommen, denn am Vortag hatte sich der Innere Ausschuss über die Rechnungsführung HARDERS äusserst unbefriedigt gezeigt. Neben fehlenden Quittungen und Belegen gab vor allem die Spesenabrechnung des Schreibers zu reden, der Schreibtaxen und Verdienst oder Rittgeld (für Zehnung und Rosslohn verlangte HARDER pro Tag einen Dukaten) viel zu hoch angesetzt hatte. Die Rechnungsprüfungskommission erkannte die Lücken im System und beschloss, falls HARDER die Stelle aufgabe, dem neuen Gerichtsherrenschreiber in Sachen Verdienst und Schreibtax “Maas und Ordnung zu setzen”¹⁶. HARDER kündigte dann tatsächlich, aber neue qualifizierte Schreiber standen nicht zur Verfügung, und der Wittenwiler wurde zur Weiterführung seines Amtes überredet.

14 Jahre später äusserte HARDER erneut Rücktrittsgedanken. Auf dem Gerichtsherrentag vom 14. Mai 1671 wurde seine Rechnung “placidiert und ratifiziert” sowie unterschrieben “wegen seiner langen treuen Dienste” und weil man hoffte, er würde sein Amt auch weiterhin bekleiden. HARDER bekräftigte aber seine Resignation und bat um Rückerstattung seines Guthabens von 473 Gulden. Die Gerichtsherren machten es ihrem Standesgenossen nicht leicht. An seine Entlassung knüpften sie Bedingungen, die HARDER nur schwer erfüllen konnte und ihn bewogen, vorerst im Amt zu verbleiben¹⁷. Am 2. Mai 1672 fanden die Gerichtsherren in der Person von JOHANN CHRYSOSTOMUS BRIDLER, Stadtschreiber von Bischofszell, endlich ihr “neues, wohlqualifiziertes Subjekt” für die Schreiberstelle¹⁸.

BRIDLERS Amtszeit als Gerichtsherrenschreiber begann verheissungsvoll. Seine erste Amtsrechnung fiel zur Zufriedenheit des Innern Ausschusses aus. Lediglich die “wie beim Vorfahren zu hoch gespannten Schreibtaxen” wurden beanstandet¹⁹. Auch BRIDLER investierte fleissig in die laufenden Geschäfte, so dass die Gerichtsherren ihm schon bald einmal 450 Gulden schuldig waren²⁰. Im Mai 1676 machten die Gerichtsherren Ernst mit einer Besoldungsverordnung für den Gerichtsherrenschreiber. Das Jahressalär von BRIDLER wurde auf 20 Gulden fixiert, und für Reisen, die acht Tage und länger dauerten, versprach man dem Schreiber in Zukunft zusätzlich zum Rosslohn einen Reichstaler im Wert von 27 Batzen. Für alle andern Reisen sah die Verordnung eine

Entschädigung von einem Dukaten pro Tag vor, Rosslohn inklusive. Nicht mehr genehmigt werden sollten in zukünftigen Rechnungen Zinsen von Rezzessen aus Verdienst und Wortgeldern des Gerichtsherrenschreibers²¹.

Am 2. Mai 1679 präsentierte JOHANN CHRYSOSTOMUS BRIDLER dem Innern Ausschuss seine Amtsrechnung. Diese gab zu keinen grossen Diskussionen Anlass; dem Innern Ausschuss schien lediglich die Verehrung für den Landvogt etwas zu hoch. Man liess es aber für diesmal dabei bewenden, weil die Gerichtsherren beim letztjährigen Konvent die Beschenkung des Regenten dem Landeshauptmann persönlich überlassen hatten²².

Eher überraschend bat BRIDLER nach Abnahme der Rechnung um Entlassung. "Es falle ihm schwer, die 350 Gulden Restanzen zu kassieren, und er mache sich dadurch bei den Säumigen abwüfzig", lautete die Begründung für seine Rücktrittsabsichten. Auf das Versprechen, ihm beim Einzug der alten Ausstände einen speziellen Einzieher zur Seite zu stellen, erklärte sich BRIDLER bereit, sein Amt für ein weiteres Jahr zu versehen. Inzwischen könnten die Gerichtsherren nach einem "geeigneten Subjekt" Umschau halten.

Die Umschau dauerte zwei Jahre. BRIDLER musste wie seine Vorgänger mehrmals resignieren. Am 5. Mai 1681 entliess man ihn endlich mit Gnaden aus seinem Amt, und an seiner Stelle wurde "einmällig" JOSEPH MÜLLER von Wil "aufgenommen"²³. Wer dieses unbeschriebene Blatt aus dem äbtischen Städtchen portierte, wissen wir nicht. Ein fähiger Mann scheint MÜLLER auf jeden Fall gewesen zu sein, denn schon nach dreijähriger Tätigkeit als Gerichtsherrenschreiber berief ihn der Abt von St. Gallen zum Hofammann im Toggenburg²⁴.

WOLFGANG SCHLATTER aus Bischofszell wurde mit "Mehr" zum neuen Gerichtsherrenschreiber gewählt²⁵. Er stand als Verwalter von Tobel eng mit dem Gerichtsherrenstand in Verbindung, und er dürfte dem damals amtierenden Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN nicht unbekannt gewesen sein. Wie schon bei BRIDLER war es für den Vorsteher des Gerichtsherrenstandes natürlich ein Vorteil, den Schreiber in seiner Nähe zu wissen; er konnte sich seiner jederzeit bedienen. Zudem waren Meinungs austausch über die laufenden Geschäfte und optimale Vorbereitung der Gerichtsherrentage leicht möglich.

Über die ersten Jahre von SCHLATTERS Amtszeit ist nichts Nachteiliges bekannt. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts bekundete er offensichtlich Mühe, seine Spesen in Grenzen zu halten. Am 4. Juni 1696 kritisierte der Innere Ausschuss nicht nur die 315 Gulden Auslagen SCHLATTERS, sondern auch den "Exzess an Zehrungen" durch den Schreiber und die verschiedenen Diener. Der Sekretär wurde zu "besserer Moderation" gemahnt und die Diener sollten in Zukunft nur noch in Frauenfeld und Weinfeld verpflegt werden, wobei mit den Wirten "auf ein Gewüsses" (am besten einen Gulden pro Person) zu tendieren war²⁶.

Die Ermahnungen an die Adresse von SCHLATTER nützten nicht viel. Zwei Jahre später präsentierte er den verdutzten Ausschüssen eine Spesenabrech-

nung von 371 Gulden, was beinahe einer doppelten Anlage des gesamten Gerichtsherrenstandes gleichkam. Dies hatte Folgen. Das Salär für den Gerichtsherrenschreiber wurde von 20 auf 80 Gulden erhöht, dafür sollte er dann alle anfallenden Aufgaben getreulich verrichten. Zehrung und Rosslohn beglich man separat, und für Reisen des Schreibers nach Baden schlug der Innere Ausschuss vor, SCHLATTER je nach Lage der Dinge mit Verständnis zu begegnen²⁷. WOLFGANG SCHLATTERS Amtsführung geriet in den folgenden Jahren immer mehr aus den Fugen, und als er 1710 Konkurs machte, befand man, dass es "wider Ehr und Reputation" des Gerichtsherrenstandes wäre, einen "Falliten" im Amt zu belassen²⁸.

Im 18. Jahrhundert änderte sich das Bild vom Gerichtsherrenschreiber nicht mehr wesentlich. Näheres dazu ist bei HERMANN LEI, *Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert*, zu erfahren.

Eng verbunden mit dem Gerichtsherrenschreiber war der Gerichtsherrenbote. Der Briefträger des Gerichtsherrenstandes stammte zweifellos aus dem Umfeld des Schreibers und dürfte von diesem auch in sein Amt eingesetzt worden sein. Von einem Wahlprozedere ist in den Quellen nie die Rede.

Der Gerichtsherrenbote war wie beispielsweise der heutige Standesweibel uniformiert. 1631 wurde ihm ein Kleid in "gerichtsherrlicher Farb" im Wert von 12 Gulden bewilligt, und einige Zeit später, als der Bote darauf aufmerksam machte, dass sein Kleid schon "über zehnjährig und zerrissen" sei, genehmigte ihm der Gerichtsherrenschreiber wie "von alter her" ein neues²⁹. Zu den Utensilien des Boten gehörte eine Tragtasche, in der das sogenannte Vertragsbuch bequem mitgeführt werden konnte. In der Amtsrechnung Sekretär BRIDLERS vom 5. Mai 1676 wurden die Ausgaben für "Standesrock und Tragtasche" mit 16 Gulden und neun Batzen beziffert³⁰.

Hauptaufgaben des Gerichtsherrenboten waren der Einzug der Anlagen und die Abwicklung des gesamten amtlichen Postverkehrs. Obwohl sich der Gerichtsherrenstand 1614 dafür stark machte, dass jeder Gerichtsherr seine Anlage beim alljährlichen Kongress bezahle, um die hohen "Bezugsspesen" für den Boten einzusparen, kamen nur wenige dieser Aufforderung nach. Schon 1615 schickte KILIAN KESSELRING den Boten KASPAR BOLTSHAUSER von Weinfeldern mit einem Anlagerodel auf die Reise und der Empfehlung an die Adressaten, "das Geld dem Zeiger dieses Rodels" zu übergeben³¹. Die Aufträge für den Gerichtsherrenboten in dieser Richtung häuften sich, und sie waren für ihn nicht immer angenehm. Am 7. Mai 1646 wurde dem Boten der Auftrag erteilt, jedem Gerichtsherrn auf den Generalgerichtsherrentag vom 16. Mai "zu verkünden" und zu befehlen, die beschlossene zehnfache Anlage nach Weinfeldern mitzubringen. Wie nicht anders zu erwarten, erschienen viele am Kongress ohne Geld, worauf ihnen eine Gnadenfrist von 14 Tagen gewährt wurde. Wer den Forderungen innerhalb dieser Zeit immer noch nicht nachkam, dem drohten die Gerichtsherrenausschüsse, den Boten "auf dessen Kosten vorbei zu schicken". Dieser sollte dem Säumigen so lange "uff der laistung

liegen“, bis er bezahlte³². Kein Wunder, dass der Gerichtsherrenbote unter solchen Arbeitsbedingungen jeweils für Tage auf der Reise war und eine gehörige Portion Nerven brauchte.

Interessanter und freundlicher waren seine Botenaufträge. Er eilte mit Einladungsschreiben zu ausserordentlichen Kongressen von Gerichtsherr zu Gerichtsherr, trug Proklamationen von Ort zu Ort und besorgte den Briefverkehr zwischen den massgeblichen Personen innerhalb des Gerichtsherrenstandes. Dabei führten ihn die Aufträge auch über die Landschaftsgrenzen hinaus, etwa auch nach Baden, wo ihm zuweilen ein Bad vergönnt wurde³³. Der Gerichtsherrenbote wusste vieles und, obwohl er eigentlich hätte verschwiegen sein müssen, war er bei den Untertanen ein gesuchter Gesprächspartner. Er wusste “von der grossen weiten Welt” zu erzählen und vergass dabei manchmal das Postgeheimnis. Diese Tatsache blieb Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN nicht verborgen. Am 13. Juni 1689 liess er ein Patent (eigentlich “offenes Schreiben”) verschlossen zirkulieren, weil bei “offenem Patent die Untertanen davon Abschriften hätten, bevor die Gerichtsherren den Inhalt wüssten”. Er bat die Adressaten, das Patent, nachdem sie es gelesen hatten, dem Boten wieder verschlossen zu übergeben³⁴. Es ist nicht leicht auszumachen, wie der Gerichtsherrenbote für seine Dienste entschädigt wurde. Mit Sicherheit erhielt er Weggeld, und in der Amtsrechnung von Gerichtsherrenschreiber BRIDLER glaube ich eine wegunabhängige Tagespauschale ausmachen zu können. Wie für die andern Funktionäre des Gerichtsherrenstandes gab es auch für den Boten ein Abschiedsgeschenk. Am 4. Mai 1682 wurden diesem “auf seinen quittierten Dienst und sein untertäniges Anhalten vom Gerichtsherren-Corpore drei Reichstaler verehrt und geschenkt”³⁵.

Fassen wir zusammen: Der Gerichtsherrenschreiber, der in freier Wahl “per maiora” gewählt wurde, gehörte mit Ausnahme der Vertreter der Familie KESSELRING immer der katholischen Religion an. Seine Ernennung gab nie zu Diskussionen Anlass, und nach einer Abmachung vom Mai 1697 wurde die Stelle des Gerichtsherrenschreibers für immer den Katholiken überlassen³⁶. Begehrt war das Amt des Gerichtsherrenschreibers nicht. Von den sechs Stelleninhabern des 17. Jahrhunderts wollten drei ihren Dienst nach wenigen Jahren quittieren, mussten aber mangels neuer “geeigneter Subjekte” vom Gerichtsherrenstand zur Weiterführung ihres Amtes bewegt werden.

Von Vorteil war, wenn der Gerichtsherrenschreiber über juristische Kenntnisse verfügte, hatte er doch bei den häufigen Rechtshändeln des Gerichtsherrenstandes mit dem Landvogt und den Quartierausschüssen sofort die einschlägigen Akten und alten Verträge bereit zu stellen. Er war bei allen Konferenzen anwesend und führte dort das Protokoll. Seine Missionen führten ihn nach Frauenfeld, Baden und in die Orte, und als Sprachrohr des Gerichtsherrenstandes war er mit allen führenden Persönlichkeiten der Landgrafschaft und der Eidgenossenschaft bekannt. Mit dem Landeshauptmann stand der

Schreiber in ständigem Kontakt; zusammen bildeten sie quasi das “Gedächtnis” des Gerichtsherrenstandes.

Dem Schreiber war das gesamte Rechnungswesen aufgetragen und grosse Geldmengen waren ihm anvertraut. Mit dem Gerichtsherrenboten zusammen besorgte er den Einzug der Anlagen, und nach jedem Kongress rechnete er mit den Gastwirten ab. Für seine Reisen bezog der Gerichtsherrenschreiber “Discretionen”. Sein Salär betrug am Ende des 17. Jahrhunderts jährlich 80 Gulden. Zuerst legte er seine Amtsrechnung nur sporadisch einer dazu verordneten Kommission vor, ab zirka 1650 präsentierte er diese alle zwei Jahre dem Inneren (Minderen, Engeren) Ausschuss. Nach “gebührender Intitulation” eröffnete er die Plenarversammlungen und übernahm häufig die Stellvertretung abwesender Gerichtsherren.

3.4.3.3 Minderer (Engerer, Innerer) und Mehrerer (Weiterer) Ausschuss

Die Entstehungsgeschichte des *Minderen Ausschusses* ist äusserst interessant, aber nicht unkompliziert. Ausschlaggebend für seine Bildung war die Verschmelzung des 1614 neu geschaffenen Vierer-Ausschusses mit der bereits bekannten Rechnungsprüfungskommission.

Der Vierer-Ausschuss war ein Produkt der angestrebten Neuerungen im Bereich Finanzwesen des Gerichtsherrenstandes. Er war dafür vorgesehen, die beschlossenen Beitragsleistungen der einzelnen Gerichtsherren einzuziehen, über das daraus resultierende Kapital, welches auf zehn Jahre angelegt werden sollte, Rechnung zu führen und zu berichten. Weiter räumte man diesem Gremium das Recht ein, in dringenden Fällen Gerichtsherrentage anzusetzen¹. Mit dem Scheitern der Finanzreform verlor dieser erste “Engere Ausschuss” eigentlich die Existenzberechtigung, sein Bestehen lässt sich aber bis Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisen. Von entscheidender Bedeutung war dieser Ausschuss nie; hingegen führte seine Verschmelzung mit der bis dahin parallel laufenden Rechnungsprüfungskommission zu einer Kumulation der Rechte in der Hand eines neuen Gremiums, des “Minderen Ausschusses” (auch Engerer, gegen Ende des 17. Jahrhunderts Innerer Ausschuss).

Der Mindere Ausschuss unterschied sich in seiner personellen Zusammensetzung kaum von seinen Vorgängergremien. Vielmehr war es verschiedenen Gerichtsherren (Herrschaften) gelungen, sich nach den Verfassungsänderungen von 1614 sowohl im Vierer-Ausschuss als auch in der Rechnungsprüfungskommission Plätze auf “ewig” zu sichern. Und dieselben Herren fanden sich nun auch im Minderen Ausschuss wieder. So ergibt sich ab der Mitte des 17. Jahrhunderts für das achtköpfige Gremium folgende Zusammensetzung: als Direktoren fungierten der Vertreter der Reichenau und der Landeshauptmann, Zürich (Weinfeld) und Konstanz repräsentierten die Städte; ein Stiftsvertreter und drei Landjunker komplettierten den Ausschuss. Reichenau, Zürich, Konstanz und der jeweilige Landeshauptmann waren im Gremium

“gesetzt”, die restlichen vier Plätze wurden nach folgender Formel vergeben: “Wenn ein Subjekt des Minderen Ausschusses stirbt, wird die frei werdende Stelle mit einem Subjekt gleicher Religion ersetzt.”². Das enge Rekrutierungsfeld und die kleine Anzahl der zu vergebenden Plätze führte dazu, dass im 17. Jahrhundert die Stiftsvertreter immer aus Kreuzlingen, Fisingen, Tobel oder dem Domkapitel Konstanz stammten. Auf den Plätzen der Landjunker sonnten sich vorwiegend Mitglieder der Familien VON ULM, VON LANDBERG, VON BEROLDINGEN und VON HALLWIL. Die oben erwähnte Formel benachteiligte zudem klar die Evangelischen, die bei dieser Konstellation des Minderen Ausschusses in Abstimmungen immer unterlegen waren. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts versuchten sie dieses Nachfolgeprinzip zu durchbrechen, blieben in ihren Bemühungen aber erfolglos. Das eigentliche Ringen um Parität in allen Gremien und Funktionärsstellen des Gerichtsherrenstandes begann erst nach dem 4. Landfrieden³.

Die klarste Definition für den Minderen (Inneren) Ausschuss und seine Aufgabe ergibt sich aus einem Streitfall im 18. Jahrhundert. Der Prälat von Fisingen war gestorben und damit ein Platz im Inneren Ausschuss frei. Die Reformierten wollten gemäss Landfrieden einen Evangelischen an seiner Stelle, was die Katholiken zu einer recht interessanten Stellungnahme veranlasste. Der Mindere Ausschuss sei “eine nur casuale, under den Grichtsherren willkürlich errichtete Domestication, namblich zu Abnemung der Grichtsherischen Rechnung. Diese könne auch vom gesamten *corpore* abgenommen werden”⁴.

So unbedeutend, wie diese Definition glaubhaft machen könnte, war der Mindere Ausschuss im 17. Jahrhundert aber keineswegs. Mit der Verschiebung des bis dahin willkürlich angesetzten Rechnungsprüfungstermins vor den alljährlichen Gerichtsherrentag gelang es dem Gremium, ab Mitte des 17. Jahrhunderts schrittweise Einfluss auf den Gesamtkongress zu gewinnen. Hauptaufgabe des Minderen Ausschusses blieb zwar auch in dieser Phase die Prüfung der Rechnung des Gerichtsherrenschreibers. Allmählich aber erhielt das Gremium den Charakter einer Exekutive im modernen Sinn. Es war für den Gesamtkongress zuerst vorberatend tätig und wirkte nachher gleichsam als dessen ausführende Behörde.

Versuchen wir, den gesamten Tätigkeitsbereich des Minderen Ausschusses etwas zu beleuchten. Die Prüfung der Rechnung des Gerichtsherrenschreibers ging folgendermassen vor sich. Der Schreiber legte die Rechnung (in der Regel alle zwei Jahre) dem Minderen Ausschuss am Vorabend des Gesamtgerichtsherrenkongresses zur Begutachtung vor. Das achtköpfige Gremium unterzog Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege einer gründlichen Untersuchung und hielt Beanstandungen schriftlich fest. Danach erteilte man dem Schreiber folgenden Bescheid: “Mehrgedachter Engere Ausschuss wolle nicht underlassen denen ehist ankommenden gemeinen Geist- und Weltlichen Grichtsherren davon *in pleno* (wie gewöhnlich) *relation* zu erstatten”⁵.

Wenn der Gesamtkongress mit den vorgelegten Zahlen einverstanden war, “placidierte” und “ratifizierte” er die Rechnung. Zum Schluss unterschrieben die Mitglieder des Minderen Ausschusses das “Werk” ihres Schreibers eigenhändig⁶.

Für die Tätigkeit des Minderen Ausschusses als Exekutive im oben erwähnten Sinn sei ein Beispiel aus dem Jahre 1671 angeführt. Gerichtsherren und Land lagen mit den Rednern (Fürsprecher) von Frauenfeld im Streit. Letztere hatten von den regierenden Orten das Recht erwirkt, auch von “unbeharrlichen Scheltungen”, die unter den Parteien selbst oder durch Vermittlung des Gerichtsherrn geregelt wurden (und damit nicht vor das Landgericht kamen), ihren “entgangenen” Lohn beziehen zu dürfen. Diese Neuerung war den kurz zuvor erworbenen Ortsstimmen und den alten Abschieden zuwider. Am 13. Mai beauftragte der Mindere Ausschuss den Landeshauptmann, bei Zürich, Luzern und Schwyz schriftlich zu intervenieren. In einem separaten Schreiben waren die drei Orte zugleich aufzufordern, ihre Gesandten, die am 1. Juni aus anderweitigem Anlass in Bischofszell sein würden, mit “Instruction und Gewalt” in dieser Angelegenheit zu versehen. Der Mindere Ausschuss deputierte auf die Tagleistung im bischöflichen Städtchen Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, JOHANN FRIEDRICH VON LANDENBERG und HEKTOR VON BEROLDINGEN. Vorbehalten war all diesen Massnahmen das “guetheissen deren samentlichen Geist- und Weltlichen Gerichtsherren”⁷.

Am 14. Mai fand der Gesamtkongress statt. Der Obervogt der Reichenau, Dr. ANDREAS WAIBEL, schildert das Geschehen in seinem Bericht an den Bischof von Konstanz. “Den 14. dito sint in allem mehrers nicht dann 26 Gerichtsherren mehreren theils durch ihre Bediente erschienen; denen ward am Vorderisten referirt, was den Minderen Ausschuss über obige Puncten guetgedunkhet, wobey es dann auch verbliben.”⁸ Das achtköpfige Gremium bekam damit freie Hand zur Ausführung der Massnahmen, die es selbst schon beschlossen und in die Wege geleitet hatte. Für die Beschlussfassung des Gerichtsherrenstandes galt also grundsätzlich: der Mindere Ausschuss “deliberierte, debattierte und referierte”, der Gesamtkongress “resolvierte und ratifizierte”.

Es gibt keine Regeln ohne Ausnahmen. In der Sitzung vom 16. Mai 1673 beispielsweise verabredeten sich die anwesenden Mitglieder des Minderen Ausschusses, von ihrer Unterredung “im plenum keine Meldung zu tun”⁹. Im November gleichen Jahres überschritt das Gremium seine Kompetenzen, wie wir aus einem Bericht des reichenauischen Obervogts an die Regierung in Meersburg erfahren. WAIBEL erklärt darin, dass ein “ungestümer und widriger Wind” ihm ein Erscheinen an der Tagung in Weinfeldern verunmöglichte. Er hätte den Landeshauptmann aber schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass neue Anlagen weder vom Minderen noch vom Mehreren Ausschuss beschlossen werden könnten. Dies sei allein Sache des Plenums (cum quod omnes tangit, ab omnibus approbari debeat). WAIBELS Empfehlungen an die Adres-

se seiner Amtskollegen blieben ungehört. Der Mindere Ausschuss beschloss sogar in Unterbesetzung (nur fünf von acht Mitgliedern anwesend) eine doppelte Anlage¹⁰.

Der Mindere Ausschuss hatte vom Vierer-Gremium des frühen 17. Jahrhunderts das Recht geerbt, Gerichtsherrentage anzusetzen. Es handelt sich dabei um die sogenannten "extraordinari" Tagungen, die auf Verlangen eines jeden einzelnen Gerichtsherren einberufen werden konnten. Derjenige, der seine Rechte und die seiner Standesgenossen bedroht sah, wandte sich an den Landeshauptmann. Dieser beraumte eine Sitzung des Minderen Ausschusses an, welcher endgültig über die Durchführung eines Generalgerichtsherrentages entschied. Der Landeshauptmann war sowohl für die "Convocation" des Minderen Ausschusses als auch des Gesamtkongresses verantwortlich. Sein Stellvertreter war der Bischof von Konstanz (Exponent der Reichenau)¹¹.

Ungewöhnlich war die Art, in der Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN am 6. Juni 1689 einen Generalgerichtsherrentag einberufen wollte. Hauptmann HANS HEINRICH ZÜNDEL hatte sich bei ihm gemeldet und von den Gerichtsherren einen Beitrag an die Kriegskosten verlangt. VON BEROLDINGEN schickte seinen Boten los, um in Erfahrung zu bringen, ob es die Gerichtsherren für nötig hielten, dass er den Minderen Ausschuss einberufe. "Von diesem könnte dann sofort ein Generalgerichtsherrentag bestimmt oder aber die Sache auf den kommenden Ordinari-Gerichtsherrentag verschoben werden."¹² In diesem Fall übertrieb der Landeshauptmann wohl mit seinem Entgegenkommen.

Nicht unwesentlich waren die restlichen Aufgaben, die der Mindere Ausschuss im Verwaltungsbereich wahrnahm. Er plante und budgetierte Deputationen nach Baden und in die Orte, verfasste Instruktionen für die verschiedenen Missionen der Gerichtsherren und schlug endlich die Höhe der jährlichen Anlagen vor, die vom gesamten Gerichtsherrenstand zu leisten waren. Der Mindere Ausschuss arbeitete auch häufig mit den acht Quartierhauptleuten zusammen. Diese Zusammenarbeit beschränkte sich aber vorwiegend auf die Verteidigung gemeinsamer Interessen gegenüber dem Landvogt und auf die Zuteilung der jeweiligen Kontagions-, Kriegs- und Wachtkosten. Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN beorderte am 13. Mai 1671 sowohl den Minderen Ausschuss als auch die Quartierhauptleute nach Weinfelden. Für das gerichtsherrische Gremium stand neben den üblichen Aufgaben auch die Prüfung der Rechnung der Quartierhauptleute auf dem Programm. Gemeinsam diskutierte man die Ausgaben, wobei vor allem die vom Landvogt und seinen Mitbeamten für die Bekämpfung der Viehseuche geforderten 300 Gulden zu reden gaben. Die Quartierhauptleute erklärten sich nach eingehenden Gesprächen bereit, drei Viertel der 300 Gulden "Contagions-Gelder" zu übernehmen, wenn die Gerichtsherren den Rest berappen würden. Der Mindere Ausschuss und später der Gesamtgerichtsherrenkongress nahmen diesen Vorschlag an, weil das Land bereits namhafte Vorauszahlungen geleistet hatte¹³.

Die Bildung des Mehreren (Weiteren) Ausschusses muss im Rahmen der allgemeinen Erneuerungsbewegung des Gerichtsherrenstandes gesehen werden. Auf dem Gerichtsherrentag vom 13. März 1614, der nur von den amtierenden Vorstandsmitgliedern und den vornehmsten Gerichtsherren besucht wurde, fasste man die Schaffung eines Zwölfer- oder Sechzehner-Ausschusses ins Auge. Dieser sollte sich regelmässig im Mai und, wann immer es ihm notwendig erschien, versammeln. Das Gremium war als Anlaufstelle derjenigen Gerichtsherren gedacht, die sich in "ihren alten Freiheiten und Gerechtsamen" beeinträchtigt fühlten. Die Ausschüsse sollten dem "beschwärdten Theil" mit Rat und Tat zur Seite stehen. Schwerwiegende Angelegenheiten hatten sie an den Gesamtkongress zu verweisen. Mit der Schaffung des "Mehrerer Ausschusses" beabsichtigte man, die "Gerichtsherrenversammlung wider in den alten Stand zu bringen" und diejenigen Standesmitglieder, die keine Untertanen hatten, nicht in Unkosten zu stürzen. Indirekt wird damit angedeutet, dass die Mandate im Mehreren Ausschuss ausschliesslich Gerichtsherren mit Untertanen vorbehalten sein sollten. Mit Ausnahme des reichenauischen Gesandten (nahm nur *ad referendum*) erklärten sich alle Anwesenden mit diesem Projekt einverstanden. Am 28. April gelangte man mit dieser Vorlage an den Gesamtgerichtsherrenkongress¹⁴. Aus der Relation über die Ereignisse am erwähnten Datum erfahren wir, dass die alte Verfassung (von 1581) des Gerichtsherrenstandes im wesentlichen bestätigt wurde und auch der geplante Ausschuss den Segen der versammelten Gerichtsherren erhielt¹⁵.

Am 9. Juni 1614 fand erneut ein Gerichtsherrentag statt. Nur 16 der vornehmsten Gerichtsherren waren anwesend, mehr hielt man aber laut Protokollauszug nicht für nötig. Wiederum wurde über die Bildung eines "Sechzehner Ausschusses" gesprochen. Im Unterschied zur März-Sitzung waren die Vorstellungen, die man davon hatte, jetzt konkreter. Das Gremium wollte sich jährlich zweimal treffen (letzter Montag im April und 1. Montag im September) und die Geschäfte des Gerichtsherrenstandes übernehmen. Wer dem Sechzehner-Ausschuss nicht angehörte, hatte dann die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen, wenn ihm etwas "disreputirliches" widerfuhr. Vier Geistliche, vier Vögte und acht Adlige (Herrschaften) sah man als Mitglieder des neu zu bildenden Gremiums vor. Mit Namen waren dies:

<i>Geistliche</i> (4)	<i>Vögte</i> (4)	<i>Adlige</i> (8)
Reichenau	Konstanz	Gachnang
Kreuzlingen	Weinfelden	Wellenberg
Fischingen	Bürglen	Berg
Tobel	Stein am Rhein	Griesenberg
		Klingenberg
		Salenstein
		Blidegg
		Dozwil

Der Obervogt der Reichenau erklärte sich bereit, die obigen Punkte zu Papier zu bringen¹⁶. Am 28. August machten GREGOR und MARX VON ULM Obervogt ANDREAS MEILI auf sein Versprechen aufmerksam. "Der Obervogt werde sich erinnern, was am Gerichtsherrentag vom 9. Juni beschlossen wurde. Damals sei von den Anwesenden als notwendig erachtet worden, die Verhandlungspunkte der Sitzung aufs Papier zu bringen. Er sei ersucht worden, die Aufgabe zu übernehmen, weil er sachverständig sei (beider Rechte Doktor). Bis jetzt sei aber von ihm nichts zu hören gewesen."¹⁷ MEILI verwies in seinem Antwortschreiben an die Herren VON ULM darauf, dass er bisher aus Meersburg keine Stellungnahme und Instruktion zu den Verhandlungspunkten bekommen habe. Dieses Zögern des Bischofs überrascht nicht, denn am 9. Juni war auch über die Kapitalisierung der Anlage eines jeden Gerichtsherren diskutiert worden, die der Kirchenfürst ohnehin nicht schätzte¹⁸. Die Bildung des Mehreren Ausschusses erscheint von diesem Zeitpunkt an nicht mehr auf den Traktandenlisten der Gerichtsherrentage. Protokollauszüge beweisen aber, dass die verschiedenen Vorhaben auf einen Nenner gebracht und verwirklicht wurden. Die Zusammensetzung des Mehreren Ausschusses während des 17. Jahrhunderts entsprach ganz den Vorstellungen vom Juni 1614. Geistliche und Vögte hielten den Adligen zahlenmässig das Gleichgewicht, und allen gemeinsam war, dass sie Inhaber von Dorfgerichten waren. Informationen über Neuwahlen in den Mehreren Ausschuss fliessen aus naheliegenden Gründen nur sehr spärlich. Einerseits lagen die Plätze der Geistlichen und Vögte in "toten Händen", und andererseits war die Amtszeit der Vertreter des Adels unbeschränkt. Bei geeigneter Nachkommenschaft wurden Mandate innerhalb einer Familie durchwegs vererbt. Stellen im Mehreren Ausschuss wurden frei beim Verkauf von Herrschaften (nur bedingt), bei Todesfällen und Landesabwesenheit eines Mandatsträgers. Dem Mehreren Ausschuss völlig integriert waren die Mitglieder des Inneren Ausschusses.

Quellenmässig gut belegt sind die Neuwahlen in den Mehreren Ausschuss vom 8. Mai 1646. Neu unter den vier geistlichen Vertretern des Gremiums erscheint derjenige Einsiedelns; er löste Kreuzlingen ab. Bei den städtischen Vögten ergaben sich keine Änderungen, und bei den Vertretern des Adels ersetzten die Inhaber der Herrschaften Hagenwil, Herdern und Neunforn diejenigen von Gachnang, Wellenberg und Berg¹⁹. Weitere Hinweise auf Neubesetzungen der Stellen im Mehreren Ausschuss fehlen für das späte 17. Jahrhundert.

Rolle und Kompetenzen des Mehreren Ausschusses bleiben während des ganzen 17. Jahrhunderts recht undurchsichtig. Deutlich wird aus den vorliegenden Quellen lediglich, dass in Krisenzeiten (Dreissigjähriger Krieg, Bauernkrieg), in denen schnelles Handeln und rasche Entscheidungen gefragt waren, vermehrt auf dieses Gremium zurückgegriffen wurde. Allerdings war der Mehrere Ausschuss so wie der Mindere Ausschuss in seinen Entscheidungen nicht frei. Auch für das sechzehnköpfige Gremium galt: *cum quod*

omnes tangit, ab omnibus approbari debeat. Um den Mehreren Ausschuss von diesen Fesseln zu befreien, erteilte ihm der Gesamtkongress für die Zeit zwischen den jährlichen Gerichtsherrentagen vielfach Handlungsvollmacht²⁰. Regelmässige Sitzungen des Mehreren Ausschusses, wie im Projekt vom 9. Juni 1614 vorgesehen, fanden nicht statt. Tagungen wurden auf Wunsch eines oder mehrerer Gerichtsherren durch den Landeshauptmann einberufen. Trat der Mehrere Ausschuss bis 1670 wenigstens in kritischen Zeiten in Erscheinung, so verschwindet er gegen Ende des 17. Jahrhunderts fast gänzlich von der Bildfläche. Dieses Verschwinden war zweifellos eine Folge der relativ ruhigen Zeit um die Jahrhundertwende, ruhig sowohl in militärischer Hinsicht als auch in den Auseinandersetzungen zwischen Gerichtsherren und regierenden Orten um die Gerechtsamen in der Landgrafschaft Thurgau.

3.4.3.4 Deputationen und Gesandtschaften

Alles, was mit Ausgaben zu tun hatte, sorgte auf den Gerichtsherrentagen für Gesprächsstoff. Mit erheblichen Ausgaben verbunden waren die Deputationen nach Baden und in die Orte sowie die Gesandtschaften zu "Letzemahlen" und Aufritten der Landvögte.

Deputationen nach Baden wurden immer dann fällig, wenn sich die Gerichtsherren über die Amtsführung eines Landvogts zu beklagen hatten oder wenn ihre Anliegen dessen Entscheidungsgewalt überstiegen. In der Regel resultierten aus diesen Treffen der Tagsatzungsgesandten der regierenden Orte mit den Deputierten der Gerichtsherren gemeinsame Abschiede und Rezesse. War aber den Missionen ausnahmsweise einmal kein Erfolg beschieden, dann erhitzten sich die Gemüter. So beklagte sich beispielsweise die Stadt Konstanz am 11. November 1674 beim amtierenden Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN über ein völlig missratenes Unternehmen. Eine Deputation der Gerichtsherren war trotz Bedenken der Vororte Zürich und Luzern nach Baden geschickt worden, um eine Bestätigung der gerichtsherrlichen Privilegien zu erreichen (Bestätigung der Ortsstimmen von 1668 und 1669). Resultat war ein Rezess, beglaubigt von nur fünf Orten. Zug und Unterwalden erklärten, dass sie "zu Zeiten, in denen sie an die Regierung kämen, sich nicht an die Ortsstimmen binden lassen wollten"¹. Für dieses bescheidene Ergebnis sollte die Stadt eine fünffache Anlage bezahlen. "Es sei nun schon öfters passiert, dass man Beiträge geleistet habe, ohne davon zu profitieren. Konstanz überlege, sich von der *causa communi* zu trennen und in Zukunft gemeinsame Anlagen zu ignorieren"². Auf gutes Zureden durch den Landeshauptmann verblieb die Stadt beim Gerichtsherrenstand.

Die Zusammensetzung der Deputationen nach Baden änderte sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts gegenüber der Zeit vor 1614 nicht. Für gewöhnlich reisten zwei bis vier Gerichtsherren in Begleitung ihres Schreibers an den Tagsatzungsort. Bei ganz wichtigen Geschäften konnte die Zahl der Deputierten

bis auf zwölf anwachsen, wie etwa am 3. September 1627, als es um die Abschaffung des thurgauischen Landrates ging³.

Der Bischof von Konstanz stellte den Gerichtsherren bei der Verteidigung ihrer Privilegien in Baden zunehmend sachverständige und kompetente Leute zur Verfügung. Überwogen dabei die Eigeninteressen des Kirchenfürsten, so geschah diese Dienstleistung kostenlos. In allen andern Fällen wurden die Ausgaben für die "bischöfliche Assistenz" den Gerichtsherren in Rechnung gestellt. 1624 leistete Dr. JOHANN HEINRICH VON PFLAUMERN den Deputierten HEKTOR VON BEROLDINGEN und HANS KASPAR VON ULM in Baden "gratis" Beistand. 1641 hingegen mussten die Gerichtsherren für die Dienste des bischöflichen Obervogts von Klingnau und Zurzach, FRANZ ZWYER VON EVIBACH, tief in die Tasche greifen⁴.

Wie wurden die Deputierten der Gerichtsherren für ihre Leistungen entschädigt? Sie erhielten in erster Linie Reisespesen, dann aber auch Belohnungen, die je nach Ausgang eines Geschäfts höher oder tiefer ausfallen konnten. Belohnungen wurden aber zurückgestellt oder entfielen ganz, wenn kein Geld vorhanden war. Am 8. Mai 1645 entschied der Gerichtsherrenstand, die "Belohnung der Gesandten, die drei Mal gegen das Land nach Baden gereist sind und 60 Tage investiert haben, zurückzustellen, da wenig Geld vorhanden sei"⁵.

In den Verhandlungen mit den Gesandten der regierenden Orte waren die Deputierten der Gerichtsherren nicht frei. Sie hatten sich an die Instruktionen des Gesamtgerichtsherrenstandes zu halten. Die Instruktionen wurden zu Beginn des 17. Jahrhunderts von allen Gerichtsherren "bekräftigt und gesiegelt". Später übernahmen in einer ersten Phase die Ausschüsse, in einer zweiten der Mindere (Engere, Innere) Ausschuss diese Aufgabe. Die Deputierten waren gehalten, den Ehrengesandten (Gesandten der regierenden Orte) den nötigen Respekt entgegenzubringen, und was sie nicht alleine verantworten konnten, "heimzubringen"⁶. Bei positivem Verlauf der Verhandlungen durften sich die Abgeordneten der Gerichtsherren gegenüber den Ehrengesandten erkenntlich zeigen und dazu im Namen der Gerichtsherren Geld aufnehmen⁷.

Die zweite Möglichkeit der Gerichtsherren, sich bei der Landesregierung Gehör zu verschaffen, war der direkte Gang in die einzelnen Orte. Das Wesentliche zu diesem Punkt ist bereits in Kapitel 3.3.3 gesagt worden, und wir können uns hier auf einige Ergänzungen beschränken. War das "Laufen in die Orte" vor 1614 noch eher selten, so wurde es im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts fast zur Gewohnheit. Dies obwohl ein solches Unternehmen die Gerichtsherren durchschnittlich 2000 bis 3000 Gulden kostete. Die Bittgänge waren bei diesem finanziellen Aufwand umstritten. Besonders der Bischof von Konstanz und die andern "ausgesessenen" Gerichtsherren drängten immer wieder darauf, zuerst alle erdenklichen diplomatischen Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor man für teures Geld Deputierte in die Orte schickte. Massiv fielen die Vorwürfe des Kirchenfürsten an die Adresse der Gerichtsherren am

27. Juli 1620 aus: “Sie vom Adel reisten in gemeiner Gerichtsherren-Sache nach Baden und in die Orte und verrichteten so eigene Sachen. Zudem werde keine Rechnung geführt, für was die jährliche Anlage verwendet werde”⁸.

Das Reisen in die Orte garantierte auch keinen durchschlagenden Erfolg. Die Deputierten erlebten hier unliebsame Überraschungen. Schwyz beispielsweise verlangte 1646 132 Dukaten (Schreibtax, Satz- und Siegelgeld) für seine Ortsstimme, eine Summe, die die angereisten Deputierten der Gerichtsherren von sich aus nicht verantworten konnten⁹. Unverrichteter Dinge mussten sie wieder nach Hause ziehen.

Die Gesandtschaften zu “Letzemahlen” und Aufritten (Beneventierung) der Landvögte hatten gesellschaftlichen Charakter. Die Beneventierung des neuen Regenten hatte bereits 1614 Tradition, bei der Verabschiedung der Landvögte hingegen mussten sich die Gerichtsherren ihre Gepflogenheit immer wieder in Erinnerung rufen. Dies im Gegensatz zu den Vertretern der regierenden Orte. Sie wussten schon früh (vor ihrer Amtszeit), was ihnen von Seiten der Gerichtsherren beim Letzimahl gebührte.

Der abziehende Landvogt lud grundsätzlich alle Gerichtsherren zum sogenannten “Letze- oder Valetmahl” ein. Dies im Bewusstsein, dass alle geladenen Gäste den gleichen Anteil zu seinem Abschiedsgeschenk leisteten (siehe unten). Ob im 16. Jahrhundert je alle Gerichtsherren der Einladung gefolgt sind, wissen wir nicht. Im 17. Jahrhundert wurden die Gesandtschaften (Abordnungen) zu den Letzimahlen auf den Generalgerichtsherrentagen bestimmt. Anfänglich umfassten die Abordnungen etwa sechs bis zwölf Leute, gegen Ende des Jahrhunderts ging die Zahl der Gesandten auf vier zurück. Diese Zahl hat sich auch im 18. Jahrhundert gehalten; neu hinzu kam, dass Herrschaften gemäss “Tour und Rang” innerhalb des Gerichtsherrenstandes zum Letzimahl des Landvogts abgeordnet wurden¹⁰.

Die Gerichtsherren haben den Einladungen der Landvögte praktisch immer Folge geleistet. Es sind nur zwei bis drei Fälle bekannt, in denen man zumindest laut darüber nachgedacht hat, Einladungen zu ignorieren. 1654 hatte Landvogt WOLFGANG WIRZ von Unterwalden die Deputierten der Gerichtsherren und diejenigen vom Land in Baden “mit Schelltworten bedacht”. Die Gerichtsherren verlangten “schriftliche *satisfaction*” und behielten sich vor, falls keine Antwort erfolge oder nur eine “*obscure*”, das Letzimahl zu übergehen¹¹. 20 Jahre später war es jedem Gerichtsherr freigestellt, am Valetmahl von HANS HEINRICH WASER teilzunehmen. Der Landvogt aus Zürich hatte während seiner Amtszeit versucht, geltendes Recht im Thurgau zu untergraben. Sein Vorgehen erregte den Unmut der Gerichtsherren, und sie reagierten gleichgültig auf dessen Einladung zum Letzimahl¹².

Die Gerichtsherren beschenkten den Landvogt am Ende seiner Amtszeit mit der Letzikrone. Sie war bereits im ersten Dezennium des 17. Jahrhunderts bekannt, und bei der Neuorientierung des Gerichtsherrenstandes von 1614 heisst es unter dem Traktandum “Kronen Lezegelt”: “Zum Lezemahl des

Landvogts soll jeder Gerichtsherr alle zwei Jahre eine Krone Lezegelt geben und dem Seckelmeister der Gerichtsherren überantworten”¹³. Bei rund 70 Herrschaftsinhabern ergaben sich daraus Einnahmen in der Höhe von 112 Gulden. Diese Summe wurde im 17. Jahrhundert aber nicht vollumfänglich für das Geschenk des Landvogts verwendet, sondern man setzte dafür lediglich 80 bis 100 Gulden ein. Dieses Geld wurde dem abziehenden Regenten beim Letzimahl durch die Gesandten entweder in Form eines Silbergeschirrs (silberne Becher) oder in bar übergeben. Kleine Geschenke erhielten bei diesem Anlass auch die Frau des Landvogts, die Küchen- und Stallmannschaft sowie die Spielleute (Musikanten)¹⁴.

Die Letzikrone wurde keinem Landvogt verweigert. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gab sie auf den Gerichtsherrentagen nur selten zu Diskussionen Anlass. Im März 1614, kurz vor der Neuorientierung des Gerichtsherrenstandes, bat der “alte” Landvogt SEBASTIAN WIRZ von Unterwalden (Amtszeit 1610–1612) um den Rest seiner Letzi. KILIAN KESSELRING hatte zu diesem Zeitpunkt von den fehlenden 50 Gulden erst sieben eingenommen. Sein Adlatus HANS WALTER VON HALLWIL hingegen deren 38 und zwei doppelte Goldkronen. Letzterer wollte dieses Geld aber keinesfalls herausgeben wegen “seines Guthabens vom Gerichtsherrenstand”¹⁵. VON HALLWIL liess sich erst überreden, als man ihm versprach, seine Ansprüche auf andere Art zu begleichen. Etwas voreilig verlangte Landvogt ITAL REDING 1624 sein Abschiedsgeschenk. Er bat die Gerichtsherren durch KESSELRING Monate vor Ablauf seiner Amtszeit um “Verehrung eines Bechers, seine Zeit gehe zu Ende”. Die Gerichtsherren liessen sich nicht beirren, und ihre Antwort an den Schwyzer beweist diplomatisches Geschick: “Man wolle zuerst sehen, wie er seine Regierungszeit beende, und wie er sich in der Abzugssache verhalte”; erst dann könne man über die Letzikrone entscheiden¹⁶.

Grundsätzlicher und intensiver wurden die Auseinandersetzungen um die Letzikrone in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Verschiedene Landvögte nahmen die Zügel der Vogteiverwaltung energisch in die Hand und übersahen dabei das geltende Recht im Thurgau. Dies veranlasste die Gerichtsherren, vermehrt über Sinn und Zweck des Abschiedsgeschenkes für den Exponenten der regierenden Orte nachzudenken. Die einen interpretierten die Letzikrone als “Honoranz für die Protektion der gerichtsherrlichen Rechte”, andere wiederum glaubten, nur jene Landvögte hätten Anspruch auf die 70 Kronen, die sich “verdient machten”¹⁷. Die meisten Anhänger fand aber immer jene Meinung, die die Letzikrone aus “Respekt vor der Obrigkeit” befürwortete¹⁸. Wie wir gesehen haben, erfolgte die Übergabe der Letzikrone normalerweise beim Letzimahl. Wurde sie einem Landvogt bis nach der Jahrrechnung in Baden vorenthalten (was zwischen 1650 und 1670 wiederholt der Fall war), so war sie “sanftes Druckmittel”.

Die ganze Problematik rund um die Letzikrone lässt sich am besten aus dem Fall HANS HEINRICH WASER herauslesen. Der Landvogt aus Zürich hatte

während seiner Amtszeit wiederholt Vorrechte der Gerichtsherren angetastet, und als er im Mai 1674 die Gerichtsherren zum Letzimahl einlud, standen zwei Fragen im Raum: Soll man der Einladung überhaupt Folge leisten und wenn ja, wie sich mit der Letzikrone verhalten? Dr. ANDREAS WAIBEL, Obervogt der Reichenau, schlug vor, dem Landvogt die Letzikrone nicht "pure abzuschlagen", sondern abzuwarten, wie sich WASER in Baden gegenüber den Gerichtsherren verhalte. Der st. gallische Lehenvogt teilte die Meinung WAIBELS, ging aber noch einen Schritt weiter. Er plädierte dafür, in Zukunft den Landvögten die Letzikrone immer nach der badischen Jahrrechnung auszuhändigen. Eher überraschend erklärte dann der Sekretär des Domkapitels Konstanz, "er sei mit der Lezekrone verfasst und jederzeit zu geben bereit". In der darauffolgenden Abstimmung folgten die meisten Gerichtsherren dem Antrag WAIBELS. Die Letzikrone wurde vorerst zurückbehalten¹⁹.

Ob WASER etwas von der Diskussion um seine Letzikrone mitbekommen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist, dass er sich in Baden den "gerichtsherrischen Deputierten nicht stark widersetzte" und sich der Gerichtsherrenstand daraufhin "per maiora leicht affirmativ" für die Herausgabe der Letzikrone entschied²⁰.

Die Gesandtschaften zur Begrüssung des neuen Landvogts (Auftritt, Beneventierung) war mit kleineren Ausgaben verbunden. Deshalb gab deren Bestellung auf dem Gerichtsherrentag kaum zu reden. In der Regel hiessen dieselben Gesandten den neuen Landvogt willkommen, die den "alten" beim Letzimahl verabschiedet hatten. Der Auftritt des designierten Regenten erfolgte auf Johanni (24. Juni). Aufgabe der abgeordneten Gerichtsherren war es, dem "einreitenden Landvogt Gesellschaft zu halten" und die Voraussetzungen für ein gutes Klima während seiner zweijährigen Amtszeit zu schaffen. In den Jahren 1653 und 1654 erliessen die regierenden Orte genaue Richtlinien für den Auftritt des Landvogts. Gemäss diesen war es dem neuen Vogteiverwalter nicht erlaubt, mit mehr als sechs Pferden "aufzureiten", und sein Empfangskomitee durfte nurmehr aus je zwei Vertretern der Gerichtsherren und der Stadt Frauenfeld sowie zwei Landrichtern bestehen. Ganz untersagt wurde dem Landvogt die Gastgeberrolle für das Abendessen am 24. Juni und für das Frühstück am folgenden Morgen²¹.

Auf Seiten der Gerichtsherren hat man diesen Richtlinien nicht lange Folge geleistet. Schon 1674 wurden per Missiv wieder vier Gerichtsherren zum Auftritt des Landvogts aufgefordert, und zu einem Fest ist die Ankunft von JOHANN THÜRING GÖLDLI auch geworden. Dieses Begrüssungsfest belastete jetzt aber die Kasse der Gerichtsherren. Am 26. Juni vermerkte JOHANN CHRYSOSTOMUS BRIDLER unter Ausgaben: "Dem Sonnenwürth zue Frauenfeld mit obigen Herren (Landvogt und Gesandten), Dienern und Pferdten in 2 Tagen aufgangen und verzert worden... 36 Gulden 11 Batzen 6 Denare"²².

Aus Spargründen schränkten die Gerichtsherren gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Ausgaben beim Auftritt des Landvogts selbst ein. Für jeden der

vier Gesandten, Diener inklusive, wurde bei diesem Anlass nur noch eine Dublone bewilligt, aus der sie sich selber zu verpflegen hatten²³.

3.4.4 Tagungsort

Das Rathaus von Weinfelden blieb während des 17. Jahrhunderts Haupttagungsort der Gerichtsherren. Dort traf man sich jeweils im "gerichtsherrenlichen Losament" und wickelte die Geschäfte ab¹. Die Gaststätten Weinfeldens waren andere mögliche Tagungsorte. Dies ergibt sich aus einer Äusserung des reichenauischen Obervogts ANDREAS WAIBEL. Er empfand es als sonderbar, dass die Zusammenkunft der Gerichtsherren im Jahre 1668 "nicht wie gewöhnlich im Gemeindehaus oder einem Wirtshaus stattfand, sondern im Schloss"².

Die Organisation der Gerichtsherrentage liess zuweilen Wünsche offen. 1641 beispielsweise forderte Ammann JOACHIM RENHART vom Gerichtsherrenstand 28 Gulden "für ein bestelltes, aber von den Gerichtsherren nicht genossenes Mahl"³. Mit Bekanntgabe des Wirtshauses im Einladungsschreiben wollte man in Zukunft solche Fehlplanungen verhindern. Die Gerichtsherren wurden daraufhin in der Regel beim Pächter der Rathauswirtschaft verköstigt⁴. Um 1697 verlegten die Gerichtsherren ihren Tagungsort vom Rathaus ins Wirtshaus "Zum Trauben". Sie versammelten sich dort bis zur Revolution von 1798 in der sogenannten Gerichtsherrenstube. Die Gründe für den Lokalwechsel kann man nur erahnen. Standesinterne Streitigkeiten (Sitzordnung, nach Konfessionen getrennte Versammlungen) dürften dabei ebenso eine Rolle gespielt haben wie das anmassende Gebaren der Quartiersversammlung (Versammlung der Quartierhauptleute, Volksvertreter), die ab Mitte des 17. Jahrhunderts ebenfalls im Rathaus tagte.

3.4.5 Zusammenfassung

Der Gerichtsherrenstand entwickelte im Verlaufe des 17. Jahrhunderts jene Verfassungsstrukturen, die ihn auch noch bei seinem Untergang 1798 kennzeichneten. Ausgangspunkt dafür war die Neuorientierung von 1614, die die Beschlüsse von 1581 bestätigte und Verbesserungsvorschläge mit sich brachte, welche im Laufe der Jahre aufgenommen und verwirklicht wurden. Neu aus den Satzungen von 1614 hervorgegangen sind der Mindere (Engere, Innere) und der Mehrere (Weitere) Ausschuss sowie die Institutionalisierung der Letzikrone. Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenbote haben ihre "althergebrachte" Stellung behalten, währenddem Landeshauptmann, Landesfähnrich und Landesleutnant erst mit dem Verlust ihrer militärischen Position (ab 1628) an Bedeutung für den Gerichtsherrenstand gewannen. Für die Deputationen und Gesandtschaften der Gerichtsherren galten die gleichen Kriterien wie vor 1614; neu gehörten ihnen immer der Gerichtsherrenschreiber an.

Der Mindere Ausschuss setzte sich aus acht Mitgliedern zusammen. Die Reichenau und der Landeshauptmann amtierten als Direktoren; je zwei Vertreter aus Städten, von Stiften und vom Landadel vervollständigten das Gremium. Hauptaufgabe des Minderen Ausschusses war die Rechnungsprüfung. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde er zu einer Exekutive im modernen Sinn.

Genau die doppelte Anzahl an Vertretern wies der Mehrere Ausschuss auf. Ihm gehörten vier Vertreter der Geistlichkeit, vier Vögte und acht Adlige an.

Dieses Gremium trat vor allem in Krisenzeiten in Erscheinung, d.h. wenn rasches Handeln gefragt war, und die Einberufung eines Gesamtkongresses (aus Zeitgründen) unmöglich erschien.

Mit der Errichtung einer Landwehr und der Aufstellung von Quartierhauptleuten verloren die von den Gerichtsherren ernannten Landeshauptmann, Landesfähnrich und Landesleutnant in militärischer Hinsicht an Bedeutung. Innerhalb des Gerichtsherrenstandes aber wurde der Landeshauptmann zur dominierenden Figur. Er war in beiden Ausschüssen vertreten und Wortführer beim Gesamtkongress, lud die Gerichtsherren zu den verschiedenen Tagungen ein, und über ihn lief die gesamte interne und externe Korrespondenz des Gerichtsherrenstandes. Die Wahl des Landeshauptmanns bedurfte der Zustimmung durch die regierenden Orte. Landesfähnrich und Landesleutnant traten im 17. Jahrhundert nicht besonders in Erscheinung.

Gemäss den Eidgenössischen Abschieden von 1599, 1614 und 1628 hatte "der mindere Teil der Gerichtsherren" bei Wahlen, Abstimmungen und anderweitigen Angelegenheiten mit "dem mehreren zu halten". Dennoch wurden allgemeinverbindliche Beschlüsse immer wieder angefeindet und missachtet. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Abschied vom 17. April 1546, der die Kostenbeteiligung von der ausdrücklichen Zusage eines Gerichtsherrn zu einem Geschäft abhängig machte, nie ausser Kraft gesetzt wurde. Jeder Gerichtsherr hatte auf dem Gerichtsherrentag sovielen Stimmen, wie er Letzikronen bezahlte (Kronen für das Abschiedsgeschenk des Landvogts).

Die Teilnehmerzahlen an den Gerichtsherrentagen blieben im 17. Jahrhundert trotz der Reformen wider Erwarten gering. Kaum mehr als ein Drittel der Standesmitglieder besuchte jeweils die Gesamtkongresse, und dies obwohl die Gerichtsherren wiederholt durch landvögtliche Mandate an ihre Pflichten erinnert wurden. Überraschenderweise aber konnte der Gerichtsherrenstand seine Privilegien (beruhend auf dem Gerichtsherrenvertrag von 1509) weitgehend behaupten. Die Landvögte hatten in ihrer kurzen Amtszeit kein Interesse daran, sich den Gerichtsherren quer zu stellen. Sie wollten sich nicht selbst um die "zufälligen Einnahmen" (Verehrungen, Wahl-, Aufritt- und Abschiedsgeschenke, Letzikrone, Naturalien von Klöstern für gutes Einvernehmen etc.) bringen, die weit einträglicher waren als die fixe Besoldung. Die regierenden Orte verhielten sich gleich. Auch sie profitierten gerne von den "streitbaren" Gerichtsherren, die ihren "Status Quo" im Thurgau um jeden Preis verteidig-

gen wollten. Vom Gerichtsherrenstand selbst gingen kaum Initiativen zu politischen und sozialen Umstrukturierungen in der Landgrafschaft aus; nicht agieren, sondern reagieren hiess das Zauberwort. Die Gemeine Herrschaft Thurgau wurde dadurch sowohl zu einem "Reservat" für Adlige, Neuadlige und Emporkömmlinge aus dem gesamten Bodenseeraum und der Innerschweiz als auch zu einem Schutzgebiet für "althergebrachtes" Recht. Treibende Kräfte innerhalb des Gerichtsherrenstandes waren die weltlichen Gerichtsherren, die hier ein "standesgemässes Betätigungsfeld" vorfanden. Die geistlichen Vertreter betrieben eher eine passive Politik und waren darauf bedacht, die Aktivposten unter den Gerichtsherren in Sachen Ausgaben im Zaum zu halten.

Der Gerichtsherrenstand wurde im 17. Jahrhundert eindeutig von den Katholiken dominiert. An ihrer Spitze stand der Bischof von Konstanz, auf dem Gerichtsherrentag vertreten durch den Obervogt der Reichenau. Dieses oftmals störende Übergewicht der Papisten (Stimmenverhältnis auf dem Gerichtsherrentag 3:1 zu Gunsten der Katholiken) wurde auch LANDESHAUPTMANN SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN bewusst. In einem Brief an den Obervogt der Reichenau vom 12. Dezember 1673 schlug er vor, auf dem Gerichtsherrentag den Evangelischen mit einigen Neuerungen entgegenzukommen, denn mit einer konfessionell getrennten Gerichtsherrenversammlung, wie von "den Lutherischen sotto mano" angestrebt, wäre nur letzteren gedient¹. Worin dieses Entgegenkommen letztlich bestanden hat, wissen wir nicht. Tatsache bleibt, dass die konfessionellen Streitigkeiten innerhalb des Gerichtsherrenstandes erst im 18. Jahrhundert so richtig Farbe bekamen.

4. Die einzelnen Gerichtsherrschaften und ihre Besitzer

In diesem Kapitel lernen wir diejenigen Gerichtsherren kennen, die auf den Gerichtsherrentagen vorwiegend der "weltlichen Bank" angehörten und somit auch wesentlich für die in Kapitel 3 beschriebenen Verfassungsstrukturen des Gerichtsherrenstandes verantwortlich waren. Bei 40 ausgewählten Gerichtsherrschaften wird die Besitzerabfolge über eine Zeitspanne von rund 450 Jahren nachvollzogen und zugleich versucht, allfällige Motive für den Kauf oder Verkauf einer Herrschaft festzustellen. Das aufgearbeitete Material wird dann in Kapitel 5 ausgewertet und interpretiert mit Bezug auf die Frage, inwiefern bestimmte Ereignisse Besitzerwechsel nach sich zogen oder sogar notwendig gemacht haben, beziehungsweise was jemanden verlocken konnte, in der Landvogtei Thurgau eine Herrschaft zu kaufen.

4.1 Aadorf

Aadorf gehörte im frühen Mittelalter zum Gebiet der Grafen VON LINZGAU. Dann aber machte sich allmählich das Kloster St. Gallen in Aadorf und

Umgebung breit. So wurde das Dorf zwischen 1277 und 1330 an verschiedene Herren verpfändet.

1330 gelangte vermutlich Ritter HERMANN VON LANDENBERG-GREIFENSEE in Besitz der Herrschaft und, wie NATER glaubt, nicht mehr nur als Lehenempfänger des Abtes¹.

1364 verkauften Ritter HERMANN UND BERINGER VON LANDENBERG Aadorf den Brüdern HEINRICH, ULRICH UND RUDOLF HARZER von Konstanz. Die LANDENBERGER befanden sich anscheinend in Geldnot, behielten sich aber das Wiederkaufsrecht vor². 1391 verzichteten dann die LANDENBERGER endgültig auf das Dorf³.

1394 erwarb Abt KUNO von St. Gallen die Herrschaft von den Gebrüdern HARZER. Das Kloster indessen konnte sich dieser Herrschaft nicht allzulange erfreuen, zwangen es doch finanzielle Schwierigkeiten, Aadorf

1413 an das Kloster Tänikon zu veräußern⁴. Bis 1798 sollte das Dorf daraufhin in den Händen der Klosterfrauen verbleiben.

4.2 Altenklingen

Altenklingen ist die Stammburg des weitverzweigten und mächtigen Dynastenhauses der Freiherren VON KLINGEN¹. Als sich das Geschlecht um die Mitte des 13. Jahrhunderts teilte, verblieb Altenklingen dem Hauptstamme, der sich nach ihr "von der Alten Klingen" benannte. Um 1360 finden wir Ritter ULRICH auf Altenklingen. Mit dessen Sohn WALTER, Landvogt Herzog LEOPOLDS im Thurgau und Aargau, erlosch der Stamm, und Burg und Herrschaft fielen

1395 an seine Schwesterkinder KONRAD, ALBRECHT, WALTER UND AGNES VON BUSSNANG, WILHELM VON ENNES Gattin². Den letztgenannten finden wir seit 1398 als alleinigen Besitzer. Sein Sohn WILHELM V., Raubritter, verkaufte verarmt und von Gläubigern verfolgt, Altenklingen

1419 an die Gebrüder HANS UND LÜTFRIED MUNTPRAT, Bürger von Konstanz³. LÜTFRIED war Bürgermeister und Ratsherr, HANS Vogt in Konstanz. Schon im Jahre

1439 veräußerte LÜTFRIEDS Sohn HANS Altenklingen an ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG zu Sandegg, Rat des Herzogs ALBRECHT⁴. Nunmehr verblieb die Herrschaft 120 Jahre in den Händen der BREITENLANDENBERGER. Es folgen als Gerichtsherren:

1463–1494 MICHAEL, BERCHTOLD und HANS ULRICH I., Söhne des ALBRECHT. MICHAEL, Kastvogt zu Wigoltingen und Kaiserstuhl, erhielt Altenklingen 1469 alleine zugesprochen.

1494–1522 MICHAELS Sohn HANS, fürstlich-konstanzischer Obervogt zu Arbon, Gaienhofen, Bollingen und Berg.

1523–1550 HANS ULRICH I. Sohn HANS ULRICH, Junker. Letzterer kaufte 1550 die Herrschaft Bürglen und überliess Altenklingen

seinen Söhnen MICHAEL, HANS ULRICH und ALBRECHT⁵. Ihr Interesse an der Herrschaft erlosch aber bald, und nach dem Tode HANS ULRICHS

- 1550 wurde sie dessen Schwester ROSINA und ihrem Gemahl EBERHARD BRÜMSI von Herblingen, Bürger zu Schaffhausen, überlassen⁶. EBERHARD starb schon 1566, worauf ROSINAS Bruder ALBRECHT die Herrschaft als Träger übernahm. BERCHTOLD BRÜMSI aber, ROSINAS Sohn (Herr auf Altenklingen seit 1575), Gerichtsherr zu Berg, verkaufte
- 1585 Schloss und Herrschaft Altenklingen mit allen Rechten und Zugehörden dem Junker LEONHART ZOLLIKOFER, Rat und Seckelmeister der Stadt St. Gallen⁷. Dieser errichtete 1586 eine grosse Majorats- oder Fideikommissstiftung aus der Herrschaft zugunsten seiner Brüder GEORG und LORENZ sowie deren Nachkommen. Als Gerichtsherren der Herrschaft seien bis 1798 genannt:
- 1588–1627 JOACHIM, Ratsherr, Bürgermeister und Pannerhauptmann, und GEORG ZOLLIKOFER.
- 1627–1640 NIKLAUS ZOLLIKOFER, Stadtmann und Ratsherr.
- 1640–1654 KASPAR ZOLLIKOFER, Verwalter zu Altenklingen.
- 1654–1682 GOTTFRIED ZOLLIKOFER, Verwalter zu Altenklingen.
- 1682–1715 DANIEL ZOLLIKOFER, Obervogt zu Altenklingen.
- 1715–1752 GEORG JOACHIM ZOLLIKOFER, Ratsherr und Gerichtschreiber in St. Gallen.
- 1752–1789 JAKOB ZOLLIKOFER, Gerichtsstatthalter und Stadtmann in St. Gallen.
- 1789–1798 JOHANN JAKOB ZOLLIKOFER, fürstlich-st. gallischer Rat und Fiskal⁸.

4.3 Berg

Schon sehr früh erscheinen Berg und Umgebung im Besitz des Bistums Konstanz. Als ersten bekannten Gerichtsherrn aber treffen wir um 1386 WALTER VII. VON ALTENKLINGEN an. Wann die Herrschaft Berg aus der Bistumsverwaltung herausgelöst worden ist, bleibt ebenso unbekannt wie deren Übernahme durch WALTER VII.

- 1395 kam WILHELM VON ENNE durch Erbschaft in Besitz von Berg. Die VON ENNE stammten aus dem Südtirol und fassten um 1300 in unserer Gegend Fuss. Auf unbekanntem Weg kam Berg
- 1431 an Ritter HEINRICH VON ROGGWIL, sesshaft zu Konstanz. Dieser aber konnte sich der Herrschaft nicht allzulange erfreuen, denn bereits
- 1457 finden wir BERCHTOLD VOGT aus Konstanz, Wechselherr und Bankier Herzog ALBRECHTS VON ÖSTERREICH, im Besitz der Vogtei Berg. Vogt hat vermutlich seinem Mitbürger ausgeholfen, als sich dieser in finanziellen Schwierigkeiten befand. Aber auch dem Bankier aus der Bischofs-

- stadt sollte es nicht besser ergehen. Nach geschäftlichen Misserfolgen musste er Berg
- 1461 an CHRISTIAN KORNFAIL aus Wil (ursprünglich aus Österreich) verpfänden¹.
- 1467 kaufte KLAUS FLAR von Konstanz die Gerichtsherrschaft Berg², um sie aber bereits
- 1475 an URSULA VON SAX zu Hohensax, geborene MÖTTELI VON RAPPENSTEIN, Witwe ALBRECHTS I. VON SAX zu Hohensax, zu veräussern³. URSULA erschien als eine Frau, die keines Vogtes bedurfte, und sie wird in der Kaufurkunde von 1475 ausdrücklich als "Freiin" bezeichnet. Ihre Tochter VERONIKA brachte Berg
- 1502 HANS VON BREITENLANDENBERG zu Altenklingen in die Ehe⁴. Dieser stand im Dienste des Bischofs von Konstanz und war mit- und nacheinander dessen Vogt in Arbon, in der bischöflichen Pfalz, in Gaienhofen, Gottlieben und Kastell.
- 1518 treffen wir einen Herrn JAKOB EGLI aus Zug als Gerichtsherrn von Berg an. Wie dieser Mann aus dem Zuger Volk Herr in Berg werden konnte, entzieht sich leider unserer Kenntnis⁵. 1536 wurde sein Sohn JAKOB II. Gerichtsherr von Berg. Er stand sowohl beim Bischof von Konstanz als auch beim Abt von St. Gallen im Dienst. 1562 folgte ihm sein gleichnamiger Sohn als Herr von Berg. Letzterer verschwand schon bald aus der Geschichte, und nächster bekannter Besitzer von Berg wurde
- 1567 ALWIG RIFF, genannt WELTER VON BLIDEGG, Hofmeister des Abtes von St. Gallen und dessen geheimer Rat⁶. Schon
- 1575 aber veräusserte ALWIG die Herrschaft an GEORG ULSTATT von Augsburg, den einzigen Protestanten in der Gerichtsherrenliste Bergs. GEORG war der Sohn eines Professors aus Freiburg im Breisgau und muss sich laut Schiedsgericht 1582 noch in Berg aufgehalten haben. Im gleichen Jahr aber,
- 1582 also, kam ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG zu Altenklingen in Besitz der Herrschaft, denn dieser war es, der Berg
- 1586 an BERCHTOLD BRÜMSI von Herblingen, Vogt in Gaienhofen, veräusserte⁷. Über Junker JOACHIM BRÜMSI kam die Herrschaft 1640 an HANS EUCHARIUS UND SIXT WERNER BRÜMSI, Domherren zu Konstanz und Eichstätt. Diese, von Schulden geplagt, nahmen immer mehr Geld auf ihren Besitz auf, und
- 1653/56 erwarben sich die Chorherren von St. Pelagius in Bischofszell die Herrschaft⁸. Durch diesen Kauf selbst in grosse Bedrängnis geraten, hielten die Chorherren nach einem Abnehmer Bergs Ausschau.
- 1676 erlöste FIDEL VON THURN die Chorherren von der "ungewollten" Gerichtsherrschaft. Er soll der Sohn eines Apothekers aus Wil und ein sogenannter "Ämtlifresser" gewesen sein. Besonders verdient machte sich das Geschlecht der THURN am Hofe des Abtes von St. Gallen⁹. 1683

wurde FIDEL der Reichsfreiherrntitel verliehen. Auf ihn folgten als Gerichtsherren von Berg: 1720 FIDEL ANTON VON THURN UND VALSASSINA, fürstlich-konstanzer Rat und Reichsgraf, und 1750 JOHANN FIDEL ANTON VON THURN UND VALSASSINA, fürstlich-geheimer Rat und Oberhofmarschall des Bischofs von Speyer.

4.4 Blidegg

Als älteste Besitzer von Blidegg kennen wir die bischöflich-konstanzer Marschalken von Blidegg. Das Geschlecht tritt urkundlich 1275 mit dem Marschalk WETZEL auf, soll aber schon mit dessen Sohn, dem Marschalk HERDEGEN VON BLIDEGG, um 1338 erloschen sein¹. Sicher seit

1377, wahrscheinlich aber schon früher, sassen als Erben der Marschalken die RIFF (RYFF), genannt WELTER VON BLIDEGG, auf Blidegg². DIETRICH RIFF nahm 1379 mit seiner Feste Burgrecht in St. Gallen, und Blidegg blieb darauf in den Appenzellerkriegen verschont. Wann DIETRICH das Zeitliche segnete, ist nicht genau auszumachen. Als Besitzer von Blidegg aber folgten ihm bis Mitte des 16. Jahrhunderts seine Nachkommen. Ihre Reihenfolge ergibt sich aus den Lehenbriefen der Äbte von St. Gallen um das Schlossgut "Huob" und die Kirchensätze zu Sitterdorf und Zihlschlacht:

1419–1452 ULRICH RIFF, Sohn des DIETRICH, Herr zu Blidegg und Andwil³.

1452–1470 FRIEDRICH RIFF, Sohn des ULRICH, Ritter. Nach seinem Tod war sein Bruder BALTHASAR, Herr zu Kefikon, Vormund von JÖRG und ERASMUS, FRIEDRICHS minderjährigen Kindern (bis 1479)⁴.

1480–1517 JÖRG und ERASMUS RIFF. ERASMUS trat später seine Rechte an der Herrschaft teilweise an Jörg ab und wohnte in Bischofszell, wo er als Obervogt des Bischofs von Konstanz tätig war. Er erscheint dann auch als Vormund von JÖRGs Kindern und als Gerichtsherr von Zihlschlacht⁵.

1517–1560 DIETRICH RIFF, Sohn des JÖRG, Ritter und Gerichtsherr von Zihlschlacht. DIETRICH starb ohne Nachkommen und Schloss und Herrschaft Blidegg kamen merkwürdigerweise weder an seinen Schwager JOHANN RUDOLF VOGT von Altensommerau und Prassberg in Schwaben noch an die Linie der RIFF in Kefikon, sondern

1561 an BURKHART VON HALLWIL⁶. 1568 finden wir bereits WALTER VON HALLWIL, den Vorstand des fürstlich-st. gallischen Lehentribunals, auf Blidegg. Der eifrige Protestant war auch Inhaber des "Hard" (bei Ermatingen), und durch Heirat gelangte er auch in den Besitz von Salenstein⁷. Diese Linie der VON HALLWIL starb aber schon 1638 mit dessen Sohn HANS

KASPAR aus. Darauf kam Blidegg an die Söhne von WALTERS ältestem Bruder DIETRICH, HANS WALTER, Domherr in Konstanz, und WOLF DIETRICH, Obervogt von Güttingen und fürstlich-konstanzischer Rat. Es folgten als Gerichtsherren:

1662–1689 HANS WALTERS Söhne WOLF DIETRICH, Obervogt von Güttingen, und HANS GEORG, Herr auf Freudental und Liggingen.

1689–1702 DIETRICHS Söhne WOLFGANG DOMINIK, Kapitular und Dekan des Hochstifts Konstanz, ALBRECHT ANTON, Kanonikus zu St. Pelagi, und Joseph, bischöflich-konstanzischer Rat und Obervogt von Güttingen⁸.

1702–1734 JOHANN JOSEPHS Söhne MARQUART RUDOLPH ANTON, Domherr in Konstanz, und FRANZ JOSEPH EUSTACHIUS. Nach dem Tod des letzteren verkaufte JOHANN MARQUART

1734 die Herrschaft Blidegg und die Vogtei Zihlschlacht samt allen Zugehörden an CHRISTOPH ANDREAS WEGELIN von St. Gallen. Dagegen machte FRANZ BENEDIKT GIEL VON GIELSBERG, der mit dem Verkäufer im 3. Grad verwandt war, das Zugrecht geltend, und die Herrschaft wurde ihm daraufhin vom Landvogt zugesprochen⁹. Hinter GIEL standen der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz, die die Herrschaft nicht in protestantische Hände fallen lassen wollten. Der Oberst des st. gallischen Regiments in Spanischen Diensten wurde 1757 entlassen und verarmte total, worauf er sich

1758 gezwungen sah, die Herrschaft Blidegg an seinen Schwager, den Freiherrn JOHANN VIKTOR VON THURN UND VALSASSINA, fürstlich-st. gallischen Rat und Landeshofmeister, zu verkaufen¹⁰. Diesem folgte 1789 der Sohn JOSEPH FIDEL ANTON, Brigadier und Oberst eines st. gallischen Regiments in Spanischen Diensten, Erbkämmerer und Hofrat, ehe 1795 dessen eigene Söhne BEDA und JOHANN BAPTIST die Reihe der Besitzer vor der Staatsumwälzung abschlossen¹¹.

4.5 Bürglen

Bürglen war Stammsitz des seit 1176 auftretenden freiherrlichen Geschlechts, dem es den Namen gab. Um ihre Stammburg bildete sich früh ein kleines Städtchen, und der Besitz der Familie stieg rasch. Wohl durch Erbschaft kam ein Teil der Feste Bürglen um

1360 an die Freiherren ULRICH und EBERHART VON HOHENSAX¹. Der andere Teil der Burg war um diese Zeit in den Händen von KATHARINA VON KLINGENBERG, Witwe des ARNOLD VON BÜRGLIN, und ihren Söhnen ALBRECHT und EBERHART². 1385 wurde zwischen den beiden Besitzern von Bürglen auf die Dauer von zehn Jahren ein Burgfrieden aufgerichtet, worin es unter anderem heisst, dass kein Teil ohne Vorwissen des

ändern seine Hälfte der Burg versetzen oder verkaufen, sondern stets dem andern das Vorkaufsrecht gewähren solle³. Ritter EBERHART VON BÜRGLIN war bereits 1401 tot, sein Bruder, Ritter ALBRECHT, starb wenige Jahre später, beide ohne Leibeserben zu hinterlassen. Ihr Besitzesnachfolger wurde

- 1408 KASPAR VON KLINGENBERG, ein Verwandter ihrer Mutter KATHARINA. Den umfangreichen Besitz aber veräußerte dessen Sohn ALBRECHT (mit Zustimmung seines Bruders HANS)
- 1443 an den kaiserlichen Rat in Konstanz, MARQUART BRISACHER⁴. Die alten "Einsassen" und der neue Mitbesitzer bekamen aber bald Differenzen über ihre beidseitigen Rechte, worauf BRISACHER
- 1447 seine Rechte an Stadt und Feste Bürglin mit den zugehörigen Lehen an den Landrichter im Thurgau, Freiherr DIEPOLD SAX VON HOHENSAX, verkaufte⁵. Damit war die Herrschaft Bürglin in ein und derselben Hand vereinigt und blieb der Freiherrenfamilie VON HOHENSAX mehr als ein Jahrhundert erhalten. Als Gerichtsherren nach dem Tod DIEPOLDS im Jahre 1450 folgten:
- 1451–1463 ALBRECHT SAX VON HOHENSAX, Bruder des DIEPOLD, Landrichter im Thurgau.
- 1463–1538 Freifrau URSULA VON SAX, geborene MÖTTELI, Frau des obigen, und ihr Sohn ULRICH, Herr zu Forstegg und Bürglin, Oberbefehlshaber der Eidgenossen in den italienischen Feldzügen und kaiserlicher Gesandter bei den Eidgenossen.
- 1538–1550 ULRICH'S SOHN ULRICH PHILIPP, Herr zu Forstegg und Bürglin⁶. Freiherr ULRICH verkaufte die Herrschaft Bürglin
- 1550 an seinen Vetter, Junker ULRICH VON BREITENLANDENBERG von Altklingen⁷. Der Käufer übernahm dabei auch die auf der Herrschaft lastenden Schulden⁸. 1559 ging Bürglin an ULRICH'S SOHN ALBRECHT über, welcher
- 1579 zusammen mit seinem Sohn HANS ULRICH die Herrschaft mit allen Zugehörden, Burgrechten und Gerichtsherrlichkeiten der Stadt St. Gallen verkaufte⁹. Auf katholischer Seite äusserte man daraufhin Befürchtungen, dass "die noch katholischen Unterthanen daselbst von ihrem Glauben gedrängt werden"¹⁰.

4.6 Dozwil

Die gerichtsherrlichen Verhältnisse über Dozwil sind für die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts wohl kaum mehr festzustellen. Das Dorf wird zwar 1385 in einem Urbar der Grundzinsen, die das Konstanzer Domkapitel erhebt, erwähnt, von einer Vogtei jedoch ist erst ein gutes halbes Jahrhundert später die Rede¹. 1454 nämlich belehnte der Abt von St. Gallen den HANS VON ANDWIL, bischöflich-konstanzer Vogt in Bischofszell, mit der Vogtei Dozwil, die vor-

her schon sein Vater WALTER innehatte². Über FRITZ JAKOB VON ANDWIL, Vogt in Bischofszell, kam die Herrschaft um 1553 an HANS ALBRECHT VON ANDWIL (Sohn des obigen), markgräflich-badischer Landvogt zu Rötelen³. Dessen Interessen richteten sich aber immer mehr auf den süddeutschen Raum aus, und er verkaufte Dozwil mit Gerichten, Zwingen und Bännen

- 1560 an den fürstlich-st. gallischen Rat CHRISTOPH BLARER VON WARTENSEE⁴. Als dieser 1574 starb, erbte sein Bruder JAKOB GAUDENZ, der ebenfalls "Rat und Diener" des Abtes war, die Herrschaft⁵. Ihm folgte 1592 der Sohn HANS JAKOB in Bischofszell, fürstlich-st. gallischer Rat und später Landeshauptmann. Dessen Vermögensverhältnisse verschlechterten sich zusehends, und 1635 sah er sich gezwungen, vom Abt von St. Gallen 500 Gulden auf die Herrschaft Dozwil aufzunehmen⁶. Verkauft hat er Dozwil nicht, denn
- 1653 wurde sein Tochtermann WILHELM VON BERNHAUSEN von Hagenwil, fürstlich-st. gallischer Rat, im Namen seiner Frau DOROTHEA mit der Herrschaft belehnt⁷. 1662 wurde es DOROTHEA gestattet, Dozwil zu verkaufen⁸. Daraufhin muss sie das Dorf an einen Herrn RIETMANN aus Bischofszell abgetreten haben. Dieser Mann aber war dem Abt von St. Gallen nicht genehm, und der Prälat als Lehensherr machte
- 1671 das Zugrecht geltend, worauf ihm auf der Tagsatzung erlaubt wurde, "Possess" von Dozwil zu ergreifen⁹.

4.7 Vogtei Eggen

Die Reichsvogtei Eggen war schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts an die Edlen VON KLINGENBERG verpfändet.

- 1360 bestätigte Kaiser KARL den beiden Töchtern ALBRECHTS VON KLINGENBERG, SUSANNA UND URSULA, den Pfandbrief RUDOLFS VON HABSBURG auf die Vogtei Eggen¹. 1428 finden wir die eine Hälfte der Vogtei in Besitz von KASPAR VON KLINGENBERG, dem königlichen Rat, die andere in den Händen von ULRICH und KONRAD PAYER in Hagenwil. Letzteren befahl Kaiser SIGISMUND 1431, ihre Hälfte an KASPAR VON KLINGENBERG abzutreten². Ob diesem Befehl Folge geleistet wurde, ist fraglich, denn 1449 kauften HANS VON KLINGENBERG und die Kinder seines Bruders ALBRECHT den "payrischen" Anteil der Vogtei Eggen³.
- 1449 gestattete König FRIEDRICH III. dem HANS, die ganze Vogtei an die Stadt Konstanz abzutreten, bis sie das Reich von dort auslöse⁴. So blieb der Besitz der Stadt nicht lange erhalten.
- 1452 nämlich veräußerte Ritter HANS VON KLINGENBERG zusammen mit seinem Vetter die Hälfte der Herrschaft Eggen auf Wiederkauf an BURKART RIELASINGER aus Konstanz⁵. Als Besitzer der andern Hälfte tritt uns ab 1456 JAKOB PAYER von Rheinegg entgegen⁶. RIELASINGER, Vogt in Stein, verkaufte bereits

- 1471 seinen Anteil an der Vogtei der Stadt Konstanz⁷. Der andere Teil blieb vorerst noch in den Händen der PAYER. Nach JAKOBS Ableben ging er um die Jahrhundertwende an dessen Schwiegersohn JAKOB VON "RINACH", wohnhaft in Brugg.
- 1505 verkaufte dieser seinen Anteil an Eggen an JAKOB MUNTPRAT, den Inhaber von Weinfeldern und Salenstein⁸. 1518 folgte JAKOBS SOHN SEBASTIAN als Besitzer der Herrschaft. Schon 1530 trat Konstanz an ihn heran, um den muntpratschen Teil der Vogtei an sich zu bringen. Erst
- 1542 kam man zu einer Einigung. MUNTPRAT verkaufte seinen Teil der Vogtei Eggen an Konstanz, und die Stadt überliess ihm dafür ihre Rechte an Weinfeldern⁹. Die Herrschaft verblieb daraufhin bis 1798 bei der Stadt, nachdem sie 1751 nochmals in Gefahr geraten war, aufgrund der grossen Schuldenlast von Konstanz verkauft zu werden¹⁰.

4.8 Eppishausen

Die urkundlichen Nachrichten über Eppishausen reichen nicht sehr weit zurück. Als erster bekannter Besitzer sass 1358 Junker RUDOLF VON RHEINEGG auf der bischöflichen Burg. 1364 wurde RUDOLF Inhaber einer neuen Vogtei in Eppishausen¹. Seine Tochter ELSBETH brachte Eppishausen ihrem Gemahl, dem Ritter EGOLF VON RORSCHACH, zu, verkaufte aber gemeinsam mit diesem die Burg mit allen Zugehörden am Montag vor "Pancratiitag"

1372 an Ritter HEINRICH VON HELMSDORF, dessen Stammburg bei Immenstaad unweit Buchhorn (Friedrichshafen) lag². HEINRICH, Vogt in Rapperswil, erwarb 1384 auch die Vogtei über den Hof "des Jung" in Biesenhofen, ehe sein Sohn BURKART 1387 auch die Vogtei über Happerswil kaufte³. BURKART war vorübergehend auch Gerichtsherr über Hefenhofen, Auenhofen und Moos. Er hinterliess zwei Söhne, BURKART und ULRICH, die 1413 sein Erbe antraten⁴. Nach BURKARTS Tod folgten als Gerichtsherren:

1454–1503 ULRICHS SOHN LUDWIG, Obervogt und Hofmeister in Bischofszell⁵.

1503–1535 WOLFGANG (WOLF) VON HELMSDORF, Obervogt in Bischofszell und Abgeordneter der Gerichtsherren beim Vertragswerk von 1509⁶. Von seiner Gattin BARBARA VON HALLWIL hatte er nur ein einziges Kind, KLEOPHEA, die mit WILHELM VON BERNHAUSEN in Hagenwil, Vogt zu Güttingen, in die Ehe trat. Dieser wurde nach dem Tod seines Schwiegervaters

1535 Gerichtsherr von Eppishausen⁷. 1556 verlieh ihm der Bischof von Konstanz als Träger seiner Frau KLEOPHEA die Vogteien Engishofen, Biesenhofen und Schocherswil; 1557 empfing WILHELM nochmals das Burglehen Eppishausen. Sein Erbe übernahmen:

- 1560–1620 HANS WILHELM und HANS KONRAD (ab 1600 auf Oberaach) VON BERNHAUSEN.
- 1620–1670 HANS WILHELMS Sohn WOLF CHRISTOPH, konstanzer Vogt in Güttingen, 1665 in den erblichen Reichsfreiherrenstand erhoben, Herr zu Klingenstein und Herrlingen⁹.
- 1670–1685 WOLFS SOHN FRANZ JAKOB, fürstlich-eichstättischer Rat. Seine Interessen jedoch wandten sich immer mehr von den thurgauischen Gerichtsherrschaften ab, und nach seinem frühen Tod schauten sich seine Witwe, die Gräfin und “Reichserbmarschallin” AMALIE KATHARINA VON PAPPENHEIM, und die Söhne MARQUART ANTON, WOLF CHRISTOPH und FRANZ JOSEPH nach einem Käufer um. Ein Herr Vicario ANTON VON SALIS war geneigt, die Herrschaft zu kaufen, an “welcher er etwa 30'000 Gulden fordere”. Die Katholiken waren aber nicht bereit, “die einzige katholische Herrschaft des oberen Thurgaus in unkatholische Hände fallen zu lassen”¹⁰. Der Abt von Muri liess sich
- 1698 dazu bewegen, die Herrschaft Eppishausen zu kaufen¹¹.

4.9 Gachnang

Als Herren von Gachnang finden wir zunächst die kiburgischen und reichenauischen Ministerialen VON GACHNANG. 1345 verlieh Abt EBERHARD HANS I. VON GACHNANG das Meieramt in Gachnang. Sein Sohn HANS II., nach HOFMANN ein Schwächling, vermachte

- 1417 Gachnang testamentarisch an seinen Onkel, ULRICH VON SCHIENEN, welcher mit MARGARETHA VON GACHNANG verheiratet war. Als Gerichtsherren folgten:
- 1443–1461 ULRICHS Söhne WERNER und JOHANN ULRICH
- 1461–1481 JOHANN ULRICH, Ritter
- 1481–1501 SIXTUS VON SCHIENEN, Junker und Ritter in Gachnang. Über HUGO VON SCHIENEN und dessen Mutter kam die Herrschaft 1501 durch Kauf an Ritter CHRISTOPH VON SCHIENEN¹. Als dieser starb, verkaufte seine Witwe (im Einverständnis mit Sohn HANS KONRAD) Gachnang
- 1562 an KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM, Herr von Klingenberg². KASPAR LUDWIG entstammte einem ursprünglich bürgerlichen Geschlecht der Stadt Konstanz und erwarb 1568 das Landmannrecht von Unterwalden.
- 1587 verkaufte er die Herrschaft Gachnang an seinen Schwiegersohn HEKTOR VON BEROLDINGEN, Landammann in Uri³. Undurchsichtige Gründe veranlassten diesen, Gachnang
- 1623 an das Kloster Einsiedeln zu veräussern. Möglicherweise hat der Gachnanger Handel den Katholiken aus dem Urnerland vergrämt.

4.10 Griesenberg

Es gilt hier vorzuschicken, dass von Neu-Griesenberg die Rede ist. Diese Feste war Sitz der jüngeren Linie VON BUSSNANG und Zentrum der Herrschaft Griesenberg. So nannten sich dann auch die Besitzer "Herren VON GRIESENBERG", ein Geschlecht, welches männlicherseits mit LÜTOLD 1325 ausstarb. Die Herrschaft ging daraufhin an LÜTOLDS Tochter ADELHEID über, die in erster Ehe mit dem Grafen DIETHELM VIII. VON TOGGENBURG vermählt war und nach dessen Ableben 1341 den Landgraf KONRAD VON FÜRSTENBERG heiratete. ADELHEIDS Besitz musste oftmals bei Geldverlegenheit des Landgrafen aushelfen, wie etwa

- 1367, als die ganze Herrschaft pfandweise an die Gebrüder HEINRICH, ULRICH UND RUDOLF HARZER aus Konstanz übergang¹. Erbin der Herrschaft wurde später CLEMENTIA VON TOGGENBURG, ADELHEIDS Tochter aus erster Ehe. CLEMENTIA überlebte zwei Ehemänner, worauf sie Griesenberg
- 1397 an den Konstanzer Bürger KONRAD VON HOFF und dessen Gemahlin verkaufte². Wie lange KONRAD die Herrschaft innehatte, entzieht sich unserer Kenntnis. 1420 fertigte er noch einen "Erbauskaufvertrag", aber schon kurz darauf muss Griesenberg an JOHANN VON KLINGENBERG, Ritter und Landvogt im Thurgau, übergegangen sein³.
- 1434 kam die Herrschaft pfandweise an ELISABETH VON MONTFORT und ihren Gemahl, den Markgrafen WILHELM VON BADEN-HOCHBERG⁴. WILHELM war österreichischer Landvogt im Elsass und nahm im Alten Zürichkrieg eine hervorragende Stellung ein. Um 1450 erbte ELISABETHS Tochter aus erster Ehe, KUNIGUNDE VON NELLENBURG, Gattin des Freiherrn JOHANN VON SCHWARZENBERG, Griesenberg⁵. 1477 vermachte KUNIGUNDE die Herrschaft ihrem Stiefbruder Markgraf RUDOLF VON BADEN-HOCHBERG, Graf von Neuenburg. Dieser veräußerte Griesenberg
- 1478 an JAKOB VON HELMSDORF. Seine Söhne JÖRG, HEINRICH und HANS JAKOB verkauften zusammen mit ihrer Mutter WALDPURGA, geborene MUNTPRAT, Griesenberg
- 1519 an BALTHASAR ENGELI von Konstanz. Letzterer verstarb wenig später, und seine Witwe ANNA, geborene RUGG VON TANEGG, und ihre Tochter sahen sich gezwungen, nach einem Abnehmer der Herrschaft Ausschau zu halten.
- 1529 erwarb HEINRICH VON ULM, Bürger und Ratsherr in Konstanz, Griesenberg. Die Herrschaft verblieb nunmehr über 200 Jahre bei diesem Geschlecht. Als Gerichtsherren folgten:
- 1553–1580 HEINRICHS SOHN HANS WALTER, Bürger von Konstanz
1580–1604 Die Brüder des obigen, HEINRICH und ACHIOR VON ULM
1604–1652 MARX VON ULM, fürstlich-st. gallischer Rat und Landeshofmeister

1652–1664 JAKOB WERNER VON ULM, fürstlich-st.gallischer Rat und Landeshauptmann im Thurgau

1664– ? WERNERS Sohn MARX ANTON VON ULM, Freiherr.

Um 1712 finden wir FRANZ WERNER JOHANN VON ULM, den st. gallischen Rat und Obervogt zu Rosenberg, auf Griesenberg. Er wird erwähnt in einem Vertrag zwischen seiner Mutter und der Stadt Zürich, worin die Stadt die Kosten für den Umbau des Pfarrhauses übernimmt⁸.

1759 verkaufte der von Schulden geplagte Baron JOHANN FRANZ VON ULM Griesenberg an die Stadt Luzern. Dabei spielten für die Stadt konfessionspolitische Erwägungen eine Rolle, denn 84'000 Gulden und 1000 Gulden Taschengeld für die Frau Baronin waren auch für sie kein "Butterbrot"⁹. Die Freiheitsbewegung im Zuge der französischen Revolution veranlasste Luzern, die Herrschaft

1793 an den Juden WOLF DREYFUS in Endingen, zu Handen von KARL ANTON KRAFT, österreichischer Oberamtmann in Stockach, zu verkaufen. Bereits

1795 aber erwarben JOHANN SCHULTHESS, Ratsherr von Zürich, HEINRICH SCHULTHESS, Stadtfähnrich, und PANKRATIUS GRÜBLER, st. gallischer Geheimrat in Wil, die Herrschaft Griesenberg gemeinsam. Ein Jahr später lösten die Gebrüder SCHULTHESS GRÜBLER aus und verwalteten den Besitz bis 1798 als "Familienbetrieb".

4.11 Gündelhart

Wie viele andere Dörfer der Unterseeegend, so gehörte auch Gündelhart zum Machtbereich des Klosters Reichenau. Als jedoch das Kloster in der Mitte des 14. Jahrhunderts mehr und mehr in finanzielle Schwierigkeiten geriet, verkaufte der damalige Abt EBERHARD

1362 reichenauische Territorien (u.a. die Feste Sandegg, Steckborn, Müllheim, Gündelhart, Hörhausen etc.) an den habsburgischen Ministerialen Ritter KONRAD VON WOLFURT¹. Gündelhart unterstand dabei mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Gericht Steckborn. Wie lange KONRAD im Besitz der Dörfer auf dem Seerücken blieb, muss dahingestellt bleiben. Ebenso unbekannt ist, wie und wann die LANZ VON LIEBENFELS Gündelhart erwarben. Ob bereits der Emporkömmling HANS LANZ Herr des Dorfes war, wissen wir nicht. Sicher aber war sein Sohn HEINRICH, Stadtmann in Konstanz, um

1510 als Besitzer von Liebenfels auch Gerichtsherr von Gündelhart². Um 1532 trat HEINRICHS Sohn HANS JAKOB I. das Erbe an, geriet aber bald in Geldnot, worauf er das Schloss Liebenfels mit Zugehörden der Stadt Schaffhausen anbot³. Allein es blieb beim Angebot, und HANS JAKOBS Söhnen, HANS JAKOB II. und HEINRICH, war es vorbehalten, Liebenfels 1572 an HANS CHRISTOPH VON GEMMINGEN zu verkaufen⁴. Bei dieser

Veräusserung behielten sich die Gebrüder Dorf und Vogtei Gündelhart vor. Dasselbst nahmen sie nun ihren Wohnsitz und gründeten eine eigene Gerichtsbarkeit⁵. Auch nach den Verkäufen von Liebenfels und Thurberg besserten sich die finanziellen Probleme der LANZ nicht.

- 1622 sah sich HEINRICHS Sohn HANS JAKOB III. gezwungen, die Herrschaft Gündelhart an seinen Verwandten Freiherr HEKTOR VON BEROLDINGEN, Landeshauptmann im Thurgau, zu verkaufen⁶. HEKTORS Sohn WOLFGANG FRIEDRICH, Obervogt von Freudenfels und Eschenz, Besitzer von Gündelhart bis zu seinem Tod im Jahr 1654, tat mit der Erwerbung der beiden unweit Freiburg im Breisgau gelegenen Herrschaften Umkirch und Wildthal den ersten Schritt zur Beheimatung seines Geschlechts in Süddeutschland. Ihm folgte als Herr von Gündelhart KASPAR KONRAD, der von Kaiser LEOPOLD das Freiherrendiplom erhielt⁷. 1702 erbte sein Sohn JOSEPH ANTON die Herrschaft. Dieser besass auch die Herrschaft Beerenberg im Hegau. JOSEPH ANTON EUSEBIUS, der nächstfolgende in der Reihe der BEROLDINGER in Gündelhart (1740–1766), war ein angesehenener Mann. Vor 1740 versah er das Amt eines Hofmeisters in St. Gallen und war später “Kaiserlicher Majestät Rat”. Rege Bautätigkeit und eine grosse Nachkommenschaft brachten ihn zusehends in Finanzierungsschwierigkeiten, und er veräusserte
- 1766 die Herrschaft Gündelhart an den reformierten Pfarrer von Lipperswil, BEAT HERKULES SPRÜNGLI, Bürger von Zürich⁸. Das Seckelamt Zürich stellte dabei dem unternehmungslustigen Pfarrer mindestens 77'000 Gulden für den Kauf der Herrschaft und für die Abzahlung verschiedener darauf stehender Schulden zur Verfügung⁹. Durch die Einführung des Kleeanbaus kommt SPRÜNGLI die Bedeutung eines echten Pioniers in der thurgauischen Landwirtschaftsgeschichte zu¹⁰. Durch katastrophale Missernten in den Jahren 1770/71 geriet SPRÜNGLI in grosse Geldverlegenheit, und er musste
- 1772 Gündelhart aufgrund eines vereinbarten Rückkaufrechts wieder an die Herren VON BEROLDINGEN abtreten¹¹. Zürich indessen liess den grössten Teil seines Kapitals unverändert stehen und verhinderte dank seiner Gläubigerposition den geplanten Verkauf Gündelharts an den tirolischen Grafen LODRON¹². Letzter Gerichtsherr der Herrschaft wurde daraufhin Freiherr PAUL VON BEROLDINGEN, Sohn aus zweiter Ehe des EUSEBIUS. Der königlich-württembergische Oberhofmeister und Gesandte in Wien war auch Herr zu Beerenberg, Umkirch, Wildthal und Horn bei Göggingen. Im süddeutschen Raum lagen nun vermehrt auch seine Interessen, und schon 1805 liess er Gündelhart öffentlich feilbieten, fand aber keinen Abnehmer¹³.

4.12 Hagenwil

Dem Weiherschloss Hagenwil, südlich von Amriswil gelegen, ist eine lange Geschichte beschert. Ueber die Edlen VON HAGENWIL kam das Schloss mit Zugehörden als freie Schenkung an das Kloster St. Gallen. Von diesem empfangen die Freiherren VON GÜTTINGEN das Schloss als Lehen, ehe es nach ULRICH VON GÜTTINGENS Tod mangels Erben ans Kloster zurückfiel¹.

1341 kaufte Ritter HERMANN VON BREITENLANDENBERG, Dienstmann des Klosters, von Abt HERMANN VON BONSTETTEN Hagenwil mit Zugehörden². 1374 trat Hermann sein reiches Erbe den Söhnen HERMANN II., Ritter EGLOLF und Ritter ALBRECHT ab, und nach seinem Tod 1377 fiel Hagenwil seinem gleichnamigen Sohn zu³. Dessen Tochter URSULA heiratete 1382 den Vogt von Arbon, ULRICH PAYER. Dieser verschied aber bereits 1394, und deshalb traten nach Hermanns Tod (1407) URSULA und ihre beiden Söhne KONRAD und ULRICH PAYER das Erbe an. URSULA, noch 1416 als "Vögtin" von Arbon bezeichnet, erscheint darauf urkundlich nicht mehr. Hagenwil verblieb nun ihren beiden Söhnen⁴. ULRICH verschied 1448, KONRAD zwei Jahre früher. Letzterer hinterliess vier Kinder, die als Vormund Truchsess HANS ULRICH VON DIESSENHOFEN zugesprochen erhielten⁵. Die Trauer der Witwe KONRADS indes war von kurzer Dauer; sie erscheint bald als Frau des BURKART SCHENK VON KASTELL, und zur Vereinfachung der Erbschaftsangelegenheiten verkaufte der Truchsess von Diessenhofen im Namen von KONRAD PAYERS sel. Kindern Hagenwil mit Zugehörden

1450 an BURKART SCHENK VON KASTELL und dessen Gemahlin, URSULA PAYER, geborene VON URBACH⁶. Dabei wurde den Kindern KONRADS das Rückkaufsrecht zugestanden. Nach BURKARTS TOD verliet der Abt Hagenwil und die übrigen Lehen zunächst an dessen Bruder MARKUS (MÄRK). Dagegen aber trat nun JAKOB PAYER, Vogt in Arbon, auf und kaufte die Herrschaft

1470 gemäss Vorbehalt von 1450 an seine Familie zurück⁷. Ritter JAKOB verstarb frühzeitig, und die umfangreiche Herrschaft Hagenwil vererbte sich über seine Töchter weiter. Im Jahre

1504 nämlich belehnte Abt FRANZ GAISBERG die Schwiegersöhne JAKOB PAYERS, JAKOB VON REINACH, Gemahl der BEATRIX, und WILHELM VON BERNHAUSEN, Gemahl der URSULA, mit Burg und Zugehörden⁸. Das Ehepaar VON REINACH verschwand schon bald von der Bildfläche, und von den BERNHAUSEN müssen wir annehmen, dass sie schon 1513 tot sind. Mit ihrem ältesten Sohn aber begann die Zeit der bernhausischen Herrschaft auf Hagenwil. Die Gerichtsherren aus diesem Geschlecht waren:

1513–1534 WILHELMS Sohn JAKOB CHRISTOPH, Rat des Abtes und Dienstmann, zusammen mit seinen Brüdern HANS WENDELIN, WOLFGANG und HANS HEINRICH. Ab 1519 nach Erbteilung JAKOB Alleinbesitzer⁹.

- 1534–1558 JAKOBS Witwe APPOLONIA VON REINACH; für sie Lehensträger 1534 WOLF VON HELMSDORF und 1541 (nach dessen Tod) NIKLAUS FRIEDRICH VON HEIDENHEIM¹⁰.
- 1558–1560 APPOLONIAS Sohn WILHELM II. in Eppishausen¹¹.
- 1561–1603 WOLFGANG VON BERNHAUSEN, SOHN WILHELMS II., Landvogt in Kempten, 1576 Gerichtsherr von Hefenhofen und Verwalter von Eppishausen¹².
- 1603–1621 WOLFGANGS Bruder HANS WILHELM I. in Eppishausen als Lehensträger von dessen Söhnen WILHELM III. und HANS SIGMUND¹³.
- 1621–1660 Wilhelm III., fürstlich-st. gallischer Rat und Generalquartiermeister des Bezirks Ermatingen-Steckborn¹⁴.
- 1661–1683 des obigen Sohn HANS WILHELM II., fürstlich-st. gallischer Rat und Gerichtsherr von Hagenwil und Roggwil. Dieser hatte nach und nach alles käuflich an sich gebracht und dabei Geld auf die Herrschaft Roggwil aufgenommen¹⁵. Nach seinem Tod im Jahre 1683 wurde sein Sohn HANS KONRAD mit Hagenwil und Roggwil belehnt, aber der Leutnant im französischen Regiment “Soubrise” zeigte wenig Interesse an der Gerichtsherrschaft, sodass seine Mutter MARIA WENDELBURGA VON BERNHAUSEN, geborene STUDER VON WINKELBACH, sich gezwungen sah, den Besitz “nach gehabter Vorbetrachtung auf besseren nutzen und fromens wegen, mit Vorwissen, Bewilligung und Consens ihrer Herren Schwäger, Vetteren, Söhnen und gueten Fründen”
- 1684 an Abt GALLUS von St. Gallen zu verkaufen¹⁶. Der Verkauf in “tote Hand” geschah ohne Vorwissen der Obrigkeit und wurde dann auch angefochten, allerdings nur für kurze Zeit¹⁷.

4.13 Hefenhofen

Bis ins 17. Jahrhundert teilte der Turm und Burgstall Moos mit den Vogteien Hefenhofen und Auenhofen das Schicksal von Hagenwil, zuerst unter den PAYER, dann unter den SCHENK VON KASTELL, dann wieder unter den PAYER und endlich unter den VON BERNHAUSEN.

1600 übertrug WOLF VON BERNHAUSEN in Hagenwil die Lehen des Turmes in Moos mit Zugehörden seinen Brüdern HANS WILHELM in Eppishausen und HANS KONRAD in Oberaach¹. Damit wurden Hefenhofen, Auenhofen und Moos zu einer eigenen Gerichtsherrschaft. 1621 empfing HANS WILHELMS Sohn WILHELM CHRISTOPH das Lehen über die Herrschaft, und nach seinem Tod 1644 wurde der Besitz unter seinen Söhnen WILHELM CHRISTOPH und WOLF CHRISTOPH aufgeteilt². Diese Aufteilung

sollte bis 1798 Bestand haben. Verfolgen wir hier nur die Geschichte der “Eppishauser” Hälfte.

- 1644 trat WOLF CHRISTOPH seinen Anteil an seine Schwester MARIA JAKOBEA SEGESSER VON BRUNEGG als Heiratsgut ab³. Die Gemahlin des BEAT SEGESSER wurde aber bereits 1645 Witwe genannt, und WOLF CHRISTOPH übernahm ihren Anteil vorerst wieder als Träger. Von MARIAS Nachkommen folgten als Gerichtsherren:
- 1660–1686 BERNHARD CHRISTOPH SEGESSER, Erbmundschenk und Rat des Fürstbischofs von Konstanz und sein Sohn MARQUART SEBASTIAN (bis 1682).
- 1686–1730 KASPAR JAKOB, Sohn des obigen, Erbmundschenk.
- 1730–1736 FRANZ JOSEPH, Reichsfreiherr⁴. Freiherr SEGESSER verkaufte
- 1736 die Herrschaft Hefenhofen an Freiherr WECH VON SCHROFFENSTEIN⁵. Von diesem ist nichts weiter bekannt, als dass er bald in finanzielle Schwierigkeiten geriet und sein Sohn JOSEPH ANTON 1768 den Besitz an den Statthalter von St. Gallen verpfändete. Ein 1775 unternommener Versuch, diese Hälfte ebenfalls an den Abt von St. Gallen zu verkaufen, scheiterte am Widerstand der Protestanten, und vor allem Zürich wünschte, “dass die fragliche Hälfte in fähige Hände gelange”⁶. So kam es, dass
- 1781 die Hälfte von Hefenhofen, Auenhofen und Moos dem Bürgermeister JOHANN HEINRICH OTT von Zürich verliehen wurde⁷.

4.14 Herdern

Die Gerichtsherrschaft Herdern war im Hoch- und Spätmittelalter im Besitz der Kartäuser von Ittingen. Sie gehörte also nicht zum Schloss Herdern, das bis 1403 Stammsitz der Ritterfamilie BETTLER (BETLER, BETELER) war und danach durch die Tochter des letzten der BETTLER an ITAL EGLIN, Bürger von Konstanz, kam¹. Um 1480 erbte LUDWIG EGLIN (EGLI) die Feste Herdern, und er kaufte

- 1501 vom Konvent der Kartause Ittingen die Gerichtsherrschaft über Herdern². LUDWIG aber konnte sich der Herrschaft nicht allzulange erfreuen. Schon
- 1522 brachte seine Tochter EUPHEMIA Schloss und Herrschaft Herdern ihrem Gemahl HUG DIETRICH VON HOHENLANDENBERG mit in die Ehe³. Von diesem ging der Besitz 1545 an die Söhne SEBASTIAN und MELCHIOR über, wobei ersterer 1556 Alleininhaber wurde. 1574 erbte SEBASTIANs Sohn HUG GERWIG, Obervogt des Fürstbischofs von Basel zu Zwingen in Pruntrut, Herdern. Dieser HUG aber verkaufte
- 1579, nachdem er die Herrschaft Ebringen im Breisgau an sich gebracht hatte, “Barbenstein” an seinen Vetter ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG in Berg⁴. 1588 überliess ALBRECHT die Herrschaft seinem Sohn HANS

- ULRICH, der 1601 begann, die Burg "Barbenstein" umzugestalten⁵. Nach Vollendung des Neubaus veräusserte ULRICH
- 1612 Herdern an AUGUSTIN MAJANUS, genannt MAYER, beider Rechte Doktor von Augsburg in Konstanz⁶. Der Käufer zahlte sogleich 20'000 Gulden, wurde aber des abgeschlossenen Handels bald überdrüssig, verwickelte sich mit dem "VON LANDEMBERG" in Prozesse, infolge derer ULRICH die Herrschaft im Jahre
- 1614 zurücknehmen musste⁷. 1632 erbte HANS ULRICHS Sohn JOHANN KASPAR Herdern. JOHANN KASPAR war Vorstandsmitglied des Gerichtsherrenstandes.
- 1669 vererbte er die Herrschaft an seine Töchter VERONIKA, Gemahlin des Junker HUNDPISSE VON WALTRAMS in Siggen (Kempten), und ANASTASIA, Gemahlin des RUDOLF VON ENZBERG⁸. Durch letztere kam das Erbe an die Schwiegersöhne Junker KONRAD STEINBOCK von Waldshut und WILHELM AUGUSTIN VON LIECHTENSTEIN, Herr zu Neckarhausen. 1679 erwarb WILHELM AUGUST VON KONRAD den andern Halbtteil der Herrschaft, verschied aber noch im gleichen Jahr, und seine Witwe, MARIA FRANZISKA VON LIECHTENSTEIN, wurde Gerichtsfrau von Herdern⁹. Nach ihrem Tod im Jahre 1682 übernahm ein Herr Baron VON WALDSEE in Konstanz die Vormundschaft über ihre Kinder. Dieser war nur auf Veräusserung der Herrschaft bedacht, wandte sich deshalb an Ittingen, dessen finanziellen Mittel einen Kauf aber nicht erlaubten. Die Kartäuser luden daraufhin
- 1683 St. Urban ein, die Gelegenheit zur Erwerbung der Herrschaft zu ergreifen. So kam Herdern, ganz der Absicht der katholischen Orte entsprechend, in "papistische" Hände¹⁰.

4.15 Hessenreuti

- Sehen wir vom Dinghof ab, den die Gotteshausleute von St. Pelagius in Hessenreuti besaßen und der zusammen mit Sulgen und Mühlebach vom Bischof von Konstanz zu Lehen ging, so ergibt sich im 15. und 16. Jahrhundert für die Vogtei "Rüti und Hof" (= Hessenreuti) die gleiche Besitzerreihe wie bei Oberaach¹. Erste bekannte Besitzer der Vogteien waren Ritter HEINRICH VON ROGGWIL und sein Sohn GEORG. Sie verkauften ihre Herrschaften
- 1457 an ULRICH BLARER, Altbürgermeister von Konstanz². Dem "Vogt des heiligen Reiches zu Konstanz" wurden 1476 die Lehen erneuert³. Bereits
- 1481 kamen Hessenreuti und die übrigen Vogteien "in erbs wis" wieder an HEINRICH und JÖRG VON ROGGWIL⁴. Nach deren Tod (um 1486) erbte GREGOR (GORIUS) VON ROGGWIL, sesshaft zu Schwandegg, Hessenreuti und 1536 wurden dessen Söhne HANS KLAUS, GEORG HEINRICH und HANS JAKOB mit den bischöflichen Gütern belehnt⁵. Zusammen mit ihrer Mutter verkauften die Gebrüder die Herrschaft

1543 an Junker NIKLAUS VON GALL, Bürger von Konstanz und sesshaft zu Hochstrass bei Emmishofen⁶. 1554 erbte NIKLAUS' gleichnamiger Sohn den Besitz. Er war Ratsherr und Bürgermeister in Konstanz. Noch 1587 nannte sich NIKLAUS VON GALL "Gerichtsherr von Hessenreuti"⁷. Auf Umwegen muss dann die Herrschaft an seinen ersten Schwager, RÜEDERICH TRITT, Bürger von Konstanz, gekommen sein. Dieser wurde
1602 mit der Vogtei "Rüti und Hof" belehnt⁸. Schon im Jahre
1612 aber verkaufte RÜEDERICH Hessenreuti und die übrigen Vogteien an NIKLAUS' zweiten Schwager, PHILIPP JAKOB BLARER VON WARTENSEE, Vogt in Gaienhofen⁹. Die wenig einträgliche Herrschaft schien BLARER aber nicht zu behagen, und
1618 veräusserte er zusammen mit seinem Sohn HANS KASPAR Hessenreuti an den fürstlich-st. gallischen Rat und Landesoberherr HEKTOR STUDER VON WINKELBACH in Roggwil¹⁰. Der Kauf durch STUDER aber erfolgte weder unter Aufsicht des Landvogts noch unter der der regierenden Orte, sodass der Herr VON WINKELBACH gezwungen wurde, die Herrschaft wieder aufzugeben¹¹. Anfänglich führte KARL EMANUEL VON ROLL zu Neuburg und Böttstein im Namen eines Herrn EMANUEL BESLERS Kaufsverhandlungen mit HEKTOR STUDER, trat dann aber
1624 selbst als potentieller Käufer auf¹². 1627 wurde KARL, Ratsherr in Uri und Landvogt im Thurgau, zusammen mit seinen Brüdern JOHANN PETER, Ritter und Altlandammann von Uri, und HANS WALTER, Komtur und Administrator der Komturei Tobel, mit der Herrschaft Hessenreuti belehnt¹³. Bis 1640 erscheint dann immer HANS WALTER als Herr von Hessenreuti, nach ihm ein Sohn HANS PETERS, Hauptmann WALTER VON ROLL. 1657 starb WALTER, und seine Söhne HANS PETER, FRANZ KARL und WALTER LUDWIG empfangen das bischöfliche Lehen¹⁴. Von schweren Schulden geplagt, verkauften die Gebrüder Hessenreuti
1664 an Herrn LAURENZ DE ANDREA KUNKLER, Ratsherr in St. Gallen und Obervogt der Herrschaft Bürglen¹⁵. KUNKLER erwarb die Herrschaft aus "der Stadt St. Gallen Mittel" und hatte diese so lange unter seinem Namen zu verwalten, bis das Lehen offiziell der Stadt erteilt wurde. Dies geschah
1690, als der Bischof bewilligte, Hessenreuti "in ewige Hände" zu leihen, unter der Bedingung, dass Herrschaft und Ertrag "in particular Händ" komme zur Beibehaltung der Lehensherrlichkeiten¹⁶. St. Gallen unterstellte Hessenreuti der Obervogtei Bürglen und verblieb bis 1798 im Besitz der Herrschaft.

4.16 Hüttlingen

Das reichenauische Lehen Hüttlingen wurde im frühen Mittelalter durch einen Ammann in Frauenfeld verwaltet, muss dann aber an die Edlen VON WELLENBERG gekommen sein.

- 1360 nämlich übertrug RUDOLF VON WELLENBERG "Twing und Bann zu Hüttlingen" auf seinen Bruder JOHANN¹. Lange Zeit vernehmen wir dann nichts mehr über Hüttlingen, ehe uns
- 1439 KASPAR ZUM THOR von Frauenfeld als Gerichtsherr des Dorfes entgegentritt². Er war der Sohn einer CÄCILIA VON WELLENBERG und dürfte durch sie in Besitz der Herrschaft gelangt sein. KASPAR verkaufte Hüttlingen
- 1468 an HUG VON HOHENLANDENBERG in Neuburg³. An wen Hüttlingen nach HUGS Tod um 1470 kam, lässt sich nicht genau ausmachen. 1490 wurde zwischen der "Kirch" zu Hüttlingen und BALTHASAR VON HOHENLANDENBERG auf Wellenberg ein Streit vermittelt, und 1502 treffen wir KASPAR VON HOHENLANDENBERG als Gerichtsherrn von Hüttlingen an⁴. Auf die gleiche Art wie Wellenberg muss dann die Herrschaft an JAKOB MÖTTELI gekommen sein, denn dieser wird
- 1514 in einem Urteilsbrief der Tagsatzung "Gerichtsherr zu Hüttlingen" genannt⁵. Auf JAKOB folgte Sohn JOACHIM⁶, welcher das Dorf
- 1537 (vielleicht gleichzeitig mit Wellenberg) an GREGOR VON ULM aus Ravensburg abtrat⁷. Für eine gewisse Zeit sind dann die Gerichtsherren von Hüttlingen mit denen von Wellenberg identisch. Es sind dies: 1576 HANS JAKOB VON ULM, 1591 HANS JAKOB mit seinen Brüdern GEORG und HANS und 1603 GREGOR VON ULM.
- Beinhaltete das bischöflich-konstanzische Lehen bis 1603 immer die Feste Wellenberg mit Zugehörden und das Gericht von Hüttlingen, so wurde letzteres 1608 aufgrund einer väterlichen Disposition von Wellenberg getrennt⁸. HANS VON ULM, Landvogt zu Rötelen, vermachte darin das Gericht von Hüttlingen seinem Sohn HANS KASPAR, Rat in Schopfheim. Dieser wurde 1619 und 1629 vom Bischof von Konstanz damit belehnt⁹. HANS KASPAR starb 1639, und im darauffolgenden Jahr wurde HEINRICH LUDWIG VON ULM mit "Gericht, Zwingen und Bännen zu Hüttlingen" belehnt¹⁰. 1643 empfing JOHANN FRIEDRICH VON LANDBENBERG "in der Hard" im Namen eines HANS KASPAR VON ULM das Lehen, welches ihm 1658 nochmals erneuert wurde¹¹. 1664 war dann Junker HANS KASPAR selbst Gerichtsherr von Hüttlingen¹². Seine Frau, BARBARA MEISS aus Zürich, verkaufte nach seinem Tod Hüttlingen
- 1674 an Junker Stallherr JOHANN KASPAR ESCHER in Zürich¹³. ESCHER hatte dabei wohl als Strohmann Zürichs fungiert, denn schon
- 1694 verkaufte JOHANN HEINRICH ESCHER, Alt-Landvogt von Greifensee, im Namen von JOHANN KASPAR ESCHERS sel. Erben die Herrschaft an Zürich¹⁴. Die Stadt hatte bereits 1691 mit der Einholung von Einwilligungen zum Kauf seitens der katholischen Orte begonnen¹⁵.

4.17 Kefikon

Inhaber von Burg und Herrschaft Kefikon waren bis ungefähr 1330 die kirchlichen Dienstleute VON KEFIKON. Ihnen folgten die Herren VON GACHNANG, namentlich RUDOLF und KONRAD II., die die Burg mit Zugehörden 1346 als Lehen vom Abt der Reichenau empfangen¹.

1391 kamen Burg und Herrschaft durch Heirat an EBERLI VON BOSWIL I.². Dessen Sohn EBERHARD (EBERLI II.) übernahm die Herrschaft 1441, verkaufte sie aber bereits

1453 an BALTHASAR RIFF (RYFF), genannt WELTER VON BLIDEGG³. Junker LUDWIG RIFF, ein Sohn BALTHASARS, gab Kefikon 1493 eine Öffnung, veräusserte aber mangels Nachkommen die Herrschaft

1529 an GROSSHANS VON GREUT (GRÜT) und seine sieben Neffen⁴. Das Stammhaus derer VON GREUT soll unweit Klingnau in der Grafschaft Baden gewesen sein.

1543 erwarb JOACHIM JONER, genannt RÜPPLIN (RÜEPLIN), Amtmann des Bischofs von Konstanz in Frauenfeld, Kefikon⁵. Das Geschlecht der JONER blieb daraufhin über 100 Jahre im Besitz der Herrschaft. Es folgten als Gerichtsherren:

1587–1626 HANS JOACHIM, Landammann im Thurgau und Ratsherr von Frauenfeld

1626–1641 JOHANN LUDWIG, Landammann im Thurgau und Ratsherr von Frauenfeld

1641–1645 JOHANN JAKOB, Verwalter der Landammannschaft im Thurgau

1645–1650 JOHANN LUDWIG LEHRINGER, Landammann im Thurgau und Ratsherr von Frauenfeld, zweiter Mann der Witwe JOHANN LUDWIG JONERS.

1650 verkauften die Erben JOHANN LUDWIGS die Herrschaft an HANS KASPAR HIRZEL-ORELLI, Gerichtsherr von Altikon⁶. Als HANS KASPAR verschied, ging Kefikon 1670 an seinen gleichnamigen Sohn über, welcher 1669 das Amt eines Landvogts im Thurgau bekleidete. Als weitere Gerichtsherren aus dem Geschlecht der HIRZEL seien genannt:

1709–1728 JOHANN HEINRICH HIRZEL, Sohn des oben erwähnten Landvogts, Kommandant in Frauenfeld

1728–1740 JOHANN HEINRICH, Sohn des obigen, Grossrat von Zürich.

1740 erwarb Statthalter HEINRICH ESCHER vom Seidenhof in Zürich die Herrschaft Kefikon. Er war mit KÜNGOLD HIRZEL verheiratet und hatte die Gerichtsherrschaft schon seit 1734 im Namen der HIRZEL verwaltet. Nach seinem Tod wurde der Sohn JOHANN HEINRICH mit der Herrschaft belehnt. Dieser war Statthalter in Zürich und Landvogt im Thurgau gewesen, ehe er 1777 das Zeitliche segnete⁷. Ihm folgte als Gerichtsherr von Kefikon sein jüngerer Bruder HANS KASPAR, Besitzer des Seidenhofes in Zürich.

4.18 Klingenberg

Klingenberg war Stammsitz der Ministerialenfamilie VON KLINGENBERG aus Konstanz. Diese gelangte sehr rasch zu Ansehen und Macht und überstrahlte bald alte eingesessene Freiherrengeschlechter. Zu diesem Aufschwung trug ihr bedeutendster Spross, HEINRICH VON KLINGENBERG, Kanzler König RUDOLFS und später Bischof von Konstanz, wesentlich bei. Der Übergang der Herrschaft Klingenberg an neue Eigentümer vollzog sich vorerst auf Erbwegen. Nach dem Tod des Reichsvogts ALBRECHT VON KLINGENBERG übertrug dessen Tochter die Herrschaft um

- 1360 in die Hände ihres Gemahls HERMANN II. VON BREITENLANDENBERG in Hagenwil, Vogt von Rorschach¹. Aus dieser Ehe ging die Tochter URSULA hervor, die Klingenberg um
- 1407 zusammen mit ihren Söhnen ULRICH und KONRAD PAYER geerbt haben dürfte². Ihr Mann, Ritter ULRICH PAYER, Vogt in Arbon, war bereits 1394 tot, und ihr Vater HERMANN starb 1407. URSULA selbst wurde noch 1416 mit "Vögtin von Arbon" bezeichnet³. Wann Klingenberg an ihre Söhne ULRICH und KONRAD, beide Vögte in Rheineck, kam, bleibt ungewiss. Es muss aber vor 1422 gewesen sein⁴. KONRAD starb 1446, ULRICH 1448. KONRADS älteste Tochter MAGDALENA vermählte sich
- 1448 mit FRIEDRICH VON HEIDENHEIM, Vogt zu Gaienhofen. Mit diesem begann die 200 Jahre dauernde Herrschaft der HEIDENHEIMER auf Klingenberg⁵. FRIEDRICH wurde die Herrschaft teils wegen seiner Gattin zugeeignet, teils erkaufte er sie von seinen Schwägern JAKOB und DOROTHEA PAYER⁶. Auf ihn folgten als Gerichtsherren:
- 1464–1508 LUDWIG und BARTHOLOMÄUS VON HEIDENHEIM (BARTHOLOMÄUS der "Kriegsmann" – starb 1499 in Stein).
- 1508–1513 HEINRICH ROSENEGGER, Landammann in Frauenfeld, als Vormund von NIKLAUS FRIEDRICH, ERASMUS, MAGDALENA UND RULAND VON HEIDENHEIM.
- 1513–1548 NIKLAUS FRIEDRICH, Hofmeister des Gotteshauses St. Gallen und Komtur in Tobel.
- 1549–1588 KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM. Er erwarb 1562 Gachnang und 1568 das Landmannrecht von Unterwalden. Zudem verwaltete er die Herrschaft Freudenfels mit Eschenz.
- 1588–1609 KASPAR LUDWIGS Schwiegersohn HEKTOR VON BEROLDINGEN, dem bei der Erbteilungsordnung von 1587 die Herrschaft Gachnang "in kauffs wyss" zugestanden wurde. HEKTOR versprach auch, für die Herrschaft Klingenberg zu sorgen, bis "Hannss Ludwig vonn Haidenheim zuo sinen mannbaren tagen kheme"⁸.
- 1609–1638 HANS LUDWIG VON HEIDENHEIM, Hauptmann des Quartiers Ermatingen-Steckborn.

Letzter Besitzer von Klingenberg aus dem Geschlecht der HEIDENHEIMER war JOHANN LUDWIG, der mit der Adligen MARIA FRANZISKA LEONROTH verheiratet war und dessen Interessen sich immer mehr nach Deutschland richteten. Zudem lasteten erhebliche Schulden auf der Herrschaft, und der HEIDENHEIMER verkaufte Klingenberg
1651 an DOMINIKUS VON TSCHUDI, den Fürstabt von Muri⁹. Dieser hatte sich von den katholischen Orten zum Kauf bewegen lassen, obwohl der Erwerb die finanziellen Mittel der Abtei überstieg. Aber wichtig war ja allein, die Religion zu erhalten, wenn nötig sogar auf Schleichwegen. Nicht umsonst rügte es Zürich, dass ihm nicht wie den andern Orten Anzeige gemacht wurde, dass Klingenberg “zu haben” sei¹⁰.

4.19 Landschlacht

Die Vogtei Landschlacht war ein Lehen des Bistums Konstanz und wurde bis 1413 immer zusammen mit der Moosburg verliehen. Die Rechte über das Dorf gelangten von den Freiherren VON GÜTTINGEN durch Heirat an die VON ENNE¹.
1357 verkauften ADELHEID VON ENNE, ihr Sohn ETZEL und ihre Enkel WILHELM und WALTER die Moosburg mit der Vogtei Landschlacht² an HEINRICH VON DETTIGHOFEN den Älteren, Bürger von Konstanz³. Dieser Verkauf muss jedoch schon bald darauf rückgängig gemacht worden sein, denn
1359 veräusserten Freiherr ETZEL VON ENNE und seine drei Vetter die ganze Herrschaft an Ritter HERMANN VON BREITENLANDENBERG den Alten⁴. Bei einer Erbteilung zwischen HERMANN'S Söhnen fiel Landschlacht 1377 dem EGLOLF zu⁵, welcher die Moosburg mit allen Zugehörden an die eheliche Hausfrau seines Sohnes ALBRECHT, ELISABETH VON RANDEGG, verpfändete (1397)⁶. Um 1400 muss dann der ganze Besitz an ALBRECHT'S Stiefsohn, HANS VON HOMBURG, übergegangen sein. Dieser nämlich war es, der
1409 die Moosburg mit der Vogtei Landschlacht nebst vielen andern Gütern und Rechten an HEINRICH EHINGER, Stadtmann zu Konstanz, verkaufte⁷. Der Stadtmann tauschte 1413 die Vogtei Landschlacht gegen eine freie Vogtei in Güttingen ein, d.h. Landschlacht wurde aus dem bischöflich-konstanzischen Machtbereich gelöst und Eigentum des HEINRICH EHINGER⁸.
1413 verkaufte Ehinger Vogtsteuer und halbe Gerichtsherrlichkeit von Landschlacht an HANS DÜRRENMÜLLER und 10 Mithaften, alle Einwohner von Landschlacht⁹. Der andere Halbtel der Herrschaft ist vermutlich um 1452 an die Benediktinerabtei Petershausen gekommen, als HEINRICH'S Witwe und die Söhne ULRICH und KONRAD die beiden Burgen von Güttingen mit allen Zugehörden dem Bischof von Konstanz verkauften¹⁰.
1486 veräusserten Abt JOHANNES und der gesamte Konvent von Petershausen die halbe Gerichtsherrlichkeit von Landschlacht an das Frauenklo-

ster Münsterlingen¹¹. Die andere Hälfte verblieb vorerst in den Händen der Gemeinde Landschlacht, was Urkunden über häufig auftretende Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Gemeinde Landschlacht klar beweisen¹². Auch findet sich in Band 5, Abteilung 1b der Eidgenössischen Abschiede (S. 1381) die Aufforderung an Münsterlingen, den “Zugschilling an die Bauern von Landschlacht zu zahlen, um zur Ruhe zu gelangen”.

1620 verkaufte dann “die ganz Gemeindt zur Landschlacht” vor dem Landvogt KARL EMANUEL VON ROLL ihren Anteil an der Gerichtsherrlichkeit ans Kloster Münsterlingen¹³.

4.20 Liebburg

Erste Erwähnung findet die in der Ortsgemeinde Oberhofen bei Kreuzlingen gelegene Liebburg 1376. Ihr Besitzer war Ritter ULRICH VON KÖNIGSEGG¹.

1395 verkaufte ULRICH die Feste Liebburg mit Gericht, Zwing und Bann zu Oberhofen, Dettighofen und Lengwil an WALTER SCHWARZ in Friedingen². Am 24. Juni

1412 veräusserte HEINRICH SCHWARZ aus Konstanz die Liebburg mit Vogteirechten und Gerichten an seinen Mitbürger JOHANNES VON SCHWARZACH³. Dessen Söhne HEINRICH und ULRICH verkauften den 3. Teil der Liebburg im Oktober 1429 ihrem Schwager ULRICH BLARER. ULRICH war Bürgermeister in Konstanz und um

1452 war er zum alleinigen Herrn auf Liebburg geworden⁴. Gemäss Oberbairischem Geschlechterbuch verstarb dieser ULRICH 1466, und er wurde abgelöst durch ULRICH BLARER II, Vogt des Heiligen Reiches in Konstanz. Letzterer wurde 1476 mit der Liebburg belehnt, übergab die Herrschaft aber noch im gleichen Jahr an seinen Vetter LUDWIG BLARER⁵. LUDWIG war “Abgesandter an den Kaiser” und trug 1486 den Titel “Herr und Vogt zu Liebburg”⁶. Ihm folgte 1501 URSULA VON ULM, seine Frau, und der Sohn, HANS JAKOB, Vogt zu Rorschach. HANS JAKOB wurde 1510 Alleinbesitzer der Liebburg⁷. Seine Tochter ANNA brachte die Herrschaft nach

1520 dem WOLFGANG VON HOMBURG (HONPURG zu Möggingen) in die Ehe. Dieser verkaufte

1526 “den frommen, festen HANS, CLEMENT und ANDREAS REICHLIN, Söhnen des verstorbenen Dr. DIONYSIUS REICHLIN, Feste und Schloss Liebburg im Thurgau mit Dörfern, Weilern, Höfen, Gerechtigkeiten und Zugehörden, die er und seine Frau ANNA VON HOMBURG, geborene BLARERIN, von ihrem Vater und Schwiegervater HANS JAKOB BLARER geerbt hatten”⁸. Aus dem Geschlecht der REICHLIN folgten als Gerichtsherren:

- 1535–1536 HANS REICHLIN, Ratsherr in Konstanz
- 1536–1538 CLEMENS REICHLIN, Bruder des obigen. Er brachte die Herrschaft kaufswise an sich.
- 1538–1557 ANDREAS REICHLIN; er übernahm die Liebburg und die dazugehörenden Vogteien von seinem Bruder CLEMENS.
- 1557–1577 FRANZ REICHLIN als Träger der Kinder seines verstorbenen Veters ANDREAS.
- 1577–1602 CHRISTOPH RAPHAEL REICHLIN VON MELDEGG. Ihm wurde die Herrschaft bei der Verteilung des väterlichen und mütterlichen Erbes zugesprochen⁹. Er war verheiratet mit ANNA BENIGNA, geborene VON MANDACH, und dieser Verbindung entsprossen zwei Töchter. Daher wurde nach dem Tod der ANNA BENIGNA
- 1628 der Gemahl der ANNA BARBARA REICHLIN, Junker MARX VON ULM zu Griesenberg, fürstlich-st.gallischer Rat und Landeshofmeister, mit der Liebburg belehnt¹⁰. Nach dessen Tod um 1652 wurde die Herrschaft zunächst seinem Sohn HEINRICH CHRISTOPH zugesprochen, aber schon 1661 empfing Sohn Nummer zwei, JAKOB WERNER VON ULM, fürstlich-st.gallischer Rat und Landeshofmeister, als Träger und Vormund von HEINRICHs sel. hinterlassenen Erben und “Fräulein Tochter”, das bischöfliche Lehen¹¹. Die angesprochene Tochter brachte die Herrschaft vor
- 1685 Freiherr FRANZ RUDOLF VON ALTENSUMMERAU UND PRASSBERG VON Taxwangen in die Ehe. MARIA URSULA VOGT verlor ihren Mann noch im genannten Jahr, und an ihrer Stelle wurde MARX ANTON VON ULM mit der Feste Liebburg belehnt¹². Bischof MARQUART RUDOLF erneuerte dieses Lehen 1691, bevor 1735 JOHANN MADER, der Verwalter der Liebburg, als Gewalthaber des PHILIPP JOACHIM VOGT VON ALTENSUMMERAU UND PRASSBERG, Komtur des Johanniterordens, mit der ausgedehnten Herrschaft belehnt wurde¹³. 1745 erscheint als Gewalthaber von PHILIPP JOACHIM JOHANN PHILIPP VON RATZENRIED, Obervogt der Reichenau, und selbst nach der Staatsumwälzung von 1798 belehnte Bischof KARL THEODOR den Freiherrn JOSEPH VON OW zu Wachendorf als Gewalthaber aller Lehensgenossen und Abkömmlinge des Freiherrn FRANZ DOMINIK VON PRASSBERG mit der Herrschaft Liebburg¹⁴.

4.21 Liebenfels

Schloss und Herrschaft Liebenfels waren im 14. Jahrhundert in Besitz der konstanzer Ministerialen VON LIEBENFELS. Um 1346 war Ritter RUDOLF Inhaber von Liebenfels, ab 1373 zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn RUDOLF III. Dieser dürfte der letzte LIEBENFELSER gewesen sein¹. Gegen Ende des Jahrhunderts ging es mit der Ministerialenfamilie rapide bergab und sie musste Schulden halber Gut um Gut verkaufen.

- 1390 ging Liebenfels mit Zugehörden an den Gläubiger HERMANN GRÄMLICH von Konstanz über, obwohl der Bischof als Lehensherr gegen das Zwangsverfahren protestierte².
- 1395 verkauften HEINRICH ILLIKUSER von Konstanz und seine Frau ADELHEID die Herrschaft Liebenfels an HEINRICH VON DETTIGHOFEN, genannt BÜNDERICH, Bürger von Konstanz. Noch 1408 wurde dieser mit der zu Liebenfels gehörigen Vogtei Lanzenneunforn und Vogtrechten in Obersommeri belehnt⁴. Von seinem Sohn BRUN, Stadtmann in Konstanz, erbte dessen Tochter ANNA den gesamten Besitz, welchen sie
- 1463 dem HANS LANZ von Konstanz in die Ehe brachte⁵. Bereits 1489 gab HANS Liebenfels zugunsten seines Sohnes HEINRICH auf⁶. HEINRICH LANZ war Stadtmann in Konstanz, und als er 1534 verschied, fiel Liebenfels an seinen Sohn HANS JAKOB I., einen berühmt-berüchtigten Mann⁷. Dieser geriet bald in Geldnot, worauf er seinen Besitz 1551 der Stadt Schaffhausen anbot⁸. Allein es blieb beim Angebot, und HANS JAKOB'S Söhnen, HANS JAKOB II. und HEINRICH, war es vorbehalten, Liebenfels (ohne Gündelhart)
- 1572 dem schwäbischen Edelmann HANS CHRISTOPH VON GEMMINGEN zu verkaufen⁹. HANS starb 1602. HANS JAKOB VON LANDENBERG übernahm die Herrschaft als Träger von dessen Kindern CHRISTOPH, OTTO, JOHANN und MARIA JAKOBE. 1616 empfing JOHANN VON GEMMINGEN, bischöflich-augsburgischer Rat, für sich und seinen Bruder CHRISTOPH, Domprobst in Konstanz, das bischöfliche Lehen. Als JOHANN 1652 verschied, kam Liebenfels an seinen Vetter HANS CHRISTOPH, welcher die Herrschaft
- 1654 zusammen mit seinen Brüdern an das Kloster St. Urban in Luzern verkaufte¹⁰. Dieser Verkauf erfolgte unter Zustimmung der regierenden Orte mit Ausnahme Zürichs¹¹.

4.22 Lommis

Schloss und Herrschaft Lommis waren in alten Zeiten in Besitz des Ministerialengeschlechts VON LOMMIS. In die Lehenschaft teilten sich der Abt der Reichenau und der Graf von Toggenburg. Letzter Vertreter des Geschlechts VON LOMMIS war ULRICH, dem

- 1412 von Freiherr PETER VON HEWEN, mit Vollmacht des Grafen FRIEDRICH VON TOGGENBURG, das Lehen des Turmes von Lommis erneuert wurde¹. ULRICH war in Zürich verbürgert und bekleidete 1421 das Amt des Schultheissen. Da er zur Zeit des Alten Zürichkrieges Hauptmann auf der Kiburg war, brach ihm sein Lehensherr PETERMANN VON RARON (Freiherr), der Erbe der TOGGENBRUGER, die Burg.
- 1443 löste PETERMANN die Rechte der Reichenau an Lommis aus und zog nach ULRICH'S Tod die Herrschaft an sich². 1456 wurden HILTPRAND und PE-

- TERMANN VON RARON, Freiherren von Toggenbrug in Liechtensteig, nochmals mit Lommis belehnt³.
- 1457 verkaufte GEORG PETERMANN die Herrschaft mit Vogtei an HANS MUNT-PRAT aus Konstanz⁴. Junker HANS befand sich auch noch 1466 in Lommis, muss dann aber später die Herrschaft an ULRICH MUNT-PRAT, sesshaft in Zuckenriet, abgetreten haben⁵. ULRICH verkaufte Lommis
- 1476 an seinen Vetter HEINRICH MUNT-PRAT, Vogt zu Arbon und Mitglied des Grossen und Kleinen Rates von Konstanz⁶. Ihm folgte um 1504 sein Sohn HANS HEINRICH als Gerichtsherr von Lommis; er wird 1536 zum letztenmal erwähnt. Ab diesem Zeitpunkt wurde Lommis mit grösster Wahrscheinlichkeit von den MUNT-PRAT auf Spiegelberg verwaltet. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass eine MARGARETHA VON SPIEGELBERG, Tochter LUDWIG MUNT-PRATS von Spiegelberg, die Herrschaft
- 1559 dem WOLF WALTER VON GREIFENBERG (GRYFFENBERG), genannt WEHRLI, mit in die Ehe brachte⁷.
- 1569 erwarb MATTHÄUS ARNOLD VON ROENFELS das Besitztum, konnte sich dessen aber nicht lange erfreuen, denn schon 1573 wurde er vom Tod ereilt⁸.
- 1575 verkauften Witwe und Kinder die Herrschaft Lommis an den Landschreiber ULRICH LOCHER von Frauenfeld⁹. Dieser übertrug die Herrschaft sogleich der Stadt und amtete nur noch als Träger in deren Namen.
- 1581 wird bereits wieder WOLF WALTER VON GREIFENBERG "Gerichtsherr zu Lommis genannt"¹⁰. Dieser verkaufte die Herrschaft
- 1588 dem Abt THEOBALD von Rheinau¹¹. Dieser Verkauf ist umso verständlicher, als THEOBALD ein Neffe WOLF WALTERS war und die ganze Familie der WEHRLI VON GREIFENBERG als Verfechter der katholischen Sache galt¹². Das Kloster scheint dann in finanzielle Schwierigkeiten geraten zu sein, stellte es doch bald nach der Erwerbung von Lommis einen Schuldbrief auf die Herrschaft aus¹³. Bereits
- 1599 veräusserte Abt GEROLD von Rheinau die Herrschaft Lommis an Abt BENEDIKT von Fischingen, ein Kauf, der die Gemüter der Herren auf der Tagsatzung für einmal nicht beunruhigen konnte¹⁴.

4.23 Mammern und Neuburg

In früher Zeit gehörte die Neuburg mit Zugehörden den Herren VON ALTENKLINGEN.

- 1290 verkaufte ULRICH der Ältere die Feste an die Gebrüder SCHENK VON KASTELL (CASTELL)¹. 1319 wurden ALBRECHT und ALBRECHT VON KASTELL, der eine Stiftspropst zu St. Stephan, der andere Domherr von Konstanz, mit der Neuburg und dem Dorf Mammern belehnt².
- 1389 verkaufte Ritter RUDOLF VON WOLFURT Mammern und Neuburg dem Ritter JOHANN VON EBRATSWEILER (EBERHARSWIL)³. Wann RUDOLF die

Herrschaft erworben hat, ist nicht bekannt, möglicherweise aber nach dem Hinschied der beiden Herren VON KASTELL im Jahr 1344. Ritter JOHANN VON EBRATSWEILER wurde 1389 mit der neuerworbenen Herrschaft belehnt, wobei in der Belehnung auch die Söhne seiner Schwester JAKOB, JOHANN, EBERHARD und KONRAD VON BONSTETTEN (BAUSTETTEN) mit eingeschlossen waren⁴.

1405 ging die Herrschaft in Alleinbesitz des KONRAD VON BONSTETTEN über, nachdem JOHANN VON EBRATSWEILER gestorben war. Schon sechs Jahre später

1411 also, finden wir Ritter HEINRICH VON ULM als Besitzer der Herrschaft. HEINRICH amtete während des Konzils von Konstanz als Bürgermeister der Stadt, starb indessen schon früh, worauf 1430 seine beiden Söhne GEORG und HEINRICH mit Mammern und Neuburg belehnt wurden. Die Gebrüder VON ULM ihrerseits veräusserten die Herrschaft

1451 an SIGMUND und HUG (HUGO) VON HOHENLANDENBERG zu Wellenberg⁵. 1470 erbten HUGS Söhne KASPAR, MELCHIOR und BALTHASAR Mammern und Neuburg. 1487 wurde MELCHIOR aufgrund einer Erbteilungsordnung alleiniger Besitzer⁶. Ihm folgte 1511 sein Sohn HUG DIETRICH, ein Ausbürger von Zürich, als Gerichtsherr⁷. Durch Heirat gelangte letzterer in Besitz der Herrschaft Herdern⁸, worauf er

1522 die Herrschaft Mammern und Neuburg an Junker HANS LEONHARD VON REISCHACH verkaufte⁹. Schon

1523 veräusserte HANS den gesamten Herrschaftskomplex an seinen Freund und Mitstreiter FREIHERR GEORG VON HEWEN¹⁰. Aber auch GEORG konnte seines neuen Gutes nicht ganz froh werden, und er verkaufte Mammern und Neuburg

1528 an POLAY DÜRINGER, Bürgermeister und Ratsherr von Steckborn. Da POLAY ein Angehöriger des bürgerlichen Standes war, behielt sich der Abt von St. Gallen das Lehensrecht vor, worauf DÜRINGER die Herrschaft gezwungenermassen

1530 an MARX VON KILCHEN, Bürger von Lindau, abtreten musste. MARX entstammte einem der württembergischen Geschlechter VON KILCHHEIM und war mit APOLLONIA VON ULM verheiratet.

1540 verkaufte er Mammern und Neuburg an Frau URSULA VON HUTTEN, geborene Thumb. Die neue Besitzerin gehörte einem bedeutenden schwäbischen Geschlecht an, das schon früh Beziehungen zur Ostschweiz pflegte¹¹. 1551 kam die Herrschaft an den Marschall des Herzogs von Württemberg, HANS KONRAD THUMB, Bruder der URSULA. Bereits 1552 wurde dessen Sohn KONRAD, Erbmarschall und Oberhofmeister am württembergischen Hof, mit Mammern und Neuburg belehnt. KONRAD verschied 1585, nachdem sein einziger Sohn bereits ein Jahr zuvor das Zeitliche gesegnet hatte. Letzterer hinterliess zwei Söhne, von denen KONRAD LUDWIG 1600 die Herrschaft erbte. KONRAD LUDWIG starb

schon 1601, sodass der Besitz an seinen Bruder JOHANN FRIEDRICH überging.

- 1621 verkaufte JOHANN die Herrschaft aufgrund von Religionsstreitigkeiten an die Herren VON ROLL aus Altdorf¹². Die Gebrüder KARL EMANUEL, JOHANN WALTER und JOHANN PETER bauten ein neues Schlossgebäude bei Mammern und verlegten ihren Wohnsitz dorthin¹³. Äusserst aktiv zeigte sich in Herrschaftsangelegenheiten WALTER, Komtur von Tobel, der versuchte, ganz Mammern zu rekatholisieren. Er starb 1639, und die Herrschaft wurde einem Sohn JOHANN PETERS, WALTER VON ROLL, überlassen¹⁴. Als Mammern und Neuburg 1657 an die Gebrüder JOHANN PETER III., FRANZ KARL und WALTER LUDWIG VON ROLL kamen, teilten sie die Herrschaft folgendermassen unter sich auf: JOHANN PETER übernahm die Neuburg mit Gerichten und Gefällen, FRANZ KARL und WALTER LUDWIG erhielten alle Rechte über Mammern.
- 1667 sahen sich die von Schulden geplagten FRANZ KARL und WALTER LUDWIG gezwungen, die Herrschaft Mammern an WOLF RUDOLF REDING von Biberegg, Landschreiber im Thurgau, zu verkaufen¹⁵. WOLF machte vorübergehend auch seine Brüder zu Mitbesitzern der Herrschaft, veräusserte aber Mammern
- 1687 der Abtei Rheinau¹⁶.
Auch der Gerichtsherr von Neuburg, JOHANN PETER, scheint von Geldsorgen geplagt gewesen zu sein. Er verkaufte die Neuburg
- 1669 AN KARL ANTON PÜNTENER, Landeshauptmann in Uri¹⁷. Nach KARLS Tod 1675 kam die Herrschaft an seine Söhne, und der eine von ihnen, JOSEPH ANTON PÜNTENER, verkaufte Neuburg
- 1690 an das Stift Rheinau. Damit waren die beiden Gerichtsherrlichkeiten von Neuburg und Mammern wieder vereint. Für die Erwerbung der beiden Herrschaften hatte die Benediktinerabtei mindestens zwei Millionen Franken aufgeworfen und dies alles nur "aus Rücksicht gegen den päpstlichen Stuhl und auf Drängen der katholischen Orte"¹⁸.

4.24 Mammertshofen

Die ältesten bekannten Besitzer der Burg Mammertshofen waren die st. gallischen Ministerialen VON MAMMERTSHOFEN. Sie hatten das "Marschalkenamt" am äbtischen Hof in St. Gallen inne, und mit FLURI (FLORIN), dem Marschall VON MAMMERTSHOFEN, erlosch das ritterliche Geschlecht im Mannesstamm um 1362¹. Güter und Lehen des Hauses wurden zersplittert, gelangten aber alle nach und nach an BURKARD SCHENK VON KASTELL². Nach seinem Tod kam Mammertshofen an die Witwe MARGARETHA, geborene VON EMS, und die Söhne BURKARD, ULRICH und MARQUARD. Von "rechter redlicher not wegen" verkaufte ihr Vogt und Neffe HANS SCHENK Mammertshofen

1426 an ALBRECHT VON HOLZHAUSEN, genannt KELLER, von Bütschwil³. Die

- Söhne ALBRECHTS, GEORG, ALBRECHT, HANS und WERNER VON HOLZHAUSEN, alle Bürger von Wil, veräusserten die Feste Mammertshofen kurz darauf an ULRICH SENN, Bürger von Wil, den der Abt
- 1431 (?) damit belehnte⁴. Bald aber (zwischen 1435 und 1440) gelangten die obigen SCHENKEN VON KASTELL wieder in Besitz der Herrschaft und
- 1443 bestätigte Abt KASPAR von St.Gallen den Gebrüdern BURKARD und MÄRK, "den Schenken von Kastell", die Pfandschaft der Burg Mammertshofen samt Zugehörden⁵. Fast drei Jahrhunderte verblieben nun die SCHENK VON KASTELL auf Mammertshofen. Als Gerichtsherren folgten⁶:
- 1470–1510 Junker MÄRK SCHENK VON KASTELL
- 1511–1521 ULRICH SCHENK VON KASTELL, Hofmeister des Abtes
- 1522–1547 BURKARD SCHENK, Sohn des Ulrich
- 1547–1569 JAKOB CHRISTOPH als Lehensträger seiner Schwägerin KUNIGUNDE (KÜNGOLT), geborene BLARER VON WARTENSEE
- 1569–1589 HANS KASPAR SCHENK VON KASTELL. 1578 wurde ihm Mammertshofen erstmals ausdrücklich mit Gerichten, Zwingen und Bännen verliehen⁷.
- 1589–1630 KASPARS Söhne HANS CHRISTOPH und HANS KASPAR. HANS CHRISTOPH erwarb 1599 auch den Anteil seines Bruders. Er war "fürstlich-bischöflich-baslischer geheimer Rat, Landthoffmaister und Obervogt der Statt und Herrschaft Pruntrut"⁸.
- 1630–1634 ULRICH CHRISTOPH (als Gewalthaber des obigen), fürstlich-st. gallischer Rat in Romanshorn.
- 1634–1643 HANS CHRISTOPHS Sohn HANS HARTMANN.
- 1645 verkauften die Söhne von HANS CHRISTOPH SCHENK, Junker HANS HARTMANN und MARQUARD, Fürstbischof in Eichstätt, ihren angestammten Sitz dem Hauptmann GEORG JOACHIM STUDER VON WINKELBACH in Roggwil⁹. Nach dessen Tod 1649 kam die Herrschaft an seine ältere Tochter MARIA FRANZISKA, Gattin des GEORG CHRISTOPH SCHULTHEISS von Konstanz. MARIA FRANZISKA starb 1672, und Mammertshofen wurde unter ihrem Mann und ihrer Schwester WENDELBURGA, Gemahlin des fürstlich-st. gallischen Rats HANS WILHELM VON BERNHAUSEN, aufgeteilt¹⁰. GEORG CHRISTOPH SCHULTHEISS, fürstlich-st. gallischer Rat und Obervogt zu Oberberg, übernahm
- 1679 den Anteil von WENDELBURGA und wurde alleiniger Besitzer vom Mammertshofen¹¹. 1698 ging die Herrschaft an seinen Sohn JOHANN FRANZ über, welcher ebenfalls in äbtischen Diensten stand¹². Durch MARIA FRANZISKA HAUSEN VON GLEICHENS DORF, geborene SCHULTHEISS, kam der Freisitz
- 1716 an ihren Sohn JOHANN ANTON HAUSEN VON GLEICHENS DORF¹³. Dessen Tochter KLARA KAROLINA brachte Mammertshofen
- 1751 ihrem Gatten ALPHONS MAYR VON BALDEGG in Luzern mit in die Ehe¹⁴. Der Hauptmann in Spanischen Diensten und spätere Bataillonskom-

mandant starb früh, und seine Gattin vererbte 1790 Schloss und Herrschaft dem Sohn Junker LAURENZ MAYR, Hauptmann in Sardinischen Diensten.

1792 aber verkaufte dieser mit Bewilligung Abt BEDAS Mammertshofen an die Zuckerbäcker NICOLIN und GIACHEN ORLANDI aus Bevers in Graubünden. Der Preis für den Freisitz betrug beachtliche 60'000 Gulden und 100 Louis d'Or¹⁵.

4.25 Neunforn (Ober- und Niederneunforn)

Während es uns gelingt, die gerichtsherrlichen Verhältnisse über Neunforn im 14. Jahrhundert einigermaßen zu rekonstruieren, so müssen die Zustände im folgenden Jahrhundert als äusserst undurchsichtig bezeichnet werden. Versuchen wir aber trotzdem, eine durchgehende Gerichtsherrenliste zu erstellen¹. Erster bekannter Besitzer der österreichischen Herrschaft war GELFRAT, Truchsess von Schaffhausen, ein unehelicher Sprössling der TRUCHSESS VON DIESSENHOFEN, der von 1334–1364 Herr zu Neunforn war². Durch seine Tochter MARGARETHA kam Neunforn um

1379 an Ritter HANS, Schultheiss von Schaffhausen³. 1392 war MARGARETHA Witwe, und zusammen mit ihrem Sohn GÖTZ bestimmte sie die Geschichte von Neunforn⁴.

1400 vermählte sich MARGARETHA erneut, und Neunforn kam in die Hände von Schultheiss HANS VON RANDENBURG⁵. Als 1415 Graf FRIEDRICH VON TOGGENBURG auf die Lehensherrlichkeit an den Vogteien von Neunforn verzichtete, war GOTTFRIED (GÖTZ) VON RANDENBURG, Inhaber der Herrschaft⁶. Wie Neunforn später äbtisch-st. gallisches Lehen wurde und an die Herren VON GRIESSEN (GRIESSENHEIM) kam, bleibt unklar. Fest steht lediglich, dass

1456 HANS VON GRIESSEN, Vogtherr zu Pfyn, Gaienhofen, Berg am Irchel und Teufen, Herr und Vogt von Neunforn war⁷. 1460 erscheint HANS mit seinem gleichnamigen Sohn als Herr von Neunforn, 1467 der Edelknecht WETZEL VON GRIESSEN zu Wyden⁸.

1493 befand sich Neunforn aber bereits in Besitz des Junkers MICHAEL HAPP VON HOHENEGG in Wyden⁹. Dieser kaufte 1501 zusammen mit seinem Bruder BERNHARD von Prior und Konvent der Kartause Ittingen die Herrschaft Niederneunforn¹⁰. MICHAEL HAPP, "ihrer kaiserlichen Majestät oberster Lisermeister der Grafschaft Tirol", verkaufte seinen Anteil an der Herrschaft seinem Bruder BURKARD, welcher

1511 Neunforn an URBAN WIDENBACH in Kattenhorn veräusserte¹¹. 1516 starb URBAN und sein Tochtermann HANS LEUENBERG (LÖWENBERG) empfing das äbtische Lehen. 1523 erwarb dessen Schwager KLAUS WIDENBACH in Altikon die Herrschaft Neunforn¹². Auf Erbwegen kam die ganze Vogtei

- 1536 an HANS LEUENBERG in Altikon, Obervogt in Andelfingen¹³. Dessen Söhne URBAN und JAKOB verkauften im Einverständnis mit ihrer Mutter ihre Rechte und Gerechtigkeiten an den beiden Niedergerichten zu Ober- und Niederneunforn
- 1554 an BENEDIKT STOCKAR, Bürger von Schaffhausen¹⁴. Neben zahlreichen Einsätzen in fremden Diensten trat der Kaufherr BENEDIKT auch als Kammerherr und Hofrat der Könige HEINRICH II., FRANZ II. und KARL IX. von Frankreich in Erscheinung. 1571 verkaufte er Neunforn seinem gleichnamigen Sohn, um "Erbschaftsstreite" zu vermeiden¹⁵. BENEDIKT II. war Ratsherr in Schaffhausen und Stallmeister am königlich-französischen Hof. Er verschied 1597, und aus dem Geschlecht der STOCKAR VON NEUNFORN folgten als Gerichtsherren:
- 1597–1608 BENEDIKT III., Hauptmann in Französischen Diensten, Oberherr und Kleinrat in Schaffhausen
- 1609–1623 SAMUEL und KONRAD PEYER, als Träger der MARIA STOCKAR, geborene PEYER
- 1623–1657 BENEDIKT IV., Generaloberstwachmeister und Quartierhauptmann im Thurgau
- 1657–1669 BENEDIKT V., Generaloberstwachmeister und Quartierhauptmann im Thurgau, zusammen mit seinem Bruder HANS KONRAD¹⁶.

Nach dem Tod BENEDIKTS V. scheint die Herrschaft Neunforn wieder getrennt worden zu sein.

OBERNEUNFORN kam 1670 an BENEDIKTS Bruder DAVID, der 1673 die Herrschaft beschreiben liess und sie 1680 an JOHANN KASPAR ESCHER, "ihrer kurfürstlichen Majestät von Sachsen Kammerherr und Obristleutnant", verkaufte¹⁷.

NIEDERNEUNFORN erscheint 1674 in Besitz des MAXIMILIAN STOCKAR, der 1678 einen Kaufkontrakt mit JOHANN KASPAR HAAB, Ratsherr in Zürich, einging. Dagegen aber machte JOHANN JAKOB STOCKAR, Seckelmeister in Schaffhausen, das Zugrecht geltend und brachte die Herrschaft an sich¹⁹. Seine Söhne GEORG UND FRANZ erbten die Herrschaft 1681, um sie aber bereits 1688 dem Besitzer von Oberneunforn, JOHANN KASPAR ESCHER zu verkaufen²⁰.

Aufgrund des vorhandenen Urkundenmaterials lässt sich vermuten, dass Zürich die Herrschaft durch ESCHER kaufen liess, um sie nachher ohne Schwierigkeiten an sich zu ziehen. Dies geschah dann auch

1694, als die Stadt die ganze Herrschaft Neunforn von ESCHER erwarb²¹.

4.26 *Niedersommeri*

Niedersommeri befand sich mit grosser Wahrscheinlichkeit seit Beginn des 14. Jahrhunderts in den Händen der PAYER (PAYGRER, PAIER) von Hagenwil.

- 1451 verkaufte HANS ULRICH, Truchsess von Diessenhofen, als Vogt von JAKOB und DOROTHEA, KONRAD PAYERS sel. Kindern, die Vogtei (Nieder-) Sommeri mit Gerichten, Zwingen und Bännen an "HAININ BRUGGER, OSCHWALTEN KELLER, HANSEN OSCHWALT, ELGLINS sälligen sun, aber HANSEN OSCHWALT, ULINS sälligen sun, und HAINRICHEN OSCHWALT, alle von Sumry"¹. Diese einheimischen Bauern aber konnten sich der Herrschaft nicht lange erfreuen, denn schon
- 1471 veräusserten "HANS PRUGGER, HANI und HANS OSWALT, ULI RÜDI und HANS DIE KELLER gebrüeder, OSWALDT KELLERS selgen elich Sun und HANS WYLHELM von Hefenhofen, alle im Sumringer Kirchspel gesessen" von Sorgen geplagt die Vogtei Niedersommeri dem Abt ULRICH von St. Gallen². An den Verkauf war die Bedingung geknüpft, dass die Vogtei nie wieder "verkoft noch versetzt werde sol"³. Mit dem Erwerb von Niedersommeri durch den Abt war der Grundstein für die Bildung der Obervogtei Sommeri gelegt.

4.27 Oberaach

Während wir bereits im 14. Jahrhundert von "Aich" hören, erfahren wir von einer Vogtei Oberaach erstmals um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Als ihr Besitzer wird Ritter HEINRICH VON ROGGWIL genannt.

- 1457 verkaufte HEINRICH zusammen mit seinem Sohn GEORG (JÖRG) die Vogtei Oberaach mit allen Zugehörden dem ULRICH BLARER, Altbürgermeister von Konstanz¹. Dem "rychen BLARER" wurden die Lehen 1476 erneuert. Bereits
- 1481 aber wurde erneut HEINRICH VON ROGGWIL, nunmehr Ratsherr in Konstanz, mit Oberaach belehnt². Nach dessen Tod um 1486 erbte GREGOR (GORIUS) VON ROGGWIL, sesshaft zu Schwandegg, Oberaach, und 1536 wurden dessen Söhne HANS KLAUS, GEORG HEINRICH und HANS JAKOB mit den bischöflichen Gütern belehnt³. Zusammen mit ihrer Mutter verkauften die Gebrüder die Herrschaft
- 1543 an Junker NIKOLAUS VON GALL, Bürger von Konstanz und sesshaft zu Hochstrass bei Emmishofen⁴. 1554 erbte NIKOLAUS' gleichnamiger Sohn den Besitz. Er war Ratsherr und Bürgermeister in Konstanz. Zusammen mit seinen Miterben verkaufte er Oberaach
- 1569 an Herrn "GEORG AMUND VOM WALD zum Thürenhof"⁵. Bereits 31 Jahre später,
- 1600 also, veräusserte ein "JERGEN AM UND VOM WALD zum Thürenhof" die Gerichtsherrschaft an HANS KONRAD VON BERNHAUSEN, Gerichtsherr zu Hessenreuti⁶. 1628 erbte dessen Neffe WILHELM CHRISTOPH, fürstlichst. gallischer Rat und Vogt zu Oberberg, Oberaach⁷.
- 1646 erwarben HEINRICH und RUDOLF VON SALIS zusammen mit ihrem Bruder ANTON VON SALIS-SOGLIO (im Bergell) die Herrschaft⁸. Belehnt mit

den Gütern wurde ANTON, Podestat des Hochgerichts Bergell. Nach seinem Tod im Jahre 1682 fiel die Herrschaft seinen Söhnen NIKLAUS, JOHANN BAPTISTA, ANTONIUS, JOHANN ANDREAS und FRIEDRICH RUDOLF zu⁹. Da sich die Familie in der Folge weit verzweigte, seien hier nur noch diejenigen Vertreter der Familie genannt, die Anteil an der Herrschaft hatten:

1683–1724 ANTON, Podestat des Bergells

1724–1749 PETER, Reichsgraf, Oberster des Gotteshausbundes und “Envoye” bei der Königin ANNA von England

1750–1794 HIERONYMUS, Römischer Reichsgraf und “Envoye” König GREGORS II. HIERONYMUS wurde 1794 abgelöst von Graf PETER VON SALIS-SOGLIO.

4.28 Obersommeri

Die Obervogtei Sommeri war im Hochmittelalter in zwei Gerichtsherrschaften unterteilt: Obersommeri und Niedersommeri. Erstere verkaufte Ritter HANS VON HEIDELBERG

1345 dem STEFAN VON ROGGWIL, Bürger von Konstanz¹. STEFANS Sohn ULRICH wiederum veräußerte die Vogtei Obersommeri mit Gerichten, Zwingen und Bännen

1389 an HEINRICH VON DETTIGHOFEN (TETTIKOFEN), genannt BÜNDERICH, von Konstanz². Über HEINRICHS Sohn BRUN kam die Herrschaft an dessen Tochter, die sie

1463 dem HANS LANZ, Hofmeister und Stadtmann Bischof HERMANNS zu Konstanz, in die Ehe brachte³. Mit Einverständnis seiner Frau verkaufte HANS LANZ

1471 Vogtei und Gerichte zu Obersommeri und Kümmerthausen an Abt und Konvent von St. Gallen, bei welchen die Herrschaften bis 1798 verblieben⁴.

4.29 Ötlishausen

Die VON ÖTLISHAUSEN traten als bischöflich-konstanzische Ministerialen schon 1176 urkundlich auf. Sie erwarben später das Schenkenamt und um 1320 die Burg Kastell und nannten sich seither SCHENK VON KASTELL¹. Die Burg und Herrschaft, nördlich von Bischofszell gelegen, blieb bis 1590 in Besitz der SCHENK. Als Besitzer seien erwähnt:

1360–1395 BURKARD SCHENK VON KASTELL

1395–1423 BURKARD II. und sein Onkel HANS SCHENK

1423–1503 BURKARDS Söhne BURKARD III., ULRICH und MARQUARD. Als Besitzer von Ötlishausen erscheint später MARQUARD².

1504–1522 ULRICH SCHENK VON KASTELL, st. gallischer Landesoberst und Hofmeister

- 1522– ? BURKARD, Sohn des ULRICH
- 1547–1565 KÜNGOLD BLARER VON WARTENSEE, Witwe des ULRICH SCHENK
- 1565–1580 MELCHIOR und BEAT SCHENK VON KASTELL, zudem auch Mitbesitzer von Boltshausen. Nach dem Tod der beiden verliess Bischof MARK SITTICH VON HOHENEMS dem HANS KASPAR SCHENK zu Mammertshofen die Feste Ötlishausen als Träger GEORG GABRIELS und HANS MARKUS SCHENKS, Söhne des JAKOB CHRISTOPH zu Glattbrugg³. Mit GEORG GABRIEL verliess die Familie SCHENK Ötlishausen. Er veräusserte die Herrschaft
- 1590 an Junker LORENZ ZOLLIKOFER von St. Gallen auf Altenklingen⁴. Der reiche Kaufmann ZOLLIKOFER verschied 1623 und hinterliess seinen Besitz den Söhnen. Einer von ihnen, GEORG JOACHIM, Bürger von St. Gallen, löste in den folgenden Jahren seine Brüder vom Mitbesitz aus.
- 1680 kam Ötlishausen an GEORG JOACHIMS Schwiegersohn LEONHARD WERDMÜLLER aus Zürich⁵. Dem Ratsherrn und Rittmeister aus der Stadt behagten die Güter auf dem Land nicht, und er versuchte, die Herrschaft sofort wieder loszuwerden. Zürich mahnte St. Gallen zuzugreifen und die Äbttestadt war geneigt, Ötlishausen und Thurberg zu erwerben. Die Kaufertigung aber scheiterte an der Weigerung des Bischofs, die Stadt mit den beiden Herrschaften zu belehnen. Daraufhin entschloss sich WERDMÜLLER, “mit gütiger Beihilfe Zürichs”, die Herrschaften zu behalten⁶.
- 1683 liess er das Lehen auf seinen Sohn GEORG JOACHIM, Hauptmann in Holländischen Diensten, übertragen. 1711 kam Ötlishausen an dessen Bruder CHRISTOPH FRIEDRICH, Ratsherr und Stadtschreiber in Zürich.
- 1726 ging Oetlishausen teils kaufweise, teils erblich an den Gemahl der OTILIA WERDMÜLLER, JOHANN KASPAR VON MURALT, über⁷. Der königlich-französische Legationsrat und Dolmetscher bei der Eidgenossenschaft verstarb 1738, und von seinen Nachkommen waren Gerichtsherrn:
- 1739–1764 GEROLD HEINRICH, Landeshauptmann im Thurgau
- 1764–1782 KASPARS Bruder LEONHARD, Gerichtsherr von Heidelberg-Hohentannen und Ötlishausen
- 1783–1798 FRANZ VON MURALT, Hauptmann in königlich-französischen Diensten auf Korsika und Oberst des eidgenössischen Sukkursregiments⁸.

4.30 Pfyn

Grundherr von Pfyn war im Mittelalter das Domstift Konstanz. Die Vogtei aber erscheint zuerst in den Händen derer VON KLINGENBERG und war vermutlich mit dem Lehen der Burg Dettighofen verbunden.

- 1354 wird in einer Streitschlichtung um Gerichtskompetenzen ALBRECHT VON KLINGENBERG zu "Tettikofen" genannt, der "richten soll im Hof zu Pfyn"¹. Zu unbekannter Zeit hat dann die ganze Herrschaft ihren Besitzer gewechselt.
- 1464 werden in einer zu Luzern ausgestellten Urkunde WERNER VON HOLZHAUSEN, genannt KELLER, Bürger von Wil, und OTTO BERNOLD, Bürger von Luzern, als Vögte zu Pfyn und Herren von "Tettikofen" bezeichnet². Darin wird auch Bezug genommen auf den früheren Besitzer von Pfyn, einen "Herrn VON KLINGENBERG". Junker WERNER³ besass zwei Teile der Herrschaft Pfyn-Dettighofen, die Gebrüder OTTO und ERASMUS BERNOLD den dritten Teil der Herrschaft⁴.
- 1478 verkaufte WERNER VON HOLZHAUSEN die Hälfte eines Anteils der Herrschaft an HANS MANSER, genannt HEMMELI von Märstetten. Dieser wiederum veräußerte
- 1480 einen halben Drittel der Herrschaft an Junker HANS RUSS von Luzern, und
- 1484 verkaufte er den andern Sechstel an Junker BERCHTOLD VON BREITENLANDENBERG zu Alenklingen.
- 1486 traten RUSS UND BERNOLD ihre Anteile an der Herrschaft an Junker JAKOB MÖTTELI VON RAPPENSTEIN aus Ravensburg ab, und schon
- 1488 erwarb dieser von seinem Schwager BERCHTOLD VON BREITENLANDENBERG den restlichen Teil der Herrschaft Pfyn⁵. JAKOB MÖTTELI war unter anderem Landammann von Unterwalden und Appenzell sowie Bürger von Zürich, Wil und St. Gallen⁶. Nach seinem Tod 1521 ging die Herrschaft an seine Söhne JOACHIM und BEAT (BAT) über. Schon 1523 erkaufte sich JOACHIM den Anteil seines Bruders an der Herrschaft. Bis 1537 war JOACHIM zu Wellenberg sesshaft, kehrte dann aber nach Pfyn zurück, wo er bis zu seinem Lebensende im Jahre 1549 sein Unwesen trieb⁷. Da er keine (ehelichen) Kinder hatte, kam die Herrschaft an seinen Bruder BEAT, der sich dieser aber nie so richtig erfreuen konnte. Schuld daran waren die wiederholten Auseinandersetzungen um die Gerichtskompetenzen zwischen ihm und dem Dompropst⁸. Zudem verschlimmerten sich die Vermögensverhältnisse des BEAT derart, dass er Pfyn verpfänden musste. Pfandherr der Vogtei wurde PETER VON GUNDELFINGEN, Vogt zu Urach in Württemberg, welcher
- 1560 die Herrschaft ganz für sich erwarb⁹.
- 1567 verkauften die Witwe PETERS und ihre Kinder Pfyn an Herrn OTTO, Graf zu Eberstein¹⁰. Nach DURRER soll dieser Graf¹¹ 1576 in der Schelde bei Antwerpen ertrunken sein, eine Mitteilung, die sich aufgrund des Quellenmaterials im Staatsarchiv Zürich indirekt bestätigen lässt¹².
- 1584 verkaufte LUDWIG VON FREIBURG (FRYBERG, FREIBERG), Baron zu Justingen und Öptingen¹³ als Erbe derer VON EBERSTEIN die Herrschaft Pfyn an WOLF WAMBOLD VON UMSTADT, einen pfälzischen Adligen¹⁴.

Nach WOLFS Tod im Jahr 1598 folgte ihm sein Sohn KASIMIR als Gerichtsherr von Pfyn. Letzterer verkaufte Pfyn-Dettighofen auf Vermittlung von Oberwachtmeister und Gerichtsherrensreiber KILIAN KESSELRING

1614 an Zürich. Die Akquisition brachte der Stadt keine materiellen Vorteile; wichtig war nur, die Herrschaft nicht in die Hände von "Papisten" fallenzulassen¹⁵.

4.31 Salenstein (Alt- oder Obersalenstein)

Die seit 1092 auftretenden Herren VON SALENSTEIN waren Ministeriale der Reichenau und bekleideten seit 1264 das Schenkenamt beim Abt. DIETHELM, der Schenk von Salenstein, der letzte seines Geschlechts, lebte noch 1375. Finanzielle Schwierigkeiten zwangen ihn, Salenstein

1375 an Ritter HEINRICH VON HELMSDORF zu verkaufen¹. Diesem aber ging das Schloss schon kurze Zeit später verloren. Bereits

1381 finden wir WETZEL VON HEGI, Gerichtsherr zu Wiesendangen, auf Salenstein². Er war verheiratet mit AGNES, der Tochter des HEINRICH VON HELMSDORF. Mit Sicherheit war WETZEL VON HEGI noch 1400 Besitzer der Feste, muss dann aber in den darauffolgenden Jahren den Freisitz aus seinen Händen gegeben haben.

1440 verkaufte CHRISTOPH VON GRÜNENBERG Obersalenstein an die Konstanzer Gebrüder KONRAD UND HANS MUNTPRAT³. HANS war Ratsherr in Konstanz und wurde gemäss Oberbadischem Geschlechterbuch mit den Vogteien Hatten- und Hefenhausen belehnt. 1492 empfing KONRADS Sohn JAKOB, Bürgermeister und Reichsvogt, die reichenauischen Lehen Salenstein, Hatten- und Hefenhausen⁴. Ihm wiederum folgte 1518 SEBASTIAN MUNTPRAT, Herr zu Hard, Weinfeldern und Eschenz⁵. SEBASTIAN hinterliess zwei Töchter, und die eine von ihnen, MARGARETHA, brachte

1551 Salenstein ihrem zweiten Gemahl, MICHAEL VON BREITENLANDENBERG, mit in die Ehe. Dieser aber verstarb schon 1554, und MARGARETHAS Tochter aus erster Ehe, ESTHER VON ULM, erbte den Freisitz, welcher um

1560 teils erblich, teils käuflich an ihren Gemahl WALTER VON HALLWIL überging⁶. Der Freisitz, verbunden mit der Gerichtsherrlichkeit über Hatten- und Hefenhausen, verblieb bis

1611 in den Händen des reichen HALLWILERS, fiel aber nach dem Tod seiner Gattin wieder "in erbs wis" an die LANDENBERGER, die daraufhin Salenstein bis 1828 inne hatten. Als Gerichtsherren aus dem Haus der Landenberger seien genannt:

1611–1640 HANS JAKOB VON BREITENLANDENBERG; er fungierte auch als Träger seiner Mutter und Brüder.

1640–1690 HANS FRIEDRICH VON BREITENLANDENBERG, Herr zu Salenstein und Hard

- 1690–1706 JOHANN DIETRICH VON BREITENLANDENBERG und sein Bruder WOLFGANG
- 1706–1733 Junker WOLFGANG DIETRICH VON BREITENLANDENBERG
- 1733–1759 HARTMANN FRIEDRICH VON BREITENLANDENBERG, Sohn des obigen
- 1759–1794 DAVID VON BREITENLANDENBERG, Gerichtsherr zu Hatten- und Hefenhausen und Hard. Da er keine Leibeserben hatte, verkaufte DAVID Salenstein 1794 an HARTMANN FRIEDRICH, um allfälligen Disputen auszuweichen. HARTMANN war auch Herr zu Wolfsberg⁷.

4.32 Sonnenberg

Auf Sonnenberg treffen wir zunächst die Herren VON SONNENBERG an, die in engem Verhältnis zum Kloster St. Gallen standen.

- 1325 erscheinen die Herren VON RAMSCHWAG als Besitzer des Schlosses mit Zugehörden¹. Wie und wann sie den Güterkomplex erworben haben, liegt im dunkeln. Durch ADELHEID VON RAMSCHWAG kam Sonnenberg um
- 1360 an HERMANN IV. VON BREITENLANDENBERG-GREIFENSEE². Schon ein Jahr später war "PFAFF" HERMANN, der Bruder von HERMANN IV., Besitzer der Herrschaft, und zusammen mit seinem Sohn RUDOLF lenkte er die Geschicke Sonnenbergs bis 1381³. Als RUDOLF 1388 bei Näfels fiel⁴, amtete sein Bruder ITAL HERMANN bis um 1407 als Vogt von dessen Kindern. Es folgten als Gerichtsherren:
- 1407–1445 BERINGER, Sohn des RUDOLF, Vogt zu Tiengen
- 1445–1479 BERINGERS Sohn HUG, Rat des Erzherzogs SIGISMUND. HUG hinterliess zwei Söhne, ULRICH und BERINGER. Letzterer erbte die Herrschaft Sonnenberg, starb aber schon 1482, worauf seine hinterlassene Frau BARBARA sich
- 1487 in zweiter Ehe mit ihrem Vetter BERNHARD VON KNÖRINGEN vermählte⁵. Die VON KNÖRINGEN entstammten einem freiherrlichen Geschlecht aus Schwaben. Ab 1520 war BERNHARDS Sohn Ritter ALBRECHT VÖLKER Herr auf Sonnenberg, verarmte indessen zusehends und bereits
- 1530 finden wir ULRICH VON BREITENLANDENBERG auf der Feste. Aber auch ihn scheinen Finanzprobleme geplagt zu haben. 1549 verpfändete er zusammen mit seinem Sohn MICHAEL die gesamte Herrschaft an ANNA ZIEGLER aus Schaffhausen⁶. ULRICHS zweiter Sohn ALBRECHT verkaufte Sonnenberg
- 1559 an seinen Vetter HANS DIEPOLD SAX VON HOHENSAX⁷. Dem Freiherrn aber sagte das Gut nicht zu, und schon
- 1560 veräusserte er es an HANS GUTENSOHN, Bürgermeister von St. Gallen und Münzmeister in Zürich⁸. 1568 folgte ihm sein Sohn DAVID und 1573 dessen Bruder THOMAS, der aus Geldnot die Herrschaft Sonnenberg

- 1580 an JOST ZOLLIKOFER verkaufte⁹. 1595 brannte diesem die Feste wegen eines Blitzschlages nieder, und der Neubau überstieg die finanziellen Mittel des St. Gallers. Seine Kinder waren nicht mehr in der Lage, das Gut zu halten und verkauften
- 1619 den Besitz an Oberst JOHANN KONRAD VON BEROLDINGEN¹⁰. JOHANN KONRAD verstarb 1636 als Gouverneur von Navarra in Spanischen Diensten¹¹. Über seinen Sohn SEBASTIAN kam die Herrschaft 1639 an die Grossöhne SEBASTIAN LUDWIG, fürstlich-konstanzischer Rat, Obervogt von Bischofszell und Landeshauptmann, und KARL KONRAD, Oberst in Diensten König KARLS II. von Spanien. 1675 sah sich der nunmehrige Besitzer, SEBASTIAN LUDWIG, nach einem Käufer der Herrschaft um. Er wandte sich an Abt AUGUSTIN von Einsiedeln und die Stadt Luzern, blieb aber ohne Erfolg. Die Stadt St. Gallen ergriff die günstige Gelegenheit und wurde für einige Monate stolze Besitzerin der Herrschaft Sonnenberg¹². Auf Drängen der katholischen Orte, der thurgauischen Klöster und Geistlichkeit, kauften nach langem Zureden am 11. September
- 1678 fünf Klöster den Güterkomplex gemeinsam. Einsiedeln löste in den folgenden Jahrzehnten die Mitbesitzer aus.

4.33 Spiegelberg

- Burg und Herrschaft Spiegelberg, Lehen von Konstanz, waren bereits 1210 in Besitz der Herren VON SPIEGELBERG, einem wenig begüterten Geschlecht, das ursprünglich frei war, später aber als Dienstmannengeschlecht des Bischofs von Konstanz und der Reichenau in Erscheinung trat¹. Das Geschlecht starb 1374 mit GUNTRAM aus, und Spiegelberg kam an zwei Vetter aus dem Geschlecht derer VON STRASS, EBERHARD, Kustos zu Beromünster, und EBERHARD, sesshaft in Frauenfeld. Diese beiden sahen sich
- 1376 gezwungen, die Herrschaft aus finanziellen Gründen an die Grafen WILHELM und DONAT VON TOGGENBURG zu verkaufen². DONATS Tochter KUNIGUNDE brachte Spiegelberg ihrerseits
- 1402 Graf WILHELM VON MONTFORT-BREGENZ in die Ehe³. Nach dem Tod KUNIGUNDES erbte ihre Tochter, ELSEBETH VON MONTFORT, die Herrschaft. Diese war in zweiter Ehe mit Markgraf WILHELM VON HACHBERG-RÖTTELN verheiratet, welcher
- 1436 von Herzog FRIEDRICH VON ÖSTERREICH mit der Herrschaft belehnt wurde⁴. WILHELM war österreichischer Landvogt im Elsass und ein erbitterter Feind der Eidgenossen. ELSEBETHS Tochter aus erster Ehe, Gräfin KUNIGUNDE VON NELLENBURG, in zweiter Ehe vermählt mit dem Freiherrn HANS VON SCHWARZENBERG, erhielt 1451 als Erbteil 3000 Gulden auf die Feste Spiegelberg zugesprochen. In zwei Urkunden aus den Jahren 1458 und 1463 erscheint sie dann als Herrin von Spiegelberg und Griesenberg⁵.

- 1464 verkaufte die Gräfin die Herrschaft Spiegelberg vor dem Landrichter des Thurgaus an HEINRICH UND LUDWIG MUNTPRAT, Gebrüder aus Konstanz⁶. 1482 teilten HEINRICH, Vogt zu Arbon, und LUDWIGS Söhne JOS und ROLAND (RULAND) die Herrschaft unter sich auf. Aber schon 1490 verkaufte HEINRICH seinen Anteil an Spiegelberg den Brudersöhnen⁷. Nach ROLANDS Tod um 1530 kam die Herrschaft an JOS Söhne KONRAD und HANS LUDWIG. Letzterer verschied 1559 und hinterliess Spiegelberg seinem gleichnamigen Sohn. Dessen Witwe veräusserte zusammen mit ihren Kindern die Herrschaft
- 1582 an WILHELM VON BREITENLANDENBERG⁸. 1605 empfing HANS RUDOLF VON BREITENLANDENBERG an Stelle seines kranken Vaters das bischöfliche Lehen Spiegelberg. Dieses wurde ihm nach dem Tod des Vaters 1608 erneuert.
- 1629 verkaufte die Witwe HANS RUDOLFS, MARGARETHA VON HORNSTEIN, die Herrschaft Spiegelberg ans Kloster Fischingen. 1639 wurde Spiegelberg aus der konstanzischen Lehenspflicht gelöst und mit Lommis zu einer Herrschaft vereinigt⁹.

4.34 Thurberg

Das Schloss Thurberg am Ottenberg, nordwestlich von Weinfeldern gelegen, war Stammsitz des Edelgeschlechts VON THURBERG. 1357 wird ein WERNLI VON THURBERG genannt und 1386 eine VERENA VON THURBERG¹. Ob letztere die Frau des Freiherrn GEORG VON ENNE war, lässt sich nicht beweisen, ist aber umso wahrscheinlicher, als obiger GEORG nach PUPIKOFER den Thurberg von einer Edlen VON THURBERG geerbt haben soll².

- 1413 verkaufte Ritter "JÖRG VON END zu Grimmenstein" den Freisitz Thurberg an HEINRICH VON DETTIGHOFEN, Bürger von Konstanz³. 1443 empfing HEINRICHS Sohn BRUN, genannt BÜNDERICH, Stadtammann zu Konstanz, das Lehen Thurberg mit Zugehörden. Über seine Tochter ANNA kam der Freisitz
- 1463 an HANS LANZ, einen vom Glück begünstigten Emporkömmling⁴. HANS war Bürger von Konstanz und Luzern, Hofmeister und Stadtammann von Konstanz. Von seinen Nachkommen waren Gerichtsherren: 1502–1534 HEINRICH VON LIEBENFELS, genannt LANZ, Stadtammann in Konstanz
- 1534–1575 HANS JAKOB VON LIEBENFELS und sein Bruder HANS HEINRICH, Söhne des obigen⁵. Als HANS JAKOB verschied, verkaufte HANS HEINRICH Burg und Burgstall Thurberg mit Gericht, Zwing und Bann
- 1576 an ARBOGAST VON SCHELLENBERG zu Hüfingen, den fürstlich-durchlauchten Rat Erzherzog FERDINANDS VON ÖSTERREICH und fürstlich-bayrischen Rat⁶. ARBOGAST veräusserte den Freisitz schon

- 1584 “aus habenden ungelegenheiten” an URSULA VON SCHWARZACH, geborene VON LANDENBERG, Witwe des HANS JAKOB VON SCHWARZACH, im “Vischgrätli” ob Kreuzlingen gesessen⁷. Ihr Sohn MICHAEL wurde an ihrer Stelle noch im selben Jahr mit dem Thurberg belehnt. Auf MICHAELS Ableben empfing 1615 NIKLAUS SANI, fürstlich-durchlauchter Rat Erzherzog MAXIMILIANS, als Vormund CHRISTOPH WILHELMS das Lehen⁸. 1631 fand eine Lehenserneuerung zugunsten CHRISTOPH WILHELMS statt, aber bereits
- 1637 treffen wir GEORG JOACHIM ZOLLIKOFER von Altenklingen, zu Ötlishausen und Bischofszell, auf Thurberg an⁹. Wie ZOLLIKOFER in Besitz des Freisitzes gelangte, muss aufgrund fehlender Quellen noch unbeantwortet bleiben. Tatsache aber ist, dass dem erwähnten GEORG das Lehen 1656 erneuert wurde. Auf Ableben Junker ZOLLIKOFERS empfing
- 1681 sein Schwiegersohn LEONHARD (LIENHARD) WERDMÜLLER von Zürich, Grossrat und Landvogt im Rheintal, das Lehen über dieses Burgsäss¹⁰. 1693 erbte es dessen Sohn GEORG JOACHIM, Leutnant in königlich-französischen Diensten und später Hauptmann in Diensten der Vereinigten Niederlanden¹¹. 1705 ist GEORG JOACHIM nurmehr Träger des äbtisch-st.gallischen Lehens, im Namen seiner Schwester BARBARA MARGARETHA ENGELFRIED, geborene WERDMÜLLER, von Ötlishausen¹². Dieselbe verkaufte den Thurberg
- 1711 den Gebrüdern HANS JAKOB und ANTON HÖGGER von St. Gallen um 8000 Gulden¹³. JOHANN JAKOB war Bankier in Lyon, und sein Vater kaufte ihm 1715 die Baronie Coppet am Genfersee. 1743 gelangte die Herrschaft Thurberg aufgrund eines Familienvertrages, abgeschlossen zwischen den Erben des “JEAN JACQUES DE HOGGUER”, an dessen Witwe ELISABETH LOCHER von St. Gallen¹⁴. Die Witwe des Barons ihrerseits, als “Dame et propriétaire de la terre et seigneurie de Tourberg en Thourgovie en Suisse, demeurante à Paris”, verfügte
- 1757 über die Herrschaft Thurberg zugunsten ihres Vetters ANDREAS WEGELIN, Sohn des Bürgermeisters CHRISTOPH WEGELIN von St. Gallen, im Sinne eines Familienmajorats für ihn und jeweils den ältesten Sohn seiner Nachkommen¹⁵. 1788 wurde DANIEL FRIEDRICH WEGELIN, der Sohn von ANDREAS, Postdirektor und Direktor der kaufmännischen Korporation in St.Gallen, mit dem Thurberg belehnt¹⁶. Dieser blieb bis über das Ende der Feudalzeit hinaus Besitzer des Thurbergs.

4.35 Untergirsberg (Alten-Girsberg, Bernegg)

Die Burg Untergirsberg soll um 1300 als freiadliger Sitz den Herren VON GIRSBURG gehört haben und im Jahr

- 1363 in Besitz der Konstanzer Patrizierfamilie BLARER gelangt sein¹. Infolge eines Aufruhrs verliess EGLOLF BLARER zusammen mit seinen Söhnen

im genannten Jahr Konstanz und erwarb die Feste bei Emmishofen. Als Begründer dieser Familie nannte sich EGLOLF "BLARER VON GIRSBERG"². 1380 kam der Sitz an DIETHELM und später an seinen Sohn AUGUSTIN, Ratsherr in Konstanz. Als letzterer 1504 verschied, hinterliess er Girsberg den Söhnen AMBROSIUS, dem Konstanzer Reformator, und Junker THOMAS, dem Reichsvogt und Bürgermeister der Bischofsstadt³. Nach

1568 verkauften die Söhne des THOMAS Untergirsberg an SEBASTIAN VON HERBSTHEIM, Domherr und Propst zu St. Stephan in Konstanz⁴. Von dessen Erben gelangte der Freisitz

1586 an die Gebrüder KASPAR, HANS und RUPRECHT MAYER von Stein am Rhein. Die drei Herren gehörten der Familie der Mayer von Konstanz an, die sich durch den blühenden Leinwandhandel hochgearbeitet hatte⁵. 1602 erscheint KASPAR als alleiniger Besitzer von Girsberg⁶. Er war verheiratet mit KATHARINA BLARER, vermutlich Tochter THOMAS BLARERS des Jüngeren von Girsberg. Nach Kaspars Tod vertauschten die Erben KASPAR FELIX MAYER und dessen Schwager CHRISTOPH GOLDTSCHALL von Winterthur

1626 den Untergirsberg gegen Bernegg⁷. Neuer Besitzer von Girsberg wurde MATHIAS RASSLER, Bürgermeister in Meersburg. Bereits ab

1628 aber erscheinen an Stelle von RASSLER die Herren VON REDING als Inhaber des Freisitzes. So nannte sich FRANZ REDING (1599–1652), Landammann in Schwyz und später Landschreiber im Thurgau, Herr zu Girsberg⁸. Nach

1650 kam der Untergirsberg über WOLF RUDOLF und HANS PETER VON REDING an deren Schwager Junker JOST VON FLECKENSTEIN, Oberstwachmeister in spanischen und portugiesischen Diensten, Mitglied des Innern Rats von Luzern, wohnhaft in Sursee⁹. 1678 bat JOST den Abt von Kreuzlingen, seinen Lehensherrn, Abt NIKLAUS von Marchtal wegen des Verkaufs von Alt-Girsberg "anzubinden", da der erste, der ihm das Gut bezahle, es auch bekomme. Er, FLECKENSTEIN, wünsche nichts sehnlicher, "als dass das adelige und wohlgelegene sein Gut in katholische und sonderlich in geistliche Hände gelange, ungeachtet ihm sowohl Zürcher als Bündner dasselbe mit advantage bezahlt hätten"¹⁰. Der Abt von Kreuzlingen liess seine guten Beziehungen spielen und erreichte, dass

1679 die Kaufsverhandlungen zwischen FLECKENSTEIN und Marchtal abgeschlossen wurden¹¹. Der Untergirsberg wurde der Lehenspflicht gegenüber Kreuzlingen enthoben und ging als Ewigkeit an Marchtal über.

4.36 Wagenhausen

Wagenhausen gehörte im 14. Jahrhundert zur Herrschaft Hohenklingen. Wie und wann das Dorf in deren Verwaltungsbereich kam, lässt sich nicht ve-

rifizieren. Auf jeden Fall aber hatten die VON HOHENKLINGEN diese Herrschaft vom Kaiser zu Lehen.

- 1433 verpfändete ULRICH VON HOHENKLINGEN, freier Landrichter im Thurgau, die Vogteien Wagenhausen und Etwilen an HEINRICH VON ROGGWIL, Bürger von Konstanz¹.
- 1483 wurden die beiden Vogteien endgültig an HEINRICH verkauft. Um 1486 war dessen Sohn GREGOR (GORIUS) Besitzer der Herrschaft, und auf ihn folgte 1536 HANS JAKOB VON ROGGWIL. Letzterer verpfändete Wagenhausen
- 1553 an Abt BONAVENTURA von Rheinau.
- 1561 veräusserte der oben erwähnte HANS JAKOB die Herrschaft der "notturff willen" an WILHELM VON FULACH, Ratsherr von Schaffhausen. Bereits
- 1563 jedoch verkaufte die inzwischen zur Witwe gewordene BARBARA VON FULACH Wagenhausen an HANS RUDOLF VON BREITENLANDENBERG zu Breitenlandenbergr. Von diesem gelangte die Herrschaft
- 1565 an seinen Vetter HANS KONRAD VON ULM, markgräfllich-badischer Landvogt zu Rötteln². Wiederholte Auseinandersetzungen um Niedergerichtskompetenzen mit Stein am Rhein veranlassten HANS KONRAD, Wagenhausen
- 1575 an die Stadt abzutreten. Stein geriet aber wegen dieses unüberlegten Kaufes bald in finanzielle Schwierigkeiten, die das Städtchen zwangen, die Herrschaft
- 1593 an Junker MICHAEL VON SCHWARZACH zu verkaufen. Die SCHWARZACH stammten ursprünglich aus Konstanz und waren zwischenzeitlich auch Inhaber des Thurbergs bei Weinfeldern³.
- 1596 führten Meinungsverschiedenheiten zwischen Junker MICHAEL VON SCHWARZACH und Stein zum Rückkauf von Wagenhausen durch die Stadt, in deren Hände die Herrschaft bis 1798 verblieb⁴.

4.37 Wängi

Als erste Vogteiherren von Wängi dürfen wir die toggenburgischen Ministerialen VON WÄNGI (VON WENGEN) annehmen. Sie können schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden¹. Ihre Burg (Weierhaus) wurde 1232 vom St. Galler Abt erobert². Die zu Edelknechten herabgesunkenen Inhaber erhielten ihre als "Turm zu Wängi" bezeichnete Feste in der Folge aus äbtischer Lehenshand.

- 1384 empfing JOHANNES VON WÄNGI den Turm zusammen mit seinem Bruder und einem Neffen als Lehen vom Abt, wobei JOHANNES vorher alleiniger Besitzer gewesen war. 1420 erhielt sein gleichnamiger Sohn alles, was schon Vaters Lehen gewesen war, namentlich den Turm zu Wängi samt der "Hofraiti, Gericht, Twing und Bann"³. 1442 treffen wir dessen Söhne HANS und HEINRICH als Inhaber von Wängi an, aber schon gegen Ende des Jahres 1443 wurde HANS Alleinbesitzer.

- 1493 verkaufte der betagte HANS VON WÄNGI die Herrschaft Wängi für einen geringen Betrag⁴ an RUDOLF GIEL von Glattbrugg, äbtischer Statthalter von Wil und Erbkämmerer in St. Gallen⁵. RUDOLF stand auf schlechtem Fuss mit den Eidgenossen, zeigte sich aber schwabenfreundlich und zog 1498 zu “den Seinen” in den Sundgau⁶. Als Gerichtsherr von Wängi wurde er abgelöst durch HANS GIEL und 1505 durch dessen Bruder PETER, Erbkämmerer in St. Gallen. PETER starb 1510 als Bürger von Zürich, und für seine unmündigen Söhne übernahm BILGERI VON HOHENLANDENBERG, ein Bruder von PETERS Frau, die Herrschaft “in tragers wise”. 1521 wurde der katholikenfreundliche CHRISTOPH GIEL Gerichtsherr von Wängi, 1586 sein Sohn HANS CHRISTOPH. Der Junker besass aber nicht die Mittel, um die Herrschaft in den eigenen Händen zu behalten. Deshalb verkaufte er Wängi
- 1591 an Freifrau MARIA VON HIRSCHHORN, geborene VON HATZFELD. Verbunden mit dem Verkauf an die Protestantin war die Bedingung, dass sie sich in Religionssachen so zu verhalten habe, dass keine Klagen gegen sie entstünden⁷. Die kurpfälzische Freifrau aber wollte für sich und ihre Kinder lediglich eine sichere “retraite” im Falle eines Religionskriegs. Nach ihrem Tod kam die Herrschaft
- 1625 an ihren zweiten Gemahl, SEBASTIAN VON HATZFELD aus Frankfurt. Dieser aber verschied bereits um 1632, und Wängi wurde für kurze Zeit ein “Weislein”.
- 1634 erschien ein Doktor der Rechte aus Basel in Wängi und wies ein Vollmachtschreiben des Junkers FRIEDRICH LANDSCHAD von und zu Neckarsteinach vor. Der Enkel der Freifrau VON HIRSCHHORN war nach dem Ableben HATZFELDS zum Erben von Wängi geworden. 1635 kam der Junker mit seiner Gattin nach Wängi, um dem Krieg auf deutschem Boden zu entfliehen⁸. Ihm aber machte der Abt von St. Gallen als Lehensherr von Wängi das Leben im Thurgau so schwer, dass er, völlig verarmt und verschuldet,
- 1642 die Herrschaft an das Kloster St. Gallen verkaufte⁹.

4.38 Weinfeldten

In ältester Zeit gehörte die Burg Weinfeldten den Grafen von Kyburg. Nach deren Aussterben gelangte sie an RUDOLF VON HABSBURG, und nach seinem Tod wurde Weinfeldten Besitz der Herzöge von Österreich. Ob die Freiherren VON BUSSNANG die Herrschaft schon von den Kyburgern oder erst von den Habsburgern als Lehen empfangen haben, wissen wir nicht¹.

- 1380 war die Vogtei Weinfeldten geteilt. Die eine Hälfte gehörte ALBRECHT VON BUSSNANGS Schwager WILHELM VON ENNE², die andere ALBRECHT selbst. 1418 verliet König SIGISMUND das Gericht in Weinfeldten dem Freiherrn und Ritter WALTER VON BUSSNANG und Junker WILHELM VON ENNE gemeinsam³.

- 1431 verkaufte WILHELMS Sohn GEORG seine Hälfte von Weinfeldern an Kon-
stanz. Die Bischofsstadt blieb über 100 Jahre in Besitz ihres Anteils. Die
andere Hälfte der Herrschaft wechselte in dieser Zeitspanne wiederholt
ihren Besitzer. Über HUG VON WATT, Bürger zu St. Gallen, kam sie um
1435 an BERCHTOLD VOGT, Wechselherr in Konstanz und Bankier Herzog
ALBRECHTS VON ÖSTERREICH⁴. 1439 erlaubte ihm König ALBRECHT II.
in Weinfeldern ein Gericht zu schaffen⁵, wobei VOGT der Stadt Konstanz
den gleichen Anteil "an der Wohltat" des Gerichts zukommen lassen
musste⁶.
- 1465 übergab VOGT seinen Anteil an der Gerichtsherrschaft Weinfeldern an
SIMON PÖTTLI zu Hebrichts Dorf auf dem Moos in Österreich, welcher ihn
1466 seinem Vetter CHRISTIAN KORNFAL von Wien aushändigte⁷. CHRISTIAN
KORNFAL starb 1475, und als Nachfolger finden wir seinen Bruder AN-
DREAS. Dessen Witwe verkaufte Weinfeldern
1496 an ULRICH MUNTPRAT aus Konstanz⁸. 1518 ist die Herrschaft in der Hand
von SEBASTIAN MUNTPRAT zu Salenstein, einem Vetter des ULRICH. 1542
ging SEBASTIAN mit Konstanz ein Tauschgeschäft ein: MUNTPRAT trat
seine Rechte an der Vogtei Eggen der Stadt ab, erhielt dafür im Gegen-
zug den Konstanz gehörenden Teil von Weinfeldern. Nach SEBASTIANS
Tod kam die vereinigte Herrschaft
1550 auf Erbwegen an seinen Tochtermann HANS DIETRICH VON GEMMINGEN
zu Hamstein⁹. Aus finanziellen Überlegungen veräußerte HANS DIET-
RICH Weinfeldern schon
1555 an den Augsburger Kaufmann HANS JAKOB FUGGER, Herr zu Kirchberg
und Weissenhorn¹⁰. Nach LEI soll der Kauf auf Bitte und durch Vermitt-
lung Luzerns geschehen sein¹¹. FUGGER indessen konnte sich der Herr-
schaft nicht allzulange erfreuen, die finanziellen Sorgen drückten schwer.
Daher verpfändete er
1572 Weinfeldern an seinen Freund ARBOGAST VON SCHELLENBERG zu Hü-
fingen (in der Nähe von Donaueschingen), Rat des Erzherzogs FERDI-
NAND VON ÖSTERREICH¹². ARBOGAST meldete sich als neuer Inhaber beim
Landvogt und bat diesen, respektive die regierenden Orte, um Geneh-
migung des Kaufs¹³. Die Erwerbung der Herrschaft aber überstieg AR-
BOGASTS ökonomische Kräfte, und
1575 verkaufte er Weinfeldern seinem Schwager EBERHARD VON GEMMINGEN
aus Nürnberg und dessen Brüdern REINHARD und HANS WALTER¹⁴.
Damit war die Herrschaft wieder in protestantischen Händen, nicht zu-
letzt dank der Vermittlung von THOMAS KESSELRING. Erheblicher Man-
gel an flüssigem Kapital und ein ungewöhnlicher Kindersegen bewogen
die Herren von GEMMINGEN, die Herrschaft Weinfeldern
1614 an Zürich zu verkaufen. Der Kauf- und Verkaufsbrief um die Herrschaft
Weinfeldern und Zugehörden nennt als Verkäufer "SCHWEIKART VON
GEMMINGEN zu Prestenegk, HANS WILHELM VON GEMMINGEN zu Tresch-

klingen, REINHART VON GEMMINGEN zur Hornburg, JOHANN KONRAD EBERHARD und HANS PHILIPP VON GEMMINGEN, Gebrüder zu Pürg, weiter die unmündigen JOHANN PHILIPSEN, dann, als Söhne des verstorbenen EBERHARD, PHILIPSEN MELCHIOR, REINHARD und JOHANN SIGMUND VON GEMMINGEN”¹⁵. Verständlich, dass bei einer solchen Nachkommenschaft die Einkünfte für den einzelnen Erben nicht mehr genügend waren und einen Verkauf von Weinfeldern förderten. Zürich aber musste die Anerkennung des Kaufs in hartem, zähem Kampf durchsetzen, einem Kampf, der erst 1628 endete, als man die Beratungen um den Kauf an der Tagsatzung auf “bessere Zeit” verschob¹⁶. Gerichtsherrenschreiber KILIAN KESSELRING wurde für seine Verdienste um den Verkauf der freiherrlich-gemmingschen Herrschaft an Zürich Bürger der Limmatstadt.

4.39 Wellenberg

Nachdem ursprünglich die Dienstmannen VON WELLENBERG in Besitz der Feste mit Zugehörden waren, urkundeten

- 1338 HEINRICH und WALTER VON SPIEGELBERG auf Wellenberg¹. 1343 wurden die beiden SPIEGELBERGER mit Burg und Herrschaft nachweislich belehnt². WALTER VON SPIEGELBERG verpfändete Wellenberg
- 1364 von “Geldes wegen” den Gebrüdern JOHANN und EBERHARD VON STRASS³, und
- 1385 war es EBERHARD, der die Herrschaft Wellenberg an die Brüder HANS, HUG, HERMANN und BRINGER VON HOHENLANDENBERG verkaufte⁴. HANS, der älteste der Brüder, behielt die Burg als Wohnsitz und vererbte sie an seine Nachkommen. 1407 liess sich HERMANN als Träger für die Witwe des HANS und deren Kinder mit der Herrschaft belehnen⁵. 1429 folgten die Söhne von HANS, SIGMUND und Ritter HUG III. als Gerichtsherren⁶. Ersterer starb 1459, und Wellenberg ging an seinen Sohn, Junker KASPAR, über. Dieser war mit BARBARA MUNTPRAT verheiratet. KASPAR segnete das Zeitliche 1507, wobei er mit Sicherheit noch 1502 Gerichtsherr von Wellenberg war⁷. Er hatte aber so schlecht gewirtschaftet, dass er bankrott ging.
- 1512 soll JAKOB MÖTTELI von seiner Base, der Gemahlin des LANDENBERGERS, ihr Pfandrecht an sich gelöst haben, das sie auf Wellenberg geltend machen konnte. Später wurde die Herrschaft auf einer Gant dem Herrn aus Ravensburg zugeschlagen⁸. Nach JAKOBS Tod um 1520 kam Wellenberg an seinen Sohn JOACHIM, welcher
- 1537 den gesamten Güterkomplex an seinen Schwager, den Protestanten GREGOR VON ULM aus Ravensburg verkaufte⁹. Nunmehr verblieb die Herrschaft über 100 Jahre in Besitz der Familie VON ULM. Nach GREGORS Tod 1576 folgten als Gerichtsherren:

- 1576–1603 HANS JAKOB; er vertrat auch die Interessen seiner Brüder HANS KONRAD, Landvogt zu Rötteln und Bürger in Basel, HANS, fürstlich-markgräflicher Rat und Landvogt zu Rötteln, und GEORG, Landvogt zu Rötteln und Obervogt in Tuttlingen.
- 1603–1620 GREGOR VON ULM, GEORGS Sohn. Er erhielt von seinem Vater und von seinem Onkel HANS die Vollmacht, das Lehen des Bischofs allein zu empfangen¹⁰.
- 1620–1629 JAKOB CHRISTOPH VON ULM, Bürger in Basel und ab 1630 in Schopfheim.
- 1629–1645 JOHANN KASPAR VON ULM, Gerichtsherr und Quartierhauptmann in Hüttlingen, als Träger für JAKOB CHRISTOPH. Als JAKOB CHRISTOPH VON ULM 1649 starb, übernahm sein Sohn HANS Wellenberg. Letzterer liess sich zu Beginn der sechziger Jahre durch seinen Bruder FRANZ CHRISTOPH aus allen Rechten an der Herrschaft lösen¹¹. Der ökonomische Niedergang von Wellenberg, der unter JAKOB CHRISTOPH begonnen hatte, war indessen so weit fortgeschritten, dass einem Verkauf nicht mehr auszuweichen war¹². Daher veräusserte FRANZ CHRISTOPH das Gut
- 1669 um 45'000 Gulden und 500 Louis d'Or an JOHANN ESCHER, Ratsherr in Zürich und Alt-Landvogt zu Baden, und KASPAR VON ULM zu Hüttlingen¹³. Mehr und mehr aber zeigte sich, dass Zürich hinter ESCHER und KASPAR VON ULM stand.
- 1694 machte die Stadt allen Spekulationen ein Ende, indem sie die Herrschaft Wellenberg von ESCHER erwarb¹⁴. Von einer Kaufsumme ist dabei keine Rede, Beweis dafür, dass der Stand Zürich die wirtschaftliche Last der Herrschaft schon seit 1669 trug¹⁵.

4.40 Wildern

Es ist anzunehmen, dass Wildern Stammsitz der ritterlichen Familie VON ZEZIKON war. Diese Vermutung wird erhärtet durch die Tatsache, dass Twing und Bann von Zezikon zum oben erwähnten Freisitz gehörten. In späterer Zeit erscheinen die VON ZEZIKON unter dem Namen VON WILDENRAIN, und sie traten als toggenburgische Ministeriale in Erscheinung¹.

- 1348 gab HEINRICH VON WILDERN alle seine Lehen, Twing und Bänne in Zezikon, den Berg zu Wildern mit Haus, Hof und weiteren Zugehörden dem Grafen FRIEDRICH VON TOGGENBURG auf². Kurz darauf übertrug letzterer all diese Güter dem Johanniterhaus Tobel³. Wildern verblieb nun über 200 Jahre in Besitz der Johanniterkomturei.
- 1572 kaufte der hochfürstliche Statthalter der Komturei, DIETHELM BLARER VON WARTENSEE, Wildern, und er liess seine Erwerbung von den regierenden Orten als Freisitz anerkennen⁴. HANS CHRISTOPH SCHENK VON KASTELL, Gemahl der EDELTRUD BLARER, überliess

- 1599 nach dem Tod seines Schwiegervaters Wildenrain seinem Bruder KASPAR SCHENK gegen dessen Anteil an Mammertshofen⁵. HANS MÄRK SCHENK VON KASTELL und die Gebrüder ZOLLIKOFER aus St. Gallen veräusserten
- 1609 den Freisitz Wildern als Vögte und Anwälte von HANS KASPAR SCHENKS Kindern und deren Mutter ANNA, geborene ZOLLIKOFER, an Junker HANS ATZENHOLTZ zu Neuenhorn bei Konstanz⁶. HANS erwarb 1624 das Bürgerrecht von Zürich und dürfte wohl auch deshalb Wildern
- 1625 an seinen Schwiegersohn CHRISTOPH BUFFLER, Stadtmann in St. Gallen, und NIKOLAUS TRITT, Ratsherr in Konstanz, verkauft haben⁷. TRITT verschied um 1634, und sein Sohn verkaufte 1642 die ererbten Anteile von Wildern an BUFFLER⁸. Nach dessen Tod
- 1651 wurde der Freisitz feilgeboten. Er wurde erworben von HANS HOLZHALB, einem Rats Herrn von Zürich⁹. 1665 kam Wildern auf Erbwegen an seinen Verwandten HEINRICH HOLZHALB, Statthalter und Rats Herr in Zürich. HEINRICHS Sohn BEAT, Landvogt auf Kyburg, bot
- 1683 Wildern namens seiner Mutter zum Kauf an, und die Stadt Winterthur kaufte das Schloss mit Zugehörden¹⁰. Allein die Abtei Fischingen behauptete auf Drängen der katholischen Orte das den Gerichtsherren im Thurgau zustehende Zugrecht, welches keiner der Erben beanspruchte, und zog den Freisitz
- 1684 um den Kaufpreis von 8000 Gulden an sich¹¹.

5. *Herkunft und Standesbezeichnung der Gerichtsherren im Wandel der Zeit*

Im nun folgenden Kapitel wird das erarbeitete Material mit Blickrichtung auf eine mögliche historisch-bedingte Abfolge der Gerichtsherren im Thurgau untersucht. Dazu wurden Listen der Gerichtsherren um 1360, 1465, 1530, 1630, 1712 und 1790 erstellt. Diese erlauben es, das Verschwinden, beziehungsweise das Auftreten von bestimmten Gerichtsherrengruppen zu erfassen und das Geschehen zu interpretieren. Das Jahr 1360 als Ausgangsbasis wurde willkürlich gewählt; die übrigen Momentaufnahmen hingegen stehen im Zusammenhang mit einschneidenden historisch-politischen Ereignissen. 1465: Der Thurgau nach dem Einzug der Eidgenossen; 1530: Zeit der grossen Reformationswirren; 1630: Dreissigjähriger Krieg; 1712: Vierter Landfrieden; 1790: Beginn Untergang des Ancien régime.

5.1 *Gerichtsherren um 1360*

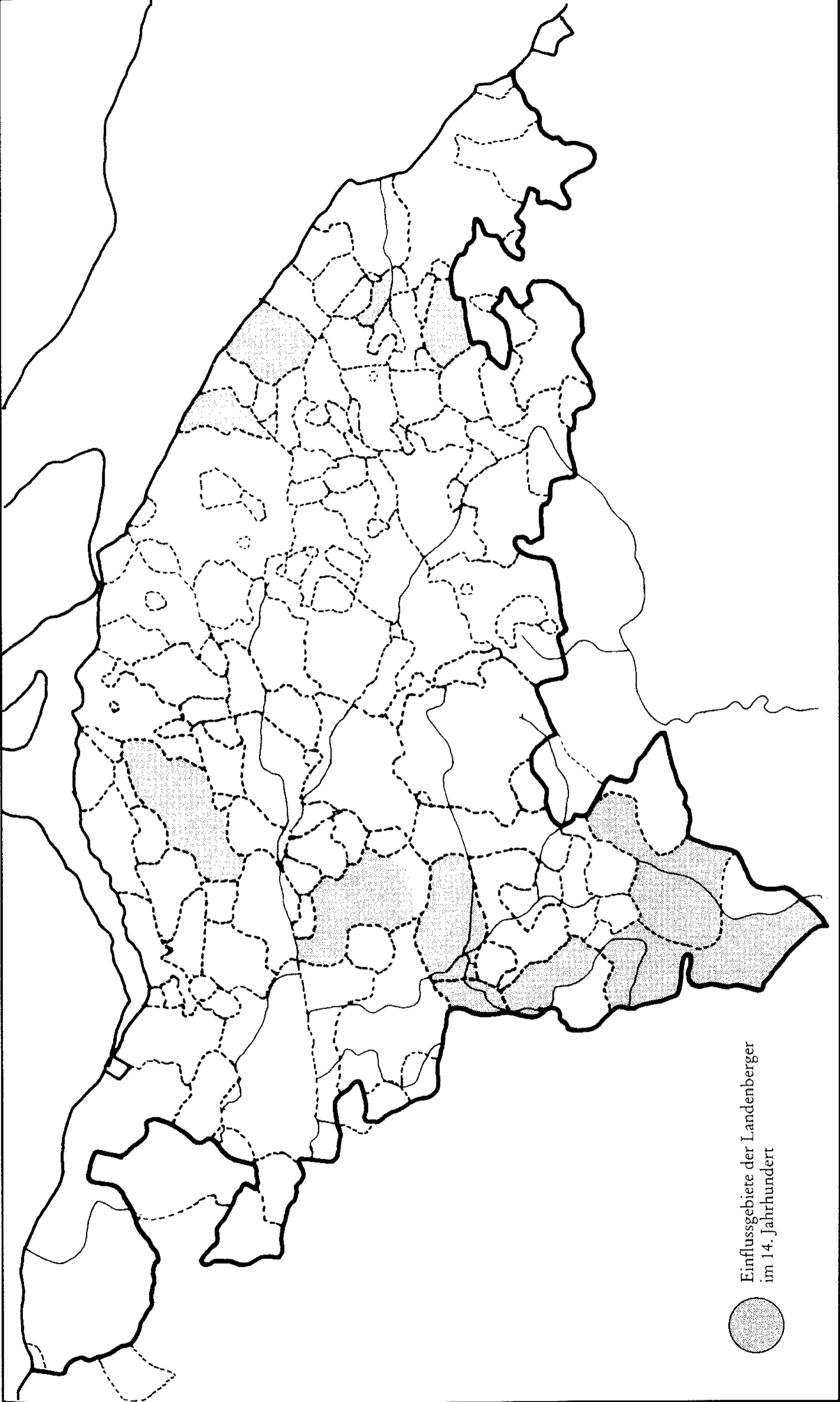
Betrachten wir die Gerichtsherrenliste von 1360, so ergibt sich das erwartete Bild. Als Gerichts- und Vogteiherren erscheinen vorwiegend die einheimischen Adelsfamilien, die sich aus Freiherrengeschlechtern und Ministerialen zusam-

mensetzen. Die Zahl der Freiherren (VON BÜRGLIN, VON BUSSNANG, VON KLINGEN und VON SPIEGELBERG) wird dabei von der der Dienstmannen bei weitem übertroffen. Letztere waren es, die die örtlichen Burgen besaßen und sich allmählich ihres bürgerlichen Namens entledigten, um sich nach der Feste zu nennen, die sie bewohnten. Die Burgen hatten für die nähere Umgebung insofern Bedeutung, als der Gerichtsherr auf ihnen Sitz hatte, d. h. die Gerichtsherrlichkeit erschien als Pertinenz zum Schloss (Rechtssprechung gleich Einnahmequelle). Mit Hilfe von Burgsitzen, niederen Vogteien und Meierämtern konnten die Herrschaften ja erst allmählich entstehen. Hauptlehensherren der Ministerialen auf dem Gebiet des heutigen Thurgaus waren die Äbte der Reichenau und St. Gallens, die Bischöfe von Konstanz und die Grafen von Toggenburg.

Sehen wir vom einheimischen Adel ab, so fällt in der Gerichtsherrenliste von 1360 das Geschlecht der LANDENBERG auf. Die ursprünglich in der Nähe von Turbenthal (Stammburg im Tösstal) beheimatete Familie gehörte zu den mächtigsten und reichsten Adelsgeschlechtern der Ostschweiz und fasste schon früh Fuss im Thurgau. Hauptzweige der Dynastie waren die BREITENLANDENBERG, die HOHENLANDENBERG und die LANDENBERG-GREIFENSEE.

Die Gründe, die die LANDENBERGER in den Thurgau geführt haben, sind vielschichtig. Von primärer Bedeutung waren der Reichtum der Familie und das territoriale Vordringen der Stadt Zürich. Für die LANDENBERGER wurde der Raum im Tösstal und Umgebung zu eng, eine Flucht Richtung Thurgau bot sich an. Dabei war die Linie VON LANDENBERG-GREIFENSEE auf eine Arrondierung der Gebiete in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Stammburg bedacht (Kauf von Aadorf, Bichelsee und Sonnenberg), die HOHENLANDENBERG verlegten ihr Interessensgebiet auf die Herrschaften rund um den Hoheitsbezirk der Stadt Frauenfeld (Kauf Aawangen und Schloss Frauenfeld), und die BREITENLANDENBERG, ohne jegliches Konzept erkennen zu lassen, kauften, was es zu kaufen gab (Hagenwil, Güttingen, Landschlacht und Klingenberg)¹.

Das Auftreten von Konstanzer Bürgern in der Gerichtsherrenliste von 1360 überrascht nicht. Der Thurgau war das natürliche Hinterland der Bischofsstadt, und im 14. Jahrhundert begannen Konstanzer Patrizier, ihr Geld im südlich von Konstanz gelegenen Gebiet anzulegen. Bald waren die Bürger der Stadt im Thurgau so begütert, dass sich die einzelnen kleinen Rechte und Besitzungen kaum mehr erfassen lassen. Die Stadt selbst tätigte bis 1417 keine planmässigen Erwerbungen (im Sinne einer gezielten Territorialpolitik), wenn wir vom Kauf des Tägermooses im Jahr 1293 absehen. Der Zug der Konstanzer Elite Richtung Thurgau verstärkte sich noch weiter mit Beginn der Auseinandersetzung zwischen Zunftbürgerschaft und Patriziat in der Stadt. 1342, beim ersten Zunftaufstand, wurde die feste Abgrenzung der ratsfähigen Geschlechter erstmals durchbrochen. Dies veranlasste die Geschlechter, sich mehr als bisher dem Landadel anzulehnen, und sie kauften neben Gütern vermehrt Herrschaften, beziehungsweise Herrschaftsrechte, im Thurgau². Dass auf der Gerichtsherrenliste von 1360 nur die PAYER und die VON ROGGWIL



Einflussgebiete der Landenberger
im 14. Jahrhundert

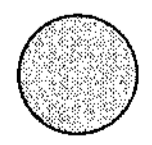


Tabelle 1: Gerichtsherren um 1360

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Hermann v. L.-Greifens.	Ritter	Landenberg
Altenklingen	Ulrich v. Altenklingen	Ritter	Altenklingen
Berg	Ulrich v. Altenklingen	Ritter	Altenklingen
Blidegg	Dietrich Riff	Bürger SG	Riffenberg
Bürglen	v. Hohensax/Bürglen	Freiherren	Sax (SG)/Bürglen
Dozwil			
Eggen	Gebrüder v. Klingenberg		Klingenberg
Eppishausen	Rudolf v. Rheinegg	Ritter	Rheinegg
Gachnang	Hans I. v. Gachnang	Ministeriale	Gachnang
Griesenberg	Konrad v. Fürstenberg	Landgraf	Fürstenberg
Gündelhart	Konrad v. Wolfurt	Ritter	Wolfurt (Bregenz)
Hagenwil	Hermann v. BL	Ritter/Ministeriale	Breitenlandenberg
Hefenhofen	Hermann v. BL	Ritter/Ministeriale	Breitenlandenberg
Herdern	Kartause Ittingen	Kartause	Ittingen
Hessenreuti	St. Pelagistift	Gotteshausleute	St. Pelagius
Hüttlingen	Joh. von Wellenberg	Ministeriale	Wellenberg
Kefikon	Rudolf + Koni II. v. G.	Ministerialen	Gachnang
Klingenberg	Hermann II. von BL	Vogt zu Rorschach	Breitenlandenberg
Landschlacht	Hermann v. BL (D.A.)	Ritter	Breitenlandenberg
Liebburg	Ulrich v. Königsegg	Ritter	Königsegg
Liebenfels	Rudolf v. Liebenfels	Ritter/Ministeriale	Liebenfels
Lommis	Herren v. Lommis	Ministerialen	Lommis
Mammern/Neub.	Alb.+Alb. v. Castell	Stiftspropst/Domh.	Castell
Mammertshofen	Florin v. Mammertsh.	Marschalk	Mammertshofen
Neunforn	Gelfrat Truchsess	«Truchsess»	Schaffhausen
Niedersommeri	Payer v. Hagenwil (?)	Ministerialen	Konstanz
Oberaach			
Obersommeri	Stefan von Roggwil	Bürger	Konstanz
Oetlishausen	Burk. Schenk v. Castell	Ministeriale	Oetlishausen
Pfyn	Albrecht v. Klingenberg	Freiherr	Klingenberg
Salenstein	Diethelm v. Salenstein	Ministeriale	Salenstein
Sonnenberg	Hermann IV. von BLG	Ritter	Breitenlandenberg
Spiegelberg	Guntram v. Spiegelberg	Ministeriale	Spiegelberg
Thurberg	Wernli v. Thurberg	Ministeriale (?)	Thurberg
Untergirsberg	Herren von Girsberg		Girsberg
Wagenhausen	Herren v. Hohenklingen	Freiherren (?)	Hohenklingen
Wängi	Johannes v. Wängi	Ministeriale	Wängi
Weinfelden	Herren v. Bussnang	Freiherren	Bussnang
Wellenberg	Walter v. Spiegelberg	Ministeriale	Spiegelberg
Wildern	Komturei Tobel	Komtur	Tobel

(ursprünglich auf Schloss Roggwil sesshaft, später in Konstanz eingebürgert) als Repräsentanten von Konstanz erscheinen, erklärt sich aus der restriktiven Auswahl der untersuchten Herrschaften.

Aus "fremden Landen" stammen die Besitzer von Griesenberg, Gündelhart und Liebburg. KONRAD VON FÜRSTENBERG dürften finanzielle Überlegungen zur "Einheirat" von Griesenberg bewogen haben; der umfangreiche Besitz musste wiederholt bei Geldverlegenheit des Landgrafen aushelfen. KONRAD VON WOLFURT, der aus der Umgebung von Bregenz stammte, erwarb Gündelhart von der Abtei Reichenau, deren Abstieg sich bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts abzeichnete. Wie und wann Ritter ULRICH VON KÖNIGSEGG, dessen Stammhaus im Oberamt Saulgau lag, in Besitz der Liebburg kam, wissen wir nicht. Sicher ist nur, dass er die Herrschaft vom Konstanzer Domstift zu Lehen hatte.

Der letzte Vertreter auf der Gerichtsherrenliste von 1360, GELFRAT TRUCHSESS von Schaffhausen, erhielt die Vogtei über Neunforn aus österreichischer Lehenshand.

5.2 Gerichtsherren um 1465

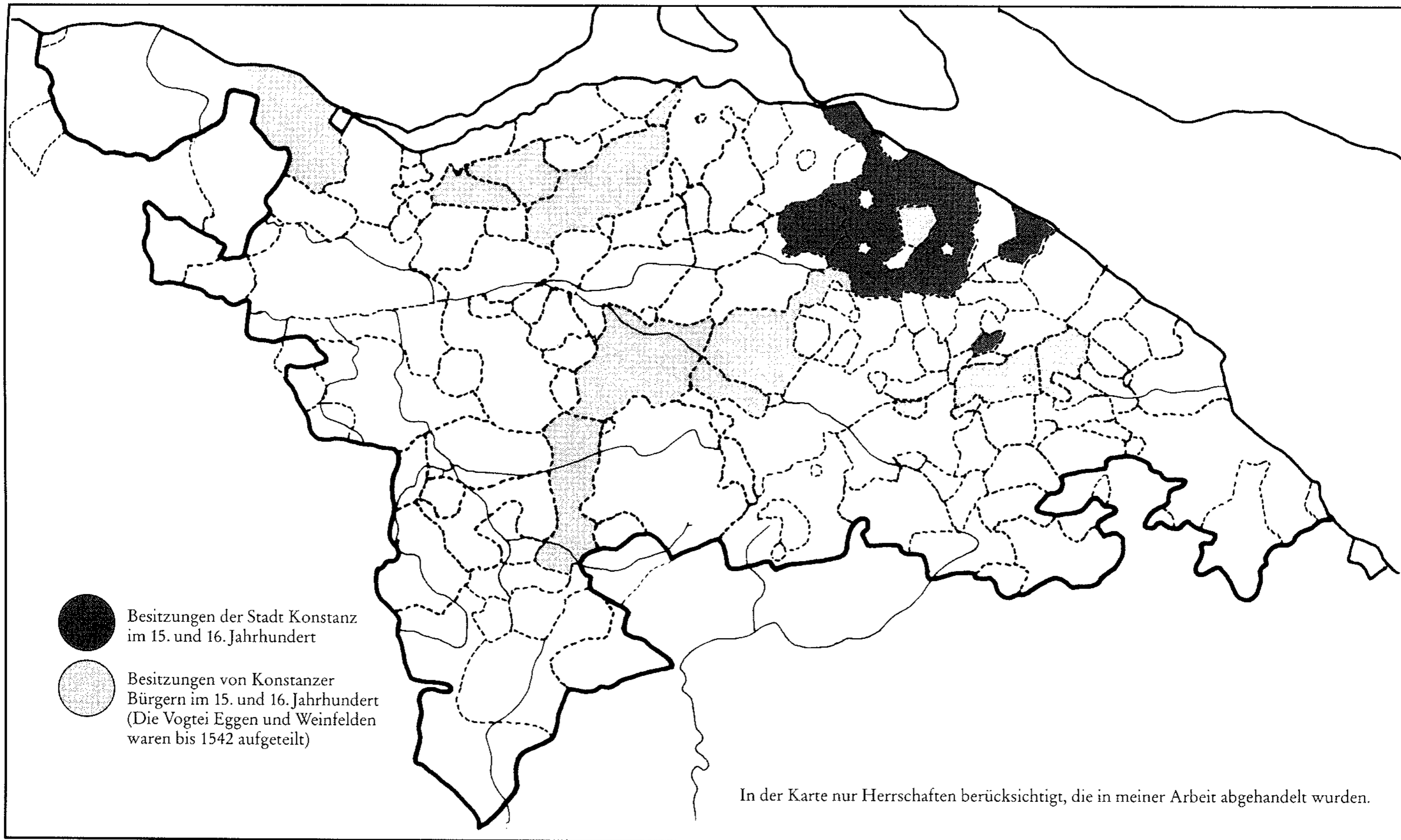
Um die Gerichtsherrenliste von 1465 umfassend zu interpretieren, müssen folgende vorgängige Ereignisse mit berücksichtigt werden: 1. der Übergang des Landgerichts im Thurgau an die Stadt Konstanz (1417), 2. das Konzil von Konstanz (1414-1418), 3. die Auseinandersetzungen zwischen Zunftbürgerschaft und Patriziat in Konstanz (14. und 15. Jahrhundert), und 4. der Feldzug der Eidgenossen in den Thurgau (1460). Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit die erwähnten historischen Ereignisse Besitzerwechsel in den einzelnen Herrschaften gefördert beziehungsweise notwendig gemacht haben.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der Gerichtsherrenliste von 1465 als solcher zu und vergleichen sie mit derjenigen von 1360. Auffallend ist das Überhandnehmen der Gerichtsherren aus Konstanz und Umgebung im Thurgau. Nicht weniger als 16 der 40 untersuchten Herrschaften befinden sich in ihren Händen. Als mehrfache Vogteibesitzer treten auf die MUNTPRAT, die BLARER und der Emporkömmling und "Ämtlifresser" HANS LANZ. Die MUNTPRAT kamen vermutlich als Angehörige italienischer Geldwechsler und Bankiers nach Konstanz, wo einigen Familienmitgliedern schon in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts dank ihres grossen Vermögens der Aufstieg in die Geschlechter der Stadt gelang. Im 15. Jahrhundert waren die MUNTPRAT massgeblich an der Gründung der Ravensburger Handelsgesellschaft beteiligt. Sie vertauschten aber bald kaufmännische Abenteuer- und Unternehmungslust mit der Sicherheit und Annehmlichkeit junkerlichen Lebens auf den im Thurgau erworbenen Herrschafts- und Adelssitzen.

Die BLARER waren reiche Konstanzer mit aussergewöhnlicher politischer Bedeutung für die Stadt. Die Familie kam durch ihre hohen Ämter (Bürger-

Tabelle 2: Gerichtsherren um 1465

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kloster Tänikon	Kloster	Tänikon
Altenklingen Berg	Albrecht von BL Christian Kornfail	Rat d. Herz. Albrecht	Breitenlanden- berg Wien (Wil)
Blidegg	Friedrich Riff	Ritter / Bürger SG	Riffenberg
Bürglen	Ursula v. Hohensax	Freifrau	Ravensburg
Dozwil	Hans von Andwil	Bischöf. Konstan. OV	Andwil
Eggen	Burk. Rielasinger	Vogt zu Stein	Konstanz
Eppishausen	Ludwig v. Helmsdorf	Bisch. OV + Hofmeist.	Immenstaad
Gachnang	Joh. Ulr. v. Schienen	Ritter	Schienen (LKR KN)
Griesenberg	J. v. Schwarzenberg	Freiherr	
Gündelhart	Hans Lanz	Stadtamm.+Hofm.	Konstanz
Hagenwil	Burk. Schenk v. Castell	Erbmundschenk (?)	Oetlishausen
Hefenhofen	Burk. Schenk v. Castell	Erbmundschenk (?)	Oetlishausen
Herdern	Kartause Ittingen	Kartause	Ittingen
Hessenreuti	Ulr. Blarer v. Girsberg	Bürgerm.+Reichsvo.	Konstanz
Hüttlingen	Kaspar zum Thor		Frauenfeld
Kefikon	Balthasar Rff	Ausbürger Frauenf.	Riffenberg
Klingenberg	Fried. v. Heidenheim	Stadtamm./Kais. Rat	Konstanz
Landschlacht	Lands./Abtei Petersh.	Gemeinde/Abtei	Landschl./Petersh.
Liebburg	Ulr. Blarer v. Girsberg	Bürgerm.+Reichsvo.	Konstanz
Liebenfels	Hans Lanz	Stadtamm.+Hofm.	Konstanz
Lommis	Hans Muntprat	Bürger	Konstanz
Mammern/Neub.	Hug v. Hohenlandenb.		Hohenlanden- berg
Mammertshofen	Mar.+Burk. Schenk	Erbschenken	Oetlishausen
Neunforn	Hans v. Griesheim	Vogt zu Gaienhofen	Griessen
Niedersommeri	einheimische Bauern	Bauern	Niedersommeri
Oberaach	Ulr. Blarer v. Girsberg	Bürgerm.+Reichsvo.	Konstanz
Obersommeri	Hans Lanz	Stadtamm.+Hofm.	Konstanz
Oetlishausen	Mark. Schenk v. Castell	Erbschenk	Oetlishausen
Pfyn	W. v. Holz./Bernold	Bürger/Bürger	Wil/Luzern
Salenstein	Hans Muntprat	Ratsherr	Konstanz
Sonnenberg	Hug v. Landenb.-Greif.	Rat ErzHz. Sigismund	Breitenlanden- berg
Spiegelberg	Hein.+Lud. Muntprat	Ritter/Bürger	Konstanz
Thurberg	Hans Lanz	Stadtamm.+Hofm	Konstanz
Untergirsberg	Augustin Blarer	Ratsherr	Konstanz
Wagenhausen	Heinr. v. Roggwil	Gross- und Kleinrat	Konstanz
Wängi	Hans von Wängi	Ministeriale	Wängi
Weinfelden	Christian Kornfail		Wien (Wil)
Wellenberg	Kaspar v. Hohenlandenb.		Hohenlanden- berg
Wildern	Komturei Tobel	Komtur	Tobel



meister, Reichsvogt) mit Kaiser FRIEDRICH III. in Berührung und konnte so nicht nur für Konstanz, sondern auch für sich selbst Vergünstigungen erwerben. Wie andere Konstanzer Patrizier kauften die BLARER Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau. 1465 besass Bürgermeister und Reichsvogt ULRICH BLARER Hessenreuti, Oberaach und Liebburg, der Ratsherr AUGUSTIN BLARER den Adelsitz Untergirsberg.

HANS LANZ betrieb in Meersburg das Gewerbe eines Baders. Nachdem er sich dort verhasst gemacht hatte, zog er nach Konstanz, wo er einen raschen Aufstieg erlebte. 1454 wurde HANS BADER, genannt LANZ, aus der Zunft entlassen und in die Geschlechtergesellschaft "zur Katze" aufgenommen. Einen finanziellen Aufschwung brachte seine Heirat mit ANNA, der Tochter BRUNS VON DETTIGHOFEN (TETTIKOVEN), im Jahr 1463. Er erhielt die thurgauischen Besitzungen und Lehen Gündelhart (vermutlich), Liebenfels, Obersommeri und Thurberg. Im Bistumsstreit stand HANS LANZ auf der falschen Seite, und seine Stellung in Konstanz wurde unhaltbar. Er zog nach Liebenfels und gab am 18. Mai 1476 das Bürgerrecht in Konstanz auf³.

In die Reihe der Gerichtsherren aus Konstanz gehören auch HEINRICH VON ROGGWIL, BURKART RIELASSINGER, FRIEDRICH VON HEIDENHEIM und die nicht direkt aus der Stadt stammenden Ritter JOHANN ULRICH VON SCHIENEN und Ritter LUDWIG VON HELMSDORF aus Immenstaad. Die vorwiegend aus den ratsfähigen Geschlechtern des Fernhandels und den Patriziern aus Ministerialenfamilien stammenden Konstanzer lösen den einheimischen Adel ab, welcher nur noch durch die Herren VON WÄNGI, die RIFF und vor allem durch die SCHENK VON CASTELL vertreten sind⁴. Letztere verdankten ihren Aufstieg nicht zuletzt dem einträglichen Amt des Erbmundschenken am Hof des Bischofs von Konstanz.

Neben den Mitgliedern der Konstanzer "alten" Geschlechter und den reichgewordenen Konstanzer Kaufleuten begann im frühen 15. Jahrhundert auch die Bodenseemetropole mit dem Erwerb von Herrschaften und Herrschaftsrechten im Thurgau. Für das südlich von Konstanz gelegene Gebiet kann eindeutig die Absicht der Stadt, ein eigenes Territorium aufzubauen, nachgewiesen werden. 1417 erlangte Konstanz vom hochverschuldeten König SIGMUND auf dem Weg der Verpfändung das thurgauische Landgericht, den Wildbann und die Vogtei Frauenfeld. Gegen Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts nahm die Stadt massenhaft neue Bürger aus dem benachbarten Thurgau auf, und mit Hilfe der erworbenen Stützpunkte Weinfelden (1431), Raitegericht (1447) sowie der Vogteien Eggen, Buch und Altnau (1471) hoffte man, zur vollen Landeshoheit vorzustossen und einen südlichen Stadtstaat zu schaffen⁵. Dieses Vorhaben durchkreuzte sowohl die eigene Elite, die mit ihren Herrschaftskäufen im Umland der Stadt selbst "Herrschaft" ausüben wollte, als auch die Expansionspolitik der Eidgenossen und das Bemühen Österreichs, seine Stammlande womöglich zurückzugewinnen.

Die Einbussen, die die Familie LANDENBERG in der Zeitspanne zwischen 1360 und 1465 erlitten haben, sind beachtlich. Der Zweig der LANDENBERG-

GREIFENSEE verlor die hinterthurgauischen Besitzungen Aadorf und Bichelsee an die Gebrüder HARZER aus Konstanz (1364) beziehungsweise an das Kloster Fischingen (1419/21); die Herrschaft Sonnenberg hingegen konnte gehalten werden. Die Verluste der BREITENLANDENBERG waren noch drastischer. Auf Erbwegen entglitten der Familie im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Hagenwil, Klingenberg, Landschlacht und Moosburg-Güttingen. Hagenwil und Klingenberg gingen auf direktem Weg an KONRAD und ULRICH PAYER über, Landschlacht und Moosburg-Güttingen wurden von den Erben der BREITENLANDENBERG an den Konstanzer Stadtammann HEINRICH EHINGER verkauft. Dank ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG, der 1439 von HANS MUNT-PRAT Altenklingen erwarb, blieb das Geschlecht unter den Gerichtsherren im Thurgau vertreten. ALBRECHT war verheiratet mit DOROTHEA MUNT-PRAT, die von ihrem Vater HEINRICH 1425 den Freisitz Sandegg gekauft hatte⁶.

Im Gegensatz zu den beiden andern Familienzweigen hielten sich die HOHENLANDENBERG schadlos, ja sie hatten gar einen Aufschwung zu verzeichnen. Mit dem Kauf der Herrschaft Wellenberg (1384) festigte die Familie ihre Position rund um das Hoheitsgebiet der Stadt Frauenfeld, und mit der Übernahme der Herrschaft Mammern-Neuburg von den Herren VON ULM (1451) sicherte sie sich ein Rückzugsgebiet am Untersee.

Zu den übrigen Gerichtsherren um 1465: Mit dem Frauenkloster Tänikon als Besitzer befindet sich Aadorf bereits in "toter Hand" (richtig: "ewiger Hand"). Finanzielle Schwierigkeiten hatten den Abt von St. Gallen gezwungen, die Herrschaft an den aufstrebenden Konvent der Zisterzienserinnen zu verkaufen.

CHRISTIAN KORNFÄIL aus Wien, ab 1461 schon Inhaber von Berg, nahm um 1465 an Stelle seines Verwandten, des Bankiers SIMON PÖTTLI (PÖTTEL), auch Einsitz in Weinfelden. LEU weiss über die Familie KORNFÄIL zu berichten, dass sie aus der Schweiz nach Österreich (Wien) zog und dort in den Grafenstand erhoben wurde. 1466 erlangte CHRISTIAN das Bürgerrecht von Zürich. Nach dessen Tod kam Weinfelden an seinen Bruder ANDREAS, welcher mit der Tochter des Wiener Bürgermeisters HAYDT verheiratet war. Das Geschlecht der KORNFÄIL vermochte indessen auf Thurgauer Boden nie heimisch zu werden⁷.

Bürglen, 1360 noch aufgeteilt unter den Herren VON BÜRGLEN und VON SAX, befindet sich nunmehr ganz in den Händen der Letzteren. URSULA SAX VON HOHENSAX, eine geborene MÖTTELI VON RAPPENSTEIN, war die Witwe des 1463 verstorbenen Landrichters ALBRECHT VON SAX. Sie brachte ihrem Gatten zwar keinen ebenbürtigen Rang, dafür aber eine umso reichere Aussteuer mit in die Ehe. URSULA besorgte die herrschaftlichen Angelegenheiten mit grosser Selbständigkeit. Vormund ihrer beiden Kinder war Bürgermeister HANS WALDMANN aus Zürich. In die Herrschaft Pfyn teilten sich WERNER VON HOLZHAUSEN aus Wil und die Gebrüder OTTO und ERASMUS BERNOLD aus Luzern. Gerade das, wie die Herren aus der Innerschweiz nach Pfyn gekommen sind, wäre interessant zu wissen. Möglicherweise fassten sie im Anschluss

an den eidgenössischen Feldzug Fuss im Thurgau; schlüssige Beweise dafür gibt es nicht. Im Zusammenhang mit Pfyn sei noch erwähnt, dass es durchaus keine Seltenheit war, zwei verschiedene Herren auf ein und derselben Herrschaft anzutreffen. Der Nachteil einer solchen Aufteilung, auch unter Familienmitgliedern, lag darin, dass das Gut für den einzelnen keinen Gewinn mehr abwarf. Folge davon waren Verpfändungen. JOHANN VON SCHWARZENBERG, der Besitzer von Griesenberg, vertritt auf der Gerichtsherrenliste von 1465 als einziger die Farben des Hochadels. Der ausgedehnte Herrschaftskomplex auf der Anhöhe zwischen Frauenfeld und Weinfeldern war beim Hochadel beliebt, insbesondere bei jenen Standesvertretern, denen Griesenberg als Spekulationsobjekt diente.

Die Liste der Gerichtsherren von 1465 wird vervollständigt durch HANS VON GRIESHEIM, den Inhaber von Neunforn, KASPAR ZUM THOR, der über seine Mutter CÄCILLIA VON WELLENBERG in Besitz von Hüttlingen gelangte, und HANS VON ANDWIL, den ersten quellenmässig belegten Vogteiinhaber von Dozwil.

Ausserordentliches tat sich in den Herrschaften Sommeri und Landschlacht. Dort gelangten die Vogteien mit Gerichten, Zwingen und Bännen an einheimische Bauern. In der Absicht, die Rechtssprechung selbst in die Hand zu nehmen, bildeten sie eine Art Korporationen. Hinter diesen Käufen versteckten sich Abwehrmassnahmen der Untertanen gegen unbeliebte Gerichtsherren. Nicht umsonst verkauften die Bauern von Sommeri ihre Vogteirechte nur unter der Bedingung an den Abt von St. Gallen, dass diese nie wieder an einen andern Herrn veräussert werden⁸.

Die einleitende Frage, inwieweit die sozialen und politischen Veränderungen in der Landgrafschaft Thurgau und in Konstanz Besitzerwechsel in den einzelnen Herrschaften gefördert beziehungsweise notwendig gemacht haben, kann folgendermassen beantwortet werden: Mit der pfandweisen Übernahme des Landgerichts im Thurgau (1417) und den verschiedenen Vogteikäufen im Laufe des 15. Jahrhunderts durch Konstanz versuchte die Stadt, im südlich angrenzenden Gebiet einen Stadtstaat zu schaffen. Dieses Streben von Konstanz, ein permanentes Einflussgebiet zu gewinnen, scheiterte einerseits am Vordringen der Eidgenossen in den Thurgau (1460), andererseits am Widerstand der eigenen Elite. Der Wunsch der Konstanzer Patrizier, selbst "Herrschaft" im Umland der Stadt auszuüben, ihre Verschwägerung mit dem umliegenden Adel und ihre Herrschaftskäufe waren entscheidende Hindernisse auf dem Weg zur Territorialbildung. Die Auseinandersetzungen zwischen Zunftbürgerschaft und Patriziat verstärkte den Zug innerhalb der alten Geschlechter aus Ministerialenfamilien und der ratsfähigen Geschlechter des Fernhandels zum Landadel in der Umgebung. Von den Mitgliedern des Patriziats kauften vor allem diejenigen Herrschaften, die in der Gesellschaft "zur Katze" angesagt hatten⁹.

Das Ausgreifen der Stadt und seiner Elite in den Thurgau wurde auch gefördert durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur während des Konzils. Trä-

ger des wirtschaftlichen Lebens in Konstanz waren das Patriziat und einige wenige, den Zünften angehörende Familien¹⁰. Sie investierten kräftig in Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau. Die Investitionen ihrerseits wurden begünstigt durch die äusserst prekären ökonomischen Verhältnisse des einheimischen Adels. Nach dem Verlust ihrer militärischen Bedeutung hatten viele Ritter um ihre Existenz zu bangen, und sie suchten sich eine neue Lebensgrundlage in wirtschaftlichen Ballungszentren. Dazu kam, dass die Kriegszüge an der Seite der Habsburger, namentlich gegen die Eidgenossen, unter dem Thurgauer Adel einen hohen Blutzoll gefordert hatten.

5.3 Gerichtsherren um 1530

Entgegen den Erwartungen zeigt der Übergang des Landgerichts im Thurgau an die Eidgenossen (1499) keine Auswirkungen auf die Gerichtsherrenliste von 1530. Dominierend ist weiterhin die Konstanzer Elite, die ihre Präsenz in der Landgrafschaft durch die REICHLIN und die VON ULM noch verstärken konnte. Einziger Vertreter aus den regierenden Orten ist JAKOB EGLI, der Besitzer von Berg. Ein Fragezeichen ist hinter GROSSHANS VON GREUT zu setzen, über dessen Herkunft und Stand sich die einschlägigen biographischen Werke uneinig sind.

Für die Reichsstadt Konstanz war der Verlust des Landgerichts im Thurgau in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Erstens musste Konstanz alle Ambitionen aufgeben, einen südlichen Stadtstaat zu schaffen, und zweitens wurde der Stadt mit dem Entzug des Landgerichts die natürliche Lebensader unterbunden. Der wirtschaftliche Niedergang, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem langsamen Rückgang des Fernhandels einsetzte, wurde mit dem Verlust des Thurgaus noch beschleunigt. Die Schweizerkriege hatten am Kapital der Stadt gezehrt, und sie erlitt weitere Einbussen, weil sich ihre reichsten Bürger wegen der hohen Steuern in den Thurgau absetzten¹¹.

Die Möglichkeiten für eine Territorialbildung waren von Anfang an beschränkt. Die verschiedenen Vogteikäufe im 15. Jahrhundert, die Aufnahme von Ausbürgern und die pfandweise Übernahme des Landgerichts im Thurgau waren zwar erfolgversprechende Ansätze zur Schaffung eines Stadtstaates, aber Konstanz fehlte die Landvogtei, die tragende Säule einer jeden Landesherrschaft. Die Landvogtei war zuerst in österreichischer Hand und ging 1460 gewaltsam, beziehungsweise 1474 vertraglich an die Eidgenossen über. Der Stadt gelang es auch nicht, die im Thurgau begüterten Konstanzer Patrizier für ihre Sache zu gewinnen und ihnen ein Vorkaufsrecht für ihre Herrschaften abzurufen. Die Privatinteressen der eigenen Elite wurden zu einem mitentscheidenden Hindernis auf dem Weg zur Territorialbildung¹². Lediglich BURKART RIELASSINGER verkaufte seiner Heimatstadt die halbe Vogtei Eggen (1471), und 1542 liess sich SEBASTIAN MUNTPRAT zu einem Tauschgeschäft mit Konstanz bewegen (Tausch Hälfte Weinfeldern gegen Hälfte Vogtei Eggen)¹³.

Tabelle 3: Gerichtsherren um 1530

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kloster Tänikon	Kloster	Tänikon
Altenklingen	Ulrich v. Breitenlandenb.	Junker	Breitenlandenb.
Berg	Jakob Egli	Ministeriale	Zug
Blidegg	Dietrich Riff	Ritter und GH	Riffenberg
Bürglen	Ulrich Sax v. Hohenems	Freiherr	Sax (Werdenberg)
Dozwil	Fritz J. v. Andwil	Bisch.Konst. Vogt	Andwil
Eggen	Seb. Muntprat / KN	«Gerichtsh.»/Stadt	Konstanz
Eppishausen	Wolfg. v. Helmsdorf	Obervogt	Immenstaad
Gachnang	Christ. v. Schienen	Junker/Ritter	Schienen
Griesenberg	Heinrich v. Ulm	Ratsherr (KN)	Ravensburg
Gündelhart	Heinr. Lanz v. Liebenf.	Stadtammann	Konstanz
Hagenwil	Jak. C. v. Bernhausen	Aebt. St.Gall. Rat	Bernhausen
Hefenhofen	Jak. C. v. Bernhausen	Aebt. St.Gall. Rat	Bernhausen
Herdern	Hug Diet. v. Hohenl.	«Gerichtsherr»	Hohenlandenb.
Hessenreuti	Gregor v. Roggwil	Bürger	Konstanz
Hüttlingen	Joach. Mötteli v. Rav.	Freiherr(?)	Ravensburg
Kefikon	Grosshans v. Greut	Ratsherr SH (?)	Klingnau/Zug (?)
Klingenberg	Nikl. Frie. v. Heidenh.	Aebt. Hofmeister	Konstanz
Landschlacht	Lands./Kl. Münsterl.	Gemeinde/Kloster	Lands./Münsterl.
Liebburg	Gebr. Reichlin v. Meld.	Ratsherren	Konstanz
Liebenfels	Heinr. Lanz v. Liebenf.	Stadtammann	Konstanz
Lommis	Hans Hein. Muntprat	Bürger/«Gerichtsh.»	Konstanz
Mammern/Neub.	Marx v. Kilchen	Junker/Bürger	Lindau
Mammertshofen	Burk. Schenk v. Castell		Oetlishausen
Neunforn	Klas Widenbach		St.Gallen
Niedersommeri	Kloster St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oberaach	Gregor v. Roggwil	Bürger	Konstanz
Obersommeri	Kloster St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oetlishausen	Burk. Schenk v. Castell		Oetlishausen
Pfyn	Joach. Mötteli v. Rav.	Freiherr(?)	Ravensburg
Salenstein	Sebastian Muntprat	«Gerichtsherr»	Konstanz
Sonnenberg	Ulr. von Breitenlandenb.	Junker	Breitenlandenb.
Spiegelberg	Roland Muntprat	Bürger	Konstanz
Thurberg	Heinr. Lanz v. Liebenf.	Stadtammann	Konstanz
Untergirsberg	Thomas Blarer v. Girsb.	Bürgerm.+Reichsvo.	Konstanz
Wagenhausen	Gregor v. Roggwil	Bürger	Konstanz
Wängi	Christ. Giel v. Glattbr.	Aebt. Dienstmann	Glattbrugg (SG)
Weinfelden	Sebastian Muntprat	«Gerichtsherr»	Konstanz
Wellenberg	Joach. Mötteli v. Rav.	Freiherr(?)	Ravensburg
Wildern	Komturei Tobel	Komtur	Tobel

Die Dominanz der Konstanzer Elite auf der Gerichtsherrenliste von 1530 ist frappant. Zu den bereits 1465 in Erscheinungen getretenen Familien der LANZ, MUNTPRAT, BLARER, VON ROGGWIL, VON HEIDENHEIM und VON SCHIENEN gesellen sich neu die Gebrüder REICHLIN VON MELDEGG und HEINRICH VON ULM.

Die Patrizierfamilie der REICHLIN stammte ursprünglich aus Konstanz, liess sich aber schon früh in Überlingen nieder, wo sie um 1400 von der st. gallischen Ministerialenfamilie VON MELDEGG den Namen übernahm. HANS, Ratsherr in Konstanz, CLEMENS, der spätere Bürgermeister von Überlingen, und ANDREAS REICHLIN kauften die Herrschaft Liebburg 1526 von WOLFGANG VON HOMBURG. Letzterer hatte den Adelssitz mit den Vogteien über Lengwil, Oberhofen und Dettighofen von seinem Schwiegervater HANS JAKOB BLARER geerbt.

Die Familie VON ULM gehörte zweifelsohne zu den reichsten Konstanzer Familien und spielte in der Stadtverwaltung und Regierung eine führende Rolle. Zu gewissen Zeiten befanden sich bis zu fünf Familienmitglieder im Rat der Reichsstadt Konstanz. HEINRICH VON ULM, Bürgermeister der Jahre 1409, 1414, 1417, 1419 und 1423, wurde während des Konstanzer Konzils von König SIGMUND zum Ritter geschlagen. HEINRICH war es auch, der 1391 zusammen mit seiner Mutter ADELHEID VON DETTIGHOFEN (TETTIKOVEN) die Vogteien über Weerswilen und Altshof kaufte und sich ab 1411 Herr von Mammern/Neuburg rühmte¹⁴. Auf der Gerichtsherrenliste von 1530 ist es wiederum ein HEINRICH VON ULM, der das Patriziergeschlecht im Thurgau vertritt. Er hatte 1529 von ANNA RUGG VON TANEGG, der Witwe BALTHASAR ENGELIS aus Konstanz, die Herrschaft Griesenberg gekauft. HEINRICH war verheiratet mit BARBARA BLARER, einer Schwester des Konstanzer Reformators AMBROSIUS BLARER.

Unterschiedlich haben sich die Schicksale der LANDENBERGER seit 1465 entwickelt. Die Familie VON BREITENLANDENBERG zeichnete sich im 15. und 16. Jahrhundert durch eine bestechende horizontale Mobilität aus, die ihr Überleben im Thurgau bis weit über die Revolution von 1798 hinaus sicherte. Hauptresidenz des Geschlechts blieb bis 1559 Altenklingen, aber die BREITENLANDENBERGER waren zwischenzeitlich auch Inhaber von Pfyn (1484–1488; nur Anteil an der Herrschaft) und Berg (1502–1518). Mit der Übernahme von Sonnenberg im Jahr 1530 deutete die Familie ihr wirtschaftliches Potential an. Weniger gut bestellt war es um die HOHENLANDENBERG. Obwohl die Familie mit dem Kauf der Herrschaft Hüttlingen 1468 ihren Einflussbereich rund um das Hoheitsgebiet der Stadt Frauenfeld noch ausbauen konnte, verlor sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit Ausnahme von Mammern/Neuburg ihre sämtlichen Besitzungen im Thurgau an JAKOB MÖTTELI. Der reiche Ravensburger hatte um 1512 die Pfandrechte, die seine Tante BARBARA MUNTPRAT (Frau von KASPAR VON HOHENLANDENBERG) auf Wellenberg, Hüttlingen und Aawangen geltend machen konnte, an sich gelöst. Mit einem klugen Schachzug vereitelte HUG DIETRICH VON HOHENLANDENBERG den endgültigen Unter-

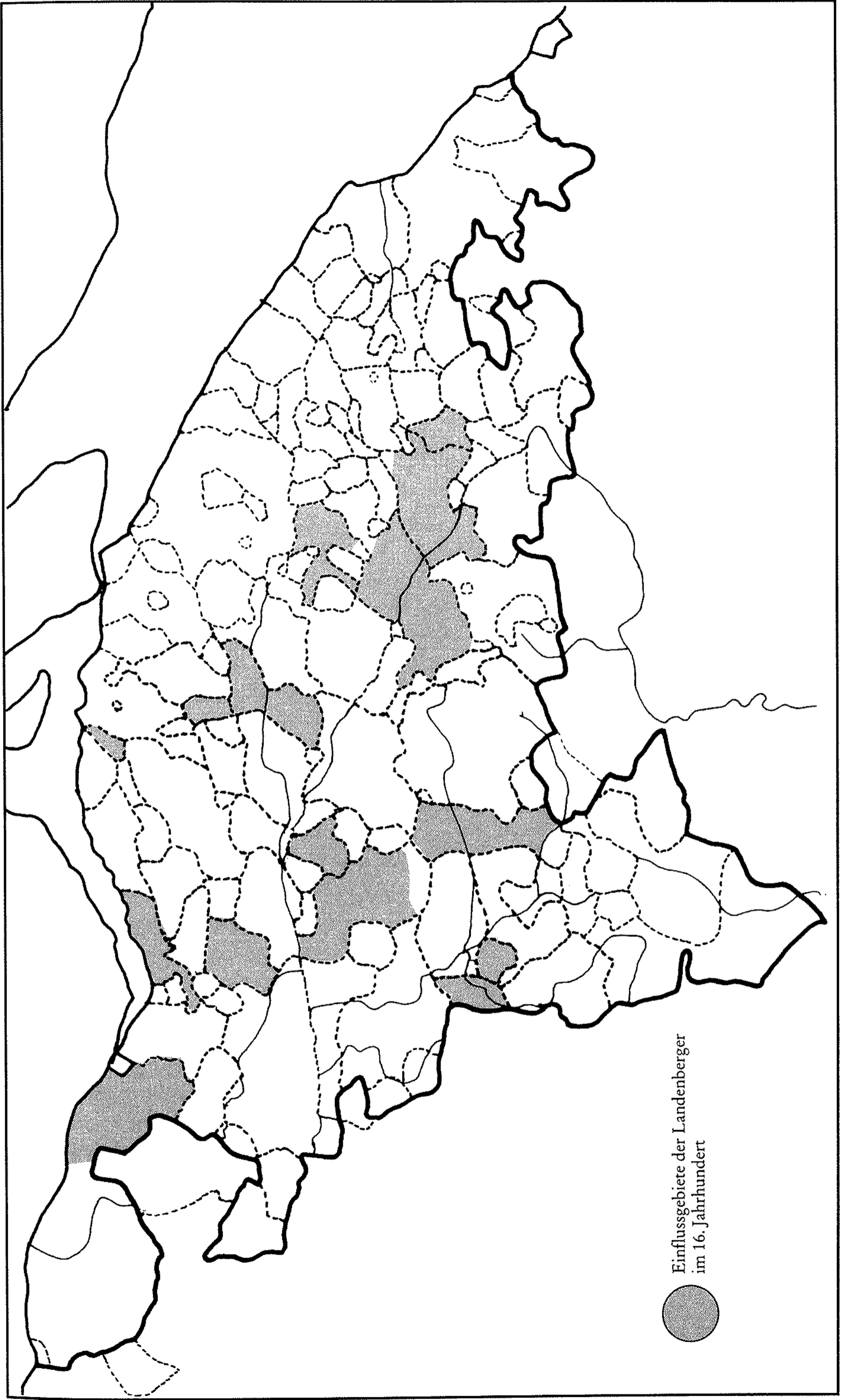
gang des Geschlechts im Thurgau: Die Ehe mit EUPHEMIA EGLI bescherte ihm die Herrschaft Herdern und ermöglichte zugleich den Verkauf von Mammern/Neuburg¹⁵.

Der Zweig der LANDENBERG-GREIFENSEE war schon 1487 in männlicher Linie ausgestorben, worauf die Herrschaft Sonnenberg auf Erbwegen an die Familie VON KNÖRINGEN überging. Bereits 1530 war der Adelssitz wieder in den Händen der LANDENBERGER. ULRICH VON BREITENLANDENBERG, Herr auf Sonnenberg, erneuerte im besagten Jahr mit den MUNTPRAT auf Spiegelberg die Gerichtsmarken¹⁶.

Im Zusammenhang mit den LANDENBERGERN muss der Name JAKOB MÖTTELI fallen. Der Mitbegründer der Ravensburger Handelsgesellschaft hatte 1485 den Freiherrentitel "von Rappenstein" erworben und daraufhin zu seinem Titel in zwei Etappen (1486/88) die Herrschaft Pfyn gekauft. ANSHELM schreibt in seiner Berner Chronik über die Motive, die den in seiner Heimat stark beargwöhnten MÖTTELI in den Thurgau führten: "Und also entflog der vaisst vogel dem keiser von Lindow ins Thurgou, kouft da das sicher nest Pfin."¹⁷ Pfyn indessen war auch nicht das, was sich der VON RAPPENSTEIN unter einem Zufluchtsort vorgestellt hatte. Trotzdem behielt er die Herrschaft, und bei ihm als Bürger von Zürich machte sich zusehends der Einfluss der Stadt bemerkbar. Mit der Übernahme der Herrschaften Wellenberg, Hüttlingen und Aawangen von den HOHENLANDENBERG, dem Erwerb der Pfandschaft von Bürglen und des Zehnten und Kirchensatzes in Weinfeldern, wurde MÖTTELI zum mächtigsten weltlichen Herrn im Thurgau. Um 1520 wurde JAKOB MÖTTELI von seinem Sohn JOACHIM beerbt. Letzterer, streng katholisch und mit PETRONELLA VON ULM verheiratet, war nicht in der Lage, die verschiedenen Herrschaften und Herrschaftsrechte zu halten. Schon 1522 jagte ihm der Abt von Kreuzlingen auf dem Rechtsweg die Vogtei Aawangen ab, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts verloren JOACHIM MÖTTELI und seine Nachkommen auch die übrigen Besitzungen im Thurgau¹⁸.

Die Inhaber der Herrschaften Hagenwil, Hefenhofen und Mammern/Neuburg, JAKOB CHRISTOPH VON BERNHAUSEN und MARX VON KILCHEN, gelangten auf Erbwegen in Besitz ihrer Güter. Der Stammsitz der BERNHAUSEN lag im Dorf gleichen Namens südlich von Stuttgart. Als Dorf und Burg Bernhausen 1449 abbrannten, liess sich ein Zweig der Familie im Breisgau nieder und kam von dort in die Bodenseegegend. 1513 verlieh der Abt von St. Gallen dem JAKOB CHRISTOPH VON BERNHAUSEN UND seinen Brüdern Schloss und Herrschaft Hagenwil, wie sie das alles von ihrer Mutter URSULA PAYER geerbt hatten¹⁹.

MARX VON KILCHEN, der 1530 Mammern/Neuburg vom Steckborner Bürgermeister POLAY DÜRINGER übernommen hatte, war in Lindau beheimatet und mit APOLLONIA VON ULM verheiratet. Der gebürtige Württemberger gab im Thurgau aber nur ein kurzes Gastspiel. 1540 verkaufte er die an den Gestaden des Untersees gelegene Herrschaft an Frau URSULA VON HUTTEN, geborene THUMB.



Einflussgebiete der Landenberger
im 16. Jahrhundert

Weiter in Besitz von Eppishausen sind die Herren VON HELMSDORF, über die LASSBERG folgendes berichtet: "Die VON HELMSDORF trugen einst das Schenkenamt von dem Hochstifte zu Konstanz. Ihre Burg lag halbwegs zwischen Meersburg ... und Buchhorn (Friedrichshafen), eine halbe Rast von dem Flecken Immenstaad unmittelbar an des Sees Ufer."²⁰ Obwohl schwäbischer Herkunft gehörten die HELMSDORF zu den ältesten Landsassen im Thurgau. Ihre Blütezeit erlebte die Familie im 15. und 16. Jahrhundert. Als getreue Ministerialen des Bischofs von Konstanz waren die VON HELMSDORF um 1500 Inhaber der Herrschaften Eppishausen, Griesenberg und Buhwil sowie den Vogteien Happerswil, Langrickenbach und Amriswil. Nur rund 100 Jahre später verlor das Geschlecht auf Erbwegen seine letzten Besitzungen im Thurgau²¹.

Der Besitzer von Berg, JAKOB EGLI aus Zug, gibt Rätsel auf. Der Name EGLI ist in Zug zwar bekannt, von Ratsherren oder Patriziern findet sich aber keine Spur. Auch ergeben sich keine Hinweise auf Verbindungen zur adligen Familie EGLI aus Konstanz. So bleibt also die Frage, wie ein Mann aus dem Zuger Volk in den Thurgauer Adel gelangen konnte? Für enge verwandtschaftliche Beziehungen fehlen jegliche Indizien, sodass wir annehmen müssen, EGLI habe sich beim Bischof von Konstanz verdient gemacht. Dieser verlieh oder verkaufte ihm daraufhin die Herrschaft Berg, was EGLI in den höheren Stand des Junkers verhalf. Die Definition des Junkers bei SCHULTHESS würde damit bestätigt: "Stets aber handelt es sich (beim Junker) um einen Edelmann, dessen Adel auf bevorrechtetem Grundbesitz und herrenmässigem Lebensstandard begründet war. Darunter versteht man den Besitz einer sogenannten Gerichtsherrschaft und, nach beruflicher Seite hin, Staats-, Kriegs- und Kirchendienste sowie die Bewirtschaftung eigener Güter"²².

Vom einheimischen Adel vertreten sind noch die RIFF, genannt WELTER VON BLIDEGG, und die SCHENK VON CASTELL. Die RIFF hatten 1529 Kefikon an GROSSHANS VON GREUT verkauft, weil der letzte Inhaber der Herrschaft, BALTHASAR RIFF, ohne Nachkommen geblieben war. Nicht besser erging es DIETRICH, auf der Gerichtsherrenliste von 1530 noch stolzer Besitzer von Blidegg und der Vogtei Hauptwil; er verstarb 1560 kinderlos. Die Herrschaft kam in den folgenden Jahren an BURKART VON HALLWIL²³.

Die SCHENK VON CASTELL, die 1465 neben Mammertshofen und Ötlishausen auch noch die kombinierte Herrschaft Hagenwil-Hefenhofen besessen hatten, verloren diese an JAKOB PAYER, den bischöflichen Vogt in Arbon.

Während sich die SAX VON HOHENSAX und die VON ANDWIL auf ihren Herrschaften behaupten konnten, verloren die Herren VON WÄNGI ihre Herrschaft an die GIEL von Glattbrugg, und Neunforn kam von HANS VON GRIESSEN über die HAPP VON HOHENEGG an die Familie WIDENBACH, über deren Herkunft nichts in Erfahrung zu bringen war.

Der Abt von St. Gallen, Inhaber der beiden Sommeri, hatte Obersommeri 1471 von HANS LANZ erworben, und mit dem Kauf von Niedersommeri im gleichen Jahr die Voraussetzungen für die Bildung einer Obervogtei geschaf-

fen. Durch die Übernahme der beiden Herrschaften verlieh der Abt seinen zweifelsohne vorhandenen territorial-politischen Absichten im Oberthurgau deutlichen Nachdruck.

Die Kartäuser von Ittingen verkauften die niedere Gerichtsbarkeit über Herdern 1501 an LUDWIG EGLI aus Konstanz. Die schwierige finanzielle Lage hatte den Konvent zu diesem ungewöhnlichen Schritt (Verkauf aus "toter Hand") veranlasst.

Die Gerichtsherrenliste von 1530 verdeutlicht noch einmal, wie eng der Thurgau mit der Stadt Konstanz beziehungsweise mit ihren Bürgern im 15. und 16. Jahrhundert verbunden war. Obwohl Konstanz mit dem Verlust des Landgerichts (1499) alle Hoffnungen auf die Schaffung eines südlichen Stadtstaates aufgeben musste, investierte die "wirtschaftliche" Elite der Stadt weiter in Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau. Zu den bereits 1465 in Erscheinung getretenen Konstanzer Bürgern gesellen sich neu die VON ULM, die dank ihrer (ehelichen) Beziehungen zu den MUNTPRAT und den MÖTTELI mit von der florierenden Ravensburger Handelsgesellschaft profitierten, und die REICHLIN, die sowohl in Konstanz als auch in Überlingen im politischen Leben eine bedeutende Rolle spielten.

Mit der Familie MÖTTELI VON RAPPENSTEIN treffen wir eines der finanzkräftigsten Geschlechter aus dem süddeutschen Raum im Thurgau an. JAKOB MÖTTELI lebte bis 1482 als Hintersasse in Lindau. Nach Streitigkeiten mit der Bürgerschaft wurde er auf kaiserlichen Befehl gefangen gesetzt und erst vier Jahre später auf Verwenden der Eidgenossen mit den Lindauern und dem Kaiser ausgesöhnt. Mit Pfyn erwarb er 1486/88 einen sicheren Zufluchtsort. Die Dienstmannengeschlechter VON BERNHAUSEN, VON HELMSDORF, SCHENK VON CASTELL, VON ROGGWIL und GIEL VON GIELSBERG (Glattbrugg) befinden sich ausschliesslich in Besitz von Herrschaften, die aus bischöflich-konstanzischer beziehungsweise äbtisch-st. gallischer Lehenshand stammten.

5.4 Gerichtsherren um 1630

Um es vorweg zu nehmen: Die religiös-motivierten Auseinandersetzungen (Reformation, Gegenreformation) im Reich liessen den Markt um Güter, Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau Ausmasse annehmen, die auch die regierenden Orte beschäftigten und ein gesetzliches Vorgehen verlangten.

Während bei den in Kapitel 4 untersuchten Herrschaften zwischen 1500 und 1550 32 Handänderungen zu verzeichnen sind, steigt die Zahl der Besitzerwechsel zwischen 1550 und 1600 auf 50, und erst im Verlaufe des späten 17. Jahrhunderts ist eine Beruhigung des Marktes festzustellen. Der Thurgau war gefragt als Zufluchtsort für Religionsflüchtlinge einerseits und als sicherer Platz für Kapitalanlagen (ausländisches Fluchtkapital) andererseits. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begannen vermögende Städte (Zürich und St. Gallen), flankiert von neureichen Bürgern, und Klöster, begleitet von aristo-

kratischen Innerschweizer Familien, mit dem Erwerb von Herrschaften im Thurgau.

Über die gesetzlichen Massnahmen, die gegen das Überhandnehmen von Ausländern im Thurgau ergriffen werden sollten, waren sich die regierenden Orte zumeist uneinig. Einen gemeinsamen Nenner fand man in Bestimmungen wie: "grosse Käufe um Schlösser, Herrschaften, Zwing und Bann sollen vor dem Landvogt in Frauenfeld gefertigt werden" (1539), und: "kein Untertan oder Gerichtsherr darf Sitze und Herrschaften an Ausländer verkaufen, ohne Vorwissen und Bewilligung der regierenden Orte" (1555)²⁴. Mit Mandaten versuchten die Landvögte diesen Bestimmungen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Praxis zeigte aber, dass die Exponenten der regierenden Orte im Thurgau überfordert waren. Besonders problematisch war die Situation vor und während des Schmalkaldischen Krieges, als sich die reformierte Elite von Konstanz in den Thurgau absetzte. Landvogt MELCHIOR HEINRICH beklagte sich über "die Konstanzer und anderen, die im Thurgau Häuser kaufen und dort wohnen, weder dem Landvogt noch den regierenden Orten huldigen und in Kriegszeiten wieder fortziehen"²⁵.

Den Neugläubigen wurde der Ankauf von Herrschaften und Gütern besonders schwer gemacht. 1575 einigten sich die katholischen Orte darauf, "Keinem, der sich zur neuen Lehre bekennt und eine Besitzung im Thurgau gekauft hat, die Niederlassung zu gewähren", und 1588 stellten sie den Antrag, dass "Lutherischen keine Herrschaften mehr verkauft werden sollen. Weinfelden, Altenklingen, Bürglen, Sonnenberg und Steinegg seien bereits an Zürcher, St. Galler und Württemberger gekommen"²⁶. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war nicht mehr die Herkunft über die Zulassung von Herrschaftskäufen entscheidend, sondern die Religionszugehörigkeit. Damit war die Konfrontation zwischen katholischen und evangelischen regierenden Orten beim Wettlauf um die thurgauischen Herrschaften vorprogrammiert.

Ein erster Blick auf die Gerichtsherrenliste von 1630 zeigt, dass die Mehrheit der Konstanzer Patrizier ihre Herrschaften im Thurgau verloren hat. So treffen wir die MUNTPRAT nicht mehr an, denen es offensichtlich an männlichen Nachkommen fehlte. Die weiblichen Sprösslinge der Familie wurden zu gefragten Heiratspartien beim gesamten einheimischen Adel. 1582 verkauften die Erben von LUDWIG MUNTPRAT die letzte Herrschaft des Geschlechts im Thurgau (Spiegelberg) an WILHELM VON BREITENLANDENBERG.

Einen ungemein schnellen Abstieg nahmen die VON HELMSDORF und die LANZ VON LIEBENFELS. Die VON HELMSDORF zählten um 1500 noch mit zu den reichsten Familien im Thurgau, verloren aber schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Griesenberg (1529) und Eppishausen (1535). HANS HEINRICH VON HELMSDORF war der letzte seines Geschlechts im Mannesstamme. Seine Tochter MARIA ELEONORE brachte um 1600 die der Familie noch verbliebenen Herrschaften Buhwil und Amriswil ihrem Gatten ADAM TSCHUDI zu, einem katholischen Vertreter der berühmten Glarner Familie²⁷.

Tabelle 4: Gerichtsherren um 1630

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kl. Tänikon	Kloster	Tänikon
Altenklingen	Niklaus Zollikofer	Stadtam.+Ratsherr	St.Gallen
Berg	Joachim Brümsi	Junker	Herblingen (SH)
Blidegg	Hans Kasp. v. Hallwil	«Gerichtsherr»	Hallwil
Bürglen	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Dozwil	H. J. Blarer v. Wartens.	Fürstl. St.Gall. Rat	Konstanz (Ursp. SG)
Eggen	Stadt Konstanz	Stadt	Konstanz
Eppishausen	Wolf C. v. Bernhausen	Reichsfreiherr	Bernhausen
Gachnang	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Griesenberg	Marx v. Ulm	Fürstl. St.Gall. Rat	Ravensburg (KN)
Gündelhart	Hektor v. Beroldingen	Freiherr, LHTPM	Seelisberg (UR)
Hagenwil	Wilh. III. v. Bernhausen	Fürstl. St.Gall. Rat	Bernhausen
Hefenhofen	Wilh. C. v. Bernhausen	Fürstl.St.Gall. Rat	Bernhausen
Herdern	Hans Ul. v. BL	«Gerichtsherr»	Breitenlandenbergl
Hessenreuti	Karl von Roll	Ratsherr /LV TG	Altdorf (UR)
Hüttlingen	Hans Kaspar v. Ulm	Ratsherr (Schopfh.)	Ravensburg (KN)
Kefikon	Joh. Ludwig Rüpplin	Landammann TG	Frauenfeld
Klingenbergl	Hans Lud. v. Heidenh.	Quartierhauptmann	Konstanz
Landschlacht	Kl. Münsterlingen	Kloster	Münsterlingen
Liebburg	Marx von Ulm	Fürstl. St.Gall. Rat	Ravensburg (KN)
Liebenfels	Hans v. Gemmingen	«Gerichtsherr»	Gemmingen
Lommis	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Mammern/Neub.	Gebrüder v. Roll	«Gerichtsherren»	Altdorf (UR)
Mammertshofen	Ul. C. Schenk v. Castell	Fürst. St.Gall. Rat	Oetlishausen
Neunforn	Benedikt Stockar	Hauptmann TG	Schaffhausen
Niedersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oberaach	Wilh. C. v. Bernhausen	Fürstl. St.Gall. Rat	Bernhausen
Obersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oetlishausen	Georg Joa. Zollikofer	«Gerichtsherr»	St.Gallen
Pfyn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Salenstein	Hans J. v. Breitenl.	«Gerichtsherr»	Breitenlandenbergl
Sonnenbergl	Konrad v. Beroldingen	Gouverneur (Novar.)	Seelisberg (UR)
Spiegelbergl	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Thurbergl	C. W. v. Schwarzach	Junker	Konstanz
Untergirsbergl	Franz Reding	Landammann + LS	Biberegg (SZ)
Wagenhausen	Stadt Stein	Stadt	Stein am Rhein
Wängi	Sebast. v. Hatzfeld	Freiherr	Zürich
Wellenbergl	Hans Kasp. v. Ulm	«Gerichtsherr»	Ravensburg (KN)
Wildern	C. Buffler/N. Tritt	Stadtamm./Ratshe.	St.Gallen/Konstanz

Die LANZ VON LIEBENFELS kämpften ab Mitte des 16. Jahrhunderts mit erheblichen finanziellen Problemen. 1572 mussten sie die hochverschuldete Herrschaft Liebenfels verkaufen (Käufer HANS CHRISTOPH VON GEMMINGEN) und 1576 das lange im Familienbesitz gewesene Schlossgut Thurberg (Käufer ARBOGAST VON SCHELLENBERG). Zuletzt liess sich auch Gündelhart nicht mehr halten. JOHANN JAKOB VON LIEBENFELS verkaufte die Herrschaft 1622 an HEKTOR VON BEROLDINGEN in Gachnang.

Nicht mehr vertreten auf der Gerichtsherrenliste von 1630 sind zudem die Herren VON SCHIENEN, die VON ROGGWIL und die BLARER VON GIRSBERG. ANNA VON SCHIENEN hatte Gachnang 1562 an KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM verkauft, die VON ROGGWIL Hessenreuti und Oberaach 1543 an Junker NIKLAUS VON GALL sowie Wagenhausen 1561 an WILHELM VON FULACH, die BLARER den Freisitz Untergirsberg an SEBASTIAN VON HERBSTHEIM.

Der Abgang der MÖTTELI aus dem Thurgau war wenig glanzvoll. 1530 mit JOACHIM als Besitzer von mehreren Herrschaften noch stark vertreten, ging die Familie mit dessen Bruder BEAT JAKOB 1550 bereits unter. Wohl versuchte letzterer 1549 die Dompropstei Konstanz, Grundherrin von Pfyn, auszu kaufen beziehungsweise die Gerichtsherrlichkeit zu verkaufen, aber dieses Unterfangen scheiterte. Schon bald musste MÖTTELI Pfyn als letzte Herrschaft der Familie verpfänden²⁸. Die Gründe für den schnellen Untergang lagen in der Person von JOACHIM, der es nicht verstand, den gesamten Herrschaftskomplex auf sinnvolle Art und Weise zu verwalten. Er bewies auch keine glückliche Hand, als er mit Pfyn ausgerechnet jene Herrschaft für sich zurückbehielt, die nie selbsttragend war. Dort standen dem Gerichtsherrn nur ein Sechstel der Bussgelder zu, der Rest gehörte dem Grundherrn.

Die VON BERNHAUSEN und die VON ULM haben gegenüber 1530 mächtig an Boden gewonnen. Dank umsichtiger Heiratspolitik und Dienst in fremden Landen unter "äbtischem Fähnlein" gelang es der Familie VON BERNHAUSEN, neben Hagenwil und Hefenhofen auch noch die Herrschaften Oberaach, Epishausen und die Vogtei über Langrickenbach zu gewinnen. Die Tatsache, dass Vertreter des Geschlechts wiederholt als bischöfliche Vögte in Güttingen amtierten, spricht für ihre hervorragende Stellung im Thurgau²⁹.

Die VON ULM verdankten den weiteren Aufstieg ihrem Schwager JOACHIM MÖTTELI, welcher ihnen 1537 die Herrschaften Wellenberg und Hüttlingen verkaufte. Die Konstanzer Patrizierfamilie fand zudem Anschluss an die bedeutenden Geschlechter MUNTPRAT und VON LANDENBERG. Einen wohlbedachten und einträglichen Schachzug tat MARX VON ULM. Sein Konfessionswechsel (er wurde sehr zum Missfallen Zürichs katholisch) und die dadurch möglich gewordene Heirat mit ANNA BARBARA REICHLIN VON MELDEGG brachte ihm nicht nur die Herrschaft Liebburg ein, sondern erlaubte der Familie, auch innerhalb des Gerichtsherrenstandes in führende Positionen zu gelangen. Sein Sohn JAKOB WERNER wurde 1653 an die Spitze der Körperschaft gewählt (Landeshauptmann 1653–1665)³⁰.

Halten konnten sich die HEIDENHEIMER auf Klingenberg, wo sie eifrig die Gegenreformation betrieben, und die SCHENK VON CASTELL auf ihrer letzten Residenz, dem äbtischen Lehen Mammertshofen. Ötlishausen war wegen Aussterbens des dortigen Familienzweiges verkauft worden.

Auf dem absteigenden Ast, zumindest was die Besitzungen im Thurgau betrifft, befinden sich die LANDENBERGER. Der Zweig der HOHENLANDENBERG fand ein neues Betätigungsfeld im Dienste des Bischofs von Basel, und bei den BREITENLANDENBERG ist eine Interessensverlagerung Richtung süddeutschen Raum zu erkennen. 1579 verkaufte HUG GERWIG VON HOHENLANDENBERG, fürstbischöflicher Obervogt in Zwingen und Pruntrut, Herdern als letzte Residenz des Familienzweiges im Thurgau an seinen Vetter ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG. Mit JOHANN DIETRICH starben die HOHENLANDENBERG 1644 aus.

Die Familie der BREITENLANDENBERG zeigte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts nochmals äusserst beweglich. Besonders in Erscheinung trat ALBRECHT, der sich mit dem Verkauf von Bürglen an die Stadt St. Gallen (1579) die Taschen gefüllt hatte und das Geld in kleinere Herrschaften wie Herdern und Berg investierte. 1580 nahm ihn die Stadt Frauenfeld als Ausburger auf, nachdem ihm 1568 mit der Wahl zum Landeshauptmann schon die Ehre der Gerichtsherren zuteil geworden war³¹.

Vorübergehend waren die VON BREITENLANDENBERG auch Inhaber von Spiegelberg, geblieben sind ihnen bis 1630 letztendlich aber nur die Herrschaft Herdern und die beiden Freisitze Hard und Salenstein, die sie 1611 beziehungsweise 1620 von den Herren VON HALLWIL geerbt hatten.

Auf seiten der regierenden Orte stand man Käufen, respektive Verkäufen, von Grundstücken, Herrschaften und Herrschaftsrechten in "tote Hand" (ohne echten Lehensempfänger keine Lehenstaxe) negativ gegenüber. Durch die Spaltung der Kirche war noch ein weiteres Motiv hinzugetreten, den Übergang von Gerichtsherrschaften in "tote Hand" nicht nur zu erschweren, sondern geradezu zu verbieten. So mussten eben die Käufe der Städte und Klöster dahingehend interpretiert werden, dass es diesen lediglich darum ging, ihre Konfessionen zu schützen und durchzusetzen. Die Herrschaftsangehörigen wurden nach der Formel behandelt: Cuius regio, eius est religio. Wie in den Herrschaften der Klöster die katholische Konfession Bedingung war, um als fähiger Lehensempfänger zu gelten, so bevorzugten die Städte in ihren Herrschaften Anhänger der reformierten Konfession.

Die Erwerbungen der Städte und Klöster mussten auf der Tagsatzung immer wieder für Zündstoff sorgen, weil die Rechtslage unklar war. Die Abschiede von 1499, 1555, 1572 und 1577 verpflichteten nur Ausländer, beim Kauf von Gütern, Herrschaften und Herrschaftsrechten im Thurgau die Einwilligung der regierenden Orte einzuholen, nicht aber die einheimischen Städte und Klöster. Dennoch versuchten die katholischen Orte jeweils mit allen Mitteln, auch Erwerbungen von Herrschaften durch einheimische Protestanten von ihrem

Gutheissen abhängig zu machen. So wurden beispielsweise die Abgesandten der "papistischen Religion" beim Übergang von Bürglen an die Stadt St. Gallen folgendermassen instruiert: "Es wird berichtet, dass die Stadt St. Gallen von Junker ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG die Herrschaft Bürglen um 63'000 rheinische Gulden gekauft habe, daher zu besorgen sei, es möchten die noch katholischen Unterthanen daselbst von ihrem Glauben gedrängt werden. Da man aber jetzt vernimmt, dass die bischöflichen Räte zu Constanz im Namen des Bischofs zu ziehen im Sinne haben, wird an Herrn WOHLGEMUTH geschrieben, er möge berichten, unter welchen Bedingungen der Kauf abgeschlossen worden sei. Jeder Ort soll auf nächsten Tag instruieren, wie man den bischöflichen Räten zum Zug dieses Kaufs verhelfen könnte.³² Solche und ähnliche Kommentare der katholischen Orte zu Erwerbungen durch die Gegenpartei häuften sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts.

Die Stadt Zürich, die ihre territorialen Absichten Richtung Mittelthurgau mit den Käufen von Stammheim (1464), Nussbaumen (1501), Ellikon (1572) und Steinegg (1583) schon frühzeitig angedeutet hatte, kaufte 1614 auf Vermittlung von KILIAN KESSELRING die Herrschaften Pfyn und Weinfelden. Dieser Schritt von Zürich erregte erwartungsgemäss grosses Aufsehen. Die beiden Herrschaften waren wichtige strategische Punkte an der Thur. Weinfelden, Tagungsort von Gerichtsherrenstand und Landsgemeinde, bildete zudem einen politischen Gegenpol zum landvögtischen Frauenfeld. Die finanzielle Last, die sich Zürich mit Pfyn und Weinfelden aufbürdete, war beträchtlich. Viel schwerer aber wog der durch die Käufe ausgelöste Streit der Stadt mit den katholischen Orten. Von 1614 bis 1629 stand das Thema dieser Erwerbungen auf der Traktandenliste von 58 Tagsatzungen, Jahresrechnungen und Schiedsgerichten. Zürich wollte seine wahren Absichten nicht zu erkennen geben: Der Oberthurgau befand sich vorwiegend in katholisch-geistlicher Hand, und es galt ein Gegengewicht zu schaffen, um im ganzen Thurgau den Schutz der evangelischen Glaubensbrüder zu verbessern.

Die katholischen Orte ihrerseits sahen durch die Offensive Zürichs den Landfrieden und ihre Religion verletzt. Sie beriefen sich auf den Vertrag von 1555, wonach alle im Thurgau getätigten Herrschaftskäufe der Zustimmung aller Mitregierenden bedürfen. Diesen stehe das Zugrecht zu, der Kauf verwische die Kompetenzen, und das still annektierte Mannschaftsrecht sei Sache aller. Zürich solle vom Kauf zurücktreten oder die andern an ihm teilnehmen lassen; das Einstandsgeld sei bezugsbereit.

Man beschäftigte sich schon mit der Vorbereitung einer kriegerischen Ausmarchung und sah allen Ernstes eine Teilung des Thurgaus vor. In einer katholischen Vogtei Oberthurgau war Weinfelden, in einem reformierten Unterthurgau Frauenfeld als Hauptort vorgesehen. Zürich blieb hart und lehnte alle Varianten einer Mitregierung in den neuerworbenen Herrschaften ab. Auch einer Alleinbeteiligung des Städteortes Luzern stand man ablehnend gegenüber. Schliesslich verlief die Sache im Sand, aber der Dorn blieb, und es

dauerte bis 1690, ehe die eidgenössischen Lehen der Herrschaft Weinfelden dem Stand Zürich rechtsgültig verliehen werden konnten³³.

Zürich zog aus dem Streit um Pfyn und Weinfelden Konsequenzen. Um bei weiteren Käufen langjährige Auseinandersetzungen zu vermeiden, bediente man sich einer neuen Taktik. Sie bestand darin, Herrschaften von Interesse durch eigene Bürger ankaufen zu lassen und die Objekte bei günstiger Gelegenheit selbst zu übernehmen. Diese Strohmännertaktik wurde auch von St. Gallen praktiziert, beschränkte sich dort aber nicht nur auf Bürger als Ankäufer, sondern man bediente sich auch öffentlicher Institutionen (Spital). Die beiden Städte betrieben im Thurgau eine konfessionell beeinflusste Territorialpolitik auf Schleichwegen.

Während des Streits um Pfyn und Weinfelden betonte Zürich gegenüber den mitregierenden Orten wiederholt, es werde sich Herrschaftskäufen durch Katholiken auch nicht widersetzen. 1619, als eine Mitbeteiligung Luzerns an der Verwaltung von Pfyn und Weinfelden perfekt schien, legte man in Baden fest, Zürich und Luzern im Thurgau so lange keine Herrschaften mehr kaufen zu lassen, "bis ein jedes der vier mitregierenden Orte soviel, als eines jeder beiden Orten erkauf hat"³⁴. Dieses Vorhaben blieb Wunschdenken, denn keines der Innern Orte verfügte über genügend finanzielle Mittel, um (unrentable) Herrschaften im Thurgau zu kaufen. An ihre Stelle traten (gezwungenermassen) die reichen Klöster und wohlhabende aristokratische Innerschweizer Familien.

Aus den oben angeführten Gründen erregten die Erwerbungen von Herrschaften durch Klöster bis 1630 kaum Aufsehen. So erwarben praktisch unbehelligt: Einsiedeln die Herrschaft Gachnang (1623), Fischingen Lommis (1599) und Spiegelberg (1629) und das Frauenkloster Münsterlingen Landschlacht (1620). Auch der Übergang von Wagenhausen an die Stadt Stein am Rhein (in "tote Hand") verlief reibungslos.

Die aristokratischen Innerschweizer Familien wurden angeführt durch die miteinander verschwägerten Geschlechter VON BEROLDINGEN und VON ROLL. Erster Vertreter der Herren VON BEROLDINGEN im Thurgau war JOSUE, der 1567 von seinem Schwager HANS KLAUS VON ROGGWIL Steinegg gekauft hatte. Dieses Gut wurde 1572 von den Eidgenossen "gefreit" (Exemption aus der niederen Gerichtsbarkeit) und zwei Jahre später von HANS BILGERI VON BEROLDINGEN an Abt MARTIN GIGER von Stein am Rhein verkauft. 1587 erwarb HEKTOR VON BEROLDINGEN von seinem Schwiegervater die Herrschaft Gachnang, von wo aus er zu einem eifrigen Vertreter der katholischen Sache wurde. Von 1588 bis 1609 war HEKTOR Verwalter der Herrschaft Klingenberg, und 1619 führte er für seinen Vetter JOHANN KONRAD erfolgreich die Kaufsverhandlungen um Sonnenberg. Die Erben des JOS ZOLLIKOFER wollten die Herrschaft zuerst der Stadt Zürich veräussern, doch liessen dies die katholischen Orte nicht zu. 1622 kaufte HEKTOR VON BEROLDINGEN den LANZ VON LIEBENFELS Gündelhart ab, und mit dem Verkauf von Gachnang an Einsiedeln ein Jahr

später verschaffte er sich weiteres Wohlwollen bei den Innern Orten. Seine Wahl zum Landeshauptmann im Thurgau 1619 war der Erfolg einer konsequent geführten gegenreformatorischen Politik³⁵.

Die VON ROLL übernahmen die Herrschaft Mammern/Neuburg 1621 von JOHANN FRIEDRICH THUMB. Die THUMB standen in enger Beziehung zu den Herzögen von Württemberg und waren 1540 sehr zum Missfallen der regierenden Orte in den Thurgau gekommen³⁶. KARL EMANUEL VON ROLL, Mitbesitzer von Mammern/Neuburg, erwarb während seiner Amtszeit als Landvogt im Thurgau auf elegante Art und Weise die Herrschaft Hessenreuti. 1618 verkauften JAKOB und HANS KASPAR BLARER VON WARTENSEE ihre Herrschaft Hessenreuti an HEKTOR STUDER VON WINKELBACH. Nach Landsrecht hätte diese Handänderung vor dem Landgericht oder dem Landvogt in Frauenfeld getätigt werden müssen, was aber nicht geschah. Der "vermeinte" Gerichtsherr STUDER wurde daraufhin aufgefordert, Hessenreuti gegen Aushändigung der Kaufsumme einem Herrn zu übergeben, "der künftig den Weg über die sieben Orte oder den Landvogt nehme". Landvogt VON ROLL trat dann mit STUDER im Namen und anstelle eines Herrn BESSLERS aus Uri in Kaufsverhandlungen, um im entscheidenden Moment dann aber selbst als Käufer aufzutreten. STUDER glaubte tatsächlich, nicht an VON ROLL zu verkaufen, sondern an BESSLER. Vergeblich versuchte er nach Aufdeckung der Intrige die Herrschaft wieder an sich zu ziehen³⁷.

FRANZ REDING VON BIBEREGG, der von JOHANN ANTON WIRZ um 1628 die Landschreiberstelle übernommen hatte, profitierte beim Kauf des Freisitzes Untergirsberg zweifelsohne von seiner neugewonnenen Position innerhalb der Thurgauischen Landesverwaltung.

Die Beweggründe, die die Innerschweizer Familien in den Thurgau führten, sind nicht leicht auszumachen. MEYER glaubt ein Motiv darin zu sehen, dass diese Herren hierher zogen, um entsprechend den in ausländischen Diensten erworbenen neuen Adelstiteln standesgemäss leben zu können³⁸. Man kann dieser Interpretation vollumfänglich zustimmen; hinzuzufügen wäre lediglich, dass Dienste in fremden Landen nicht nur Adelstitel einbrachten, sondern auch Geld. Die Führung von Kompanien bildete damals eines der einträglichsten Geschäfte unter günstigen Voraussetzungen. So könnte man diese Erwerbungen der Innerschweizer durchaus auch als Investitionen zur Sicherung des Kapitals (Fluchtkapital) betrachten, wie das später auch bei den Familien VON THURN und STUDER VON WINKELBACH der Fall war. Wie weit sich die Innerschweizer von der Unsicherheit ihrer führenden Positionen in den Landsgemeindekantonen Richtung Thurgau treiben liessen, bedürfte einer speziellen Untersuchung. Sicher ist, dass die katholischen Orte den Kauf von Herrschaften durch ihre Religionsangehörigen nicht nur leichtgemacht, sondern geradezu gefördert haben. Als SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN 1678 Sonnenberg mit den Vogteien Stettfurt und Matzingen an die Stadt St. Gallen verkaufen wollte und ein Angebot Luzerns (lag weit unter demjenigen

von St. Gallen) ausschlug, bemerkte die Stadt: "Der Verkäufer sollte sich daran erinnern, unter welchen Bedingungen die Herrschaft im Erbe an ihn übergegangen sei, und unter welchem Vorwand er die Heiratsdispense von Rom erhalten habe. Niemand hätte mehr Verpflichtung, als die beiden adeligen Familien VON ROLL und VON BEROLDINGEN, Herrschaften in katholischer Hand zu behalten."³⁹

Den aristokratischen Innerschweizer Familien dürfte auch bekannt gewesen sein, dass mit dem Erwerb einer Herrschaft im Thurgau Gerichtsherrentitel und Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag verbunden waren. Gegenüber der Gerichtsherrenliste von 1530 fällt auf, dass anstelle der Bezeichnung Junker Gerichtsherr gebräuchlich wurde. Den Titelträgern (Gerichtsherren) öffnete sich nicht nur ein weites Betätigungsfeld im Dienste des Bischofs von Konstanz und der Klöster, sondern ermöglichte ihnen auch einen raschen Aufstieg innerhalb des Gerichtsherrenstandes. Die VON BEROLDINGEN stellten im 17. Jahrhundert dreimal den Landeshauptmann im Thurgau, waren fürstlich-einsiedlische Vögte in Gachnang, Eschenz und Freudenfels sowie fürstlich-bischöfliche Obervögte in Bischofszell.

Werfen wir abschliessend einen Blick auf die übrigen Gerichtsherren von 1630. Inhaber von Liebenfels ist HANS VON GEMMINGEN, ein eifriger Verfechter der neuen Lehre aus dem Dorf Gemmingen in Baden-Württemberg. Vorübergehend war das Freiherrengeschlecht auch in Besitz von Weinfeld, die Herrschaft wurde aber aus finanziellen Gründen und auf Vermittlung KILIAN KESSELRINGS an Zürich verkauft (1614).

Auf Altenklingen und Ötlishausen treffen wir das in St. Gallen durch Handel zu Reichtum gelangte Geschlecht der ZOLLIKOFER an. Altenklingen sollte bis heute in deren Händen bleiben, während Ötlishausen im Verlaufe des 17. Jahrhunderts auf Erbwegen an die WERDMÜLLER aus Zürich kam. Die Herrschaft Sonnenberg, die die ZOLLIKOFER 1580 von HANS GUTENSOHNS Erben gekauft hatten, wurde 1619 auf Druck der katholischen Orte an JOHANN KONRAD VON BEROLDINGEN verkauft⁴⁰.

HANS KASPAR VON HALLWIL, der Herr von Blidegg, entstammt einer Seitenlinie des berühmten Geschlechts VON HALLWIL. Die Familie kam im Schlepptau der Herren von BREITENLANDENBERG über die Herrschaft Hegi bei Winterthur nach Salenstein (um 1560) in den Thurgau. Hier gelangte das Geschlecht rasch zu Amt und Würde. Die VON HALLWIL, bischöflich-konstanzer Vögte in Güttingen und beim Gerichtsherrenstand in führenden Positionen, besaßen um 1570 Blidegg, Hauptwil, Salenstein und Hard⁴¹.

Die BRÜMSI VON HERBLINGEN gelangten ebenso wie die VON HALLWIL durch familiäre Bindungen mit den BREITENLANDENBERGERN zu Gerichtsherrenehren im Thurgau. BERCHTOLD BRÜMSI hatte die Herrschaft Berg 1586 von seinem Neffen ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG gekauft. Die Ursprünge der Familie BRÜMSI gehen auf die Burg Wartenstein bei Maienfeld zurück. Von dort gelangte ein Träger dieses Namens um 1250 auf unbekanntem Wege nach

Schaffhausen und wurde hier Stammvater einer grossen Familie. Mitglieder der Familie BRÜMSI amtierten wiederholt als bischöflich-konstanzische Vögte in Gottlieben⁴².

Der Besitzer von Neunforn, BENEDIKT STOCKAR IV., war ein Nachkomme des berühmten BENEDIKT STOCKAR I., Kammerherr und Hofrat der Könige HEINRICH II., FRANZ II. und KARL XI. von Frankreich. Ursprünglich waren die STOCKAR im Hegau beheimatet, stiegen dann aber zum Rats- und Gerichtsherrengeschlecht in Schaffhausen auf. BENEDIKT I. war mehrfach in fremden Diensten und zudem als Kaufs- und Herrscher sehr erfolgreich⁴³.

Auf eine interessante Vergangenheit können die Familien der Inhaber des Freisitzes Wildern zurückblicken. CHRISTOPH BUFFLER, dessen Vorfahren aus Isny im Allgäu stammten, erwarb 1587 das Bürgerrecht in St. Gallen und gelangte durch Heirat der MARGARETHA ATZENHOLZ aus Konstanz in den thurgauischen Adel. Sein Mitbesitzer von Wildern, NIKLAUS TRITT, entstammte dem adligen Geschlecht "DE TRIDDI" aus Como. Sein Vater RUODERICH (RÜEDERICH), der uns schon als Besitzer von Hessenreuti begegnet ist, kam 1575 nach Konstanz, wo er sich mit ELISABETHA VON GALL vermählte. Sie war die Tochter des Gerichtsherrn von Oberaach, NIKLAUS VON GALL, dessen Grossvater BERNHARDINO DE GALLO um 1500 ebenfalls aus Como nach Konstanz kam. Die GALL und die TRITT zählten gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu den führenden Familien unter den katholischen Konstanzer Kaufleuten. Die VON GALL hatten in der Zeit von 1550 bis 1570 ihr Vermögen verfünffacht⁴⁴.

Der Freisitz Thurberg bei Weinfeldern war 1576 von HANS HEINRICH LANZ VON LIEBENFELS an ARBOGAST VON SCHELLENBERG aus Hüfingen gekommen. Der fürstlich-bayrische Rat verkaufte das Gut schon acht Jahre später an UR-SULA VON SCHWARZACH, geborene VON LANDENBERG, Witwe des HANS JAKOB VON SCHWARZACH. Die VON SCHWARZACH, Angehörige einer alten Patrizierfamilie aus Konstanz, waren schon im 15. Jahrhundert im Besitz der Herrschaft Liebburg gewesen, und dank ihrer Verschwägerung mit den BREITENLANDENBERGERN und den BLARER VON WARTENSEE verfügten sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts über mehrere Besitzungen im Thurgau⁴⁵.

Der Inhaber von Dozwil, HANS JAKOB BLARER VON WARTENSEE, war 1628 überraschend zum Landeshauptmann im Thurgau gewählt worden. Der fürstlich-sanktgallische Rat besass im Raum Bischofszell verschiedene Güter und Herrschaftsrechte. Finanzielle Schwierigkeiten zwangen BLARER, 1635 sowohl vom Bischof von Konstanz als auch vom Abt von St. Gallen je 500 Gulden auf die Vogtei Freihirten und die Herrschaft Dozwil aufzunehmen. 1653 trat WILHELM VON BERNHAUSEN, der Gatte von DOROTHEA BLARER, das "reiche" Erbe seines verstorbenen Schwiegervaters an⁴⁶.

Der Besitzer der Herrschaft Wängi, SEBASTIAN VON HATZFELD aus Frankfurt, war der zweite Mann von Freifrau MARIA VON HIRSCHHORN. CHRISTOPH GIEL VON GIELSBERG hatte seinerzeit bei den regierenden Orten um Bestätigung des Verkaufs seiner Güter an die Protestantin nachgesucht. Die Obrig-

keit verlangte von der Käuferin, "sich bezüglich der Religion so zu benehmen, dass keine Klagen gegen sie entstünden". Wängi aber war für die Freifrau und ihre Nachkommen lediglich als sichere "retraite" im Falle eines Religionskrieges gedacht⁴⁷.

Die Gerichtsherrenliste von 1630 wird dem Gerangel um Güter, Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau seit Beginn der Reformation aus folgenden Gründen nicht ganz gerecht: Erstens kann sie die sich schneller aufeinanderfolgenden Handänderungen der Herrschaften zwischen 1530 und 1630 nicht wiedergeben, und zweitens trägt sie der gegen Ende des 16. Jahrhunderts aufkommenden Tendenz, nicht mehr Herrschaften und Herrschaftsrechte, sondern vermehrt der "Befreiung harrende" Landsitze im Thurgau zu kaufen, keine Rechnung. Der "Kurzzeitbesitz" von gesamten Herrschaften lässt sich einerseits damit erklären, dass es für Privatpersonen zunehmend schwieriger wurde, diese finanziell abzusichern (ganze Herrschaften waren nur noch für überdurchschnittlich reiche Familien erschwinglich), und andererseits wollte man sich (vor allem als Religionsflüchtling) nicht mit Untertanen beladen, die zu sehr von den Ideen der Reformation beseelt waren.

Einige Beispiele sollen die gemachten Feststellungen belegen. Die VON GALL, die zusammen mit der ihr verschwägerten Familie TRITT zu den führenden katholischen Konstanzer Kaufleuten zählten, erscheinen weder auf der Gerichtsherrenliste von 1530 noch auf derjenigen von 1630. Sie waren aber zwischenzeitlich Besitzer der beiden kleineren Herrschaften Oberaach (1543–1569) und Hessenreuti (1543–1602) sowie der beiden Landgüter Hochstrass und Untercastell. Die wirtschaftlichen Sanktionen gegen Konstanz (während des Schmalkaldischen Krieges) hatten den Grosskaufmann und Fernhändler NIKLAUS VON GALL veranlasst, das Bürgerrecht der Stadt aufzugeben, um nicht eine Konfiszierung seiner Handelstransporte zu riskieren. Am 9. März 1548 erhielt er von Landvogt LEONHARD HOLZHALB "Bürgerrecht und Einzug" im Thurgau, und GALL liess sich auf dem Landgut Hochstrass nieder. Als er 1554 starb, forderte der Landvogt von seinem gleichnamigen Sohn den Fall vom verstorbenen Vater. NIKLAUS VON GALL jun. verweigerte diesen mit dem Hinweis, dass der Verstorbene das Burgrecht in Konstanz aufgegeben habe und im Thurgau wie ein Gerichtsherr geachtet und gehalten worden sei. Die Eidgenossen beharrten auf dem Fall und verlangten von GALL den Beweis, dass er mit dem Gut Hochstrass von den regierenden Orten gefreit worden sei. Der reiche Konstanzer machte daraufhin einen Rückzug und bezahlte den Fall. Auf Bitte VON GALLS (und für eine ordentliche Summe) wurde das Gut Hochstrass am 24. Juni 1554 gefreit, d.h. der Landsitz wurde aus der Niedergerichtsbarkeit eximiert, mit einer eigenen Gerichtsbarkeit versehen und dem Inhaber der Status eines Gerichtsherrn verliehen⁴⁸.

Die Konstanzer Patrizierfamilie VON SCHWARZACH, 1593 bis 1596 Inhaberin der Herrschaft Wagenhausen, spezialisierte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts ganz auf Freisitze. URSULA VON SCHWARZACH kaufte 1584 von AR-

BOGAST VON SCHELLENBERG den Thurberg, EUPHROSINA VON SCHWARZACH 1587 von den Erben des HANS JAKOB LOCHER den Schweikhof; HANS KONRAD VON SCHWARZACH erstand 1598 auf der Gant Sandegg und erwarb 1585 von EUSTACH VON LANDSFRIED den Arenenberg. "Arrenshalden oder Narrenberg" erscheint schon auf den ersten überlieferten Steuerlisten der Gerichtsherren, war also de facto ein Freisitz. Durch Erfahrungen seiner Vorfahren gewitzt, suchte HANS KONRAD VON SCHWARZACH bei den regierenden Orten dennoch um Befreiung des Arenenbergs nach, um nicht plötzlich wie "ein Bauersmann oder der allerschlechtest Gemeindsmann" gehalten und verpflichtet zu werden, "mit der Gemeinde Steuer und Bruch zu geben". In Anbetracht, dass "seine Frau eine geborene BLARER VON WARTENSEE und seine Grossmutter eine GRÖBLI von Zürich sei" (und gegen eine Gebühr in ungenannter Höhe), wurde dem Gesuch von HANS KONRAD VON SCHWARZACH entsprochen. Er erhielt den Status eines Gerichtsherrn, und sein Sitz, Schloss und Gut mit Einfang und Bezirk wurden befreit⁴⁹.

Der Freisitz Arenenberg wechselte zwischen 1530 und 1630 nicht weniger als siebenmal den Besitzer. Bedeutendster Inhaber des Landgutes war der Konstanzer Bürgermeister und Ratsherr SEBASTIAN GAISBERG, der 1548 zusammen mit seinem Amtskollegen THOMAS BLARER und dem Reformator AMBROSIUS BLARER aus der von kaiserlichen Truppen belagerten Stadt flüchtete. GAISBERG starb kurze Zeit danach in St. Gallen, AMBROSIUS BLARER fand Zuflucht bei seiner Schwester BARBARA auf Griesenberg, und THOMAS BLARER zog sich auf den Familiensitz Untergirsberg zurück. SEBASTIAN GAISBERG und THOMAS BLARER waren die letzten evangelischen Bürgermeister von Konstanz, bevor die freie Reichsstadt ein österreichisches Landstädtchen wurde⁵⁰.

5.5 Gerichtsherren um 1712

Die Zeit von 1630 bis 1712 wurde auf eidgenössischem Gebiet von religiösen Auseinandersetzungen geprägt, die in den beiden Villmergerkriegen ihre Höhepunkte fanden. Diese konfessionellen Unstimmigkeiten widerspiegeln sich im ganzen Umfang beim Wettlauf um thurgauische Niedergerichtsbarkeiten. Man ist fast geneigt zu sagen, dass das Gerangel um Herrschaften auch dazu diente, die ohnehin schon gereizte Stimmung unter den regierenden Orten des Thurgaus noch weiter anzuheizen, und um allfällige kriegerische Auseinandersetzungen glänzender zu motivieren.

Das Jahr 1712 brachte für den Thurgau insofern eine Änderung, als nach Beendigung des Zweiten Villmergerkrieges Bern an der Verwaltung der Gemeinen Herrschaft mitbeteiligt wurde. Auswirkungen hatte dieses Zugeständnis an die Protestanten auf die "Herrschaftenpolitik" allerdings keine.

Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts verstärkte sich der Ansturm von Klöstern und Städten (Zürich und St. Gallen) auf die thurgauischen Herrschaften. Dies zeigt die Gerichtsherrenliste von 1712 eindrücklich. Die Stadt Zürich ist

Tabelle 5: Gerichtsherren um 1712

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Altenklingen	Daniel Zollikofer	Obervogt	St.Gallen
Berg	Fidel von Thurn	Oberhofmeister	Wil (Ursp. GR)
Blidegg	Marqu. v. Hallwil	Domherr (KN)	Hallwil
Bürglen	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Dozwil	Kloster St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Eggen	Stadt Konstanz	Stadt	Konstanz
Eppishausen	Kloster Muri	Kloster	Muri (AG)
Gachnang	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Griesenberg	Franz W. J. v. Ulm	Fürstl. St.Gall. Rat	Ravensburg (KN)
Gündelhart	Jos. A. v. Beroldingen	Freiherr	Seelisberg (UR)
Hagenwil	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Hefenhofen	Kaspar J. Segesser	Erbmundschenk	Brunegg (SZ)
Herdern	Kl. St.Urban	Kloster	Luzern
Hessenreuti	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Hüttlingen	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Kefikon	Joh. Heinr. Hirzel	Kommand. Frauenf.	Zürich
Klingenberg	Kloster Muri	Kloster	Muri
Landschlacht	Kl. Münsterlingen	Kloster	Münsterlingen
Liebburg	Maria Ursula Vogt	Freifrau	Altensummerau
Liebenfels	Kl. St. Urban	Kloster	Luzern
Lommis	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Mammern/Neub.	Kloster Rheinau	Kloster	Rheinau (ZH)
Mammertshofen	Joh. Franz Schulthess	Äbtischer Rat	Konstanz
Neunforn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Niedersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oberaach	Anton von Salis	Podestat (Bergell)	Soglio (GR)
Obersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oetlishausen	Chr. Fried. Werdmü.	Ratsherr+Stadtsch.	Zürich
Pfyn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Salenstein	Wolf.Diet. v. BL	Junker	Breitenlandenb.
Sonnenberg	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Spiegelberg	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Thurberg	Gebrüder Högger	Barone	St.Gallen
Untergirsberg	Kl. Marchtal	Kloster	Marchtal
Wagenhausen	Stadt Stein	Stadt	Stein am Rhein
Wängi	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Weinfelden	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Wellenberg	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Wildern	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen

nunmehr Gerichtsherrin über fünf, St. Gallen über zwei Herrschaften; 18 Vogteien befinden sich in geistlichen Händen. Natürlich hätten Zürich und St. Gallen noch weitere Herrschaften gekauft, sie wurden aber verschiedentlich durch Ränkespiele der katholischen Orte ausmanövriert. Die Absichten der beiden Städte waren klar: Zürich versuchte vom Aussenposten Weinfelden aus der Thur entlang Richtung Ellikon vorzustossen, und St. Gallen suchte die Verbindung der Herrschaft Bürglen mit Amriswil.

Dank erfolgreicher Anwendung der "Strohmännertaktik" konnte Zürich Hüttlingen, Neunforn und Wellenberg ohne grosse Schwierigkeiten erwerben. Für die erwähnte Taktik hergegeben hat sich in Zürich vor allem die Familie ESCHER VOM GLAS. Die Stadt übernahm jeweils die Kosten der Herrschaften, während sich die ESCHER verpflichteten, diese unter ihrem Namen zu verwalten, und zwar so lange, bis es Zürich günstig erschien, die Herrschaften zu seinen Händen einzuziehen. 1684 brachte die Stadt vor, "die katholischen Orte werden nichts dagegen einwenden, wenn es die Gerichtsherrlichkeit, welche dormalen Junker ESCHER besitze, je nach Umständen zu obrigkeitlichen Händen einziehe"⁵¹. 1685 gab die Mehrheit der Orte den Segen zum Vorhaben Zürichs.

Wie günstig Zürich den Zeitpunkt zum "Einzug" von Wellenberg gewählt hatte, ergibt sich aus der bereits zitierten Stelle. 1682 hatte der Reichsprälat von Ochsenhausen im Thurgau ein Landgut aus "unkatholischen Händen" gekauft, um im Fall von Kriegsunruhen einen sicheren Platz zu haben. Ein Jahr später bestätigten die regierenden Orte diesen Kauf. Zürich aber verlangte im Gegenzug, eine Herrschaft im Thurgau erwerben zu dürfen⁵².

Die Erwerbungen Neunforns und Hüttlingens durch Zürich wirbelten ebenfalls wenig Staub auf, obwohl man auf katholischer Seite die Strohmännertaktik durchschaut hatte, wie das Beispiel Neunforn zeigt. 1691 wurde der Landvogt beauftragt, "gründlich zu erforschen, ob der Kauf der Herrschaft Neunforn durch Junker ESCHER von Zürich nicht etwa für die Stadt selbst und also in todte Hand gemeint sei". Luzern stellte daraufhin den Antrag, Vorkehrungen zu treffen, die den Verkauf von Herrschaften im Thurgau in tote Hand verhinderten. Allein es blieb beim Antrag, und die Innerschweizer Metropole bedauerte, dass die Herrschaften Hüttlingen und Neunforn an die ESCHER verkauft worden seien, jetzt aber von Zürich verwaltet würden; ebenso habe sich Junker LAURENZ KUNKLER von St. Gallen vor vielen Jahren Hesenreuti zufertigen lassen, jetzt aber sei die Stadt für die Herrschaft zuständig. Luzern beauftragte deshalb seine Amtleute, "auf solche Geschäfte Acht zu haben, mit der Fertigung nicht zu eilen und darüber den katholischen Orten Bericht zu erstatten"⁵³.

Die Übernahmen von Herrschaften durch die Klöster sorgten in Baden immer wieder für Gesprächsstoff. Dies aber nicht deshalb, weil Zürich gegen die Käufe heftig protestierte. Vielmehr taten sich die katholischen Orte bei der Suche nach geeigneten Käufern äusserst schwer. Finanzgewaltige weltliche

Herren waren nicht (mehr) zu finden, sodass die Gerichtsherrschaften letztlich immer an "Klöstern hängen blieben".

Am Beispiel der Herrschaft Herdern lässt sich diese Behauptung vortrefflich verifizieren. Die Herrschaft war von den Erben der BREITENLANDENBERG (STEINBOCK-LIECHTENSTEIN) zum Kauf angeboten worden. Interesse daran bekundeten auch Städte. Dies rief die Katholiken auf den Plan, und man beschloss, "damit die zum Verkauf ausgesetzte ganz katholische Herrschaft Herdern nicht in unkatholische Hände komme, soll man, wenn nicht weltliche katholische Käufer zu finden sind, Gotteshäuser oder reiche Spitäler zur Übernahme derselben zu bewegen sich die Mühe geben". Und weiter, die in solchen Fällen sehr typische Aufforderung, "man solle das Testament genauer einsehen, ob nicht ein Mittel darin aufzufinden sei, Herdern leichter in katholische Hände zu bringen"⁵⁴. 1683 veräusserte JOHANN FRANZ FREIHERR VON LANDSEE als Vormund der liechtensteinischen Erben Schloss und Herrschaft mit Gütern und Rechtsamen ans Kloster St. Urban im Kanton Luzern, welches dieselben durch einen seiner Konventualen als Statthalter verwalten liess. Zürich widersprach diesem Akt kraft der Abschiede, konnte aber gegen die Mehrheit der Ortsstimmen für die Handänderung nichts ausrichten.

Wie sehr man auf katholischer Seite bemüht war, Herrschaften in eigene Hände zu bringen, zeigt auch das Beispiel von Berg. Dort wurde das Chorherrenstift St. Pelagius in Bischofszell Opfer eines Ränkespiels, das über die katholischen Orte zum Bischof von Konstanz führte. Die Aktion lief unter dem Deckmantel "zum Schutz der eigenen Religion". 1648 nahmen die Besitzer von Berg, die Domherren HANS EUCHARIUS und SIXT WERNER BRÜMSI, bei den Chorherren 13'000 Gulden auf die Herrschaft in Empfang. Da das Stift wirtschaftlich schwach war, hatte vermutlich der Bischof von Konstanz seinen Einfluss auf die Chorherren ausgeübt und sie zu diesem Geschäft überredet. Negativ auswirken sollte sich, dass die BRÜMSI nicht nur katholisches, sondern auch evangelisches Geld aufnahmen. Inzwischen war das Guthaben der Chorherren auf 18'000 Gulden angewachsen, und an eine Rückzahlung durch die BRÜMSI war nicht mehr zu denken. So kam Berg 1656 auf die Gant, und es bestand die Gefahr, dass einer der übrigen Gläubiger (RAHN von Zürich, HÄBERLIN von Mauren, ETTER in Birwinken) die Chorherren überbieten könnte. Diese wurden über die bevorstehende Gant aber absichtlich in Unkenntnis gelassen. Damit war die "reformierte" Gefahr gebannt, Berg wurde den Chorherren zugestanden, obwohl diese gerne auf die Herrschaft verzichtet hätten. Folge dieses Handels war ein langjähriger Streit zwischen den Chorherren (mit Hintermännern) und den übrigen Kreditoren der BRÜMSI, den HÄBERLIN und den ETTER. 1659 bat Kanonikus FRANZ PFYFFER von Bischofszell, das St. Pelagienstift der Herrschaft Berg zu entledigen. Der Bischof von Konstanz versprach den Chorherren Hilfe gegen jene Kreditoren, die den "Überschlag prätendierten", aber die aufmunternden Worte nützten wenig. Ein Jahr später liess das Chorherrenstift den Bischof wissen, "es sei ganz matt und er-

schöpft und bald sei es gleichgültig in wes Hände die Herrschaft Berg fallen würde”⁵⁵.

1676 erlöste FIDEL VON THURN die Bischofszeller Chorherren von der Herrschaft Berg. FIDEL hatte sich am Hof des Abtes von St. Gallen emporgearbeitet und durch Aufstellung von st. gallischen Kompanien für LUDWIG XIV. ein Vermögen gemacht, das ihm erlaubte, Berg und Wartegg zu kaufen. FIDELS Sohn GALL ANTON, Obervogt in Romanshorn und Rorschach, war von 1703 bis 1719 Landeshauptmann im Thurgau⁵⁶.

Wie schon eingangs betont, war man auf katholischer Seite sehr darauf bedacht, den Protestanten keine weiteren Herrschaften im Thurgau mehr zuzugestehen. Für “Papisten” kamen die Neugläubigen als Abnehmer von Herrschaften meist nicht in Frage, obwohl ihr finanzielles Angebot in der Regel dasjenige aus dem Lager der eigenen Konfession bei weitem übertraf. Erschwerend für die Evangelischen kam hinzu, dass die Lehensherren, im Thurgau vor allem der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz, die Zustimmung zum Verkauf ihrer Herrschaften verweigern oder aber das Zugrecht geltend machen konnten⁵⁷. Aus ersterem Grund scheiterte der Übergang von Oetlishausen und Thurberg an die Stadt St. Gallen (1681). Rittmeister LEONHARD WERDMÜLLER, Besitzer der erwähnten Güter, erhielt wohl die Genehmigung der regierenden Orte (mit Ausnahme von Schwyz), diese an St. Gallen zu veräußern, aber der Handel scheiterte an der Weigerung des Abtes und des Bischofs, die Stadt damit zu belehnen. WERDMÜLLER wandte sich daraufhin ans Kloster Ochsenhausen, was wiederum Zürich nicht gefallen konnte, und mit einer kräftigen Finanzspritze von seiten der Stadt wurde WERDMÜLLER zur Beibehaltung der Herrschaften bewogen⁵⁸.

Raffiniert spielten die katholischen Orte dem Fürstabt von Muri, DOMINIKUS TSCHUDI, das eidgenössische Lehen Klingenberg in die Hände. Erstens einmal wurde Zürich nicht wie allen andern Orten Anzeige gemacht, dass die Herrschaft käuflich sei, und zweitens wurden die Bedenken der Stadt gegen den Verkauf an Muri durch ein geschicktes Vorgehen neutralisiert. Muri sollte die Herrschaft als Lehen der regierenden Orte übernehmen und einen ordentlichen Lehensträger stellen. Damit wurden die Einwände Zürichs gegen den Verkauf in “tote Hand” hinfällig. Ein letzter Versuch der Stadt, Klingenberg als obrigkeitliches Lehen zu ziehen, scheiterte. Zürich musste sich den mitregierenden Orten beugen⁵⁹.

“Pro Bono Religionis Catholicae” war auch der Übergang von Eppishausen an Muri. Die einzige katholische Herrschaft im Oberthurgau stand in Gefahr, an den protestantischen Hauptgläubiger ANTON VON SALIS zu kommen. In Luzern reagierte man sofort und suchte einen Käufer aus den eigenen Reihen. Mit Freude nahm man zur Kenntnis, dass Muri bei genügender Unterstützung gewillt war, die Herrschaft zu übernehmen. Luzern, Unterwalden und Zug verschafften dem Abt die Besorgungsgebühr, worauf die bernhausischen Erben Eppishausen am 12. April 1698 ans Gotteshaus Muri verkauften⁶⁰.

Wenig Schwierigkeiten bereitete der Wechsel von Hagenwil an den Abt von St. Gallen, da Landeshofmeister FIDEL VON THURN einen Vertrag zwischen den VII Orten und dem Gotteshaus vorweisen konnte, "gemäss welchem besagte Herrschaft früher Eigenthum des Gotteshauses gewesen und mit Vorbehalt der Wiederlösung verpfändet worden sei"⁶¹.

Auf unsaubere Art und Weise gelangte der Prälat von St. Gallen zur Herrschaft Wängi. Er verweigerte dem dortigen Gerichtsherrn, Junker FRIEDRICH LANDSCHAD von Neckarsteinach, die Lehenserteilung und brachte diesen in solche Bedrängnis, dass der Junker die Herrschaft wieder verkaufen musste. LANDSCHAD, der das Erbe seiner Grossmutter MARIA VON HIRSCHHORN 1635 angetreten hatte, war mit dem Abt praktisch handelseinig, als er von einem Winterthurer Bürger ein weit besseres Angebot für Wängi erhielt. Jetzt begann der Neckarsteinacher mit verdeckten Karten zu spielen, und er erkundigte sich bei den regierenden Orten, ob ein Verkauf in "tote Hände" überhaupt gestattet sei; er würde Wängi sonst an eine "particular-persohn" veräussern. Der Abt durchschaute LANDSCHADS Absichten und verlangte von der Obrigkeit, dass ihm die Herrschaft überschrieben werde, er habe mit dem Junker einen "vollkommenen Kauf" abgeschlossen (was nicht der Fall war). LANDSCHADS Beteuerungen, er hätte Wängi dem Abt nur angeboten, weil er "in Hoffnung gestanden, dass in Theütschland unsrem geliebten Vaterland Friden werde", jetzt aber gewillt sei, die Herrschaft bis "auf bessere Zeiten und mehrere Sicherheit noch selber aufzubehalten" fruchteten nichts. Die katholischen Orte erklärten den angeblich "vollkommen" abgeschlossenen Kaufvertrag zwischen LANDSCHAD und dem Abt für rechtsgültig. Zürichs Proteste gegen den Verkauf in "tote Hand" verhallten ungehört⁶².

In drei Fällen verhinderte das Zugrecht ein Abgleiten von Gerichtsherrschaften in protestantische Hände. Der Abt von Fischingen machte von diesem Recht Gebrauch, als die Familie HOLZHALB den Freisitz Wildern der Stadt Winterthur verkaufte (1683), der Abt von St. Gallen verhinderte damit den Übergang von Dozwil an einen gewissen Herrn RIETMANN aus Bischofszell (1671), und Oberst KONRAD VON BEROLDINGEN zog auf Intervention der katholischen Orte die Herrschaft Sonnenberg zu seinen Händen (1678).

Wie war der "Zug" von Sonnenberg überhaupt notwendig geworden? Schon 1675 versuchte SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, die Herrschaft vorteilhaft abzustossen. Die Angebote von katholischen Interessenten fielen aber so bescheiden aus, dass der Innerschweizer den Sonnenberg am 23. Juni 1678 der Stadt St. Gallen verkaufte. Dagegen erhob Luzern Einsprache, da es in der regen Herrschaftsbildung protestantischer Geschlechter und Städte eine Gefahr für den katholischen Glauben erblickte. Oberst KARL KONRAD VON BEROLDINGEN, der Bruder des Verkäufers, wurde von der Wichtigkeit des Sonnenbergs für die "Papisten" überzeugt, und er machte das Zugrecht geltend. Einsiedeln, dem der Sitz schon früher vergeblich angeboten worden war, wil-

ligte zögernd in einen Kauf ein, den es zusammen mit andern interessierten Klöstern am 12. August 1678 abschloss⁶³.

Reibungslos erfolgten die Übergänge von Mammern und Neuburg ans Kloster Rheinau. Dies war zu erwarten, denn Verkäufer waren die beiden Inner-schweizer Familien REDING VON BIBEREGG und PÜNTENER. Ebenso erhalten blieb den Katholiken der Freisitz Untergirsberg, welcher von JOST VON FLECKENSTEIN aus Luzern an das Kloster Marchtal verkauft wurde. Der Verkäufer betonte dabei, dass ihm nichts mehr am Herzen liege, als das Gut in geistliche Hände zu veräußern, ungeachtet "ihm sowohl Zürcher als Bündner dasselbe mit advantage bezahlt hätten"⁶⁴.

Zu einem überraschenden Handwechsel kam es in Hessenreuti. Die Herren VON ROLL verkauften die Herrschaft an den St. Galler LAURENZ DE ANDREA KUNKLER. Die finanzielle Notlage, in der sich die VON ROLL befanden, machte einen schnellen Verkaufsabschluss nötig, und zweifellos entging es den Urnern, dass KUNKLER Strohmann St. Gallens war. Aus dem Kaufbrief von 1664 geht tatsächlich nichts Verdächtiges hervor. Erst eine Schadloshaltung von 1679 gibt den richtigen Sachverhalt zu erkennen. Darin heisst es wörtlich: "KUNKLER habe vor 14 Jahren die Herrschaft Hessenreuti aus Stadt-St. Gallen-Mitteln erkaufte, und er solle diese so lange unter seinem Namen verwalten, bis das Lehen der Stadt erteilt werde"⁶⁵. Die Stadt hielt eine Lehenserteilung zu ihren Händen nicht für wahrscheinlich und griff deshalb zu unlauteren Mitteln. Als der Bischof von Konstanz bei KUNKLER 3000 Gulden auf Hessenreuti aufnahm, beschaffte sich dieser das Geld bei der Stadt, wodurch der Bischof der Stadt schuldig wurde. Allerdings musste es KUNKLER noch gelingen, einen vom Bischof unterzeichneten Lehenrevers und eine Obligation zu erhalten. Dies scheint funktioniert zu haben, denn Hessenreuti wurde vorerst einmal für sechs Jahre Pfand der Stadt⁶⁶. 1690 bewilligte der Bischof von Konstanz, dass "die Vogtei Hessenreuti gemeiner Stadt und folglich in ewige Hände möge geliehen werden unter Bedingung, dass Herrschaft und Ertrag in particular Händ kommen zur Beibehaltung der Lehensherrlichkeiten"⁶⁷.

Streifen wir noch kurz diejenigen Herrschaften, die von einem Verkauf in "tote Hände" verschont blieben. Von Berg und seinen Besitzern war bereits die Rede, so dass wir hier auf weitere Anmerkungen verzichten können. Der Reichtum der Familie ZOLLIKOFER, einer typischen Vertreterin des St. Galler Leinwandhandels, schwand gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Die Familienstiftung Altenklingen, die 1586 von LEONHARD ZOLLIKOFER ins Leben gerufen wurde, wirkte aber dem sozialen Abstieg entgegen. Von 1723 bis 1742 stellte das Geschlecht den ersten evangelischen Landeshauptmann im Thurgau überhaupt. Etwas pompös nannte sich Junker DANIEL HERMANN ZOLLIKOFER "Herr von Altenklingen zu Obercastell, Hard, Rehlingen, Gerichtsherr zu Hattenhausen und Hefenhausen und Landeshauptmann der Grafschaft Ober- und Niederthurgau". Der St. Galler verdankte seiner Heirat mit DOROTHEA VON BREITENLANDENBERG nicht nur Ansehen, sondern auch die Freisitze Hard und Rehlingen⁶⁸.

Oetlishausen kam von den ZOLLIKOFER auf Erbwegen an die WERDMÜLLER aus Zürich. Auch der Thurberg war vorübergehend in Besitz der WERDMÜLLER, wurde aber 1711 von BARBARA MARGARETHA ENGELFRIED, geborene WERDMÜLLER, an die Gebrüder HANS JAKOB und ANTON HÖGGER verkauft. Die beiden Barone HÖGGER wurden übrigens dank ihrer Darlehensgeschäfte mit Schweden in den dortigen Freiherrenstand erhoben⁶⁹.

Der Familie VON ULM ist nur noch die Herrschaft Griesenberg geblieben. Verkauft wurden an Herrn ESCHER aus Zürich Wellenberg und Hüttlingen, während die Herrschaft Liebburg auf unbekanntem Weg an die VOGT VON ALTENSUMMERAU UND PRASSBERG kam. Die einst so bedeutende Konstanzer Patrizierfamilie, die sich nach dem Glaubenswechsel von MARX VON ULM (um 1610) in eine katholische und eine protestantische Linie trennte, spielte im 18. Jahrhundert innerhalb des Gerichtsherrenstandes keine Rolle mehr. Der protestantische Zweig sicherte sich mit dem Verkauf von Hüttlingen und Wellenberg an die ESCHER das Bürgerrecht in Zürich (Zürich verlieh jedem, der seine Herrschaft der Stadt verkaufte, das Bürgerrecht).

Besitzer der halben Herrschaft Hefenhofen ist KASPAR JAKOB SEGESSER VON BRUNEGG. Sein Grossvater war durch "Ehelichung" der MARIA JAKOBEA VON BERNHAUSEN in der Kreis der Thurgauer Gerichtsherren gelangt. Die SEGESSER machten sich vor allem am Hof des Bischofs von Konstanz verdient.

Herr von Kefikon ist der Zürcher Grossrat JOHANN HEINRICH HIRZEL. Die HIRZEL hatten die Herrschaft 1650 von den Erben des Landammanns JOHANN LUDWIG LEHRINGER gekauft.

Aus Konstanz stammt der Herr von Mammertshofen, JOHANN FRANZ SCHULTHEISS. Er erbt den Freisitz von seinem Vater GEORG CHRISTOPH, welcher durch seine Gattin MARIA STUDER VON WINKELBACH in Genuss des Gutes kam. MARIAS Familie ihrerseits hatte Mammertshofen mit den aus Heeresdiensten gezogenen Geldern erworben. Mit Erfolg führten die STUDER VON WINKELBACH das st. gallische Fähnlein in den Kämpfen HEINRICHS IV. 1625 war HANS JOACHIM STUDER zum Schutz des Herzogtums Mailand mit äbtischen Truppen über die Alpen gezogen⁷⁰.

Der Kauf Oberaachs durch die Gebrüder VON SALIS aus Soglio war als blosser Kapitalanlage gedacht. Die vornehmen Herren aus Graubünden waren praktisch nie im Thurgau, und sie liessen die Geschäfte rund um die Herrschaft von der einheimischen Familie HÄBERLIN verrichten. Diese nützten das ihnen entgegengebrachte Vertrauen aus, und als einziger "Untertanenfamilie" ist es den HÄBERLIN gelungen, in den Gerichtsherrenstand aufzusteigen. Ihr Machtbereich blieb allerdings auf die eigenen Besitzungen in Mauren beschränkt. Die soziale Stellung der Familie kann aber nicht die schlechteste gewesen sein, denn aus ihrer Mitte stammte der spätere Bundesrat HEINRICH HÄBERLIN.

Letzter Gerichtsherr aus dem Geschlecht der VON HALLWIL ist Domherr MARQUARD, der Besitzer von Blidegg. Mit ihm starb der thurgauische Zweig der Familie aus dem Kanton Aargau aus.

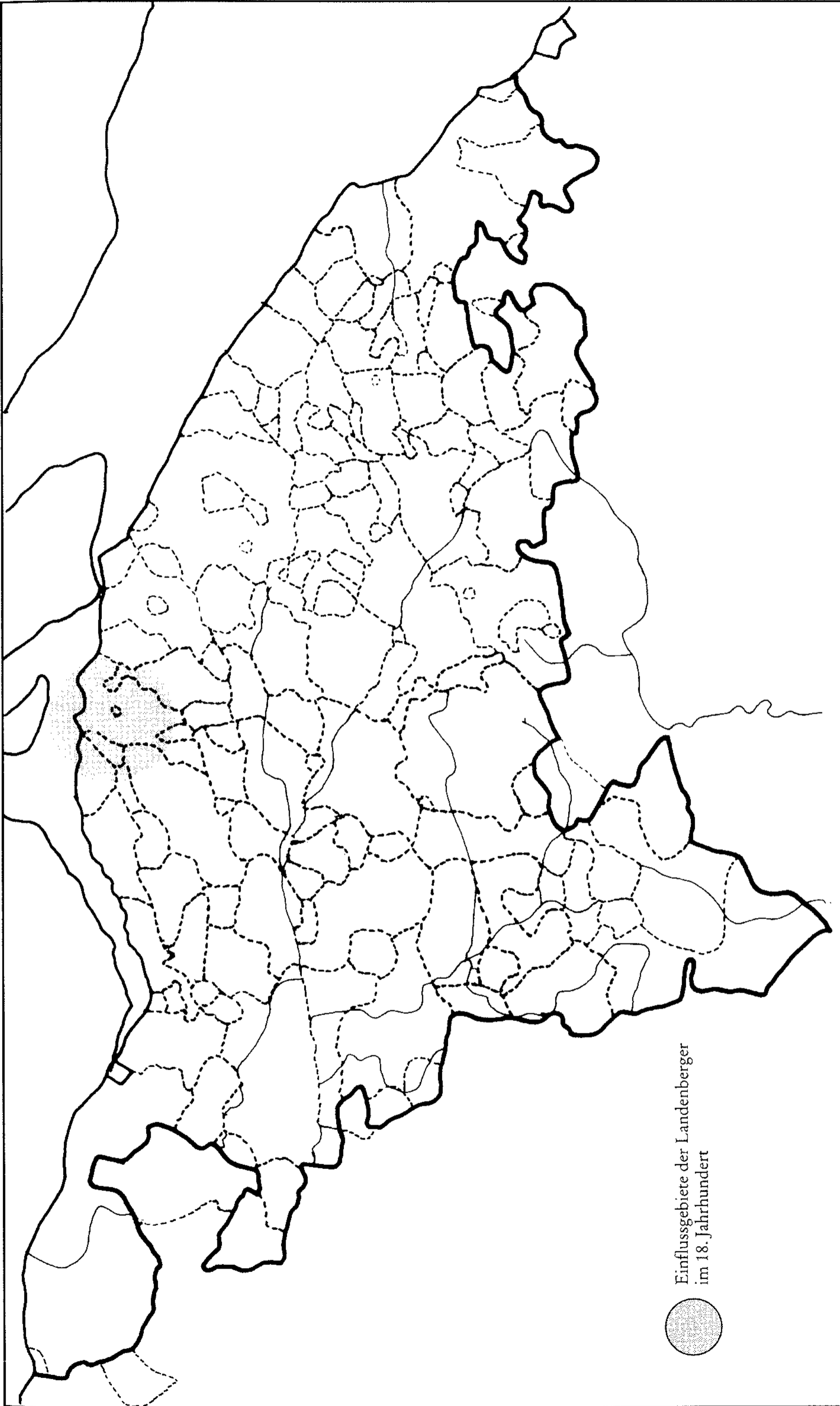
Bleiben noch die Besitzer von Gündelhart und Salenstein zu erwähnen, Freiherr JOSEPH ANTON VON BEROLDINGEN und WOLF DIETRICH VON BREITENLANDENBERG, beides Angehörige von Familien, die ihren Zenit im Thurgau überschritten hatten. Die VON BEROLDINGEN, im 17. Jahrhundert noch in allen führenden Positionen der Landesverteidigung und des Gerichtsherrenstandes anzutreffen, richteten ihre Interessen auf den süddeutschen Raum aus, während sich die BREITENLANDENBERGER nur noch mit den zu blossen Ehrentiteln herabgesunkenen Bezeichnungen Landesleutnant und Landesfähnrich schmücken konnten. Immerhin war Salenstein, die letzte Residenz der LANDENBERGER im Thurgau, ein wichtiger evangelischer Aussenposten.

In Kapitel 3 wurde bereits darauf hingewiesen, dass mit dem Kauf einer Herrschaft im Thurgau Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag verbunden waren. Dieser Tatsache schenkte man auf katholischer Seite besondere Beachtung, denn man wollte auf keinen Fall durch unüberlegte Verkäufe an Protestanten das eigene "stimmliche Übergewicht" auf dem Gerichtsherrenkongress preisgeben. 1663 bat WOLF DIETRICH VON HALLWIL den Bischof von Konstanz, die völlig unrentable Vogtei Hauptwil an HANS JAKOB GONZENBACH verkaufen zu dürfen. Gegen den Käufer sprach die Religionszugehörigkeit und damit verbunden die Bedenken, dass "die lutherische endlich bey dem gerichtsherrischen Corpore die Oberhandt undt maiora gewinnen möchten". Der Bischof konnte in Beziehung auf einen möglichen Stimmengewinn durch die Protestanten beruhigt werden. GONZENBACH war bereits im Besitz einer Gerichtsherrlichkeit und damit auch einer Stimme auf dem Gerichtsherrentag. Pro Gerichtsherr wurde zu dieser Zeit nur eine Stimme geführt, ganz unabhängig von der Anzahl Gerichtsherrschaften, die einer besass⁷¹.

Fassen wir zusammen: Die religiösen Unstimmigkeiten unter den regierenden Orten schlugen sich auch auf deren Politik in der Gemeinen Herrschaft Thurgau nieder. Den katholischen Orten war stets daran gelegen, ihre Überlegenheit beim Wettlauf um Herrschaften auszuspielen. Sie bedienten sich dabei verschiedenster Methoden, auch solcher, die gegen die einfachsten Rechtsgrundsätze verstiesse. Dass das Vorgehen der "Papisten" mehrheitlich von Erfolg gekrönt war, zeigt die Gerichtsherrenliste von 1712 deutlich.

Zürich ist seinem Ziel, den Aussenposten Weinfelden der Thur entlang mit der Grafschaft Kyburg zu verbinden, durch die Erwerbungen von Hüttlingen, Wellenberg und Neunforn teilweise näher gekommen. Durch die Übernahme von Birwiken (1641) und Weerswilen (1711) verstärkte die Stadt ihren Einfluss rund um Weinfelden. Eine schmerzliche Niederlage erlitt die Stadt beim Kampf um die Herrschaft Klingenberg.

St. Gallen gelang durch den Zugriff auf Bleiken (1647) eine weitere Abrundung der Obervogtei Bürglen und durch den Kauf von Hessenreuti (1664/90) und Amriswil (1665) ein Vorstoss in Richtung Oberthurgau. Weitere Erwerbungen (Oetlishausen, Thurberg, Sonnenberg) wurden der Stadt durch die katholische Allianz verwehrt.



Einflussgebiete der Landenberger
im 18. Jahrhundert

Wenig Bewegung brachten die Jahre zwischen 1650 und 1712 in jene Herrschaften, die von Zugriffen durch Städte oder Klöster verschont blieben. Der Markt hatte sich nach Beendigung des Dreissigjährigen Krieges beruhigt, Verkäufe wurden seltener und Handänderungen erfolgten vorwiegend auf Erbwegen. Ihre Herrschaften ohne verwandtschaftliche Beziehungen haben lediglich die HÖGGER, die THURN und die VON SALIS erworben.

5.6 Gerichtsherren um 1790

Die Zeit zwischen dem Zweiten Landfrieden und der Freilassung des Thurgaus aus der Untertanenschaft brachte auf dem heutigen Kantonsgebiet keine wesentlichen Änderungen. Im Zuge der Herstellung des Gleichgewichts der Konfessionen ist lediglich der Beitritt Berns zur Verwaltung der Gemeinen Herrschaft Thurgau erwähnenswert. Was dieser Beitritt bedeutete, wird sich noch erweisen müssen.

Die Zahl der Käufe oder Verkäufe von Herrschaften ist im 18. Jahrhundert logischerweise zurückgegangen. 27 der 40 Herrschaften befinden sich in "toter Hand" und damit ausser Handel. Bleiben noch 13 Vogteien, deren Geschichte im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht.

Die Herrschaft Gündelhart war vorübergehend von den Freiherren VON BEROLDINGEN an Pfarrer BEAT HERKULES SPRÜNGLI übergegangen. Dieser Wechsel sorgte erwartungsgemäss für grosses Aufsehen, handelte es sich doch bei SPRÜNGLI um einen von Zürich unterstützten und mit "kapitalversehenen reformierten Pfaffen", der vor allem durch sein undiplomatisches Vorgehen als Gerichtsherr das Misstrauen der Katholiken erweckte. Der Zürcher Rat hatte SPRÜNGLI 1743 zum Pfarrer in Lipperswil ernannt und ihm diese Stelle mit Finanzspritzen schmackhaft gemacht. 1766 verhalf ihm die Stadt mit einem Kapital von 77'000 Gulden zur Herrschaft Gündelhart. Aus konfessionspolitischen Gründen wollte der Rat die Übernahme der Herrschaft durch einen Zürcher fördern. Die katholischen Orte durchschauten das Spiel, und in ihren Kreisen wurden Befürchtungen laut: "Es wird vernommen, dass die katholischen Herrschaften und Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau immer mehr mit Schulden beladen werden und bei protestantischen Ständen und Particularen grosse Summen aufnehmen, was dazu führe, dass diese katholischen Herrschaften allmählich in protestantische Hände übergehen; die Folge davon werde sein, dass, wie die Erfahrung lehre, die Katholischen bedrückt und vertilgt und die katholische Religion nach und nach aus der ganzen Vogtei verdrängt werde."⁷²

Mit der Herrschaft ging auch die Kollatur in Gündelhart an SPRÜNGLI über. Seine Absicht war es, den katholischen Pfarrer zu vertreiben und sich selbst zum Kirchenhirten von Gündelhart zu machen. Daher entzog er dem katholischen Seelsorger die Einkünfte und verwies dessen Anhänger nach Pfyn. Dies rief die "Papisten" erneut auf den Plan, aber da der Kauf der Herrschaft durch SPRÜNGLI rechtmässig erfolgte, waren ihnen die Hände gebunden. Die Innern

Tabelle 6: Gerichtsherren um 1790

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kl. Tänikon	Kloster	Tänikon
Altenklingen	Joh. Jak. Zollikofer	Fürstl St.Gall. Rat	St.Gallen
Berg	Joh. Fidel A. v. Thurn	Fürstl. Geh. Rat	Wil (Ursp. GR)
Blidegg	Joseph Fidel v. Thurn	Brigadier + Oberst	Wil (Ursp. GR)
Bürglen	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Dozwil	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Eggen	Stadt Konstanz	Stadt	Konstanz
Eppishausen	Kl. Muri	Kloster	Muri (AG)
Gachnang	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Griesenberg	Stadt Luzern	Stadt	Luzern
Gündelhart	Paul v. Beroldingen	Freiherr+Oberhofm.	Seelisberg (UR)
Hagenwil	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Hefenhofen	Johann Heinr. Ott	Bürgermeister	Zürich
Herdern	Kl. St.Urban	Kloster	Luzern
Hessenreuti	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Hüttlingen	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Kefikon	Hans Kaspar Escher	Kaufmann (?)	Zürich
Klingenberg	Kl. Muri	Kloster	Muri (AG)
Landschlacht	Kl. Münsterlingen	Kloster	Münsterlingen
Liebburg	Freih. v. Altensumm.	Freiherren	Altensumm./Prass.
Liebenfels	Kl. St.Urban	Kloster	Luzern
Lommis	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Mammern/Neub.	Kl. Rheinau	Kloster	Rheinau (ZH)
Mammertshofen	Laurenz Mayr	Junker, Hauptmann	Baldegg (LU)
Neunforn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Niedersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oberaach	Hieronymus v. Salis	Römischer Reichsgr.	Soglio (GR)
Obersommeri	Kloster St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oetlishausen	Franz v. Muralt	Oberst Eidg. Suk.Rgt.	Zürich
Pfyn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Salenstein	David v. Breitenlandenb.	«Gerichtsherr»	Breitenlandenb.
Sonnenberg	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Spiegelberg	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Thurberg	Daniel Fr. Wegelin	Postdirektor	St.Gallen
Untergirsberg	Kl. Marchtal	Kloster	Marchtal
Wagenhausen	Stadt Stein	Stadt	Stein am Rhein
Wängi	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Weinfelden	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Wellenberg	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Wildern	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen

Orte beschlossen aber, ein wachsames Auge auf solche Veräusserungen zu haben und namentlich “die reichen Benediktinerstifte zum Einspringen zu ermahnen”, wenn durch Verarmung katholischer Besitzer Herrschaften im Thurgau zum Verkauf gelangten. Abschliessend wurde zum Fall Gündelhart bemerkt: “Da aber auch dermalen keine Mittel und Wege ausfindig gemacht werden können, so ist man auch jetzt wieder der Ansicht, dass die Sache Gott und der Zeit anheimzustellen sei.”⁷³

Die “Providenz” erfüllte sich einige Jahre später. SPRÜNGLI, auch als innovativer Landwirt tätig (Kleeanbau), geriet 1770 wegen einer Missernte in grosse Schwierigkeiten. Gänzlich ruiniert verliess er 1772 Gündelhart und begab sich nach Basel, wo er sich als Hilfsprediger und Privatlehrer durchschlagen musste. Nach SPRÜNGLIS Falliment kam Gündelhart aufgrund eines vereinbarten Rückkaufsrechts wieder an die Herren VON BEROLDINGEN. Die Stadt Zürich liess ihr Kapital auf der Herrschaft stehen und behauptete so einen entscheidenden Einfluss in kirchlichen Fragen⁷⁴.

Der Gerichtsherr von Griesenberg, Baron JOHANN FRANZ VON ULM, war ebenfalls vom Wohlwollen Zürichs abhängig. Als ihm 1747 von der Stadt weitere Kredite verweigert wurden, weil er schon mit 41'360 Gulden in der Kreide stand, wandte sich VON ULM an die Innern Orte und bot ihnen die Herrschaft zum Kauf an. Da sich keiner der Orte für einen Alleingang entscheiden konnte, zog man einen gemeinsamen Kauf in Betracht. Diesem Vorhaben war kein Erfolg beschieden, so dass sich Luzern auf Drängen von Uri und Schwyz, “es möchte im Interesse des katholischen Wesens Griesenberg in katholischen Händen erhalten bleiben”, zum Kauf der Herrschaft überreden liess. Am 2. April 1759 übernahm die Stadt Griesenberg um 84'000 Gulden und 1000 Gulden Trinkgeld an die Frau Baronin (solche Trinkgelder waren im 17. und 18. Jahrhundert üblich). Schwyz hatte die Kauflust Luzerns noch mit Gerüchten um mögliche evangelische Interessenten an der Herrschaft angeregt; zudem war man von der Notwendigkeit überzeugt, “den unaufhörlichen Kränkungen der Papisten” ein Ende setzen zu müssen⁷⁵. Im Kaufpreis mit eingeschlossen war das Luzerner Bürgerrecht für JOHANN FRANZ VON ULM. Griesenberg wurde darauf für kurze Zeit Residenz eines Luzernischen Obervogtes, bevor die Herrschaft über den Juden WOLF DREYFUS von Endingen (1793) an die Gebrüder JOHANNES und HEINRICH SCHULTHESS von Zürich kam (1795).

Sehr umstritten war die eine Hälfte der Herrschaft Hefenhofen. Der Abt von St. Gallen versuchte, diese an sich zu ziehen, nachdem deren Inhaber, Freiherr VON SCHROFFENSTEIN, vom Prälaten darauf aufgenommenes Geld nicht zurückbezahlen konnte. Zürich brachte vor, “die Acquirierungen in todte Hand laufen den Abschieden und dem Landfrieden völlig zuwider”, und man war der Ansicht, “dass des Fürstabts zu St. Gallen Acquisition der Herrschaft Moos und Hefenhofen aus dem Grunde, weil sie demselben pfandweise zugefallen sei, nicht unter dem Titel der Immission wegen eines darauf geliehe-

nen Capitals anerkannt werden könne”⁷⁶. Bern schloss sich Zürich an und verlangte, dass die Herrschaft “binnen Jahr und Tag wieder in fähige Hände” übergehe.

Die Auseinandersetzungen um Hefenhofen dauerten von 1750 bis 1780. 1778 wurde ein Herr BARBIER in Hegenheim aufgefordert, die Hälfte der Herrschaft in fähige Hände zu legen, ansonsten man eine Versteigerung an den Höchstbietenden in Erwägung ziehe. 1779 erfolgte die Anzeige, die obige Hälfte sei an KARL MÜLLER, den Sohn des fürststädtischen Landeshofmeisters übergegangen. Das aber gefiel Zürich nicht, und die Stadt machte darauf aufmerksam, dass “der Übergang in die Hände eines Beamtensohnes des Fürst- abtes gleichbedeutend sei mit dem Verkauf an das Gotteshaus selbst”⁷⁷. Wiederum verlangte Zürich, die fragliche Hälfte in “fähige Hände” zu legen, und die Orte Bern, Uri und Glarus pflichteten dieser Aufforderung bei. Nachdem auch Statthalter KELLER aus Bischofszell als Gerichtsherr abgelehnt worden war, fand man in der Person des Zürcher Bürgermeisters JOHANN HEINRICH OTT endlich den “passenden Mann”. Zürich hatte sich damit zum erstenmal gegen die katholischen Orte durchgesetzt. Tatkräftig unterstützt wurde die Stadt dabei von Bern, dessen Rolle im Thurgau darin bestand, den jeweiligen Forderungen Zürichs den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Domherr MARQUARD VON HALLWIL verkaufte die Herrschaft Blidegg mit der Vogtei Zihlschlacht 1734 an CHRISTOPH ANDREAS WEGELIN von St. Gallen. Die Herrschaft war schwer verschuldet. Schon 1691 hatte MARQUARDS Vater 12'000 Gulden auf Blidegg in Empfang genommen⁷⁸. Der neue Herr, ein Protestant, war aber weder dem Bischof von Konstanz noch dem Abt von St. Gallen genehm. Auf ihr Drängen machte CHRISTOPH GIEL VON GIELSBERG das Zugrecht geltend, worauf ihm die Herrschaft vom Landvogt zugefertigt wurde. Dem GIELEN aber blieb Blidegg nur bis 1758, als er, beim Abt von St. Gallen in Ungnade gefallen, völlig verarmt die Herrschaft an seinen Schwager JOHANN VIKTOR VON THURN UND VALSASSINA verkaufen musste. Blidegg blieb in katholischer Hand. Die Vogtei Zihlschlacht hingegen, die von Blidegg getrennt worden war, verkaufte Domherr MARQUARD VON HALLWIL am 14. Juli 1736 an JOHANN KASPAR VON MURALT. Über Landeshauptmann GEROLD HEINRICH VON MURALT kam Zihlschlacht 1763 an Frau REGULA ORELLI, geborene VON MURALT. Am 7. Dezember wurde die Herrschaft aus konfessionspolitischen Gründen durch die Stadt Zürich erworben⁷⁹.

CHRISTOPH ANDREAS WEGELIN, Verlierer in der Auseinandersetzung um Blidegg, kam aber dennoch zu seiner Herrschaft im Thurgau. Die Witwe des Barons J. J. DE HOGGUER, ELISABETH LOCHER aus St. Gallen, vermachte ihm testamentarisch den Freisitz Thurberg. WEGELIN gelangte damit allein aufgrund freundschaftlicher Beziehungen zu Gerichtsherren im Thurgau.

Ohne grosses Aufsehen erfolgten die Handänderungen der Herrschaften Oetlishausen, Kefikon und Mammertshofen. Auf Erbwegen kam Oetlishausen von den WERDMÜLLER an die VON MURALT, Kefikon von den HIRZEL an

die ESCHER und Mammertshofen durch die Tochter JOHANN ANTON HAUSERS an die in Luzern verbürgerte Familie MAYR VON BALDEGG.

Die Herrschaften Altenklingen, Berg und Salenstein blieben in der Zeit zwischen 1712 und 1790 von Handänderungen verschont.

Die Geschehnisse im 18. Jahrhundert lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Auseinandersetzungen um Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau zwischen den Katholiken und den Protestanten gingen auch nach dem Landfrieden von 1712 weiter. Sie verloren aber ab Mitte des Jahrhunderts deutlich an Intensität, weil die meisten Herrschaften in sicheren Händen waren.

Zürich verstärkte seinen Einfluss im Thurgau weiter durch günstige Kapitalanleihen, mit denen es gelang, auch katholische Gerichtsherren von der Stadt abhängig zu machen. Mit dem Kauf von Zihlschlacht und dem Übergang von Hefenhofen (nur die Hälfte der Herrschaft) an den eigenen Bürgermeister konnte die Limmatstadt zwei Achtungserfolge verbuchen. Die Herrschaft Griesenberg, Bindeglied zwischen Weinfeldern und Wellenberg/Hüttlingen, entging Zürich wegen eines Gesinnungswechsels des Inhabers.

Die Innern Orte bemühten sich, dem offensiven Vorgehen Zürichs durch Gemeinschaftskäufe und mit Hilfe der "reichen benediktinischen Kongregation" entgegenzuwirken. Vielfach aber fehlte es der katholischen Allianz an Einigkeit und noch mehr an Kapital. Mit dem Kauf von Griesenberg verschaffte sich Luzern für 34 Jahre Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag.

Berns Rolle im Thurgau beschränkte sich darauf, den jeweiligen Forderungen Zürichs mehr Gehör zu verschaffen.

6. Zusammenfassung

Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes bis 1700

Bereits im 15. Jahrhundert bildeten die Gotteshäuser und Edelleute in der Landgrafschaft Thurgau einen Stand. Hinweise aus Abschieden, ausgestellt zwischen 1504 und 1550, deuten auf ein mildes Regime der Habsburger hin, das die korporative Vereinigung der Gotteshäuser, Edeln und Schildgenossen nicht herausforderte und sie deshalb auch nicht in Erscheinung treten liess. Mit der Übernahme des Thurgaus durch die Eidgenossen änderte sich das Bild. Die neuen Machthaber beanspruchten nicht nur die Hohe Jurisdiktion vom Haus Österreich, sondern auch alle Rechtsamen, die den Gerichtsherren gehörten. Gegen dieses Ansinnen der Eidgenossen wehrten sich die Edlen, Landsassen und Gotteshäuser *in corpore*. Folge davon war der Gerichtsherrenvertrag von 1509, ein Vertrag, der bis zu den Freiheitsbewegungen 1798 wegweisend bleiben sollte. Dieses Werk setzte Standesbewusstsein voraus. Mit ihm begann die Konsolidierungsphase des Gerichtsherrenstandes.

Der Gerichtsherrenstand war nicht ein eigentümlicher Spätling des 16. Jahrhunderts, sondern ein Gebilde aus der Habsburgerzeit, das zu neuem Leben erweckt und funktionstüchtig wurde.

Entscheidend für die verfassungsmässige Entwicklung des Gerichtsherrenstandes waren die Satzungen von 1581 und 1614. Die Vereinbarungen vom 11. Mai 1581 brachten dem Gerichtsherrenstand eine gemeinsame Kasse, einen Vorstand von sieben Mitgliedern, die Institutionalisierung des Gerichtsherrentages und den Beitritt des Bischofs von Konstanz zum Kongress. Der Vorstand der Gerichtsherren war zunächst für den gesamten Geschäftsbereich des Gerichtsherrenstandes verantwortlich. Später wurde er zu einer Art vorbereitenden Kommission. Die Rechnungsführung und den Bezug der Steuern (Anlagen) delegierte der Vorstand zu Beginn des 17. Jahrhunderts an den Gerichtsherrenschreiber; die Ausschüsse (Vorstandsmitglieder) fungierten nur noch als Rechnungsprüfungskommission. Die Funktion des Gerichtsherrenschreibers wurde mit der Aufbüdung der Rechnungsführung stark aufgewertet.

Die Neuorientierung von 1614 bestätigte die Beschlüsse von 1581 und brachte Verbesserungsvorschläge mit sich, welche im Laufe des 17. Jahrhunderts aufgenommen und verwirklicht wurden. Neu aus den Satzungen von 1614 gingen der Mindere (Engere, Innere) und der Mehrere (Weitere) Ausschuss sowie die Institutionalisierung der Letzikrone hervor. Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenbote behielten ihre "althergebrachte" Stellung, währenddem Landeshauptmann, Landesfähnrich und Landesleutnant erst mit dem Verlust ihrer militärischen Funktionen (ab 1628) an Bedeutung für den Gerichtsherrenstand gewannen.

Der Mindere Ausschuss setzte sich aus acht Mitgliedern zusammen. Die Reichenau und der Landeshauptmann amtierten als Direktoren – je zwei Vertreter aus Städten von Stiftern und vom Landadel vervollständigten das Gremium. Der Mindere Ausschuss erhielt im Laufe der Jahre den Charakter einer Exekutive im modernen Sinn. Er war für den Gesamtkongress zuerst beratend tätig und wirkte nachher gleichsam als dessen ausführende Behörde.

Genau die doppelte Anzahl an Mitgliedern wies der Mehrere Ausschuss auf. Ihm gehörten vier Vertreter der Geistlichkeit, vier Vögte (Städtevertreter) und acht Adlige an. Rolle und Kompetenzen des Mehreren Ausschusses bleiben während des ganzen 17. Jahrhunderts recht undurchsichtig. Deutlich wird aus den vorliegenden Quellen lediglich, dass in Krisenzeiten, in denen schnelles Handeln und rasche Entscheidungen gefragt waren, vermehrt auf dieses Gremium zurückgegriffen wurde.

Der Landeshauptmann wurde innerhalb des Gerichtsherrenstandes zur dominierenden Figur (ab 1619/28). Er war in beiden Ausschüssen vertreten und Wortführer beim Gesamtkongress, lud die Gerichtsherren zu den verschiedenen Tagungen ein, und über ihn lief die gesamte interne und externe Korrespondenz des Gerichtsherrenstandes. Die Wahl des Landeshauptmanns bedurfte der Zustimmung durch die regierenden Orte.

Auf den jährlich (1. Montag im Mai) stattfindenden Gerichtsherrentagen ("ordinari" Gerichtsherrentagen) berieten die Gerichtsherren über ihre ge-

meinsamen Interessen und wählten Landeshauptmann, Landesfähnrich, Landesleutnant und alle weiteren Beamten, die für das Funktionieren dieser Körperschaft nötig waren (Weiterer und Engerer Ausschuss, Gerichtsherrenschreiber, Gerichtsherrenbote, Deputierte und Gesandtschaften). Haupttraktanden der jeweiligen Beratungen waren in erster Linie die Wahrung der allgemeinen und besonderen Rechte der Gerichtsherren, die Beratung der Rechtsmittel gegen allfällige Übergriffe, die Handhabung der Gerechtsamen und Freiheiten an der Landgrafschaft sowie die Verteilung der dem Gerichtsherrenstand mit der Landschaft gemeinsam obliegenden Kosten im militärischen Bereich (Besetzung der Hochwachten, Grenzpatrouillen) und sonstigen Auslagen (u.a. Wolfsjagd, Seuchenbekämpfung).

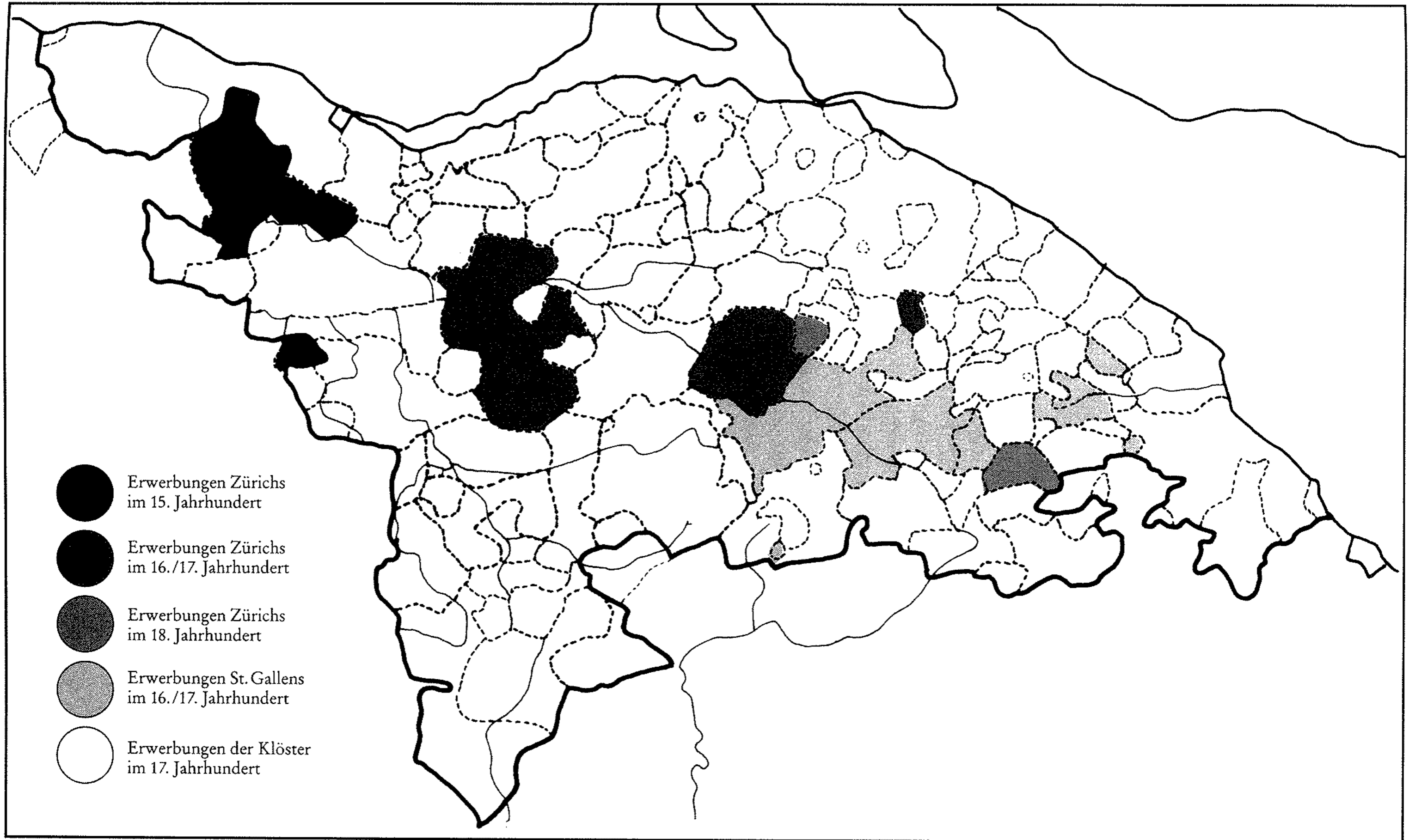
Der Gerichtsherrenstand konnte seine Privilegien (basierend auf dem Gerichtsherrenvertrag von 1509) weitgehend behaupten. Die Landvögte hatten in ihrer kurzen Amtszeit kein Interesse daran, sich den Gerichtsherren quer zu stellen. Sie wollten sich nicht selbst um die "zufälligen Einnahmen" (u.a. Verehrungen) bringen, die weit einträglicher waren als die fixe Besoldung. Die regierenden Orte verhielten sich gleich. Auch sie profitierten gerne von den streitbaren Gerichtsherren, die ihren "Status quo" im Thurgau unbedingt verteidigen wollten. Vom Gerichtsherrenstand selbst gingen kaum Initiativen zu politischen und sozialen Umstrukturierungen in der Landgrafschaft aus; nicht agieren, sondern reagieren hiess das Zauberwort. Die Gemeine Herrschaft Thurgau wurde dadurch sowohl zu einem Reservat für Adlige, Neuadlige, Flüchtlinge und Emporkömmlinge aus dem gesamten Bodenseeraum und der Innerschweiz, als auch zu einem Schutzgebiet für "althergebrachtes Recht". Treibende Kräfte innerhalb des Gerichtsherrenstandes waren die weltlichen Gerichtsherren, die hier ein "standesgemässes Betätigungsfeld" vorfanden.

Ende des 17. Jahrhunderts (mit dem Tagungsortswechsel in den "Trauben") hatte der Gerichtsherrenstand jene verfassungsmässigen Strukturen erreicht, wie sie HERMANN LEI in seinem Werk beschreibt.

Gerichtsherren/Gerichtsherrengruppen im Wandel der Zeit

Die Frage nach den einzelnen Gerichtsherren, ihrem Stand und ihrer Herkunft ist im ersten Teil der Arbeit ausreichend und bis ins Detail behandelt worden. Zusammenfassungen dieser Resultate bieten die einzelnen Gerichtsherrenlisten.

Zur Abfolge von bestimmten Gerichtsherrengruppen im Thurgau zwischen 1360 und 1798 lässt sich stark verallgemeinert folgendes sagen: Der einheimische Adel wird einerseits abgelöst durch die Stadt Konstanz und die Elite ihrer Bürger, hier insbesondere durch Patrizier aus Ministerialenfamilien und die ratsfähigen Geschlechter des Fernhandels, und andererseits durch aufstrebende bischöfliche Dienstmänner aus dem gesamten Bodenseeraum (1360–1550/1600). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts versuchten die katholischen Orte



- Erwerbungen Zürichs im 15. Jahrhundert
- Erwerbungen Zürichs im 16./17. Jahrhundert
- Erwerbungen Zürichs im 18. Jahrhundert
- Erwerbungen St. Gallens im 16./17. Jahrhundert
- Erwerbungen der Klöster im 17. Jahrhundert

und Klöster, begleitet von aristokratischen Innerschweizerfamilien, sich über den ganzen Thurgau verstreut gegenreformatorische Stützpunkte zu schaffen, während Zürich mit Hilfe der Stadt St. Gallen und Privater dem Thurtal und der Aa-Senke entlang einen das katholische Herrschaftsnetz zerschneidenden Westostriegel von Kefikon bis Hauptwil vorschob (17. und 18. Jahrhundert, siehe Karte).

Das Kommen und Gehen der Stadt Konstanz und der Elite ihrer Bürger war eng verbunden mit der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bodenseemetropole. Die relative Prosperität zwischen 1350 und 1460 sowie die härter werdenden Auseinandersetzungen zwischen Zunftbürgerschaft und Patriziat, liessen die Zahl der Gerichtsherren aus Konstanz rapide ansteigen. Der ökonomische Niedergang der Stadt, nicht zuletzt zurückzuführen auf den Verlust des Thurgaus (1499), manifestierte sich darin, dass Konstanz und die Elite seiner Bürger als Käufer von Thurgauischen Gerichtsherrschaften auschieden (Dies gilt nur für Herrschaften und Herrschaftsrechte. Die Konstanzer kauften weiterhin Güter im Thurgau).

Die Gründe, die die Konstanzer Elite veranlasste, Herrschaften im Thurgau zu kaufen, waren verschieden. Die Durchbrechung der festen Abgrenzung der ratsfähigen Geschlechter im Rahmen der Zunftaufstände veranlasste die Elite (Patrizier), sich mehr als bisher dem Landadel anzuschliessen. Dies führte zu einer Verschwägerung mit dem umliegenden Adel und zum verstärkten Wunsch der Konstanzer Patrizier, selbst Herrschaft im Umland auszuüben. Hier erwuchs ihnen weniger Widerstand gegen die wirtschaftlichen Interessen, und die Herrschaften boten Schutz in Krisenzeiten (Zufluchtsort, Kapitalanlage, Steuerflucht).

Die Stadt Konstanz, ab 1417 im Pfandbesitz des Thurgauischen Landgerichts und der Vogtei Frauenfeld, versuchte im 15. Jahrhundert durch verschiedene Vogteikäufe im südlich der Stadt gelegenen Gebiet, ein eigenes Territorium aufzubauen. Dieses Streben durchkreuzte sowohl die eigene Elite, die mannigfach verschwägert mit dem Landadel selbst Herrschaft im Umland ausüben wollte, als auch die Expansionspolitik der Eidgenossen und das Bemühen Österreichs, seine Stammlande womöglich zurückzugewinnen. Nach dem Schwabenkrieg (1499) musste Konstanz das Landgericht, die Vogtei Frauenfeld und den Thurgauer Wildbann den Eidgenossen überlassen. Die Hoffnungen der Stadt, einen südlichen Stadtstaat zu schaffen, waren damit geknickt.

Das Auftreten der Städte und Klöster als Niedergerichtsherren im Thurgau war eine Folge der Spaltung der abendländischen Kirche. Die konfessionellen Unstimmigkeiten unter den regierenden Orten widerspiegelten sich beim Wettlauf um thurgauische Herrschaften. Überspitzt formuliert: Das ganze Religionstheater unter den Eidgenossen fand auf der Bühne des Thurgaus statt. Zuschauer mit Schiedsrichterfunktionen waren die beiden mächtigsten Lehensherren hierzulande, der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen. Während die katholischen Orte und Klöster versuchten, sich über

den ganzen Thurgau verstreute gegenreformatorische Stützpunkte zu schaffen, konzentrierten Zürich und St. Gallen ihre Interessen auf den Mittelthurgau. Zürich versuchte vom Aussenposten Weinfelden aus der Thur entlang die Verbindung mit der Grafschaft Kyburg herzustellen, während St. Gallen von Bürglen aus Richtung Hauptwil vorstiess. Bei beiden Städten fällt es schwer, die konfessionspolitischen Absichten vom gezielten Aufbau eines abgeschlossenen Territoriums zu trennen.

Bei den Erwerbungen der Klöster waren stets die Innern Orte treibende Kraft. Wohl haben diese auch immer wieder versucht, weltliche katholische Herren als Käufer zu gewinnen, letztlich aber blieben die Thurgauischen Gerichtsherrschaften immer an Gotteshäusern hängen. Vor allem die "reiche benediktinische Kongregation" musste wiederholt "Retter in letzter Not" spielen.

Für diejenigen Gerichtsherren, die sich keiner Konfession verpflichtet fühlten, lassen sich im 17. und 18. Jahrhundert folgende Beweggründe zum Kauf von Herrschaften feststellen: Sozialprestige, günstige Kapitalanlagen (Fluchtkapital), sicherer Zufluchtsort und Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Gerichtsherrenstandes. Welches Motiv in welchem Fall ausschlaggebend war, ist schwierig zu beantworten. Die Übergänge zwischen den einzelnen Beweggründen waren fliegend. Mit Sicherheit aber war der Thurgau als Zufluchtsort attraktiv.

Werfen wir abschliessend einen Blick auf die Häufigkeit von Besitzerwechseln innerhalb verschiedener Zeitabschnitte. Während bei den in Kapitel 4 untersuchten Herrschaften zwischen 1500 und 1550 32 Handänderungen zu verzeichnen sind, steigt die Zahl der Besitzerwechsel zwischen 1550 und 1600 auf 50, und erst im Verlaufe des späten 17. Jahrhunderts ist eine Beruhigung der Kaufs- und Verkaufstätigkeit festzustellen. Zwischen 1550 und 1650 war der Thurgau gefragt als Zufluchtsort für Religionsflüchtlinge einerseits und als sicherer Platz für Kapitalanlagen (ausländisches Fluchtkapital) andererseits. Der Zustrom der Flüchtlinge war um die Mitte des 16. Jahrhunderts ausserordentlich hoch, kann aber auf Grund der Handwechsel auf Ebene der Gerichtsherrschaften nur ungenügend abgeschätzt werden, weil sich in diesem Zeitraum eine Tendenz abzuzeichnen begann, nicht mehr Herrschaften im Thurgau zu kaufen, sondern einfache Landsitze (die man später von den regierenden Orten "befreien" liess).

7. Anmerkungen

Kapitel 1

1. ZB Zürich, Mrsc. 191, S. 53
2. JOHANN ADAM PUPIKOFER, Die letzten Jahre des Gerichtsherrenstandes, Manuskript in der KB in Frauenfeld, Y 393-3 (F)
3. Zum Gerichtsherrenarchiv und dessen Geschichte siehe Anhang 1.

Kapitel 2

1. HEUSLER, Verfassungsgeschichte, S. 182
2. HERDI, Geschichte des Thurgaus, S. 47
3. ibidem, S. 48
4. BRUNO MEYER, "Vom Thurgauer und der Thurgaugeschichte", in: Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960, S. 9
5. GASSER, Landeshoheit, S. 326
6. Ab 1504 war der Landvogt im Thurgau wohnhaft. 1536 erhielt er das Schloss als festen Wohnsitz zugewiesen.
7. HASENFRATZ, Landgrafschaft, S. 7
8. Vergl. HBLs, Artikel Thurgau, S. 756. Über die neuesten Erkenntnisse zur Entstehung und Ausbildung des Thurgauischen Gerichtsherrenstandes bis 1700 siehe Kapitel 3. Für dessen Spätphase: HERMANN LEI, Der Thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, in TB Heft 99, 1962.
9. PLATTNER, Zürichs Aussenposten, S. 27
10. Möglicherweise hatte der Landvogt überhaupt kein Interesse daran, sich in die Rechtsverhältnisse des Thurgaus einzuarbeiten. Denn nicht er war ja Landesherr, sondern immer und in allen Fällen die Gesamtheit der regierungsberechtigten Orte.
11. SCHOOP, Thurgauer Miliz, S. 18
12. FEGER, Die reichenauische Herrschaft, S. 7
13. GASSER, Territoriale Entwicklung, S. 11ff.
14. PLATTNER, Zürichs Aussenposten, S. 43
15. SCHMID, Maur, S. 20
16. FRIEDRICH VON WYSS, Die schweizerischen Landgemeinden, Zürich 1892, in: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts.
17. SCHMID, Maur als Beispiel einer zürcherischen Gerichtsherrschaft, in: ZT 1963, Zürich 1962, S. 25ff.
18. Daneben existierten die Hohen Gerichte, die sich wie vereinzelt Wolken am blauen Himmel auf das ganze Kantonsgebiet verteilten. Vergl. Karte im HBLs – Thurgau, und Kopie des Originals in TB Heft 1.
19. Die Inhaber von Freisitzen übten gerichtsherrliche Rechte innerhalb des Bezirks ihrer Schlösser und Güter aus. Sie steuerten mit den Gerichtsherren, hatten Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag in Weinfeld und waren von Landesanlagen befreit. HASENFRATZ, Landgrafschaft, S. 48ff.
20. Vergl. dazu auch HASENFRATZ und LEI, op. cit.
21. Besitzer von altstiftischen Herrschaften waren der Bischof von Konstanz und die Äbte von St. Gallen und Fischingen. Über ihre besonderen Rechte vergl. HASENFRATZ, S. 68ff. (Konstanz), S. 84f. (Fischingen) und S. 86ff. (St. Gallen). Die Städte Frauenfeld und Diessenhofen standen unmittelbar unter den regierenden Orten. Sie besaßen weitgehende Sonderrechte. HASENFRATZ, S. 48ff.
22. Zu Kapitel 2 vergl. auch ganz allgemein HBLs, Artikel Thurgau, ERNST HERDI, Geschichte des Thurgaus, und PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus.

Kapitel 3 und 3.1 (3.1.1/3.3.2)

1. PUPIKOFER, KB Frauenfeld, Y 393-F (3)
2. LEI, Gerichtsherrenstand, S. 12 und 18
3. PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus, Band 2, S. 395
4. *ibidem*, S. 415f.
5. HERDI, Geschichte des Thurgaus, S. 186
6. *ibidem*, S. 187
7. Die Bischöfe von Konstanz, Geschichte und Kultur, 2 Bände, Friedrichshafen 1988. Hrsg. von ELMAR L. KUHN, EVA MOSER, RUDOLF REINHARDT und PETRA SACHS, S. 311
8. Aus der Klingenberger Chronik, zitiert nach WERNER MEYER, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Diss. Affoltern am Albis, 1933, S. 264.
9. BRUNO MEYER, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau, in: Festgabe HANS NABHOLZ, Aarau 1944, S. 139–169.
10. STATG, 0'08'24, S. 146ff.
11. STATG, 0'03'8 IX, Nr. 26. Zur Geschichte des Huldigungseides siehe auch STATG, 0'08'24, S. 15/16, 88 und 422: Eidsformeln von 1492, 1510 und 1543. Im Abschied vom 15. Dezember 1559 einigte man sich darauf, dass jeder Gerichtsherr nur einmal in seinem Leben schwören müsse; zusammen mit ihrem Vater konnten die über 14jährigen Söhne der Gerichtsherren den Huldigungseid ablegen. Alle Eidleistenden wurden registriert. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, Nr. 39.
12. STATG, Buch des Landesleutnants, S. 17ff., und VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv Nr. 2.
13. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv Nr. 1. Der Gerichtsherrenvertrag findet sich auch vollständig abgedruckt bei PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus, Band 2, S. 144ff.
14. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv Nr. 35.
15. STATG, Buch des Landesleutnants, S. 41f. und St. Katharinental, 7'44'2, I.2. Nr. 30
16. StdA KN CV 11, Nr. 26. Der Ausschuss der Gerichtsherren setzte sich zusammen aus einem Vertreter der Stadt Konstanz, einem Anwalt des Bischofs von Konstanz, Abt GEORG TSCHUDI von Kreuzlingen, FRIEDRICH VON HEIDENHEIM und HEINRICH VON ULM.
17. StdA KN CV 11, Nr. 17.
18. Mit der Auseinandersetzung um Hauptmannschaft und Fähnli begann der Gegensatz zwischen Weinfeld und Frauenfeld, der seine Spuren bis heute hinterlassen hat.
19. StdA KN, Nr. 26/10 und 14.
20. StdA KN CV 11, Nr. 26/18.
21. Dies traf natürlich zu für die Altstiftischen Gebiete des Bischofs im Thurgau, nicht aber für die Herrschaften, die der Gottesfürst mit der Reichenau übernommen hatte. Zu einer endgültigen Klarstellung in Sachen Herrschaften des Bischofs, die dem Gerichtsherrenvertrag unterworfen sein sollten, kam es erst 1581. Siehe HELENE HASENFRATZ, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908, S. 68ff.
22. STATG, 0'08'24, S. 457ff.
23. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, Nr. 32.
24. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 30. Dezember 1546.
25. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, Nr. 34, 28. Juni 1550.
26. *ibidem*, und StdA KN CV 11, Nr. 27. Im Stadtarchiv Konstanz findet sich unter CV 11 auch eine Liste derjenigen Gerichtsherren, die sich nicht trennen wollten.
27. STATG, Stiftung 20, S. 1ff.
28. *ibidem*, S. 751ff.

Kapitel 3.2

1. StdA KN CV 11, Nr. 27.
2. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, Nr. 38. Siehe auch PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus, Band 2, S. 424ff.
3. STATG, Landvogtei und Landgrafschaft, I. Nr. 10.
4. Vergl. dazu Listen der Tagsatzungsabgeordneten, Anhang 2.
5. StdA KN CV 11, Nr. 27.
6. StdA KN CV 11, Nr. 28.
7. Siehe Kapitel 3.1.1
8. StdA KN CV 11, Nr. 24.
9. StdA KN CV 11, Nr. 13.
10. StdA KN CV 11, Nr. 26 / 18.
11. Weiterer Beleg für BOCKSTORFS Haus StdA KN CV 11, Nr. 27. In einem Ausschreiben vom 29. Dezember 1555 wird als Treffpunkt angegeben: Weinfeld, Wirtshaus des Gotteshauses Kreuzlingen. StdA KN CV 11, Nr. 28.
12. StdA Stein, TG / G 9a.
13. StdA KN CV 11, Nr. 27.
14. StdA KN CV 11, Nr. 26, 17 und 18.
15. StdA KN CV 11, Nr. 15.
16. StdA KN CV 11, Nr. 28.
17. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72. Vertreter der Gerichtsherren waren GREGOR VON ULM, Wellenberg, KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM, Klingenberg, und GEORG TSCHUDI, Abt von Kreuzlingen. Die Sache des Bischofs vertrat ADAM ANGERER, Obervogt der Reichenau. Der Vergleich wurde am 17. April 1555 in Weinfeld geschlossen.
18. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 1576ff.

Kapitel 3.3 (3.3.1 / 3.3.2 / 3.3.3 / 3.3.4)

1. Gemäss Abschied vom 17. April 1546. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv Nr. 32.
2. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72.
3. Es war nicht auszumachen, welche Herrschaft JAKOB GONZENBACH 1581 besass. Möglicherweise war er Inhaber verschiedener Höfe mit eigener Gerichtsbarkeit.
4. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72.
5. STATG, Buch des Landesleutnants, S. 404f.
6. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, Nr. 32. Wer die Kosten für ein Geschäft nicht mittrug, durfte daraus auch keine Vorteile ziehen.
7. StdA KN CV 11, Nr. 32.
8. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv Nr. 52 und StdA KN CV 47, Nr. 3.
9. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72 (1603) und StdA KN, CV 47, Nr. 3.
10. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 21. Mai 1612. Grundsätzlich waren alle Gerichtsherren zum Abschiedessen des Landvogts eingeladen. Die Invitation erfolgte durch den Landammann und wurde auf dem Gerichtsherrentag bekanntgegeben. In späterer Zeit wurde das Letzimahl nur noch von einer Abordnung der Gerichtsherren besucht.
- 10a. 1589 muss nochmals eine Neuerung der Satzungen des Gerichtsherrenstandes stattgefunden haben. Dies beweisen verschiedene Quellenstücke aus dem Jahre 1614.
11. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 1603 und 21. Mai 1612.
12. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 4. September 1617.
13. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'50, UU/5 und STATG, Bischofszell – St. Pelagius, 7'30'22, 23. Freiheiten und Rechte, 7. August 1607.
14. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 20. April 1611.
15. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72.

16. StdA KN CV 47, Nr. 2.
17. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 21. Mai 1612.
18. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 30. Januar 1612.
19. Vergl. StdA KN CV 47, Nr. 2. HANS JAKOB VON ULM, der 1581 in den Vorstand gewählt wurde, starb 1603. Er war Verordneter und an seine Stelle war ein "Neuer" zu setzen.
20. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72, 30. Januar 1612.
21. Siehe Kapitel 3.3.2
22. StdA KN CV 47, Nr. 3. Dem Boten wird befohlen, bei Junker BENEDIKT STOCKAR in Neunforn die Anlagen abzuholen.
23. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66 / 72.
24. STATG, Kopialbuch Lommis, 7'41'116, S. 708ff.
25. STATG, Buch des Landesleutnants, Ortsstimmen Zürich und der anderen mitregierenden Orte, 30. Mai 1607.
26. J. P. ZWICKY VON GAUEN, Schweizerisches Geschlechterbuch 1958, Band XI, S. 110.
27. StdA KN CV 11, ohne Nummer.
28. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, Nr. 50 und 53.
29. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, Nr. 43, 53 und 54.
30. STATG, Kopialbuch Lommis, 7'41'116, S. 708ff.
31. StdA Stein, TG G / 16.

Kapitel 3.4.1

1. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'33, 43. Gerichtssachen CL. I, 28. April 1614, und Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72. Siehe auch StdA KN CV 47, Nr. 7, 13. März 1614 und StdA SG, BüA Nr. 1437.
2. StdA KN CV 47, Nr. 7, 13. März 1614.
3. Die neue Ordnung ist in dieser Form nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich hier um eine Zusammenstellung aller Neuerungsvorschläge, die letztendlich zur Ausgangsbasis wurden. Die Quellen dafür sind die gleichen wie unter Anmerkung 1. Am 28. April 1614 waren folgende Gerichtsherren in Weinfeld anwesend: HEKTOR VON BEROLDINGEN, GREGOR VON ULM, MARX VON ULM, JAKOB HARDER, HEINRICH WELZ, HANS KASPAR ROTHMUND, KASPAR ZOLLIKOFER, HANS JAKOB VON LIEBENFELS, DIETRICH ERKENBRECHT VON SUNSHEIM, BENEDIKT HARDER, WALTER SEMES VON ALMENDINGEN, HANS JOACHIM JONER, HANS JOACHIM BRÜMSI, HANS LUDWIG VON HEIDENHEIM, HANS WALTER VON HALLWIL und HEINRICH ZINGG.
4. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72.

Kapitel 3.4.2

1. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'33, 43 Gerichtssachen, CL. I, 1 und 2. Schreiben Bischof JAKOBS an die Gerichtsherren im Thurgau. Die Antwort der Gerichtsherrenausschüsse an den Kirchenfürsten liess lange auf sich warten. Sie erfolgte erst am 18. Mai 1616 (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72). 1617 war die Mehrheit der Gerichtsherren auf das Projekt "Kapitalisierung der Anlage" eingestiegen, und die Minderheit hätte jetzt eigentlich vom Landvogt zur Annahme der Beschlüsse vom 28. April gezwungen werden können. Vor allem die geistlichen Gerichtsherren opponierten aber weiterhin gegen das Projekt. Am 29. August 1617 hielten sie auf der Pfalz in Konstanz eine Sonderkonferenz ab, über deren Ergebnisse aber nichts bekannt wurde (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72). Die Kapitalisierung der Anlage hätte für die Reichenau bedeutet, einen Beitrag von 320 Gulden in die Kasse der Gerichtsherren zu schütten. Das Gotteshaus war für seine Herrschaften im Thurgau mit 16 Gulden eingeschätzt, der Zinsfuss lag bei 5% (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 4. Mai 1615).

2. Die Zusammenstellung beruht auf Genehmigungen der alljährlichen Finanzpakete durch die Gerichtsherren. In den Zahlen eingeschlossen sind sowohl die Anlagen, die für die gewöhnlichen Ausgaben der Gerichtsherren notwendig waren, als auch die verschiedenen Kriegsanlagen. Im Jahr 1627 allein wurden 22 Anlagen verabschiedet.
3. Am 21. Juli 1618 hatte der regierende Landvogt Tänikon und Feldbach eigenmächtig von Gerichtsherrentagen und Anlagen befreit. Auf Intervention der Gerichtsherren korrigierten die regierenden Orte das Vorgehen ihres Repräsentanten und kamen am 16. Juli 1620 in Baden zu folgendem Schluss: Tänikon und Felbach haben jährlich je drei Gulden in die Gerichtsherrenkasse zu liefern. Als Gegenleistung erhalten sie Sitz- und Stimmrecht beim Gerichtsherrentag. STATG, Kloster Feldbach, 7'40'2, 2. Weltliche Angelegenheiten, 21. Juli 1618 und 11. Juli 1620.
4. Zu den Trennungsabsichten des Bischofs siehe STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 6. Mai, 27. Juli und 26. August 1628. Dazu auch: STATG, Buch des Landesleutnants, S. 707ff. Über den gelungenen Auskauf Vorderbruggs durch das Städtchen Stein am Rhein siehe u. a. Stadtarchiv Stein, Vorderbrugg, Vb E 16-18, und Stadtarchiv Konstanz CV 47, Nr. 20 (1), 8. Mai 1651. Für das Kloster Magdenau von Bedeutung: Stadtarchiv SG, BüA Nr. 1434, 7. Mai 1646.
5. STATG, Landeskanzlei, Mandate 0'01'1, Nr. 4. Mandat zum Gerichtsherrentag zu erscheinen, 19. Mai 1625. Siehe auch STATG, Kloster Münsterlingen, 7'45'65, 47. Mandate 74B. Landvogt MELCHIOR LUSSI erliess obiges Mandat auf inständiges Bitten der Gerichtsherrenausschüsse. Alle Gerichtsherren wurden gebeten, am 17. Juni, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Weinfeld zu erscheinen und eine persönliche Stellungnahme über ihr Verhalten gegenüber dem Gerichtsherrenstand abzugeben. Für unentschuldigte Absenzen wurde eine Strafe von 10 Gulden angedroht.
6. StdA KN CV 47, Nr. 24, und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73. Dazu: STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701. Ein Schreiben von SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN vom 21. Oktober 1674 an alle Gerichtsherren macht auf die prekäre Situation des Gerichtsherrentages besonders aufmerksam. Darin heisst es: "Die Mehrheit der angeschriebenen Gerichtsherren erscheint seit Jahren nicht mehr auf dem Gerichtsherrentag. Deshalb solle, wer inskünftig ohne ersichtlichen Grund und angemessene Entschuldigung dem Gerichtsherrentag fernbleibt, eine Krone Strafe bezahlen"(STATG, Kloster Münsterlingen, 7'45'65, 47. Mandate 74B). Auf den Gerichtsherrentagen wurden Präsenzlisten geführt; im BüA sind noch einige wenige vorhanden.
7. STATG, Buch des Landesleutnants, S. 419f. und S. 707ff. Dazu auch STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 21. Juli 1614.
8. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 26. Mai 1670.
9. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 12. Juni 1670.
10. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701.
11. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701.

Kapitel 3.4.3.1

1. Die Kriegsordnung vom 7. Oktober 1619 war ein Werk der Gerichtsherren und des regierenden Landvogts RUDOLPH VON SONNENBERG aus Luzern. HEKTOR VON BEROLDINGEN wurde zum Landeshauptmann ernannt. HANS DIETRICH VON LANDENBERG zum Landesleutnant und HANS JAKOB BLARER VON WARTENSEE zum Landesfähnrich. STATG, 0'08'9, S. 401ff. Zu den Kriegsordnungen von 1619 und 1628 siehe u. a. BRUNO MEYER, Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960, S. 15.
2. Die Gerichtsherren hatten bereits 1568 erstmals (?) einen Landeshauptmann gewählt. Über dessen Rolle innerhalb des Gerichtsherrenstandes können wir uns auf Grund fehlender Quellen kein richtiges Bild machen. In einer Relation konstanzer Gesandter heisst es lediglich, dass die Gerichtsherren "Hauptleut und Leutnant gesetzt, nämlich Junker ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG in Bürglen und CHRISTOPH PAYER von Freudenfels". Stadtarchiv KN CV 149, Nr. 2, Relation vom 8. November 1568.

3. Siehe beispielsweise STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'33, 43. Gerichtssachen, 15. Januar 1666.
4. Gemäss dem Defensionale von Baden aus dem Jahre 1668 fiel die Wahl der Hauptleute und Offiziere in allen Gemeinen Herrschaften dem Landvogt zu. Ausnahme war der Thurgau mit seinen vielen "ansässigen Edlen und Offizieren". Hier durfte der Landvogt lediglich die Hauptleute und Offiziere zu den ersten drei Auszügen bestimmen und auch dies nur im Beisein von Landeshauptmann und höchsten Landesoffizieren (7örtiger Rezess). STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 17. Juli 1674.
5. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 27. Juni und 24. Juli 1696.
6. Dr. W. HOFMANN-HESS, Geschichte der Herrschaften Gachnang und Kefikon-Islikon im Thurgau, Basel 1945, S. 166.
7. Zu HEKTOR VON BEROLDINGENS Reisen nach Baden siehe Anhang 2. 1620 widersetzte sich der Landeshauptmann erfolgreich einem Versuch von Landvogt HANS RUDOLPH VON SONNENBERG aus Luzern, für seinen Abzug von den Gerichtsherren eine Geleitmannschaft zu bekommen. Es wäre dies eine "Neuerung mit Konsequenzen gewesen". STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 27. Juli 1620. Zur Bezahlung der Steuern durch den Bischof siehe STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 1. Juni 1620 und 10. Juli 1620.
8. Die Akte vom 12. April 1627 meldet HEKTOR VON BEROLDINGEN krank. Es könnte also durchaus sein, dass der Landeshauptmann im Verlaufe des Jahres gestorben ist.
9. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 6. Mai 1628.
10. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 2. Juli 1641 und Stadtarchiv SG, BüA Nr. 1436, 8. Mai 1640 und 22. Januar 1643.
11. Möglicherweise wollte man 1645 den über 70jährigen BLARER durch WOLF CHRISTOPH VON BERNHAUSEN ersetzen. Im Oktober instruierte Meersburg den Obervogt der Reichenau dahingehend, sich bei der Bestätigung des neuen Landeshauptmanns in "Correspondenz und Coniunction" mit den Gerichtsherren zu halten (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 21. Oktober 1645). Nur zwei Tage später aber hiess es von der gerichtsherrischen Kanzlei in Wittenwil, dass "von der Wahl eines neuen Landeshauptmanns in beiden Protokollen keine Rede sei" (ibidem, 23. Oktober 1645).
12. STATG, Landvogtei und Landgrafschaft, 0'08'18, S. 532/533.
13. Siehe Kapitel 4.20 Liebburg.
14. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 16. März 1653. Obwohl JAKOB WERNER VON ULM zu diesem Zeitpunkt erst Adjunkt des Landeshauptmanns war, galt er als sicherer Nachfolger des greisen HANS JAKOB BLARER.
15. Stadtarchiv SG, BüA 1428, 10. bis 30. November 1655. 37 Personen aus sieben reformierten Familien verliessen das Dorf Arth am Zugersee und emigrierten nach Zürich. Die nicht ausgewanderten Personen wurden in Haft genommen und der Inquisition übergeben. Vier Menschen büssten ihre religiöse Standhaftigkeit mit dem Leben.
16. StdA SG, BüA Nr. 1518, Relation vom Gerichtsherrentag von HANS BALTHASAR WIDENHUBER, Bürglen, 2. Mai 1666. Zwei evangelische Gerichtsherren, Spitalherr RIETMANN von Bischofszell und Landrichter HÄBERLI, stimmten für VON BEROLDINGEN. Dies aber gezwungenermassen, denn sie waren nur in der Position von Vögten.
17. Zum Kompromiss zwischen den Gerichtsherren und den acht Quartieren betr. Kriegskosten siehe VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv Nr. 118, 4. Dezember 1691. Zum Einladungsschreiben STATG, St. Katharinental, 7'44'12, I.2.37c.
18. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 4. Juni 1696.
19. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 27. Juni und 24. Juli 1696. VON BEROLDINGEN erhielt seine Bestätigung "aussert persönlicher gegenwarth". Sein Vorgänger hatte das *iuramentum* noch in Baden ablegen müssen. Jeder Gesandte aus den regierenden Orten, der Landvogt und die übrigen beim Amtseid anwesenden Beamten hatten dabei Anspruch auf ein Entgelt von einem Dukaten (Gesamtausgaben 17 Dukaten).
20. Ich verzichte hier bewusst auf die Vorstellung der einzelnen Amtsinhaber, weil es mir nicht gelungen ist, durchgehende Listen der Landesleutnants und der Landesfähnriche zu erstellen.

21. Bei Abstimmungen auf den Gerichtsherrentagen galt seit jeher das Majorzprinzip. Das Stimmenverhältnis innerhalb des Gerichtsherrenstandes lautete 3:1 zu Gunsten der Katholiken, STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68, 73, 3. Mai 1697 und 7'10'68/74, 8. Juli 1723. Dazu: STATG, Bischöfliches Amt Bischofszell, 7'12'50, z., 7. Juli 1733.

Kapitel 3.4.3.2

1. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72.
2. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72.
3. StdA SG, BüA Nr. 1518, 6. Mai 1630.
4. KILIAN KESSELRING hatte diese 100 Taler im Namen der Gerichtsherren beim Obervogt von Weinfelden, HANS HEINRICH GREBEL, aufgenommen. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 20. Juni 1628 und 22. August 1628.
5. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 31. März 1636.
6. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72. HANS KASPAR VON ULM seinerseits erklärte, er wäre bei der Mission gerne dabei, ihm stünden im Moment aber keine Pferde zur Verfügung. Der Obervogt von Weinfelden stellte ihm dann ein Pferd zur Verfügung, für das die Gerichtsherren bei einem Unfall die Haftung zu übernehmen hatten.
7. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 21. November 1628.
Es gäbe noch viel über KILIAN KESSELRING und seine Leistungen zu berichten. Hier nur noch die Episode, die zu seinem Abschied von der thurgauischen Geschichtsbühne führte. Weil KESSELRING nicht nur bei den Gerichtsherren, sondern auch beim Landvolk und den regierenden Orten hohes Ansehen genoss, wurde er 1628 zum Generalwachtmeister der Landgrafschaft Thurgau und zum Oberkommandierenden der Grenzverteidigung berufen. Diese Stellung wurde ihm zum Verhängnis. Beim Truppeneinfall des schwedischen Generals HORN in der Nähe von Stein am Rhein 1633 beschuldigten ihn die katholischen Orte zu Unrecht des Einverständnisses mit den Schweden. KESSELRING wurde in Wil gefangen gesetzt, wiederholt gefoltert und während 15 Monaten in Schwyz im Gefängnis behalten. 1635 wurde er durch Zürich und Bern wieder in alle Ehren eingesetzt, an eine Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Gerichtsherrenschreiber war aber nicht zu denken (über den Kesselringhandel vergl. J.J. KELLER, *Der kriegsgeschichtliche Prozess gegen KILIAN KESSELRING 1633–1635*, Frauenfeld 1884, und J. J. WÄLLI, *KILIAN KESSELRING 1583–1650, ein Lebensbild*, Frauenfeld 1905). Im folgenden Jahr bat KESSELRING die Gerichtsherren um einen Abschied für die geleisteten Dienste, versehen mit Siegeln von sechs Ausschüssen, zwei geistlichen und vier weltlichen. 1637 kam der Gerichtsherrenstand diesem Wunsch entgegen. KESSELRINGS Bitte um Entlassung wurde seinem Vetter BERCHTOLD schriftlich bestätigt und die 27jährige Dienstzeit als Gerichtsherrenschreiber gewürdigt. Nicht unerwartet wurde der Abschied nur von vier weltlichen Gerichtsherren gesiegelt (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 31. März 1636 und 31. August 1637). In den letzten Jahren seiner Amtszeit erregte KESSELRING verschiedentlich den Unmut der geistlichen Gerichtsherren. Sein rigoroses Vorgehen beim Einzug der Anlagen gefiel ihnen nicht, und zudem hatte er ohne Befehl der Gerichtsherren JOHANN ULRICH VON BREITENLANDENBERG und der Gemeinde Herdern Beistand geleistet in deren Auseinandersetzung mit dem Gotteshaus Kalchrain. Indirekt wollte KESSELRING wohl alle Klöster im Thurgau für den Unterhalt der Kirchengebäulichkeiten verantwortlich machen (STATG, Kalchrain, 7'43'3, VIII / 16).
8. Über Wittenwil und die HARDER siehe ALBERT KNOEPFLI, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau*, Band 1, Bezirk Frauenfeld, Basel 1950, S. 448f.
9. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 26. und 29. Juni 1642.
10. StdA SG, BüA Nr. 1434.
HARDER zog aus KESSELRINGS Erfahrungen keine Lehren. Auch er investierte in den Gerichtsherrenstand, und am 7. Mai 1646, bei Abnahme seiner zweijährigen Rechnung, musste er inständig um Rückgabe "seiner 460 Gulden" bitten.

11. StdA KN CV 47, Nr. 17 (1), 10. Mai 1649.
12. StdA KN CV 47, Nr. 20 (1).
13. StdA KN CV 47, Nr. 22 (1).
14. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'59, UU/4 und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 7. – 21. November 1655.
15. StdA KN CV 47, Nr. 31 und StdA SG, BüA Nr. 1425, 11. Mai 1655.
16. StdA KN CV 47, Nr. 35.
17. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 14. Mai 1671.
18. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701.
19. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 15. Mai 1673.
20. STATG, A 10 – Kopien GLA, 8. Mai 1675.
21. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 4. und 5. Mai 1676.
22. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 2. Mai 1679.
Dr. ANDREAS WAIBEL, Vertreter der Reichenau, machte im Inneren Ausschuss zu BRIDLERS Rechnung folgende Bemerkungen:
 1. Verehrungen für Landvögte dürfen nicht grösser sein, als Letzikronen einbringen
 2. Die Zechen der Wirtshäuser in Frauenfeld bei Letzimahlen und Aufritten ist viel zu hoch
 3. Kosten und Botenlöhne zur Einbringung der Anlagen sind nicht mehr dem gesamten Gerichtsherrenstand aufzuerlegen, sondern nur den säumigen Schuldnern (STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, Relation vom Gerichtsherrentag, 8. Mai 1679).
23. StdA SG, BüA Nr. 1518.
24. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73.
25. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 8. Mai 1684.
26. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73.
27. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 11. Mai 1698.
28. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 68.
29. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 28. Juli 1631 und StdA SG, BüA Nr. 1434, 4. Mai 1648.
30. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701.
31. STATG, Stift St. Pelagius, 7'30'22, 4. Mai 1615.
32. StdA SG, BüA Nr. 1434, 7. und 16. Mai 1646 und StdA KN CV 47, 3. Juni 1647.
33. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701.
34. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73.
35. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 2. Mai 1679.
36. StdA SG, BüA Nr. 1518. Die Gerichtsherrenboten werden nur selten namentlich erwähnt. Hier einige Namen, denen ich begegnet bin: KASPAR BOLTSHAUSER (1615), JAKOB WEINGARTNER (1626), HANS WILHELM DIETHELM (1628), HANS HORBER (1641).
37. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 11. Mai 1699.

Kapitel 3.4.3.3

1. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 9. Juni 1616. Mitglieder dieses ersten Vierer-Ausschusses waren: Reichenau, Konstanz, HEKTOR VON BEROLDINGEN und GREGOR VON ULM.
2. StdA KN CV 12, Nr. 81. 1675 beispielsweise wurde der verstorbene Statthalter von Lommis, PETER NÄGELI, im Minderen Ausschuss durch seinen Nachfolger im Statthalteramt, JODOCUS PÜNTENER, ersetzt. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 8. Mai 1675.
3. Auch im Gesamtgerichtsherrenstand waren die Evangelischen den Katholiken klar unterlegen. Das Stimmenverhältnis lautete etwa 3:1 zu Gunsten der Papisten. Den Paritätsforderungen der Protestanten entgegneten die Katholiken mit der Argumentation, dass auf den Gerichtsherrentagen keine Religions- und Rechtssachen verhandelt werden, die "paritätische Observanz also nicht nötig sei". StdA KN CV 12, Nr. 81.
4. STATG, Bischof von Konstanz, Bischöfliches Amt Bischofszell (z), 7'12'50, 7. Juli 1733.

5. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 13. Mai 1671.
6. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701. Am 13. Mai 1671 legte JOHANN LUDWIG HARDER seine Rechnung dem Minderen Ausschuss vor. Sie wurde von diesem für gut befunden und auch der Gesamtkongress konnte sich damit einverstanden erklären. Die Rechnung wurde daraufhin unterschrieben von Dr. ANDREAS WAIBEL, Obervogt der Reichenau, PETER NÄGELI, Konventuale von Fischingen und Statthalter in Lommis, HANS JAKOB BODMER, Obervogt von Weinfelden, JOHANN CASPAR HERTER VON HERTLER, Vogt in Altnau und Vertreter der Stadt Konstanz, SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, Landeshauptmann, JOHANN FRIEDRICH VON LANDENBERG, HEKTOR VON BEROLDINGEN und MARX ANTON VON ULM.
7. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 13. Mai 1671.
8. ibidem
9. ibidem, 16. Mai 1673.
10. ibidem, 26. November 1673. In einem Schreiben an WAIBEL erklärte SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, der Mindere Ausschuss hätte die zweifache Anlage “auf Gutheissen der wegen des Lasses zusammen gewesenen Gerichtsherren” beschlossen. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 7. Dezember 1673.
11. Im Januar 1666 war die Landeshauptmannsstelle verwaist. JAKOB WERNER VON Ulm war erst kürzlich verstorben, die Wahl des neuen Hauptmanns erst auf der Traktandenliste des Ausschreibens, welches durch die Reichenau veranlasst wurde. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'33, 43. Gerichtssachen, 15. Januar 1666.
12. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 6. Juni 1689.
13. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'33, 43. Gerichtssachen, 28. April 1671, 13. und 14. Mai 1671.
14. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 18. April 1614 und StdA KN CV 47, Nr. 7.
15. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'33, 43. Gerichtssachen, 28. April 1614.
16. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 9. Juni 1614.
17. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 28. August 1614.
18. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 28. August und 4. September 1614.
19. StdA SG, BüA Nr. 1436, Lit A. Als Grund für die Neuwahlen wurde angegeben, dass die alten Mitglieder des Mehreren Ausschusses “teils gestorben, oder aber nicht bei Land” seien.
20. 1627 beispielsweise hatte der Gerichtsherrenstand Mühe, die von den regierenden Orten geforderte Kriegsentschädigung aufzubringen. Der Mehrere Ausschuss wurde daraufhin vom Gesamtkongress beauftragt, sich mit allen zahlungsunwilligen Gerichtsherren zu unterhalten. Nach Abschluss der Untersuchung stand es dem Gremium offen, eigenmächtig weitere Massnahmen zu beschliessen. Dies tat der Mehrere Ausschuss dann auch. Als er die von den regierenden Orten geforderte Summe innert nützlicher Frist nicht zusammenbrachte, beauftragte er den Gerichtsherrenschreiber KILIAN KESSELRING, die Stadt Konstanz um eine Anleihe von 1000 Reichstalern zu ersuchen. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 6. September 1627, StdA SG, BüA Nr. 1583, 12. April 1627 und StdA KN CV 47, Nr. 23, 23. September 1627.

Kapitel 3.4.3.4

1. StdA KN CV 47, Nrn. 41 und 42, 3. November 1674.
2. ibidem. Neue Abschiede und Rezesse hatten natürlich auch zur Folge, dass sich ein Landvogt den neuen Gegebenheiten anpassen musste. Wenn Neuerungen mit Einkommensverlusten verbunden waren, fiel die Anpassung besonders schwer. So hätte beispielsweise der neu gewählte Landvogt DANIEL BUSSI die Landvogtei auch so “gaudieren undt geniessen” wollen wie seine Vorfahren und nicht nach den neuen Richtlinien (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 26. September 1669).
3. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, Nr. 77. Es gilt hier festzuhalten, dass diese grosse Deputation der Gerichtsherren sich den Weg nach Baden ersparen konnte, weil die Konferenz in Frauenfeld stattfand. Vertreter des Landes waren HANS ENGELI von Sulgen, GABRIEL STRASS-

- BURGER von Ermatingen, KONRAD RENNARD von Weinfeldern und SALOMON BUECHENHORNER von Märstetten, alle vier Beisitzer des Landgerichts. Im August 1625 hatten die Ehrengesandten der regierenden Orte auf einem Konferenztage in Frauenfeld den Gemeinden der Landgrafschaft Thurgau bewilligt, einen Landrat, bestehend aus 20 Katholiken und 20 Protestanten zu bilden (nur *probeweise*). Dieser Rat übernahm die Aufgabe einer Beschwerdeinstanz des Landes, tagte jährlich (in kritischen Zeiten auch mehrmals) und im Beisein des Gerichtsherrenschreibers. 1626 gelang es dem Landrat, einen Abschied zu erlangen, der den Gerichtsherrenschreiber von den jährlichen Versammlungen ausschloss. Der Landrat wurde 1627 auf Drängen der Gerichtsherren und vieler Gemeinden wieder ausser Kraft gesetzt, weil aus seinem Treiben mehr Schaden als Nutzen entstanden war.
4. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 25. Mai 1624 und 1. Juli 1624. Dazu: STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 31. August 1641. Beide Fälle drehten sich ums Thema Abzugsbefreiung. 1624 ging es dem Bischof darum, dass seine Gebiete auf deutschem Boden von den Verhandlungen ausgenommen wurden, d. h. ein allfälliger Abschied für diese Gebiete keine Gültigkeit haben sollte. 1641 betrafen die Abzugsverhandlungen nurmehr den Thurgau.
 5. StdA SG, BüA Nr. 1434, 8. Mai 1645.
 6. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 17. Juni 1625.
 7. StdA SG, BüA Nr. 1436, 30. Juli 1641.
 8. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72.
 9. StdA SG, BüA Nr. 1434, 26. November 1646.
 10. Am 12. Mai 1698 wurden die Reichenau, der Landesfährnich, Salenstein und Griesenberg "per unanimia" zum Letzimahl des Landvogts abgeordnet (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73). Zum "Usus" im 18. Jahrhundert siehe STATG, Bischof von Konstanz, Amt Bischofszell (z), 23. und 24. Mai 1728.
 11. StdA SG, BüA Nr. 1427, 28. Mai 1654.
 12. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 10. Mai 1674.
 13. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'33, 43. Gerichtssachen (Cl.I), 28. April 1614.
 14. Siehe beispielsweise StdA KN CV 47, Nr. 15, 7. Mai 1646, Letzimahl von JOHANNES FÜSSLI. Zu den Einnahmen und Ausgaben rund um das Letzimahl siehe auch Anhang 3, Rechnung von JOHANNES CHRYSOSTOMUS BRIDLER, Gerichtsherrenschreiber.
 15. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 13. März 1614.
 16. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 72, 15. Januar 1624. Die regierenden Orte machten den Gerichtsherren wiederholt die Abzugsfreiheit streitig (mit Einnahmen für den Landvogt verbunden). Wichtig für die Gerichtsherren war, wie sich VON REDING gegenüber ihnen auf der Jahrrechnung in Baden verhielt, d. h., ob er sich zu ihren Gunsten oder Ungunsten vernehmen liess.
 17. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv 7'10'67 / 73, 7. Mai 1670, und Kantonsbibliothek Frauenfeld, Y 173. Siehe auch StdA KN CV 12, Nr. 81.
 18. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'33, 43. Gerichtssachen, 20. Mai 1670.
 19. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 10. Mai 1674.
 20. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 18. August 1674. Eine weitere interessante Geschichte zum Thema Letzikrone spielte sich im Juni 1676 ab. Landvogt JOHANN THÜRING GÖLDLI eröffnete den Gesandten der Gerichtsherren beim Letzimahl, er hätte sich einige silberne Flaschen im Wert von 147 Gulden gekauft (als Letzikrone). "Falls die Gerichtsherren Bedenken hätten, das, was über die Letzikrone hinausgehe, zu bezahlen, würde er es selbst berappen." Die anwesenden Deputierten konnten natürlich nichts anderes tun, als die Flaschen ganz zu bezahlen, in der Hoffnung, der Gerichtsherrenstand werde das akzeptieren. Andernfalls müssten sie die Differenz aus dem eigenen Sack berappen. Der Gerichtsherrenstand übernahm die Kosten für die Flaschen, zog aber aus diesem Vorfall Konsequenzen. In Zukunft wollte man dem Landvogt an Stelle der gewöhnlichen Letzikrone ein silbernes Trinkgeschirr im Wert von 80 Gulden kaufen (STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 17. Juni 1676). An diesen Beschluss

hat man sich nicht lange gehalten; schon 1698 erhielt der scheidende Landvogt seine Letzi wieder in bar (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73). Die Frage sei erlaubt, wie GÖLDLI überhaupt dazu kam, sich selbst silberne Flaschen zu kaufen. War ihm wohl bekannt, dass der letzte Landvogt aus dem Kanton Luzern, JOSEPH AMRHYN (1660–62), zum Abschied auch silberne Flaschen erhalten hatte?

21. Eidgenössische Abschiede, Bd. 6, Abt. 1b, S. 1159 und 1734. Möglich, dass diese Einschränkungen rund um den Auftritt des neuen Landvogts mit den schwelenden Bauernunruhen in der Innerschweiz im Zusammenhang standen. Ein allzu pompöses Auftreten des Machthabers war zu dieser Zeit sicherlich nicht gefragt, denn "zündende Ideen" wären auch im Untertanenland Thurgau auf fruchtbaren Boden gefallen.
22. STATG, A 10 – Kopien GLA 82 / 701, 5. Mai 1676.
23. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73, 4. Juni 1696.

Kapitel 3.4.4

1. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 27. Juli 1668.
2. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'67 / 73, 7. Juni 1668.
3. StdA KN CV 47, Nr. 12, 13. März 1641.
4. Die Quartierhauptleute spielten eine Art Vermittlerrolle in den Auseinandersetzungen zwischen Untertanen, Gerichtsherren und Landvögten. Die Eidgenossen hatten ihnen das Recht eingeräumt, über militärische Fragen zu beraten und Quartiersteuern zu beziehen. Die Gerichtsherren sahen es nicht gerne, dass die Quartierhauptleute alljährlich schon vor ihnen ihre Versammlungen abhielten und dort auch Landesgeschäfte behandelten. Zu den Quartierversammlungen siehe HERMANN LEI sen., Die Wehrbereitschaft in der Landgrafschaft Thurgau, in: Thurgauer Jahrbuch 1977, S. 80ff.

Kapitel 3.4.5

1. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73.

Kapitel 4.1

1. NATER, Aadorf, S. 149
2. TUB VI, S. 310ff., 509f., 646
3. TUB VIII, S. 10-12
4. SGUB V, S. 21ff.

Kapitel 4.2

1. Wiege des Geschlechts war die Burg Hohenklingen ob Stein am Rhein.
2. NAEF, Burgenwerk, V S. 1ff.
3. ibidem, S. 41
4. ibidem, S. 44. LÜTFRIEDS Sohn HANS empfing das bischöfliche Lehen erstmals 1437.
5. Zu den einzelnen Herren vergl. NAEF, op. cit. S. 44ff. und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'131, II/147/5
6. ibidem, II/147/5, und Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abt. 2.b., S.989
7. ibidem, II/147/5, und RAHN, Architekturdenkmäler, S. 9
8. Die Liste wurde erstellt auf Grund von Lehenreversbriefen um Vogtei und Kehlhof von Wigoltingen, STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, II/147/5.

Kapitel 4.3

1. Vergl. Kapitel 4.38 und 5.2
2. Thurgauer Tagblatt vom 12. April 1980, PAUL ETTER, Die Gerichtsherrschaft Berg.
3. Thurgauer Tagblatt vom 5. April 1980, vergl. auch Kapitel 4.5 und HBLs, SAX VON HOHENSAX
4. Thurgauer Tagblatt vom 5. April 1980
5. ETTER, Gerichtsherrschaft Berg, Thurgauer Tagblatt vom 22. März 1980
6. Thurgauer Tagblatt vom 22. März 1980, vergl. auch HBLs, Riff, genannt WELTER VON BLIDEGG
7. Vergl. dazu Kapitel 4.5 und HBLs, BRÜMSI VON HERBLINGEN
8. Mehr über diesen Handel in Kapitel 5.5
9. *ibidem*, und HBLs, THURN UND VALSASSINA. Siehe auch ETTER, Gerichtsherrschaft Berg, in Thurgauer Tagblatt vom 21. Januar 1980.

Kapitel 4.4

1. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 66. Erste Erwähnung der Burg 1275 “ze Blidegge vor der burch”, TUB III, S. 480f.
2. NAEF, Burgenwerk, V S. 101f. Stammburg der RIFF soll der “Riffenberg” unweit Blidegg gewesen sein. DIETRICH wird erwähnt in TUB VIII, S.203 und SGUB, S. 592
3. SGUB V, S. 194 und 449 sowie Band VI, S. 51
4. SGUB VI, S. 251, 346, 523f., 602, 713 und 757. 1465 verkaufte HANS ERHARD RIFF seinem Bruder FRIEDRICH die Vogtei Zihlschlacht (STAZH C III 27, Nr. 914). 1444 war noch Junker KONRAD VON HEIDELBERG Vogt in Zihlschlacht gewesen (STAZH C III 27, Nr. 911).
5. Stiftsarchiv SG, Tomus A XLVIII, S. 465. JÖRG und ERASMUS erscheinen auch immer gemeinsam als Gerichtsherren von Zihlschlacht, vergl. STAZH C III 27, Nrn. 918, 919, 921, 928,930. LUDWIG RIFF in Kefikon war ihr Vetter.
6. Stiftsarchiv SG, Tomus A XLVIII, S. 467ff. und 609
7. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 67 und NAEF, *op. cit.*, S. 101ff. Bei NAEF werden LUDWIG und ALWIG RIFF aus der Linie der RIFF VON KEFIKON als Schwäger des WALTER VON HALLWIL bezeichnet. Auch gibt er an, WALTER hätte zuerst seinem Bruder die Herrschaft überlassen und nicht BURKARD ihm. Dies würde dann ergeben, dass WALTER in erster Ehe mit einer Schwester des LUDWIG und ALWIG RIFF verheiratet gewesen wäre und dadurch Anspruch auf Blidegg gehabt hätte.
8. Stiftsarchiv SG, Tomus A XLVIII, S. 611 und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, II/153, Nr. 62
9. Eidgenössische Abschiede, Band 7, Abt. 1, S. 754, und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, II/153, Nr. 63ff. (Appellation der reformierten Orte gegen den Spruch des Landgerichts). Die Kollaturen von Sitterdorf und Zihlschlacht verkaufte MARQUARD an die Abtei St. Gallen. Angefochten wurde der Kauf GIELS von den GONZENBACH in Hauptwil und den MURALT von Oetlishausen. In einem Kompromiss beliess man den GIEL bei der Herrschaft Blidegg, sprach hingegen KASPAR VON MURALT die Vogtei Zihlschlacht zu (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, II/137, Nrn. 68 und 88).
10. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 68
11. *ibidem*, zu den Freiherren VON THURN vergl. auch Berg und HBLs, Thurn.

Kapitel 4.5

1. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 70
2. StdA SG, BüA Nr. 13, und Urbar der Herrschaft Bürglen I, S. 2ff.
3. StdA SG, BüA Nr. 13, und Urbar der Herrschaft Bürglen I, S. 25f.
4. StdA SG, BüA Nr. 39, und Urbar der Herrschaft Bürglen, S. 86ff.
5. StdA SG, BüA Nr. 43, und Urbar der Herrschaft Bürglen, S. 110ff.

6. Zu den einzelnen Herren vergl. HBLs, SAX VON HOHENSAX
7. Urbar der Herrschaft Bürglen II, S. 21ff.
8. StdA SG, BüA Nr. 220
9. StdA SG, BüA Nr. 315, und Urbar der Herrschaft Bürglen II, S. 270ff.
10. Vergl. dazu Kapitel 5.4

Kapitel 4.6

1. TUB VII, S. 448
3. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 765 und 809. Zu Ritter FRITZ JAKOB vergl. auch Eidgenössische Abschiede, Band 3, Abt. 2, S. 596, und LEU, Lexikon, 1. Theil, S. 222f.
4. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 765
5. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 768
6. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 770 und 779f.
7. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 702f.
8. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 792f.
9. Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 1. A., S. 1182. Das Gotteshaus musste den Rückkauf der Herrschaft berappen (op. cit. S. 793).

Kapitel 4.7

1. TUB VI, S. 99
2. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 606
3. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 616
4. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 606
5. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 607
6. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 607
7. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 611
8. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 609
9. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 610
10. PUPIKOFER, Collectanea, VI. Ortschaften, S. 610. Die Angaben über die Vogtei Eggen bei PUPIKOFER erfolgen unter dem Titel "Kaiserliche und Königliche Verschreibungen und Kaufinstrumente um die Vogtei Eggen, auch derselben projektierte Verkaufung, 1294 – 1751".

Kapitel 4.8

1. TUB V, S. 628 und VI, S. 304
2. TUB VI, S. 649
3. TUB VII, S. 371 (1384) und S. 606ff. (1387). In der Urkunde von 1387 heisst es "BURKART, HEINRICHS selig Sohn".
4. Bürgerarchiv SG, Nr. 34 und STAAG, S I B 37, Nr. 9
5. SGUB VI, S. 174f. ULRICH war vermählt mit MARGARETHA VON EMS, die vorher Frau des BURKARD SCHENK VON KASTELL war. Vergl. Mammertshofen.
6. PUPIKOFER, Thurgau II, S. 147. WOLF soll übrigens als Obervogt von Bischofszell abgesetzt worden sein, weil er beschuldigt wurde, mit seiner Schwester einen Sohn erzeugt zu haben, Oberbadisches Geschlechterbuch II, S. 31.
7. LEISI, Geschichte von Amriswil, S. 78
8. PUPIKOFER, Collectanea, Burgen und Adel II, S. 237ff., und Stiftsarchiv SG, Tomus A XXXIV, S. 207
9. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 209ff.
10. Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 2, S. 1770

11. Eidgenössische Abschiede, Band 6, S. 1770. Zum Kauf durch Muri siehe STAAG 6094 S 1 A, Anschlag auf die Herrschaft, S 1 A 3b+c. Vergl. auch M. KIEM, Geschichte der Benediktinerabtei Muri, Band II, S. 144.

Kapitel 4.9

1. Die Herren VON SCHIENEN entstammten einem alten Dienstmannengeschlecht aus dem badi-schen Dorf gleichen Namens bei Konstanz.
2. Das Geschlecht derer VON HEIDENHEIM stammte aus Konstanz und war ursprünglich bürgerlich. Einzelne Vertreter wurden aber früh geadelt und die Familie kam dadurch in den Kreis der Rittergeschlechter.
3. Die Angaben über die Herrschaft Gachnang stammen aus: W. HOFMANN-HESS, Geschichte der Herrschaften Gachnang und Kefikon-Islikon, Basel 1945. Vergl. auch STATG, Gachnang, 7'52'00 – 7'52'10.

Kapitel 4.10

1. TUB VI, S. 442f. und 447–449
2. TUB VIII, S. 346
3. Urkunde von 1463, worin die Gebrüder EBERHARD und KASPAR VON KLINGENBERG auf das Lösungsrecht der Herrschaften Griesenberg und Spiegelberg verzichten, welches sie von ihrem Vater, Ritter JOHANN VON KLINGENBERG, gegenüber den Markgrafen besaßen. ZELLER-WERDMÜLLER, Geschichte von Griesenberg, S. 19.
4. Vergl. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'42, C. IV., Sign. 8, Nr. 6
5. SGUB VI, S. 624 und 795. Die Schlossherren nehmen in erster Urkunde von HANS MUNTPRAT 2000 Pfund Pfennig auf, eingesetzt als Pfand auf Spiegelberg und Griesenberg.
6. HEINRICH war Schwager des AMBROSIIUS BLARER, des Konstanzer Reformators also. Dieser flüchtete sich 1548 während der Belagerung von Konstanz durch die Katholiken zu seiner Schwester BARBARA auf Griesenberg.
7. MARX konvertierte trotz Mahnungen Zürichs, worauf ihm 1612 das dortige Bürgerrecht gekündigt wurde. Im selben Jahr erhielt er das Bürgerrecht von Luzern geschenkt. Er verheiratete sich mit der Katholikin BARBARA REICHLIN VON MELDEGG, was ihm die Liebburg einbrachte. Vergl. Kapitel 4.20.
8. Wahrscheinlich sind das jene 20'000 Gulden, die PEYER in seinem Buch "Von Handel und Bank im Alten Zürich", S. 125 angibt. Weitere Kredite wurden dem Baron nicht mehr ge-währt, worauf sich dieser an Luzern wandte.
9. Über die ganze Kaufgeschichte vergl. Eidgenössische Abschiede, Band 7, Abt. II, S. 689f. Die Angaben zu Griesenberg stammen mehrheitlich aus ZELLER-WERDMÜLLERS "Geschichte der Herrschaft Griesenberg im Thurgau".

Kapitel 4.11

1. TUB VI, S. 183ff.
2. Vergl. "1100 Jahre Gündelhart", Weinfelden 1982, S. 18/19
3. SUR II, Nr. 3799, S. 480. Richtiges Datum 1551, nicht 1505.
4. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'28, R/40
5. "1100 Jahre Gündelhart", S. 21
6. "1100 Jahre Gündelhart", S. 30/31. Abdruck des Kaufbriefes aus dem Stadtarchiv Schwäbisch-Gmünd. HEKTORS Vater PEREGRIN war Gemahl der URSULA VON LIEBENFELS.
7. Er erhielt dieses Diplom rückwirkend für seinen Grossvater HEKTOR und für die gesamte thur-gauisch-deutsche Linie der VON BEROLDINGEN.

8. "1100 Jahre Gündelhart", S. 32, und Eidgenössische Abschiede, Band 7, Abt. II, S. 569
9. PEYER, Von Handel und Bank im alten Zürich, S. 136
10. Zu SPRÜNGLI vergl. Thurgauer Zeitung vom 11. April 1936, W. WUHRMANN, BEAT HERKULES SPRÜNGLI.
11. "1100 Jahre Gündelhart" und PEYER, Von Handel und Bank im alten Zürich, S. 136
12. PEYER, Von Handel und Bank im alten Zürich, S. 136
13. Vergl. dazu "1100 Jahre Gündelhart".

Kapitel 4.12

1. Vergl. dazu LEISI, Geschichte von Amriwil, S. 47ff. und TUB
2. TUB V, S. 12f. und Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 7f.
3. TUB VII, S. 75ff.
4. Zu 1416 SGUB V, S. 597. KONRAD und ULRICH siegeln 1412 erstmals als Vögte von Arbon (SGUB V, S. 14). 1421 trat KONRAD im Einverständnis mit seinem Bruder mit Stadt und Burg Arbon, Hagenwil, Moos und Klingenberg in das Burgrecht der Stadt St. Gallen ein (SGUB V, S. 298). Weiteres siehe unter den einzelnen Besitzungen der PAYER.
5. Die älteste Tochter MAGDALENA vermählte sich mit FRIEDRICH VON HEIDENHEIM. DOROTHEA erscheint später als Gemahlin HERDEGENS VON HINWIL. KONRAD wurde Augustinermönch in Konstanz und JAKOB kaufte 1470 Hagenwil zurück.
6. SGUB VI, S. 271f. Vergl. auch Mammertshofen, das ebenfalls in Besitz von BURKARD war (SGUB VI, S. 291).
7. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 13f. Der Kauf beinhaltete die Burg Hagenwil mit Kelnhof, Bauhof und Weingärten, die Höfe Ratzenried und an der Egg, den Turm zu Moos mit Gericht, Twing und Bann zu Auenhofen, Hefenhofen und Moos. Mammertshofen hingegen blieb bei MÄRK SCHENK VON KASTELL.
8. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 17f., und Erbbrief R. 142, fasc. 6, c.14
9. Geschlecht aus Württemberg, wo es seinen Stammsitz im Dorf gleichen Namens südlich von Stuttgart hatte. Zu JAKOB vergl. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 21f., und Erbteilung R. 142, fasc. 6, c. 15
10. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 23/24
11. Original Lehensbrief im Stiftsarchiv SG, YY 1 C. 18. Vergl. damit den Klosterdruck des Briefes (op. cit. S. 25), der leider das Original nicht wahrheitsgetreu wiedergibt. Dasselbe gilt auch für die Lehenbriefe aus dem Jahr 1556, Anmerkung 12.
12. Stiftsarchiv SG, YY 1 C. 20, und Tomus XXXIV, S. 27f.
13. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 33
14. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 34ff. Zunächst hatte auch sein Bruder SIGMUND Anteil an der Herrschaft. Dieser verliess dann aber die Gegend und starb schon 1631 (op. cit. S. 40).
15. Stiftsarchiv SG, R. 142, fasc. 6, Jahre 1661–1668
16. Kaufbrief vom 17. Januar 1684, Stiftsarchiv SG, Zürcher Abt. Nr. 427
17. Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 1, S. 1769

Kapitel 4.13

1. NAEF, Burgenwerk, V S. 410
2. Stiftsarchiv SG, LA 4, Tomus XXXIV, S. 209ff.
3. ibidem, S. 212
4. Vergl. HBLs, SEGESSER VON BRUNEGG, und Stiftsarchiv SG, LA 4.
5. LEISI, Geschichte von Amrswil, S. 222
6. Eidgenössische Abschiede, Band 7, S. 381
7. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 289, und LEISI, Geschichte von Amriswil, S. 222f.

Kapitel 4.14

1. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'0, A 19 Nrn 38 und 39. Vergl. auch RAHN, Architekturdenkmäler, S. 202
2. STATG, Kartause Ittingen, 7'42'38, S. 28
3. Vergl. zu HUG DIETRICH VON HOHENLANDENBERG auch Mammern/Neuburg.
4. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'1, LA Nr. 22 (16)
5. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'58, TT2 (IV, 1)
6. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'1, LA Nr. 32
7. Vergl. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 202, und STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'1, LA Nr. 33. Dazu Eidgenössische Abschiede, Band 5, Abt. 1. b., S. 1339.
8. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'2, LA Nr. 51 und 7'50'56, RR₃ (V₂)
9. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'2, LA Nr. 46
10. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'2, LA Nr. 50, und Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 1. b., S. 1182

Kapitel 4.15

1. Die drei Dinghöfe Sulgen, Mühlebach und Rüti gelangten gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Besitz der Herren VON BÜRGLIN und sie wechselten ihren Inhaber jeweils mit Bürglin.
2. StdA SG, BüA 1658, Pag.
3. StdA SG, BüA 1658, Pag. 1, Nr. d (Vergl. auch Pag. 1, Nr. b). Belehnt wurde ULRICH 1476 mit der Lieburg, den Vogteien Hessenreuti, Oberaach, Götighofen und Emmishofen.
4. STATG, Kopialbuch Oberaach, M 12, S. 20. ULRICH BLARER wird in diesem Lehenbrief "selig" genannt.
5. StdA SG, BüA 1658, Pag. 2, Nr. g
6. StdA SG, BüA 1658, Pag. 2, Nrn. h und l. Es gilt hier zu erwähnen, dass es zwischen den Pelagi Gotteshausleuten und den Besitzern von Hessenreuti immer wieder Streit gab um Grundherrschaft und Vogteirechte (siehe beispielsweise BüA 1658, Pag. 2, Nrn. b und k).
7. NAEF, Burgenwerk, V S. 342 (KBF)
8. StdA SG, BüA 1658, Pag. 3, Nr. a. Zwischenbesitzer war HANS KONRAD VON BERNHAUSEN.
9. ibidem, Pag. 3, Nr. g
10. ibidem, Pag. 3, Nr. h
11. ibidem, Pag. 3, Nr. k
12. ibidem, Pag. 3, Nr. l und m
13. ibidem, Pag. 3, Nr. o. Zu den Herren VON ROLL vergl. auch Mammern und Neuburg.
14. ibidem, Pag. 4, Lit. m
15. ibidem, Pag. 4, Lit. n
16. ibidem, Pag. 4, Lit. k

Kapitel 4.16

1. TUB VI, S. 69f.
2. STATG, M 16, S. 21. Junker KASPAR war Bürger von Frauenfeld. Seine Familie entstammte dem Regensberger Ministerialengeschlecht THOR. Vergl. HBLs, ZUM THOR.
3. STAZH, Akten Herrschaft Hüttlingen, C III 11, Nr. 6
4. Zu 1490 siehe STUDER, Die Edlen von LANDENBERG, S. 186/187. Zu 1502 STAZH, C III 11, Nr. 7. Man darf wohl annehmen, dass Hüttlingen seit dem Kauf durch HUG zu Wellenberg gehörte. Dies umso mehr, als ja Hüttlingen schon vorher den "WELLENBERGERN" gehörte und auf Grund einer Heirat aus der Herrschaft Wellenberg gelöst wurde.
5. STAZH C III 11, Nr. 3. Siehe auch unter Wellenberg.

6. STAZH C III, Nr. 13 (1523) und Nr. 23 (1535)
7. Hüttlingen wird zwar im Kaufbrief der Herrschaft Wellenberg aus dem Jahr 1537 nicht genannt, GREGOR aber ist sicher Herr zu Hüttlingen im Jahr 1540 (STAZH C III 11, Nr. 25), während JOACHIM MÖTTELI 1535 letztmals dort urkundete (STAZH C III 11, Nr. 23). Hüttlingen muss also zwischen 1535 und 1540 an GREGOR VON ULM gekommen sein.
8. STATG M 19, S. 678
9. STAZH C III 11, Nrn. 58 und 65
10. STAZH
11. STAZH C III 11, Nrn. 78 und 82
12. STAZH C III 11, Nr. 84. HANS KASPAR II. war nach LEU, Lexikon, der Sohn HANS KASPARS, der bis 1639 in Besitz von Hüttlingen war. BARBARA MEISS und HANS KASPAR II. hatten einen Sohn FRIEDRICH LUDWIG, der 1716 Grossrat in Zürich war, LEU, Lexikon, XVIII. Theil, S. 575f.
13. STAZH C III 11, Nr. 105. In einem Reversbrief aus dem Jahr 1675 wird bereits das Ansinnen Zürichs deutlich, die Herrschaft Hüttlingen zu erwerben. Vergl. STATG M 16, S. 2, und STAZH C III 11, Nr. 104.
14. Der Kaufbrief ist nicht mehr vorhanden. Vergl. daher STATG M 16, Kopialbuch Hüttlingen, S.9, und STAZH C III 11, Nr. 142. Junker JOHANN HEINRICH ESCHER wird schon 1676 Gerichtsherr zu Hüttlingen genannt (STAZH C III 11, Nr. 113), und er erhielt 1681 einen Lehenbrief von Konstanz (STAZH C III 11, Nr. 120). Später aber ist er nur noch Lehensträger der Stadt Zürich (STAZH C III 11, Nr. 140).
15. STATG M 16, S. 2ff. Vergl. auch die dunkeln Vorahnungen auf der Tagsatzung, Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 2. b., S. 1769.

Kapitel 4.17

1. W. HOFMANN-HESS, Geschichte der Herrschaft Gachnang und Kefikon-Islikon.
2. Boswil, Dorf im Bezirk Muri, Kanton Aargau. Zur Belehnung von 1346 vergl. TUB V, Nr. 1875 (gilt auch für Anmerkung 1).
3. Adlige Familie, deren Stammburg Riffenberg in der Nähe von Bischofszell gewesen sein soll.
4. Aus dem Geschlecht der GRÜT (GREUT) finden sich auch Bürger von Zürich, Schaffhausen und Rheinau, LEU, Lexikon, IX. Theil, S. 216.
5. Die JONER sollen anlässlich des Konzils von Konstanz aus der Steiermark in den Thurgau eingewandert sein. Sie waren eiserne Verfechter der katholischen Sache, LEU, Lexikon, XV. Theil, S. 536ff.
6. HANS KASPAR war der Sohn des berühmten SALOMON HIRZEL, Wolltuchhändler und Bürgermeister von Zürich. Er selbst war 1675 Landvogt im Thurgau und 1669 Bürgermeister von Zürich.
7. Er war auch Oberst in holländischen und französischen Diensten sowie oberster Pfleger im Almosenamnt. Ein typischer Repräsentant der Feudalzeit also. Die Angaben zu Kefikon sind hauptsächlich dem Werk von W. HOFMANN-HESS, Geschichte der Herrschaften Gachnang und Kefikon-Islikon, entnommen.

Kapitel 4.18

1. Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 44, S. 6ff.
2. HERMANN II. VON BREITENLANDENBERG tritt 1407 letztmals urkundlich auf, und Klingenberg ist an die Tochter URSULA übergegangen, weil deren Mann schon 1394 gestorben war. Wer genau 1407 mit Klingenberg belehnt wurde, muss dahingestellt bleiben. Wohl findet sich der Hinweis auf einen Lehenbrief (Absender Herzog FRIEDRICH VON ÖSTERREICH) aus diesem Jahr, der Empfänger aber bleibt ungenannt (STAAG 6100 A VII, Nr. 1).

3. SGUB V, S. 597
4. KONRAD wurde 1421 Bürger von St. Gallen und erklärte Klingenberg der Stadt "offen Haus", SGUB V, S. 298. Vergl. auch RAHN, Architekturdenkmäler, S. 227, und OBG I, BEYER (Nr. 10).
5. FRIEDRICH erhielt 1435 einen Adelsbrief von Kaiser SIGISMUND und war unter anderem Stadtammann in Konstanz und Rat Kaiser FRIEDRICHS. Vergl. OBG, HEIDENHEIM.
6. STAAG 6100, A III Nrn. 1 bis 3. Dazu STATG, Schachtel Klingenberg, A II, Nr. 2.
7. Gerichtsherrenliste erstellt auf Grund von Lehenbriefen (STAAG 6100, A III Nrn. 1 bis 5 und A X Nrn. 1 bis 7) und Regesten (Pfarrarchiv Homburg 1.01) sowie von Urkunden im STATG, Schachtel Klingenberg.
8. STATG, Schachtel Klingenberg, Original der Erbteilungsurkunde. Klingenberg hätte eigentlich an KASPAR LUDWIGS Sohn KILIAN übergehen müssen, doch dieser segnete das Zeitliche noch vor seinem Vater. KILIAN aber hinterliess einen Sohn, eben diesen HANS LUDWIG, von dem in der Erbteilungsordnung nicht die Rede ist. Vogt und Vormund von HANS LUDWIG war BERCHTOLD BRÜMSI, Herr zu Berg.
9. Zum Kauf durch Muri vergl. STAAG T I A und zu den Schulden auf der Herrschaft ibidem, T I A 12. Originalkaufbrief nicht vorhanden.
10. Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 1. b., S. 1182/1183.

Kapitel 4.19

1. Das Stammschloss der Herren VON ENNE (END, HENNE) befand sich in Montan, 18 Kilometer südlich von Bozen. Nach einem Konflikt mit Graf MEINHARD II. VON TIROL mussten die VON ENNE das Land verlassen. Ein Freiherr WILHELM VON ENNE verheiratete sich mit ADELHEID, der Tochter des Freiherrn RUDOLF VON GÜTTINGEN, und gelangte dadurch in den Kreis des thurgauischen Adels. Über die Freiherren vergl. P. BÜTLER, Die Freiherren VON ENNE auf Grimmenstein, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 44. Heft, 1915.
2. In diesem Kauf waren weiter inbegriffen: Die freie Vogtei Güttingen, Vogtei Zollikofen (abgegangener Ort, jetziges Seedorf?), die Vogteien zu Kesswil und Uttwil sowie die freie Vogtei zu Uttwil, TUB VI, S. 1ff.
3. TUB V, S. 581f. und 586f.
4. TUB VI, S. 1ff.
5. TUB VII, S. 75ff.
6. TUB VIII, S. 319ff.
7. GLA Karlsruhe 67/1767, 96r–101v
8. GLA Karlsruhe 67/495, 87v–88r
9. Die zehn Mithaften waren: HENNI HAINRICH, PETER BRUNNER, HAINI VOGT, KONRAD UND JOHANN VORSTER, Gebrüder, PETER STOLL, HANS HAFEN, KUNI TOMAN, JAKOB EMANDES HANS VOGTS Kind. STATG, Kloster Münsterlingen, 7'45'26, Jurisdictionalia, Lade V, Nr. 1.
10. GLA Karlsruhe 67/1767, 136r-137v
11. STATG, Kloster Münsterlingen, 7'45'26, Lade V, Nrn. 2 und 3
12. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'45'26, Lade V, Nr. 5 (1505), Nr. 8 (1618), und den Vertrag zwischen der Gemeinde Landschlacht und dem Gotteshaus Münsterlingen über Gerichtszwang und Gerichtsbegrenzung (Lade V, Nr. 6).
13. STATG, Kloster Münsterlingen, Lade V, Nrn. 10/11 und 12 sowie Kopialbuch Münsterlingen unter Landschlacht.

Kapitel 4.20

1. TUB VII, S. 56f., und REC II, Nr. 6402. Bei denen VON KÖNIGSEGG handelt es sich um ein uraltes schwäbisches Geschlecht aus dem Stamm der Herren VON FRONHOFEN. Königsegg im Oberamt Saulgau, Gemeinde Guggenhausen. Vergleiche OBG II, S. 337ff.
2. Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 31, FREIHERR VON ENZBERG, Urkunden II, Nr. 542 (L 6)
3. STATG, Kloster Münsterlingen, 7'45'33, 27. Liebburg (44), Nr. 1, und StdA KN CV 61, Nr. 1
4. REC IV Nr. 11670. Vergl. auch OBG I, S. 96ff. Leider finden dort die BLARER VON GIRSBERG keine Einordnung in die Stammbäume. Erwähnt werden ein ULRICH BLARER der Fromme, Gemahl der ELISABETH VON SCHWARZACH, und ein ULRICH BLARER, Bürgermeister und Reichsvogt in Konstanz. Möglicherweise sind die beiden Herren identisch. Siehe auch StdA KN CV 61, Nr. 1.
5. StdA SG, BüA Nr. 1658, Pag. 1 Nr. d. ULRICH wurde gleichzeitig mit den Vogteien Oberaach, Hessenreuti und Emmishofen belehnt. Vergl. auch StdA SG, BüA 1658, Pag. 1 Nrn. a und b, sowie StdA KN CV 61, Nr. 1.
6. Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 31, FREIHERR VON ENZBERG, Urkunden II, Nr. 322
7. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'45'33, 27 Liebburg (44), Nr. 6. HANS JAKOB soll mit MAGDALENA REICHLIN VON MELDEGG verheiratet gewesen sein und noch 1520 gelebt haben (OBG I, S. 96ff.).
8. Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 31, FREIHERR VON ENZBERG; Urkunden II, Nr. 483 (L 2). WOLFGANG war Schwager des HANS REICHLIN VON MELDEGG (OBG II, S. 102).
9. Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 31, Urkunden II, Nr. 682 (L 9)
10. Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 31, FREIHERR VON ENZBERG, Urkunden II, Nr. 810 (L 16). Die zweite Tochter RAPHAELS, ANNA BENIGNA, war vermählt mit HANS WALTER VON HALLWIL zu Blidegg. ANNA BARBARA, der Gemahlin des MARX, gelang es, ihren Gatten für die katholische Sache zu gewinnen.
11. STATG, Kloster Münsterlingen, 7'45'33, 27. Liebburg (44), Couverte XLIV. Darin enthalten Kopien aus dem Archiv Enzen im Hegau die Liebburg betreffend.
12. STATG, Kloster Münsterlingen, 7'45'33, 27. Liebburg (44), Couverte XLIV
13. Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 31, FREIHERR VON ENZBERG, Urkunden II, Nr. 902 (L 18) und 932 (L 19)
14. Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 31, FREIHERR VON ENZBERG, Urkunden II, Nrn. 935 (L 20) und 960 (L 21)

Kapitel 4.21

1. TUB VI, S. 621f. und TUB VII, S. 236. Vergl. auch die Kaufbriefe um Liebenfels, STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'27–7'50'29.
2. TUB VII, S. 776
3. TUB VIII, S. 208ff., und STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'34, LX Nr. 7
4. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'34, Nr. 47
5. HANS LANZ tauchte zuerst in Meersburg auf, wo er das Gewerbe eines Baders betrieben haben soll. Er musste dann die Stadt verlassen, worauf er nach Konstanz zog. 1471 bekleidete er dort das Amt des Stadtammanns. LANZ war auch häufiger Gast der Tagsatzung, um die Interessen Österreichs zu vertreten. Kaiser FRIEDRICH III. erhob ihn in den Adelsstand. Zu seiner Person vergl. TB VIII, S. 16–22, und TB LI, S. 34ff.
6. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'34, Nr. 136
7. JAKOB soll die Tochter HEINRICH FREIS von Lanzenneunforn entführt und "geschwächt" haben und gegen den Willen ihres Vaters die Bauerntochter auf dem Schloss festgehalten haben. Sodann zog der Vater des Mädchens in Begleitung einer Schar Freiwilliger vor das Schloss und forderte die Herausgabe seiner Tochter. HANS JAKOB VON LIEBENFELS erschoss darauf im Streit den Vater der Entführten. PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus Band II, S. 279, und Thurgauer Zeitung Nr. 200 von 1933.

8. SUR II, Nr. 3799, S. 480. Irrtümlich wird dort die Jahreszahl 1505 angegeben.
9. STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'28, LR Nr. 40 (Vergl. auch Nr. 39). Mitkäufer waren auch noch HANS CHRISTOPHS Brüder HANS OTTO, HANS JÖRG und HANS DIEPOLD (STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'34, Nr. 228).
10. STATG, Herdern-Leibenfels-Landenberg, 7'50'28, LR Nr. 41
11. Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 1. b., S. 1183

Kapitel 4.22

1. PUPIKOFER, Collectanea, Burgen und Adel II, S. 703 (KBF)
2. KNOEPFLI, Kunstdenkmäler, Bezirk Münchwilen, Kapitel Lommis.
3. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'38, CL. IV. Sign. 5, Nr. 9
4. PUPIKOFER, Collectanea, Burgen und Adel II, S. 703
5. REC IV, Nr. 13139
6. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'38, CL. IV. Sign. 1, Nr. 2
7. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 270. Vergl. auch STATG, Kloster Fischingen, 7'41'115, Kopialbuch Lommis, S. 379.
8. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'38, CL. IV. Sign. 1, Nr. 2. Über diesen Mann habe ich bis zur Stunde nichts in Erfahrung bringen können.
9. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'38, CL. IV. Sign. 1. Nrn. 6 und 7
10. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'38, CL. IV. Sign. 2, Nr. 17. Dieser JAKOB soll übrigens auch den Herrschaftssitz Wolfsberg ob Ermatingen erbaut haben. Siehe HBLs, WEHRLI von Frauenfeld.
11. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'38, CL. IV., Sign. 1, Nr. 8
12. Vergl. HBLs, WEHRLI von Frauenfeld.
13. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'115, Kopialbuch Lommis, S. 392
14. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'38, CL. IV. Sign. 1, Nr. 9. Zu den Verkaufsdaten vergl. auch STATG, Kloster Fischingen, 7'41'115, Kopialbuch Lommis, S. 9, 21, 49, 69 und 78.

Kapitel 4.23

1. TUB III, S. 771ff. Die VON KASTELL waren Ministerialen des Bischofs von Konstanz. Ihr Stammsitz lag bei Tägerwilen nahe beim Schloss Neukastell (HBLs, Kastell).
2. TUB IV, S. 875f. Vergl. dort auch den Kommentar.
3. Stammsitz des ritterlichen Ministerialengeschlechts war das Schloss Wolfurt, welches sich zwischen Bregenz und Dornbirn befand. LEU, Lexikon, XIX. Theil, S. 567. Siehe auch Gündelhart.
4. Das ritterliche Dienstmannengeschlecht VON EBRATSWEILER stammte vom gleichnamigen Dorf (Ebratsweiler) unweit Pfullendorf. JOHANN wurde 1382 Bürger von Konstanz, OBG I, S. 272.
5. SIGMUND und HUG waren die Söhne des 1407 verstorbenen HANS VON HOHENLANDENBERG auf Wellenberg.
6. MELCHIOR soll ein eifriger Reisläufer gewesen sein. STAUBER, Mammern/Neuburg, S. 65.
7. HUG DIETRICH zog 1515 mit den Eidgenossen nach Marignano. STAUBER, Mammern/Neuburg, S. 65.
8. Siehe unter Herdern.
9. HANS entstammte einem Dienstmannengeschlecht, dessen Stammburg in Hohenzollern stand. Er erhielt 1500 das Bürgerrecht von Zürich und heiratete dort 1525 die letzte Äbtissin des Frauenklosters, KATHARINA VON ZIMMERN. STAUBER, Mammern/Neuburg, S. 67. Das OBG III, S. 455, nennt HARTMANN VON REISCHACH.
10. HANS LEONHARD VON REISCHACH und GEORG VON HEWEN wurden des Anschlags gegen das Herzogtum Württemberg verdächtigt und daher von der Tagsatzung mehrmals zurechtgewiesen.

Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abt. 1a, S. 203, 255 und 258f. GEORG stammte aus dem schwäbischen Freiherrengeschlecht des Hegaus, welches um 1424 die Herrschaft Hohentrins bei Reichenau (GR) erworben hatte. Er nannte sich auch Herr von Bürglen, das er pfandweise innehatte. Vergl. HBLs, VON HEWEN, und OBG II, S. 59ff. Den Namen hatte die Familie von der Burg Hohenhewen bei Engen.

11. Über die THUMB siehe LEU, Lexikon, XVIII. Theil, S. 113f., und HBLs, THUMB VON NEUBURG und Artikel Neuburg.
12. JOHANN FRIEDRICH soll versucht haben, die Herrschaft an Zürich zu verkaufen und später an die Stadt Stein. Sein Verwalter, Junker ZIEGLER, ein treuer Katholik, habe aber Mammern/Neuburg "hinter der Hand" an die Herren VON ROLL verkauft. STAUBER, Mammern/Neuburg, S. 73f.
13. JOHANN PETER I. war Herr zu Böttstein und zu Bernau sowie Landammann in Uri, KARL EMANUEL Landvogt im Thurgau, Landammann und Landvogt in Bellinzona, und JOHANN WALTER Komtur in Tobel und Herr zu Bernau. Vergl. LEU, Lexikon, XV. Theil, S. 367.
14. WALTER war Hauptmann des Pfyner Quartiers und Gerichtsherr von Schweikhofen, Dettighofen und Hessenreuti. Siehe auch unter Hessenreuti.
15. WOLF RUDOLF, Sohn der MARIA ELISABETH VON ROLL und des FRANZ VON REDING, stand unter den Gläubigern mit 9417 Gulden voran. Landammann KARL ANTON PÜNTENER von Uri hatte einen Brief von 5000 Gulden, die Safranzunft in Zürich ein Guthaben von 1000 Gulden Kapital und 220 Gulden Zins; dem Gerichtsherrenstand schuldeten die beiden Verkäufer 700 Gulden. STAUBER, Mammern/Neuburg, S. 78.
16. WOLF und einer seiner Brüder erhielten 1688 von Kaiser Leopold I. Titel und Rang von Reichsfreiherrn. STAUBER, Mammern/Neuburg, S. 82.
17. KARL ANTON war unter anderem Gesandter der Tagsatzung, Landesstatthalter und Gesandter an den König von Frankreich. Siehe LEU, Lexikon, XIV. Theil, S. 678ff.
18. Es ging natürlich auch darum, auf dem Gerichtsherrentag von den Protestanten nicht überstimmt zu werden. STAUBER, Mammern/Neuburg, S. 90. Die Mehrzahl der Angaben zu Mammern/Neuburg stammt aus E. STAUBERS Geschichte der Herrschaft Neuburg und der Gemeinde Mammern, Zürich 1934.

Kapitel 4.24

1. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 276
2. Die SCHENK VON KASTELL, bis 1306 VON OETLISHAUSEN genannt, waren äbtische und bischöfliche Dienstmannen. BURKARDS Ankäufe erfolgten 1363, 1399 und 1400. Vergl. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 276, und HBLs, Kastell (Castell) sowie SGUB V, S. 149.
3. SGUB V, S. 449
4. SGUB V, S. 1070
5. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 277, und SGUB VI. S. 50, 242 und 291, wo die Genannten als Besitzer von Mammertshofen bestätigt werden.
6. Das Folgende ist zusammengestellt auf Grund von Lehenreversbriefen, alle enthalten in Tomus XXXIV, S. 476ff., Stiftsarchiv St. Gallen.
7. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 480
8. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 402f. und 485f.
9. Eidgenössische Abschiede, Band 5, Abt. 2, S. 1518f. Junker JOHANN HARTMANN zog aus dem Thurgau ins Bistum Basel; daraus resultierte ein Streit um den Abzug. Vergl. auch Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 1, S. 1163, und Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 488.
10. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 488 (1649), S. 489 und S. 491f.
11. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 496ff.
12. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 506ff.
13. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 520

14. Stiftsarchiv SG, Tomus XXXIV, S. 529f. Vergl. auch Eidgenössische Abschiede, Band 7, Abt. 2, S. 584, und HBLs, MAYR VON BALDEGG.
15. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 277 bis 279, und ERNST LEISI, Mammertshofen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 68. Heft, 1941/1942, S. 51–60. NICOLIN (1744–1802) und GIACHEN (1742–1796) waren Zuckerbäcker und hatten ihr Vermögen in Dresden gemacht.

Kapitel 4.25

1. Es gilt vorauszuschicken, dass es eine Herrschaft Oberneunforn und eine Herrschaft Niederneunforn gab. Letztere gehörte dem Kloster Ittingen und wurde 1501 den HAPP VON HOHENEGG verkauft. Wenn wir also vor 1501 von Gerichtsherren zu Neunforn sprechen, so ist Oberneunforn damit gemeint.
2. TUB IV, S. 644, und TUB V, S. 19 bis 21 und 318
3. TUB VII, S. 169f., und STAZH B I 81, S. 1 (Kopialbuch Neunforn)
4. TUB VIII, S. 771
5. STATG, Regesten Neunforn, Nr. 78, und TUB VIII, S. 427f. Die RANDENBURGER, eine reichenauische Dienstadelsfamilie, zog schon im 13. Jahrhundert nach Schaffhausen, wo sie im Dienst des Abtes von Allerheiligen an die Spitze der Bürgerschaft aufstieg. Der Abt erteilte der Familie die Schultheissenwürde (HBLs, RANDENBURG).
6. STATG, Regesten Neunforn, Nrn. 76 und 98. Nach HBLs wurde dieser GOTTFRIED von König SIGISMUND als österreichischer Vogt in Schaffhausen endgültig entsetzt.
7. STATG, Regesten Neunforn, Nr. 84, und OBG I, S. 474f.
8. STATG, Regesten Neunforn, Nrn. 85, 89 und 91
9. STAZH C III 18, Nr. 3
10. STAZH C III 18, Nr. 6. Vergl. auch Eidgenössische Abschiede, Band 3, Abt. 1, S. 572. Dem Konvent Ittingen wird gestattet, Niederneunforn an einen Edelmann zu verkaufen.
11. Stiftsarchiv SG, ZZZ 4, Nr. 8a, und LA 4, S. 520f.
12. Stiftsarchiv SG, LA 4, S. 522 und 523 sowie STAZH C III 18, Nr. 13
13. Stiftsarchiv SG, LA 4, S. 524, und STAZH C III 18, Nr. 16
14. STAZH C III 18, Nr. 26. Zu den STOCKAR vergl. Schweizerisches Geschlechterbuch, Bd. XII, S. 190ff. (1965).
15. STAZH C III 18, Nr. 55
16. Zu den verschiedenen Gerichtsherren vergl. STAZH C III 18, Nrn. 105, 114, 158, 160, 165, 168, 196, 219, 226, 227 und 231.
17. STAZH C III 18, Nr. 244
18. STAZH C III 18, Nr. 243a
19. STAZH C III 18, Nr. 243b
20. STAZH C III 18, Nr. 254
21. STAZH C III 18, Nrn. 279 bis 301. Zur Verkaufsgeschichte vergl. auch Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 2, S. 1769.

Kapitel 4.26

1. SGUB VI, S. 282. Ich habe die Herrschaft Sommeri in meine Arbeit aufgenommen, weil wir hier die gleiche Begebenheit vorfinden wie bei Landschlacht: die Vogtei gelangte mit Gerichten, Zwingen und Bännen in die Hände von einheimischen Bauern. LEISI in seiner "Geschichte von Amriswil" müsste jetzt sein Urteil, dass Niedersommeri in dieser Beziehung ein Einzelfall gewesen sei, revidieren.
2. Stiftsarchiv SG, Tomus VI, S. 262 (2. Abschnitt).
3. Den Wunsch, nicht mehr veräussert zu werden, findet man auch bei der Rückerwerbung von Romanshorn durch den Abt. Dieses war 1404 durch Abt KUNO an CHRISTOPH LINDEN, Bür-

ger von Konstanz verkauft worden. Der neue Herr sagte den Romanshornern nicht zu, und sie brachten 1432 die Kaufsumme der Herrschaft selbst auf, um wieder in äbtische Hand zu kommen. Stiftsarchiv SG, Tomus VI, S. 1ff. Ähnlich verhielt es sich auch mit Arbon. Dort gerieten Bürger und Vögte so heftig aneinander, dass sich der Bischof zweimal gezwungen sah, die Herrschaft auszulösen. Es gab also durchaus Wege, einen ungeliebten Herrn loszuwerden.

Kapitel 4.27

1. SGUB VI, S. 640
2. STATG, Kopialbuch Oberaach, M 12, S. 20
3. STATG, Kopialbuch Oberaach, M 12, S. 26 und 46. Über die Herren VON ROGGWIL vergl. auch OBG III, S. 603ff. Die dortigen Angaben stimmen nicht ganz mit den meinigen überein.
4. STATG, Kopialbuch Oberaach, M 12, S. 66
5. STATG, Kopialbuch Oberaach, M 12, S. 90. Über die Familien "VON UND AM WALD" habe ich nichts in Erfahrung bringen können.
6. STATG, Kopialbuch Oberaach, M 12, S. 122
7. STATG, Kopialbuch Oberaach, M 12, S. 148
8. STATG, Kopialbuch Oberaach, S. 206, 232 und 234
9. Vergl. dazu ganz allgemein STATG, Kopialbuch Oberaach, M 12, S. 326, 332, 344, 348, 350, 366, 374, 432, 444, 448, 451. Zu bemerken wäre noch, dass sich die Herren VON SALIS nur höchst selten (wenn überhaupt) in Oberaach aufhielten und die Verwaltung der einheimischen Familie HÄBERLIN überliessen. Die Position der HÄBERLINS kam somit derjenigen von absoluten Gerichtsherren ziemlich gleich.

Kapitel 4.28

1. Stiftsarchiv SG, Tomus VI, Akten Landgrafschaft, Pars III, Thurgau, S.259. Siehe auch Urkunde Rub. 73, Fasc. 1, Gewölbe D, Kasten VI, Zelle 52.
2. SGUB IV, S. 376
3. Stiftsarchiv SG, Tomus VI, S. 262 (2. Abschnitt)
4. Stiftsarchiv SG, Tomus VI, S. 262. Kümmerthausen war 1387 von JOHANN TUGGWAS, genannt GAUDENZ, Bürger von Konstanz, an HEINRICH VON DETTIGHOFEN gekommen.

Kapitel 4.29

1. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 304
2. PUPIKOFER, Collectanea, Burgen und Adel II, S. 791, und REC IV, Nr.12655.
3. PUPIKOFER, Collectanea, Burgen und Adel II, S. 792
4. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, II/153
5. Vergleiche ganz allgemein STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, II/153, und LEO WEISZ, Die WERDMÜLLER, Band 2, S. 184.
6. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, II/153, Nrn. 22 und 28ff. Dazu: WEISZ, Die WERDMÜLLER, Band 3, S. 8, und H.C. PEYER, Von Handel und Bank, S. 125.
7. WEISZ, Die WERDMÜLLER, Band 3, S. 6ff., und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, II/153.
8. Vergl. HBLS, VON MURALT, und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, II/153, Nrn. 70 bis 79, 87, 95, 139, 149 und 155.

Kapitel 4.30

1. TUB V, S. 469f.
2. STAZH, Akten Herrschaft Pfyn, C III 19, Nr. 2
3. Die VON HOLZHAUSEN waren ein Adelsgeschlecht aus dem unteren Toggenburg und verbürgert in Wil. Sie waren Dienstmannen der TOGGENBURGER und vom Abt von St. Gallen. WERNER veräusserte 1431 den Freisitz Mammertshofen. Vergl. auch HBLS, HOLZHAUSEN.
4. Über die Besitzer der Herrschaft Pfyn vergl. die Aufzeichnungen von WAMBOLD VON UMSTADT über die Handänderungen Pfyns (STAZH, Akten Vogtei Pfyn, A 335 1, 1r. 328, L 1, Nr. 16.
5. Zu dieser Verwandtschaftsbeziehung siehe STAZH C III 19, Nr. 6. Auskunft über die MÖTTELI gibt R. DURRER, Die Familie VON RAPPENSTEIN, genannt MÖTTELI, und ihre Beziehungen zur Schweiz, Einsiedeln 1894.
6. PUPIKOFER, Collectanea, Burgen und Adel II, S. 799
7. Vergl. DURRER, op. cit.; JOACHIM führte im wahrsten Sinne des Wortes ein "bewegtes" Leben.
8. Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abt. 1.e., S. 104
9. STAZH C III 19, Nrn. 136 und 137. Dem PETER wurde es übrigens verboten, im Thurgau Güter anzukaufen und sie mit Fremden, die nicht geborene Thurgauer waren, zu besetzen. Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abt. 2, 2. Teil, S. 986.
10. STAZH C III 19, Nr. 190 (Kauffertigungsbrief). Siehe auch Nr. 188.
11. Bei Eberstein handelt es sich um eine ehemalige Grafschaft im Murgtal (Baden). Sie gehörte dem gleichnamigen Dynastengeschlecht der Grafen VON EBERSTEIN, das mit KASIMIR 1660 erlosch.
12. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 317. In einem Lehenbrief aus dem Jahr 1577 findet sich die Zeile: "Grafen OTTOS VON EBERSTEIN selige Erben" (STAZH C III 19, Nr. 213). Vergl. auch Nr. 209 (STAZH C III 19), wo ein Vogt im Namen der hochwohlgeborenen Frau FELICITAS Gräfin VON EBERSTEIN amtet.
13. Der Baron war verheiratet mit Fräulein BARBARA VON EBERSTEIN (Gräfin). Bei ihrer Vermählung soll Herzog LUDWIG VON WÜRTEMBERG zugegen gewesen sein. PUPIKOFER, Collectanea, Burgen und Adel II, s. 807f.
14. STAZH C III 19, Nrn. 223, 226 und 233
15. Eidgenössische Abschiede, Band 5, Abt. 1, 2. Teil, S. 1440ff. (Kaufsgeschichte)

Kapitel 4.31

1. HBLS, Salenstein, und TUB VI, S. 765. Zu den Herren VON HELMSDORF siehe Eppishausen.
2. TUB VII, S. 260
3. Gemäss Auszug aus dem Kaufbrief von 1440 (STATG, Hard, 7'53'0).
4. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'97, II/110/1 (Abschrift Lehenbrief für JAKOB MUNTPRAT von 1492).
5. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'97, II/110/1 (Abschrift Lehenbrief für SEBASTIAN MUNTPRAT von 1518).
6. HBLS, Salenstein, und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'97, II/110/3. Vergl. auch den Lehenbrief für WALTER VON HALLWIL aus dem Jahr 1597. Das Lehen beinhaltete Ober- und Niedersalenstein mit Zugehörden sowie die Vogteien Hatten- und Hefenhausen (STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'97, II/110/1, 1597).
7. Liste erstellt auf Grund von Lehenrevers- und Lehenbriefen im STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'97, II/110/1 und 3.
Nach BEYERLE gehörten die beiden Vogteien einzig und allein zu Obersalenstein (BEYERLE, Die Kultur der Abtei Reichenau I, S. 480). Die Gerichtsherrlichkeit über die beiden Dörfer wurde nach 1611 so geschieden, dass sie abwechselungsweise für jeweils zwei Jahre von Hard und Salenstein aus verwaltet wurde.

Kapitel 4.32

1. Das Geschlecht der RAMSCHWAG nahm unter König RUDOLF VON HABSBURG einen steilen Aufstieg. HEINRICH WALTER VON RAMSCHWAG soll König RUDOLF 1278 bei der Schlacht auf dem Marchfeld sogar das Leben gerettet haben.
2. Über die LANDENBERGER vergl. STUDER, Die Edeln von Landenberg, und KLÄUI, Neues zur ältesten Genealogie und Geschichte der Herren von LANDENBERG, Zürcher Taschenbuch 1957.
3. PUPIKOFER, Thurgau I, S. 792
4. OBG II, S. 434
5. HENGGELER, Das Schloss Sonnenberg und seine Besitzer 1243–1943 (Separatdruck aus der Thurgauer Volkszeitung 1943), S. 17.
6. HENGGELER, op. cit., S. 23. Siehe auch NAEF, Burgenwerk V, S. 542ff.
7. ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG kaufte sich dafür den ehemaligen Sitz der SAX VON HOHENSAX, nämlich Bürglen.
8. Die GUTENSOHN stammten ursprünglich aus Tettngang und waren 1537 nach St. Gallen gezogen. HBLS, GUTENSOHN, und NAEF, Burgenwerk V, S. 542ff.
9. HBLS, ZOLLIKOFER
10. Die Gattin des Oberst, REGINA SCHMID, war durch ihre Mutter, eine geborene ANNA ZOLLIKOFER, mit den früheren Besitzern verwandt. Oberst KONRAD hatte sein Glück in spanischen Diensten gemacht und war Begründer der Zweiglinie der BEROLDINGEN von Lugano. Vergl. THEO VON LIEBENAU, Die Familie VON BEROLDINGEN, Bellinzona 1890.
11. LEU, Lexikon, III. Theil, S. 285ff.
12. HENGGELER, op. cit., S. 34ff.

Kapitel 4.33

1. Dass das Geschlecht der SPIEGELBERGER ursprünglich frei gewesen sein muss, erklärt die Tatsache, dass zwei weibliche Vertreter des Geschlechts Äbtissinen zu Fraumünster waren. Sie hatten also eine Position inne, die ausschliesslich Mitgliedern des hohen Adels vorbehalten war. Mehr über die SPIEGELBERGER findet sich bei LEISI, Die Herren VON SPIEGELBERG im Thurgau und im Linzgau (Sonderdruck aus den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 79. Heft, 1961).
2. TUB IV, S. 61ff.
3. SGUB IV, S. 640ff. Der Graf wurde im Namen KUNIGUNDES mit Spiegelberg belehnt. LEU, Lexikon, X. Theil, S. 193f. Siehe auch Genealogisches Handbuch der Schweiz I, S. 145ff.
4. Bei den HOCHBERG handelt es sich um eine jüngere Familie der Markgrafen von Baden. Ihre Stammburg "Hachberg" oder "Hochberg" erhob sich bei Emmendingen. Von 1311 an bewohnten sie auch das Schloss Rötteln bei Lörrach.
5. Zu 1458 SGUB VI, S. 624. Die Gräfin und ihr Gemahl nehmen bei HANS MUNTPRAT Geld auf und setzen als Pfand die Herrschaften Spiegelberg und Griesenberg ein. Zu 1463 SGUB VI, S. 795ff. Graf und Gräfin geben den beiden genannten Herrschaften eine neue Ordnung.
6. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'42, CL. IV., Sign. 8, Nrn. 4, 5 und 6. Über die MUNTPRAT vergl. A. SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels, Band 1, 53. Kapitel, S. 610ff.
7. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'42, CL. IV., Sign. 8, Nr. 9 (1482), und Nr. 10 (1490).
8. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'42, CL. IV., Sign. 8, Nr. 13
9. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'42, CL. IV., Sign. 8, Nr. 24 (Kauflibell). Siehe auch am gleichen Ort Nr. 17 (Consens der regierenden Orte zum Kauf).

Kapitel 4.34

1. TUB V, S. 605, und TUB VI, S. 524
2. PUPIKOFER, Thurgau I, S. 456 und 770f.

3. NAEF, Burgenwerk V, S. 439ff. (KBF)
4. NAEF, Burgenwerk V, S. 439ff. Zur Person von HANS LANZ siehe Liebenfels.
5. Stiftsarchiv SG, LA 4, S. 548 und 550ff.
6. Stiftsarchiv SG, LA 4, S. 553, und PUPIKOFER, Collectanea, Burgen und Adel II, S. 967f.
7. Stiftsarchiv SG, LA 4, S. 555f. ARBOGAST befand sich anscheinend in finanziellen Schwierigkeiten. Siehe Stadtarchiv SG, BüA 1697, Nrn. 3/4.
8. Stiftsarchiv SG, LA 4, S. 559
9. StdA SG, BüA 1697, Nr. 9
10. StdA SG, BüA 1697, Nr.11
11. WEISZ, Die WERDMÜLLER, Band II, S. 188, und Band III, S. 6ff.
12. StdA SG, BüA 1697, Nr. 13
13. StdA SG, BüA 1697, Nr. 17
14. StdA SG, BüA 1697, Nrn. 19 und 20
15. StdA SG, BüA 1697, Nr. 27. Vergl. dort auch Kopie der "acte de donation".
16. StdA SG, BüA 1697, Nr. 39

Kapitel 4.35

1. HERMANN STRAUSS in: Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen, Heft IX, 1955, S. 7.
2. J. MEYER, Collectanea, Y 395 (KBF)
3. STRAUSS, op. cit., S. 8f.
4. J. MEYER, Collectanea, Y 395, und STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'148, "Kaufbriefe und anderes zusammengefasst" (Unter-Girsberg II, 1679.IV.24).
5. Vergl. HBLs, MAYR von Arbon, und GUSTAV ANDREAS VON TAMMANN, Aus der Handels- und Familiengeschichte MEYER/MAYR in Arbon, in: Der Schweizer Familienforscher, Nr. 1/3, Beromünster 1964, XXXI. Jahrgang.
6. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'148 (Unter-Girsberg I)
7. J. MEYER, Collectanea, S. 14ff.
8. STRAUSS; op. cit., S. 15
9. J. MEYER, Collectanea, und STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'148 (UnterGirsberg II).
10. J. MEYER, Collectanea, S. 28
11. STATG, Kloster Kreuzlingen, 7'32'148 (Unter-Girsberg II). Aus den Akten geht hervor, dass die Stadt Luzern und HANS PETER REDING VON BIBEREGG je eine Hypothek von 4000 Gulden auf die Liegenschaft besaßen.

Kapitel 4.36

1. ULRICH VON HOHENKLINGEN war HEINRICH VON ROGGWIL 512 rheinische Gulden schuldig geworden. J. VETTER, Chronik von Stein I, S. 484.
2. Die VON ULM waren ein Patriziergeschlecht der Stadt Konstanz, welches noch in Deutschland im Freiherrenstand blüht. Vergl. HBLs, VON ULM. HANS KONRAD war ein Sohn des GREGOR VON ULM, Besitzer der Herrschaften Wellenberg und Hüttlingen. Er war Bürger von Basel 1588, Zürcher Taschenbuch 1885, S. 144.
3. Siehe unter Thurberg.
4. Die Angaben zur Herrschaft Wagenhausen stammen aus Heft 101 der Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1964, S. 5–50: H. WALDVOGEL, Geschichte der Herrschaft Wagenhausen.

Kapitel 4.37

1. Vergl. dazu TUB Band II ganz allgemein.
2. Dies geschah im Zuge des Kampfes vom Abt von St. Gallen mit dem Brudermörder DIETHELM II. VON TOGGENBURG, TUB II, S. 435.
3. Die Herren VON WÄNGI werden in der Folge als st. gallische Ministeriale bezeichnet. Sie waren auch in Zürich verbürgert, was sich besonders während der Appenzellerkriege positiv auswirkte.
4. Der geringe Betrag hat zur Spekulation Anlass gegeben, der GIEL wäre mit HANS VON WÄNGI verwandt gewesen. Dies aber lässt sich nicht beweisen und der geringe Betrag könnte wohl eher andeuten, dass der Wängemer bei GIEL in Schulden stand.
5. RUDOLFS Sohn GOTTHARD wurde 1491 Nachfolger von Abt ULRICH RÖSCH in St. Gallen.
6. TUCHSCHMID, Wängi, S. 84
7. Eidgenössische Abschiede Band 5, Abt. 1. b., S. 1339. Auf der gleichen Seite steht zwar geschrieben, dass die fünf katholischen Orte beschlossen hätten, im Thurgau keine Käufe durch "lutherische Personen" mehr zu gestatten.
8. LANDSCHAD wurde das Erbe vom Statthalter in Wil streitig gemacht. Er stand als pfälzischer Oberst schon seit 13 Jahren als Berater im Dienste Zürichs.
9. 1626 hatten die Eidgenossen den Beschluss gefasst, in ihren gemeinsamen Herrschaften den Verkauf von Gütern an Ewigkeiten zu verbieten. Nach langem Hin und Her entschied die Tagsatzung zu Gunsten des Fürstbistums, nachdem Zürich vergeblich versucht hatte, LANDSCHAD zur Beibehaltung der Herrschaft zu überreden. LANDSCHADS Schwager, Oberst PELLIS, führte die Verhandlungen, wobei man LANDSCHAD bis auf 10'000 Gulden Anleihen gewähren wollte. Darauf trat dieser von den Kaufsverhandlungen mit dem Fürstbistum zurück und verpfändete seinen Besitz für 21'500 Gulden an Hauptmann RAHN aus Zürich (der Fürstbistum hatte für Wängi 23'000 Gulden geboten). Mehr investieren wollte Zürich nicht, und so wurde später die Herrschaft dem Abt zugesprochen. Vergl. TUCHSCHMID, Wängi, S. 144, und Eidgenössische Abschiede, Band 5, Abt. 2b, S. 1507f. Weiter zur Verkaufsgeschichte Stiftsarchiv SG, Kaufakten 1635–1645, und STATG, Komturei Tobel, 7'36'60, Repertorium.
Angaben über Wängi aus TUCHSCHMIDS Geschichte von Wängi, Sirmach 1948.

Kapitel 4.38

1. J. MEYER, Burgen, S. 25
2. WILHELM III. VON ENNE war verheiratet mit AGNES VON BUSSNANG und gelangte dadurch in Besitz verschiedener thurgauischer Güter. Mit seinem Sohn GEORG fand die Familie ihr Ende. Verarmt und von Gläubigern verfolgt machte sich letzterer als Söldner, Wegelagerer und Raubritter einen unrühmlichen Namen. Zu den Herren VON ENNE siehe auch unter Landschlacht.
3. ALTMANN, Die Urkunden des Kaisers SIGISMUND, Nr. 3155.
4. HBLS, VOGT im Kanton Thurgau; VOGT erlitt als Konstanzer Bürger im Plappartkrieg erhebliche Verluste und stiess bei Schadensersatzforderungen in Konstanz auf taube Ohren. Darauf wandte er sich an Zürich, um das Bürgerrecht zu erlangen und unter dessen Schirm zu stehen, VOGT trat dafür der Stadt das Mannschaftsrecht von Weinfeld ab.
5. THOMMEN, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Band III, S. 332f.
6. J. MEYER, Burgen, S. 28f.
7. J. MEYER, Burgen, S. 30, und BRÜLLMANN in WHB, Nr. 77
8. WHB Nr. 77
9. WHB Nr. 77. Stammsitz der Freiherrn VON GEMMINGEN war das Dorf Gemmingen im Bezirksamt Eppingen, Baden-Württemberg, OBG I, S. 431.
10. WHB Nr. 77
11. Ein Katholik als Gerichtsherr von Weinfeld konnte den Innern Orten nur recht sein. Weniger erfreut darüber war man in Zürich. Vergl. Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abt. 1. c.,

S. 1208, und Band 4, Abt. 2, S.983f. FUGGER konnte oder wollte die Herrschaft nicht bar bezahlen und hat sie wahrscheinlich auch nie ganz bezahlt. Alter und Kapital liefen bei ihm in entgegengesetzter Richtung, was schliesslich zur Folge hatte, dass Weinfeldten verpfändet werden musste. HANS JAKOB trat 1569 von der Geschäftsleitung der Augsburger Handelsgesellschaft zurück und wurde Hofkammerpräsident beim Herzog von Bayern. LEI, in: Thurgauer Tagblatt, 19.4.1969, und NZZ Nr. 271, 1936.

12. WHB Nr. 77
13. STAZH C III 27, Nr. 17. ARBOGAST VON SCHELLENBERG erwarb 1576 auch den Freisitz Thurberg bei Weinfeldten.
14. STAZH C III 27, Nr. 18
15. STAZH A 336. 1, Nr. 69. Die Gemahlinnen der Verkäufer erhielten von Zürich eine Verehrung von 1000 Gulden. KILIAN KESSELRING als Vermittler der Transaktion ebenfalls eine Entschädigung von 1000 Gulden. (STAZH, A 336. 1, Nr. 107).
16. Vergl. dazu Eidgenössische Abschiede, Band 5, Abt. 1b., S. 1340ff., und Band 5, Abt. 2, S. 1504f. Ganz allgemein zum mittelthurgauischen Marktflecken: HERMANN LEI SEN, Geschichte von Weinfeldten, Weinfeldten 1983.

Kapitel 4.39

1. TUB V, S. 819f.
2. TUB V, S. 66
3. TUB VI, S. 315
4. TUB VII, S. 408f., und STAZH C III 29, Nr. 4
5. STAZH C III 29, Nr. 7. HERMANN wurde 1407 in Zürich als Bürger aufgenommen, 1431 aber wegen Sodomie in Zürich zum Tod verurteilt. Vergl. DIENER, Das Haus Landenberg im Mittelalter, S. 98.
6. STAZH C III 29, Nr. 8
7. STAZH, Akten Herrschaft Hüttlingen, C III 11, Nr. 7
8. DURRER, Die Familie von Rappenstein, S. 217ff., und RAHN, Architekturdenkmäler, S. 423f. Sicher ist, dass MÖTTELI den Kelnhof Wellhausen, der zu Wellenberg gehörte, auf der Gant erstand (STATG, Kopialbuch Wellenberg, M 17, S. 94), und dass er sich 1513/14 mit BALTHASAR VON HOHENLANDENBERG um die Fasnachtshühner vom dortigen Kelnhof stritt (ibidem, S. 117). Über MÖTTELIS Verwandtschaftsbeziehungen und seine Frau(en) ist nichts bekannt.
9. STATG, Kopialbuch Wellenberg, M 19, S. 638ff. JOACHIMS Frau war PETRONELLA VON ULM (STAZH C III 29, Nr. 41).
10. Vergl. dazu die Ulmsche Erbeinigung (Pacta familiae) von 1603 im STAZH, C III 11, Nr. 55, und WÄLLI, Der Ankauf von Hüttlingen durch Zürich 1674, in Thurgauer Beiträge, Heft 49, S. 64 bis 95, sowie STATG, Kopialbuch Wellenberg, M 19, S. 654ff. In dieser Erbeinigung heisst es, Wellenberg solle jeweils dem ältesten Sohn zufallen – wenn dieser aber tot sei – für 14'000 Gulden dem nächsten Anverwandten. Dasselbe galt für Hüttlingen und Weerswilen, wobei hier die Kaufsumme für den nächsten Anverwandten 6000 Gulden betrug.
11. Die vorliegende Abfolge der Gerichtsherren VON ULM auf Wellenberg ist erstellt auf Grund von Regesten und Urbarien der Herrschaft im STATG, Kopialbücher Wellenberg, M 17 bis 20.
12. WÄLLI, Wellenberg, in: Thurgauer Beiträge 47, S. 31ff.
13. STATG, Kopialbuch Wellenberg, M 19, S. 746ff. Vor dem Verkauf an ESCHER wurde die "pacta familiae" von 1603 aufgelöst. Franz Christoph zederte zusammen mit seinen vier Söhnen die Rechte auf Wellenberg und Hüttlingen an HANS KASPAR, welcher dann alle Rechte auf Wellenberg an ESCHER (Zürich) abtrat. Vergl. dazu auch WÄLLI, Wellenberg, Thurgauer Beiträge 47, S. 41ff., und STATG, Kopialbuch Wellenberg, M 19, S. 706ff.
14. STATG, Kopialbuch Wellenberg, M 19, S. 762. Hier kann noch angefügt werden, dass ein Lehenrevers Rittmeister JOHANN HEINRICH ESCHERS existiert, und zwar für ihn selbst um die Feste Wellenberg. STATG, Kopialbuch Wellenberg, M 18, S. 149.

15. Zürich hatte schon 1684 vorgebracht, "die katholischen Orte werden nichts dagegen haben, wenn es die Gerichtsherrlichkeit Wellenberg, welche dermalen Junker ESCHER besitze, je nach Umständen zu obrigkeitlichen Händen einziehe" (Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abt. 2.b., S. 1768).

Kapitel 4.40

1. RAHN, Architekturdenkmäler, S. 434
2. TUB V, S. 238ff.
3. TUB V, S. 240ff.
4. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'63, C.X. Sign. 1, Nr.1
5. NAEF, Burgenwerk V, S. 372 bis 173c
6. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'63, C.X. Sign. 1, Nr. 3
7. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'114, Kaufs-Libell Wildern. Die BUFFLER stammten aus Isny im Allgäu, zogen dann nach St. Gallen, wo Christoph 1587 das Bürgerrecht erwarb. Er war verheiratet mit MARGARETHA ATZENHOLZ. TRITT seinerseits entstammte dem adligen Geschlecht "DE TRIDDI" aus Como und kam 1575 nach Konstanz.
8. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'114, Kaufs-Libell Wildern.
9. Vergl. HBLS, HOLZHALB VON WILDENRAIN
10. STATG, Kloster Fischingen, 7'10'64, CL. X. Sign. 3, Nr. 13
11. STATG, Kloster Fischingen, 7'41'63, C.X. Sign. 1, Nrn. 6 und 7, und STATG, Kloster Fischingen, 7'41'64, C.X. Sign. 3, Nrn. 8 und 10

Kapitel 5

1. Einen Gesamtüberblick über den Besitz der LANDENBERGER im Thurgau (Herrschaften und Freisitze) gibt Anhang 4. Zur Geschichte der LANDENBERG vergl. auch: J. A. Pupikofer, Geschichte der Herren von Hohen-Landenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im 14. und 15. Jahrhundert, in: TB, Heft 8, S. 45–117, 1867.
2. Siehe dazu HELMUT MAURER, Konstanz im Mittelalter II. Vom Konzil bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz 1989 (Geschichte der Stadt Konstanz, Band 2), S. 72ff. BERCHTOLD KLAUS D., Zunftbürgerschaft und Patriziat: Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Sigmaringen 1981 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Band XXVI), S. 156, und PETER F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493), Sigmaringen 1985 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Heft XXIX), S. 162ff.
3. Über die Familien MUNTPRAT, BLARER und die LANZ VON LIEBENFELS sind verschiedene Arbeiten veröffentlicht worden. Eine gelungene Zusammenfassung des gesamten Wissensstandes gibt KRAMML in seinem Werk: FRIEDRICH III. und die Reichsstadt Konstanz. Zu den MUNTPRAT S. 339f., BLARER 287ff. und LANZ VON LIEBENFELS S. 337ff. Mehr zu den einzelnen Familien ist auch unter den Besitzerlisten der einzelnen Herrschaften zu finden (Kapitel 4).
4. Zur Zeit gibt es noch keine Familiengeschichte der SCHENK VON CASTELL. Eine eingehende Studie über dieses Geschlecht wäre begrüßenswert.
5. KRAMML, op. cit., S. 162ff. Zwischen 1425 und 1431 erlangte Konstanz von den Herren VON ENNE die halbe Vogtei Weinfeld, 1447 von den Herren VON KLINGENBERG einen ersten Teil der Vogtei Eggen, welcher dem Almosenam (Raitiamt) unterstellt wurde, und 1471 von BURKART RIELASSINGER die Hälfte der Vogtei Eggen sowie von JAKOB MANGOLD die Vogteien Altnau und Buch.
6. GLA 5 / 496; zu ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG siehe auch KRAMML, op. cit., S. 336f.
7. Siehe LEU, Lexikon, XI. Theil, S. 188, und ETTER A. in: Thurgauer Tagblatt vom 2. April 1980
8. Vergl. dazu Kapitel Niedersommeri, Anmerkung 3.

9. BERCHTOLD, op. cit. S. 29/30, 79/80 und 140ff.
10. KRAMML, op. cit., S. 25ff.
11. Zum Verlust des Landgerichts siehe u. a. PH. RUPPERT, Konstanzer Geschichtliche Beiträge, 3. Heft, Konstanz 1892, S. 98–139, und KRAMML, op. cit., S. 25ff.
12. BERCHTOLD, op. cit., S. 79f.
13. Wie schon erwähnt, waren die Möglichkeiten für eine Konstanzer Territorialbildung von Anfang an beschränkt. Die Lage der Stadt zwischen zwei Grossmächten, der Eidgenossenschaft und dem Schwäbischen Bund, war schwierig. Versagt hat die Territorialpolitik von Konstanz im Plappartkrieg. Schloss Weinfelden und Umgebung wurden vom Kriegszug der Eidgenossen arg in Mitleidenschaft gezogen. Um den Abzug der Truppen zu erkaufen, war zu BERCHTOLD VOGTS Lasten eine Brandschatzungssumme bezahlt worden, an welche die Stadt, obwohl Mitinhaberin der Herrschaft, nichts zu schulden erklärte. Aus Ärger darüber begab sich VOGT mit Schloss und Herrschaft ins zürcherische Burgrecht. Konstanz hatte es verpasst, seinem Bürger finanziell unter die Arme zu greifen und sich damit weitere Rechte am strategisch wichtigen Flecken Weinfelden zu sichern. Sein Halbteil büsste die politische Bedeutung zusehends ein. PH. RUPPERT, Konstanzer Geschichtliche Beiträge, 3. Heft, Konstanz 1892, S. 101.
14. Zu den VON ULM siehe KRAMML, op. cit., S. 346f., und zum Kauf der Vogteien Weerswilen und Altshof TUB VIII, Nr. 4245, S. 21f.
15. 1534 traten die Nachkommen des BALTHASAR VON HOHENLANDENBERG Schloss Frauenfeld an die regierenden Orte ab. Sie erhielten dafür den "Spiegelhof" in der Stadt.
16. HENGGELER, Das Schloss Sonnenberg und seine Besitzer, S. 22
17. ANSHELM, Berner Chronik I, Bern 1884, hsg. vom Hist. Verein des Kantons Bern, S. 261
18. STATG, Klosterarchiv Kreuzlingen, 7'32'105, IV. Herrschaften Aawangen und Trüllikon, 16. April 1522. Zur Familie MÖTTELI vergl. ROBERT DURRER, Die Familie VON RAPPENSTEIN, genannt MÖTTELI, und ihre Beziehungen zur Schweiz. Zu den verschiedenen Herrschaften auch: NAEF, Burgenwerk V, S. 467, und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'100, Stadt St. Galler-Lehen II/114.
19. LEISI, Amriswil, S. 131f.
20. J. A. PUPIKOFER, Geschichte der Burg und Herrschaft Eppishausen, mit besonderer Hinsicht auf ihre einstigen Besitzer die Herren VON HELMSDORF und Baron JOSEPH VON LASSBERG, in: TB, Heft 1, S. 67.
21. Die VON HELMSDORF besaßen die Herrschaften Eppishausen von 1372–1535, Griesenberg 1478–1519, Buhwil 1463–1608, Happerswil 1387–1422 und von 1464–1544, Langrickenbach 1351–1521 und Amriswil ab dem 15. Jahrhundert bis 1608. Vergl. zu den einzelnen Daten LEISI, Geschichte von Amriswil, S. 145ff., PUPIKOFER, Geschichte der Burg und Herrschaft Eppishausen, in: TB, Heft 1, S. 67ff., und zu den Vogteien Happerswil und Langrickenbach STATG, Domkapitel und Stifte, 7'26'4 und 7'20'12/13.
22. SCHULTHESS, Kulturbilder III, S. 163
23. Zur Geschichte der Vogtei Hauptwil siehe STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'76, Hauptwil 85, und Familienarchiv Gonzenbach (FAG) im Museum Bischofszell.
24. EA Band 4, Abt. 1. c., S. 1104, und EA Band 4, Abt. 1. c., S. 1208
25. EA Band 4, Abt. 1. d., S. 376
26. EA Band 4, Abt. 2. b., S. 986, und EA Band 5, Abt. 1. b., S. 1339ff.
27. LEISI, Amriswil, S. 148
28. EA Band 4, Abt. 1. e., S. 104
29. Besitzungen der VON BERNHAUSEN im Überblick: Freisitz Roggwil (um 1650 bis 1735), Eppishausen (1535–1698), Hefenhofen-Auenhofen-Moos (1513 bis 1781, ab 1644 nur mehr die Hälfte der Herrschaft), Hagenwil (1513 bis 1684), Oberaach (1600–1646), Vogtei Langrickenbach (1555 bis 1591), Freihirten (?–1654; in diesem Jahr verkauft).
30. MARX VON ULM starb am 4. Mai 1655 in der Liebburg und wurde in der katholischen Kirche Leutmerken begraben. Die von Ulm besaßen im Thurgau folgende Herrschaften: Griesen-

- berg (1529–1759), Wellenberg (1537 bis 1669/94), Hüttlingen (1537–1674), Mammern/Neuburg (1411 bis 1451), Liebburg (1612/28–1685), Wagenhausen (1565–1575), Weerswilen (1391–1711), den Freisitz Hard (Mitte des 16. Jahrhunderts) und den Freisitz Hertler (LÜTFRIED VON ULM, Wanger, Hauptmann in Augsburg, 1569–um 1575).
31. Siehe Kapitel 3.4.3.1, Anmerkung 2. Zur Aufnahme als Ausburger, STATG, Herdern-Liebenfels-Landenberg, 7'50'49, LL/13, 20. Februar 1580.
 32. EA Band 4, Abt. 2b., S. 987
 33. Zur ganzen Verkaufsgeschichte EA Band 5, Abt. 2b, S. 1503–1508, und EA Band 5, Abt. 1b, S. 1340–1344. Dann auch HERMANN LEI sen., Wie Weinfeld an Zürich kam, in: Thurgauer Tagblatt, 26. Mai 1972, und derselbe, Weinfeld, S. 71ff.
 34. EA Band 5, Abt. 2. b., S. 1506
 35. Zur Wahl als Landeshauptmann siehe Kapitel 3.4.3.1. Sonst HENGGELER, Sonnenberg, S.28ff. Die Herrschaften der VON BEROLDINGEN im Überblick: Gachnang (1587–1623), Klingenberg (1588–1609; nur Verwaltung durch die BEROLDINGEN), Steinegg (1567–1574), Sonnenberg (1619 bis 1678), Gündelhart (1622–1766, 1772ff.). HEKTOR VON BEROLDINGEN war verheiratet mit VERONIKA VON HEIDENHEIM, der Tochter KASPAR LUDWIGS VON HEIDENHEIM.
 36. EA Band 4, Abt. 1. d., S. 825, Juni 1547
 37. Stadtarchiv SG, BüA 1658, Nrn. h, k, l und m (Pag. 3)
 38. SCHULTHESS, Kulturbilder III, S. 166
 39. EA Band 6, Abt. 1. b., S.1180
 40. Die ZOLLIKOFER besaßen im Thurgau: Altenklingen (1585–heute), Oetlishausen (1590–1680), Sonnenberg (1580–1619), Hard (1720 bis 1798ff.), Obercastell (1661–1784), Thurberg (um 1637–1680), Wolfsberg (1731–1759).
 41. Hier die thurgauischen Besitzungen der VON HALLWIL im Überblick: Blidegg (1561–1734), Salenstein (1560–1611), Hard (1561 bis 1620), Hauptwil (1567–1664). DIETRICH RIFF, der letzte dieses Geschlechts auf Blidegg, starb 1560. Seine Schwester VERENA brachte daraufhin die Lehen Blidegg und Hauptwil ihrem Gatten HANS RUDOLPH VON SUMMERAU UND PRASSBERG zu. LUDWIG RIFF, Obervogt in Messkirch, requirierte das Lehen Hauptwil, weil es ein Mann- und nicht ein Kunkellehen sei. In einem langwierigen Prozess ging HANS RUDOLPH VON SUMMERAU UND PRASSBERG als Sieger hervor. Er verkaufte Hauptwil 1567 an B.VON HALLWIL. Siehe u. a. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'76, Hauptwil 85, und Familienarchiv GONZENBACH (FAG), Museum Bischofszell.
 42. Vergl. HBL, BRÜMSI VON HERBLINGEN
 43. Schweizerisches Geschlechterbuch Band XII, 1965, S. 190ff.
 44. Vergl. dazu OBG I, S. 240ff. und 419ff. sowie BURKHARDT, DOBRAS, ZIMMERMANN, Konstanz in der frühen Neuzeit, Konstanz 1991 (Band 3, Geschichte der Stadt Konstanz), S. 172 und 199f.
 45. Die Patrizierfamilie VON SCHWARZACH und ihre Güter im Thurgau: Liebburg (1412–1429/52), Wagenhausen (1593–1596), Thurberg (1584 bis 1637), Schweikhof (1587–1612), Arenenberg (1585–um 1592), Sandegg (1598–um 1603; auf Gant ersteigert).
 46. Siehe Kapitel 4.6 und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'76, Hauptwil 85, und FAG, Museum Bischofszell, Nr. 144)
 47. Siehe Kapitel 4. 37 und STATG, Landkanzlei: Hoheitliche Akten, 0'03'17, XXVII/Nr.15
 48. Siehe dazu STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'132, Verschiedenes 148; EA Band 4, Abt. 1. c., Luzern 1886, S. 934, und BURKHARDT, DOBRAS, ZIMMERMANN, Konstanz in der frühen Neuzeit, S. 138.
 49. STATG, Arenenberg, 7'51'1, Nrn. 35a+b und Nr. 36 (Befreiungsbrief). Befreiungsdaten von einigen weiteren Adelssitzen: 6. Juli 1595 Wolfsberg (HANS FRIEDRICH GÄLDRIK von Sigmarshofen); 21. Juni 1575 Sandegg (HANS ULRICH HERTER VON HERTLER); 10. Juli 1579 Rehling'sches Haus in Ermatingen (ZECHONIAS REHLINGER VON LEDER); 21. Juni 1575 Hertler (HANS ULRICH HERTER VON HERTLER); 10. Dezember 1572 Wildern (DIETHELM BLARER VON WARTENSEE). Ob mit der Befreiung dieser Landsitze auch das Recht verbunden war, auf dem

Gerichtsherrentag Sitz und Stimme zu beanspruchen, müsste nochmals abgeklärt werden. Viele dieser Landsitze erscheinen schon vor ihrer Befreiung auf den Steuerlisten der Gerichtsherren. Hochstrass, 1554 gefreit, erscheint auf der Steuerliste von 1581, auf derjenigen von 1615 aber nicht mehr. Nie auf den Steuerlisten der Gerichtsherren erscheinen der Hertler und das Rehlingsche Haus. Steuerlisten siehe STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'66, Gerichtsherrliches 72 (1544 und 1581); StdA KN CV 11, Nr. 26 (3), 11. April 1544, und STATG, Stift St. Pelagius, 7'30'22, Gerichtsherrliche Anlag vom 4. Mai 1615.

50. STATG, Fremde Ältere Archive, Arenenberg, 7'51'0 ff.
51. EA Band 6, Abt. 2.b., S. 1769
52. EA Band 6, Abt. 2.b., S. 1769
53. EA Band 6, Abt. 2.b., S. 1769f.
54. EA Band 6, Abt. 1.b., S. 1182
55. Vergl. zum ganzen Handel A. ETTER, in: Thurgauer Tagblatt, 5. und 13. Februar 1980, sowie EA Band 6, Abt. 1.b., S. 1180ff.
56. PAUL STAERKLE, Fürstlich-st.gallische Truppen in Fremden Diensten, in: Rorschacher Neujahrsblatt, 1956. Zur Geschichte der Vogtei Berg von 1593 bis 1779 siehe STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'133, Verschiedenes II/149/1a.
57. In einem Landbuch aus dem 18. Jahrhundert heisst es dazu: "Ein todt Hand kann nichts aussert seiner Grichtsherrlichkeit ziehen" (1642), STATG, 0'08'45, S. 571
58. PEYER, Von Handel und Bank, S. 124/125
59. Luzern hatte trotz Bedenken dem Abt von Muri schon früh grünes Licht zum Kauf gegeben. Die Stadt schlug vor, den Kauf zuerst auf eine Privatperson zu schreiben. EA Band 6, Abt. 1b., S. 1182f.
60. STATG, Landkanzlei: Hoheitliche Akten, 0'03'5, VI/Nr.12. Dazu STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'136, Verschiedenes II/152/1, und EA Band 6, Abt. 2.b., S. 1770
61. EA Band 6, Abt. 2.b., S. 1769
62. STATG, Landkanzlei: Hoheitliche Akten, 0'03'17, XXVII/Nr. 15, und EA Band 5, Abt. 2.b., S. 1507f.
63. EA Band 6, Abt. 1b., S. 1183
64. Vergl. Kapitel Untergirsberg
65. Stadtarchiv SG, BüA , P. 4, Lit. q
66. Stadtarchiv SG, BüA 1658, P.4, Lit. qff.
67. Stadtarchiv SG, BüA 1658, P. 5, Lit. k (K)
68. JOHANNES MEYER, Geschichte des Schlosses Kastell, in: TB 45, S. 132
69. HBLS, HÖGGER Kanton St. Gallen
70. STAERKLE, op. cit., in: Rorschacher Neujahrsblatt, 1956, S. 57
71. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'76, Hauptwil 85, 13. Dezember 1663
72. EA Band 7, Abt. 2, S. 568
73. EA Band 7, Abt. 2, S. 568 und 696ff.
74. PEYER, Von Handel und Bank, S. 136
75. PEYER, Von Handel und Bank, S. 131
76. EA Band 7, Abt. 2, S. 621/22
77. EA Band 8, S. 381
78. A Band 7, Abt. 1, S. 754, und STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'137, Verschiedenes II/153
79. STATG, Landkanzlei: Hoheitliche Akten, XXVII/Nr. 4, und STATG, Bischöfl. Hauptarchiv, 7'10'137, Verschiedenes II/153

8. Quellen und Literatur

8.1 Ungedruckte Quellen

STATG *Staatsarchiv Thurgau*

Urkunden und Akten

7'10'66–7'10'71	Bischof von Konstanz: Bischöfliches Hauptarchiv, Gerichtsherrliches 72–79
7'12'50	Bischof von Konstanz: Amt Bischofszell – Obervogtei z.
7'30'22	Thurgauische Stifte und Komtureien: St. Pelagius, 23. Freiheiten und Rechte
7'32'33	Thurgauische Klöster: Kreuzlingen – 43. Gerichtssachen
7'40'2	Thurgauische Klöster: Feldbach – Weltliche Angelegenheiten
7'41'38–7'41'46	Thurgauische Klöster: Fischingen – Herrschaften Lommis und Spiegelberg
7'41'63–7'41'65	Thurgauische Klöster: Fischingen – Freisitz Wildern
7'44'2–7'44'4	Thurgauische Klöster: St. Katharinental – Eidgenössische Abschiede und Gerichtsherrliches
7'45'65	Thurgauische Klöster: Münsterlingen – 47. Mandate
7'50'0–7'50'59	Thurgauische Herrschaften: Herdern – Liebenfels – Landenberg
7'52'0–7'52'10	Thurgauische Herrschaften: Gachnang (Kefikon-Islikon)
7'53'0–7'53'6	Thurgauische Herrschaften: Hard

Bücher

Reg. Neunforn	Regesten Neunforn im STATG
M 16	Kopialbuch Herrschaft Hüttlingen
M 12	Kopialbuch Herrschaft Obaraach
M 19	Kopialbuch Herrschaft Wellenberg
0'01'0	Landvogtei und Landgrafschaft: Landkanzlei – Mandate 1550–1753
0'08'9	Landvogtei und Landgrafschaft: Landkanzlei – Thurg. Sachen
0'08'18	Landvogtei und Landgrafschaft: Landkanzlei – Thurg. Abschiede
0'08'24	Landvogtei und Landgrafschaft: Landkanzlei – Thurg. Abschiede 1479–1550
7'41'116	Thurgauische Klöster: Fischingen – Kopialbuch Lommis
Stiftung 20	Thurgauische Klöster: Ittingen – Gerichtsherrliche Iura des Gotteshauses Ittingen sambt Gebrauch und Übungen
ohne Signatur	Buch des Landesleutnants (18. Jht.)

StdA SG *Stadtarchiv St. Gallen (Bürgler Archiv)*

Urkunden und Akten

BüA 1ff.	Urkunden und Akten der Herrschaft Bürglen
BüA 1425, 1427, 1428, 1434, 1436, 1437, 1518	Gerichtsherren-Akten 1526–1796
BüA 1658	Urkunden und Akten Hessenreuti
BüA 1697	Urkunden und Akten Thurberg

Bücher

Verz. 12 (1–2)	Register oder kurzer Inhalt der Herrschaft Bürglen Urbarien, alter und neuer Hauptbriefe und Gewahrsaminen, Tom. I und II, 1678 u. 1717
----------------	---

StdA KN *Stadtarchiv Konstanz*

Urkunden und Akten

CV 149	Das Verbot des Landvogts im Thurgau, Wildpret und Vögel in die Stadt zu liefern; auch Verhandlungen mit den eidgenössischen Ständen wegen des Viehmarkts zu Kreuzlingen, Märkte und Krämereien vor dem Kreuzlinger Tor und Erhebung des Zolls, 1566–1580
CV 11	Die Gerichtsherren (niederer Gerichtsherrschaften) im Thurgau und deren Ordnung; auch Abhaltung der Gerichtstage dieser Gerichtsherrschaften und Instruktion der Konstanzer Deputierten, 1509–1599

CV 47 Desgl., 1600–1693
CV 12 Desgl., 1703–1740

STAZH Staatsarchiv Zürich
C III 11 Urkunden und Akten der Herrschaft Hüttlingen
C III 18 Urkunden und Akten der Herrschaft Neunforn
B I 81 Kopialbuch der Herrschaft Neunforn
C III 19 Urkunden und Akten der Herrschaft Pfyn
A 335 1 Akten der Vogtei Pfyn
C III 27 Akten und Urkunden der Vogtei Weinfelden
A 336 / 337 Akten der Herrschaft Weinfelden
C III 29 Urkunden und Akten der Herrschaft Wellenberg

STAAG Staatsarchiv Aargau
6093 Register der im Archiv befindlichen Schriften von den Herrschaften Eppishausen (1497–1796), Sandegg (1402 1778) und Klingenberg (1446–1788)
6094 Akten Herrschaft Eppishausen
6100–6102 Akten Herrschaft Klingenberg

Stiftsarchiv SG Stiftsarchiv St. Gallen
Weitere Quellenhinweise siehe unter den Anmerkungen zu den Herrschaften Hagenwil, Hefenhofen, Sommeri, Mammertshofen, Thurberg, Neunforn und Oberaach, Wängi

StdA Stein Stadtarchiv Stein am Rhein
TG / G Gerichtsorganisation im Thurgau, Abschiede, Verträge, Urteilsbriefe u.a. betr. die Rechte und Pflichten der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren im Thurgau.
Vb E 16-18 Urkunden betr. die Judikaturverhältnisse, Recht und Gerechtigkeiten, Erbfall, Zoll, Steuersachen und hohe Regalien (in Vorderbrugg).

Von Streng, GHA Von Streng, Gerichtsherrenarchiv
Gerichtsherrenarchiv bei Dr. iur. FELIX VON STRENG, in Herrliberg / ZH

8.1.1 Gedruckte Quellen

Abschiede, Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen, von 1245–1798, 5 Bde., Luzern 1856–1886 (EA)
Regesten der Frauenklöster Feldbach und Tänikon Cyst. Ordens und der Johanniter Komturei Tobel im Kanton Thurgau, bearb. von JOHANNES KRAPP VON REDING, 2 Bde., Chur 1852
Regesta Episcoporum Constantiensium, von BUBULCUS bis THOMAS BERLOWER, 517–1496, Innsbruck 1895–1931 (REC)
Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe, 4 Bände, 1981, 1982 und 1990 (RsQ)
Thurgauisches Urkundenbuch, bearb. von F. SCHALTEGGER, J. MEYER und E. LEISI, 8 Bände, Frauenfeld 1924–1967 (TUB)
Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 6 Bände, Zürich 1863–1955 (SGUB)
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von J. ESCHER und P. SCHWEIZER, 12 Bde., Zürich 1888–1939
Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, hg. vom Staatsarchiv, Bd. I, 987–1550, Schaffhausen 1906 (SUR)

8.1.2 Handschriften

Beschreibung der Niederen Gerichte, der Huldigungen, der Einnahmen des Landvogts und des Oberamtes, mit Verzeichnis der Landvögte bis 1784 im Thurgau, Kantonsbibliothek (KBF), Y 255
Diss Büechli handelt von dem Einkommen der Oberamtleuten, derselben zweyjährlichen Huldigungen, der Namen der Landvögten, und ist ein: Special Traktat von allen den Herrschaften,

Gerichtsherrlichkeiten und Freysitzen so in der Landgrafschaft des Oberen und Niederen Thurgeus ligen, KBF Y 312

MEYER J., Collectanea in losen Blättern, KBF Y 395

NAEF AUGUST, Archiv (Sanct-Gallischer) Burgen und Edelsitze im Umfange der Kantone Thurgau, St. Gallen und Appenzell mit beigefügten Ansichten und Beschreibungen, Bd. V, Landgrafschaft Thurgau, St. Gallen 1845 (Unvollständige Abschrift im der KBF, Y 308)

PUPIKOFER J. A., Collectaneen Burgen und Adel I und II, KBF Y 393

Collectaneen Ortschaften, KBF Y 393

Die letzten Jahre des Gerichtsherrenstandes, Manuskript, KBF Y 393–3 (F)

8.2 Literatur

BLUMER PAUL, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters, Diss., Winterthur 1908.

BÜTLER PLACID, Die Freiherren VON ENNE auf Grimmenstein, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und Umgebung, 44. Heft, 1915.

– Die Freiherren VON BÜRGLIN, in: Thurgauer Beiträge (TB), Heft 55, 1916

Burgen und Schlösser der Schweiz, Kanton Thurgau, 2 Bde., Basel 1931/32.

Chronik des Kantons Thurgau, Luzern 1950.

DEBRUNNER RUTH, J. E. FÄSIS Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, in: TB 97.

Die Bischöfe von Konstanz, Geschichte und Kultur, 2 Bde., Friedrichshafen 1988, hsg. von ELMAR L. KUHN, EVA MOSER, RUDOLF REINHARDT und PETER SACHS.

DIENER ERNST, Das Haus LANDENBERG im Mittelalter, mit bes. Berücksichtigung des 14. Jhts., Zürich 1898.

DIKENMANN U., Die Stellung der Stadt Konstanz in der Landgrafschaft Thurgau 1417–1499 und die daraus hervorgehenden Beziehungen der Stadt zu Österreich und den Eidgenossen, (Diss.) Zürich 1910.

DURRER ROBERT, Die Familie VON RAPPENSTEIN, genannt MÖTTELI, und ihre Beziehungen zur Schweiz, Einsiedeln 1894.

FEGER OTTO, Das Bistum Konstanz und der Thurgau, in: Veröffentlichungen der Heimatvereinigung am Untersee, Heft 16, Steckborn 1963.

Die reichenauische Herrschaft im Thurgau, ibidem, Heft 13, Steckborn 1956.

Geschichte des Bodenseeraumes, 3. Bde., Konstanz 1956–1963.

GASSER ADOLF, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797, Aarau 1932.

HASENFRATZ HELENE, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908.

HENGGELER R., Das Schloss Sonnenberg und seine Besitzer 1243–1943 (Separatdruck aus der Thurgauer Volkszeitung), Einsiedeln 1943.

HERDI ERNST, Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943.

HEUSLER A., Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920.

HOFMANN-HESS W., Geschichte der Herrschaften Gachnang und Kefikon-Islikon, Basel 1945.

KELLER J. J., Der kriegsgeschichtliche Prozess gegen KILIAN KESSELRING 1633 1635, Frauenfeld 1884.

KNÖPFLI ALBERT, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau. Bd.1: Der Bezirk Frauenfeld, Basel 1950. Bd.2: Der Bezirk Münchwilen, Basel 1955. Bd.3: Der Bezirk Bischofszell, Basel 1962.

KRAMML PETER F., Kaiser FRIEDRICH III. und die Reichsstadt Konstanz 1440–1493, Sigmaringen 1985 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Heft XXIX).

LEI HERMANN jun., Der Thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, Frauenfeld 1963.

LEI HERMANN sen., Die Wehrbereitschaft in der Landgrafschaft Thurgau, in: Thurgauer Jahrbuch 1977, Verlag HUBER Frauenfeld, 52. Jahrgang.

LEISI ERNST, Die Herren VON SPIEGELBERG im Thurgau und im Linzgau (Sonderdruck aus den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 79. Heft, 1961).

– Geschichte von Amriswil und Umgebung, Frauenfeld 1957.

LEU HANS JAKOB, Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweizer Lexikon, 20 Bde. und 6 Suppl., Zürich 1747–1795.

Lexikon, Historisch-Biographisches, der Schweiz, 7 Bde. und Suppl., Neuenburg 1921–1934.

MEILI H., Burgen, Schlösser und Burgherrenschlechter in der Ostschweiz, Trogen 1970.

MENOLFI ERNST, Sanktgallische Untertanen im Thurgau. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung über die Herrschaft Bürglen (TG) im 17. und 18. Jahrhundert, St. Gallen 1980.

- MEYER BRUNO, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechts im Thurgau, in: Festgabe HANS NABHOLZ, Aarau 1944.
- MEYER BRUNO, Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960.
- MEYER WERNER, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses HABSBURG-ÖSTERREICH im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Diss. Affoltern am Albis, 1933.
- MÜLLER J., Gerichts- und andere Zustände im Thurgau als Untertanenland, in: Thurgauer Jahrbuch 1927, S. 7ff.
- MURALT L. von, Stammtafeln der Familie VON MURALT, Zürich 1926.
- NATER J., Geschichte von Aadorf und Umgebung, Frauenfeld 1898.
- Oberbadisches Geschlechterbuch, hg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von J. KINDLER VON KNOBLOCH, 3 Bde., Heidelberg 1898–1919.
- PEYER H. C., Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich 1968.
– Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
- PLATTNER A., Die Herrschaft Weinfelden-Zürichs Aussenposten in der Landvogtei Thurgau, Zürich 1969.
- PUPIKOFER J. A., Geschichte des Thurgaus, 2., vollständig umgearbeitete Auflage, hg. von J. STRICKLER, 2 Bde., Frauenfeld 1886/89.
– Der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Gemälde der Schweiz XVII, St. Gallen und Bern 1837.
– Geschichte der Herren VON HOHENLANDENBERG und ihre thurgauischen Besitzungen im 14. und 15. Jahrhundert, in: Thurgauische Beiträge, Heft 8, S. 45–117, 1867.
- RAHN J. R., Die mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1899.
- ROTH ABRAHAM, Zustände der Landgrafschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. Frauenfeld 1848.
- SCHMID BRUNO, Die Gerichtsherrschaft Maur, Zürich 1963.
- SCHOOP ALBERT, Geschichte der Thurgauer Miliz, Frauenfeld 1948.
- SCHULTE ALOIS, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, 2., unveränderte Auflage, 2 Bde., Berlin 1966.
- SCHULTHESS H., Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, 4 Bde., Zürich 1930–1949.
- Schweizerisches Geschlechterbuch, 12 Bde., Zürich 1905 ff.
- SOLAND R., JOHANN THEODOR VON THURN-VALSASSINA, in: TB 108.
- STAUBER E., Geschichte der Herrschaft Neuburg und der Gemeinde Mammern, Zürich 1934.
- Thurgau, in der Reihe PRO HELVETIA, daraus: LEISI ERNST, Lande der Burgen und Ritter, S. 81–91.
- Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hsg. vom Historischen Verein des Kts. Thurgau, Frauenfeld 1861 ff.
- TUCHSCHMID K., Geschichte von Wängi, Sirnach 1948.
- WÄLLI J.J., KILIAN KESSELRING 1583–1650, ein Lebensbild, Frauenfeld 1905.
- WALDVOGEL H., Geschichte der Herrschaft Wagenhausen, in: TB 101.
- WEISZ LEO, Die WERDMÜLLER. Schicksale eines alten Zürcher Geschlechts, 3 Bde., Zürich 1949.
- ZELLER-WERDMÜLLER H., Geschichte der Herrschaft Griesenberg im Thurgau, Zürich 1948.
- ZWICKY VON GAUEN J. P., Schweizerisches Geschlechterbuch, Zürich 1958, Band XI.

Anhang 1

Zur Geschichte des Gerichtsherrenarchivs

Es mag etwas ungewöhnlich erscheinen, sich im Rahmen dieser Arbeit mit dem Gerichtsherrenarchiv zu beschäftigen. Aber Bemerkungen BRUNO MEYERS in seiner Geschichte des thurgauischen Staatsarchivs aus dem Jahre 1942 bedürfen heute einer Korrektur. Denn mittlerweile ist das lange vermisst gewesene Gerichtsherrenarchiv wieder aufgetaucht, und die These MEYERS, dass beim Gerichtsherrenstand in älterer Zeit kein geschlossenes Archiv vor-

handen war, ist nicht mehr haltbar. Nach wie vor Gültigkeit haben die Feststellungen des verdienten Staatsarchivars über die wenigen Überbleibsel vom Gerichtsherrenstand im Staatsarchiv. Ein Abschiedsbuch aus dem 18. Jahrhundert, das dem jeweiligen Landesleutnant übergeben wurde, ein Abschiedsbuch von 1639, zusammengestellt von JOHANN VON GEMMINGEN, Gerichtsherrn zu Liebenfels, und ein Verzeichnis von Originalabschieden der Gerichtsherren, die am 25. Mai 1583 von Griesenberg aus der Lade genommen und nach Wellenberg gesandt wurden, dies ist alles, was sich vom Gerichtsherrenstand im Staatsarchiv erhalten hat¹.

Die Protokolle des Gerichtsherrenstandes

Befassen wir uns zuerst mit den Protokollen des Gerichtsherrenstandes. PUPIKOFER schreibt in der Einleitung zu Auszügen daraus: "Die Protokolle des Gerichtsherrenstandes sind erst um das Jahr 1860 durch die historische Gewissenlosigkeit eines Juristen dem Forscher entzogen worden."² Die Bemerkung PUPIKOFERS erhält aus Notizen, die JOHANNES MEYER hierüber hinterliess, ihre Erklärung. "Herr KRAPF VON REDING, einst Verhörer im Thurgau, verheiratet mit einer VON REDING, daher sein Name, besorgte die Registratur des Meersburger Archivs in unserem Staatsarchiv, wie mir Dekan PUPIKOFER mitteilt. Er bot einst der Regierung, beziehungsweise Herrn Regierungsrat HERZOG, mehrere Foliobände Protokolle der thurgauischen Gerichtsherren zum Kaufe an. HERZOG wollte sie nicht kaufen, er sagte, sie gehörten sowieso ins thurgauische Staatsarchiv, er solle sie nur ausliefern. Aber KRAPF lieferte sie nicht aus, sondern verkaufte sie einem Zürcher Antiquar. Von dort kamen sie in den Besitz des Professor RÜTTIMANN. Als dieser gestorben war, unternahm PUPIKOFER Schritte, um diese wertvollen Bände von den Erben für das thurgauische Archiv wieder zu erwerben; aber sie fanden sich nicht mehr vor. Ob sie in die Papiermühle gewandert oder sonst vernichtet worden sind, oder ob irgendwo sich erhalten haben, wissen wir nicht"³. Die Gerichtsherrenprotokolle sind bis heute verschwunden geblieben und an ein zufälliges Wiederauffinden ist kaum mehr zu denken. Allerdings scheinen die oben angesprochenen Foliobände erst im späten 17. Jahrhundert entstanden zu sein. Am 11. Mai 1699 wurde auf dem Gerichtsherrentag beschlossen, die flüchtigen, auf Loseblatt geschriebenen Protokollentwürfe ("Rapularien"), bis zurück zum Amtsantritt WOLFGANG SCHLATTERS (Amtsantritt 1683) in ein Buch einzutragen. Dies hatte in Zukunft immer so zu geschehen, damit das Protokoll bei der nächstfolgenden Plenarsitzung genehmigt werden konnte⁴. Noch einmal begegnet uns das Gerichtsherrenprotokoll in den Quellen, und zwar am 8. Mai 1719. Der damals amtierende Gerichtsherrenschreiber JOSEPH ANTON HARDER erhielt vom reichenauischen Obervogt JOHANN PHILIPP VON RATZENRIED das in Meersburg "in Verwahrung gelegene gerichtsherrische Protokoll" zurück⁵.

Von diesem Zeitpunkt an blieben die Protokolle des Gerichtsherrenstandes beim jeweiligen Gerichtsherrenschreiber. Über den letzten in diesem Amt, ADRIAN ANDERWERT von Emmishofen, gelangten sie auf Erbwegen und durch Verkauf in die Hand von Professor RÜTTIMANN. Nachher verliert sich ihre Spur.

Wie bereits in meiner Einleitung angetönt, lässt sich der Inhalt der Gerichtsherrenprotokolle grösstenteils rekonstruieren, allerdings nur mit beträchtlichem Aufwand. Für das 17. und 18. Jahrhundert gelingt dies beinahe lückenlos, für das 16. Jahrhundert ergeben sich insofern Schwierigkeiten, als der Gerichtsherrenstand noch zu wenig durchorganisiert war und diesem von Seiten des Bischofs und der Stadt Konstanz, den beiden Hauptquellenlieferanten, noch relativ wenig Interesse entgegengebracht wurde.

Das Gerichtsherrenarchiv

Auf eine ungewöhnliche und wechselvolle Geschichte kann das Gerichtsherrenarchiv zurückblicken. 1942 noch als vermisst gemeldet und für verloren gehalten, liegt es heute wohlbehütet im Haus von Dr. iur. FELIX VON STRENG, einem Nachfahren jener Familie VON STRENG, die im 18. Jahrhundert den Freisitz Arenenberg besass und auf Grund ihrer hervorragenden Stellung dem Gerichtsherrenstand inkorporiert war. Was weiss man also über das Gerichtsherrenarchiv? Erste Ansätze zur Archivbildung lassen sich aus einem Bericht von Zunftmeister PETER LABHART über den Gerichtsherrentag vom 30. Juni 1540 eruieren. In diesem Bericht heisst es, dass die Verträge und Abschiede, die bisher bei ULRICH VON LANDENBERG gelegen haben, auf dessen Bitte nach Spiegelberg zu Herrn MUNTPRAT verlegt worden seien⁶. Wie lange die Archivalien dort aufbewahrt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Am 25. Mai 1583 wurden drei gleichlautende Inventarien der Abschiede der Gerichtsherren verfertigt, die in Griesenberg aus der Lade genommen und nach Wellenberg gebracht wurden⁷. Neben Abschieden befanden sich im Transportgut auch alte Steuerverzeichnisse, Missiven und andere, nicht näher definierte Akten. Am neuen Ort erhielten die Archivalien die wellenbergische Signatur.

Mit dem Ortswechsel des Archivs hatte sich die Familie, in deren Obhut es war und kam, nicht verändert. Sowohl Griesenberg als auch Wellenberg waren 1583 Eigentum der Herren VON ULM. Einer ihrer Vertreter, GREGOR, war führendes Mitglied des Gerichtsherrenstandes gewesen. 1627 zog sein Enkel JAKOB CHRISTOPH ins benachbarte Ausland, und er bat den Gerichtsherrenausschuss um Verlegung der Abschiede nach Klingenberg⁸. Wie weit man seinem Wunsch entgegen kam, wissen wir nicht. 1641 wurde einem Junker VON ULM (MARX VON ULM in Griesenberg?) die Herausgabe von gerichtsherrenlichen Akten quittiert, und 1653 befand sich das Gerichtsherrenarchiv beim neu gewählten Landeshauptmann WERNER VON ULM in Griesenberg⁹.

Auf Befehl des Gerichtsherrenstandes wurden am 22. März und 30. April 1666 in Konstanz drei neue Inventarien (Register) über "alle brieflichen gerichtsherrischen Originalurkunden der Landgrafschaft Thurgau" erstellt. Die Zahl der Abschiede war gegenüber 1583 um 75 auf 118 gestiegen. Seitenangaben in den Inventarien verweisen auf zweifellos vorhanden gewesene Kopialbücher hin. Ein Inventar fand seinen Platz bei den Akten, die andern beiden waren für den Landeshauptmann und den Gerichtsherrensekretär bestimmt¹⁰. Interessant ist der Zeitpunkt der Inventarisierung; sie fällt zusammen mit der Neubesetzung der Landeshauptmannstelle. SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, der neue Landeshauptmann, war Dienstmann des Bischofs. Deshalb hat man die Registrierung wohl in Konstanz vorgenommen. In der Gerichtsherrenrechnung vom 2. Mai 1679 erscheint unter Ausgaben: "Item auf Befehl Junker Landeshauptmanns eine gerichtsherrische Lade, um die Akten darin aufzubehalten, machen lassen. Tischmacher 14 Gulden und sechs Batzen, Schlosser sechs Gulden"¹¹. Erstmals werden hier Bemühungen sichtbar, die Archivalien einigermaßen geschützt und gesichert aufzubewahren. Eine weitere Neuregistrierung des Gerichtsherrenarchivs erfolgte am 20. Juni 1704 durch den Sekretär WOLFGANG SCHLATTER. Wiederum wurden drei gleichlautende Register angefertigt, eines den Akten beigelegt, das zweite dem reichenauischen Obervogt JOHANN GEORG TSCHOVEN übergeben; das dritte behielt der Gerichtsherrenschreiber in seinen Händen¹². Das neugeordnete Archiv übergab SCHLATTER dem neu gewählten Landeshauptmann GALL ANTON FREIHERR VON THURN. Infolge schwerster Spannungen mit dem Abt von St. Gallen während des Toggenburgerkrieges durfte sich Baron VON THURN an den Gerichtsherrentagen nicht mehr zeigen, und als sich seine missliche Lage nicht besserte, begab er sich 1712 ins Exil¹³. Mit ihm trat auch das Gerichtsherrenarchiv den Weg ins Ausland an. Wie VON THURN dies bewerkstelligt hat, wissen wir nicht; immerhin deponierte er später das Archiv beim Bischof von Konstanz.

Es kommt nicht von ungefähr, dass diese ungewöhnlichen Machenschaften um das Gerichtsherrenarchiv zuerst einem Evangelischen auffielen; der 4. Landfrieden hatte Bewegung in den konfessionell zerstrittenen Gerichtsherrenstand gebracht. Obervogt ESCHER von Weinfeldern bemerkte am Gerichtsherrentag vom 15. Juni 1722, er hätte vernommen, dass das gerichtsherrische Archiv im Ausland sei. Dies erscheine ihm gefährlich und *pro informatione* sei es unbedingt notwendig, dieses wieder bei Händen zu haben. Ihm entgegnete der reichenauische Obervogt, der Bischof verdiene für die Aufbewahrung des Archivs mehr Dank als Argwohn und er mache dessen Rückgabe von der Wahl eines neuen Landeshauptmanns abhängig¹⁴.

Die geforderte Wahl erfolgte am 8. Juli 1723 und fiel nicht ganz im Sinne der Katholiken aus. In der Person von DANIEL HERMANN ZOLLIKOFER wurde erstmals ein evangelischer Landeshauptmann erkoren. Sofort beauftragte man eine "Deputatschaft" damit, das Gerichtsherrenarchiv beim Bischof von Kon-

stanz abzuholen, es mit einer ordentlichen Registratur zu versehen und dann dem neuen Landeshauptmann zu übergeben¹⁵. Dieser Mission war kein Erfolg beschieden. DANIEL HERMANN ZOLLIKOFER musste noch längere Zeit auf sein Archiv warten. Am 12. Februar 1724 intervenierte er im Namen der Gerichtsherren persönlich beim Bischof. Er machte dabei auf den Beschluss vom letztjährigen Gerichtsherrenkongress und auf die bisherige Übung, das Archiv dem neuen Landeshauptmann zu übergeben, aufmerksam. ZOLLIKOFER wurde vorerst auf später vertröstet¹⁶. Bestärkt wurde der Bischof in seiner zögernden Haltung durch die Opposition der mitregierenden katholischen Orte. Sie konnten sich mit Wahl und Wahlmodus des Landeshauptmanns nicht anfreunden und verweigerten vorerst dessen Bestätigung, eine Tatsache, die den katholischen Gerichtsherren natürlich nicht ungelegen kam. So liessen im März 1724 der Abt von Fischingen und die Beamten der Reichenau gegenüber dem Bischof verlauten, es sei im Moment nicht ratsam, das Gerichtsherrenarchiv herauszugeben, die Evangelischen würden sich sonst kaum mehr mit Wechseln in der Besetzung von Landeshauptmann-, Landesleutnant- und Landesfähnrichsstelle einverstanden erklären¹⁷. Das Gerichtsherrenarchiv diente so als Druckmittel im Zeichen konfessioneller Spaltung des Gerichtsherrenstandes.

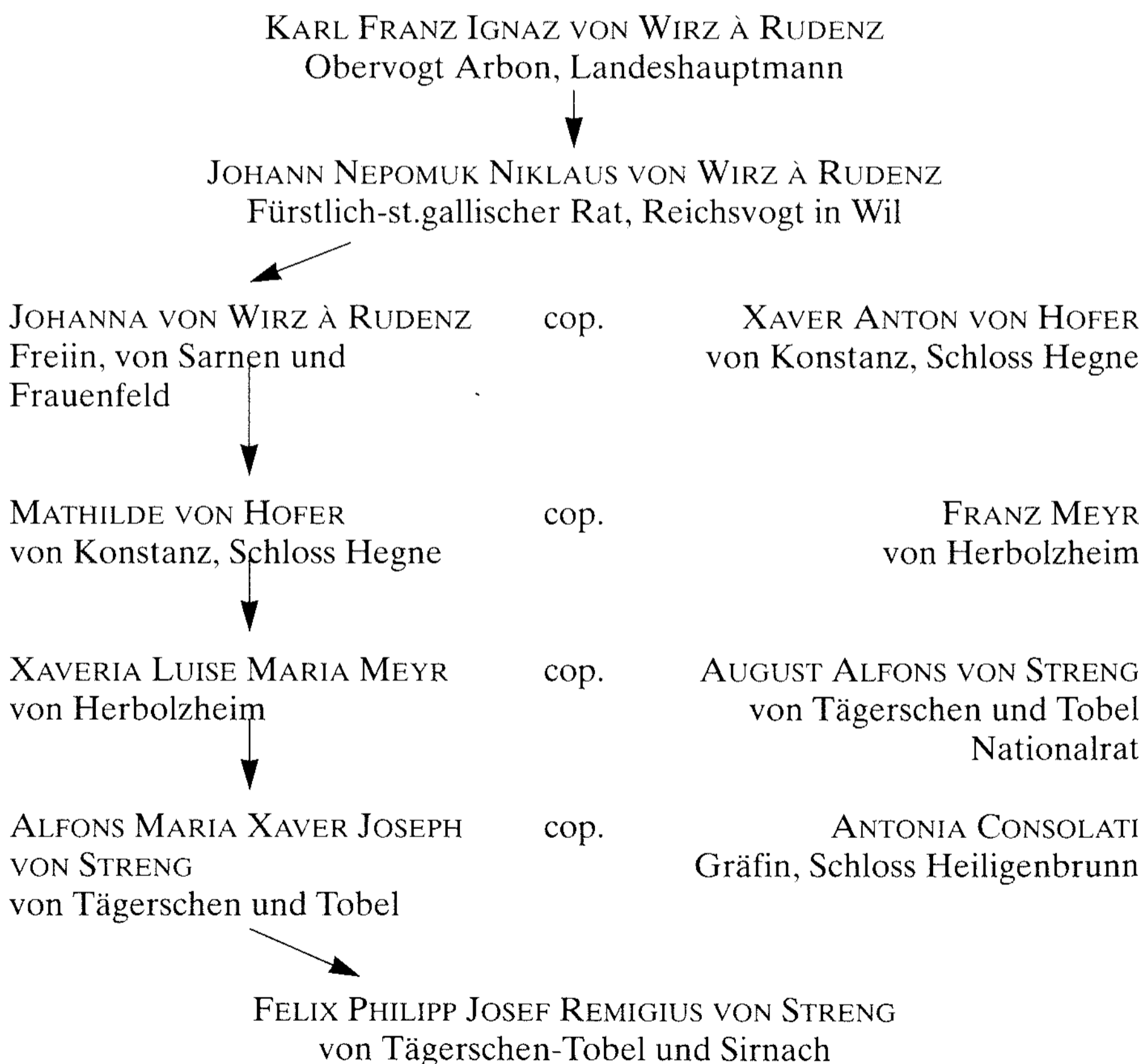
Nach langem Hin und Her konnte der neue Landeshauptmann am 16. Januar 1726 das Gerichtsherrenarchiv in Empfang nehmen. Baron REMIGIUS RÜPPLIN VON KEFIKON und GEORG JAKOB ZOLLIKOFER von Altenklingen hatten es als Ehrengesandte der Gerichtsherren in Meersburg abgeholt und in Gegenwart des Gerichtsherrenschreibers JOSEPH ANTON HARDER dem DANIEL HERMANN ZOLLIKOFER in Ober-Kastell übergeben. Das 14jährige Exil des Archivs fand damit ein glückliches Ende¹⁸.

Am 7. Juni 1762 erstattete der frischgebackene Landeshauptmann GEROLD HEINRICH VON MURALT am Gerichtsherrentag Bericht über Transport, Revision und "Collationierung" des gerichtsherrischen Archivs. Er wollte zur Besorgung des Archivs eine eigene "Comode" anschaffen. Bereits vor der Plenarsitzung hatte er dem Gerichtsherrenschreiber den Auftrag erteilt, das gerichtsherrische Kopialbuch des Landesleutnants mit den abgängigen Schriften zu ergänzen, ein mit den Originalien übereinstimmendes Register zu erstellen und den Verlust von Originalschriften zu ersetzen¹⁹.

Mit der Revolution von 1798 beginnt die letzte Phase der Geschichte des Gerichtsherrenarchivs. Am 31. Mai 1799 liess Regierungsstatthalter JOHANN JAKOB VON GONZENBACH den hochfürstlich-konstanzisch-geheimen Rat FRANZ FREIHERR VON WIRZ À RUDENZ wissen, dass ihm auf sein Verlangen das Gerichtsherrenarchiv wieder zugestellt werde, falls es nicht schon geschehen sei. Vier Tage später bestätigte VON WIRZ À RUDENZ den Empfang des Archivs²⁰. GONZENBACH und WIRZ glaubten zu diesem Zeitpunkt noch an eine Wiederherstellung der alten Verfassung. Das Archiv war deshalb mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Die Hoffnungen der beiden konservativen Politiker erfüllten sich nicht. Das Ende für den Gerichtsherrenstand kam nur wenige Jahre später. Am 16. April 1804 trafen sich die Altgerichtsherren in der Krone in Müllheim zu ihrer letzten Sitzung. In Schlussbestimmung Nummer drei wurde über das Schicksal des Gerichtsherrenarchivs entschieden: "3. komme das dem löblichen Altgerichtsherrenstand zugehörige und in den Händen des Baron Landeshauptmann VON WIRZ À RUDENZ (KARL FRANZ IGNAZ, Vater von JOHANN NEPOMUK) liegende Archiv zur Sprache, worüber beschlossen wurde: es soll dieses Archiv in den Händen des Titularen Landeshauptmanns VON WIRZ À RUDENZ gelassen, hochselber aber ersucht werden, eine Spezifikation der vorliegenden Akten einzuschicken, welches Verzeichnis dem Herrn MURALT von Oetlishausen überliefert werden solle."²¹

Noch blieb dem Gerichtsherrenarchiv ein weiter Weg bis zum heutigen Besitzer. Ihn zu beschreiben, wäre zu aufwendig. Begnügen wir uns deshalb mit einer Skizze des Erbschaftsweges²².



Zusammenfassung

Das Archiv, das sich heute bei Dr. iur. FELIX VON STRENG in Herrliberg befindet, ist die historisch gewachsene Hinterlassenschaft des Gerichtsherrenstandes. Die in den Inventarien von 1583, 1648, 1666, 1704 und 1762 aufgeführten Abschiede, Ortsstimmen und Patente bilden den Kern des Archivs der vorrevolutionären Körperschaft.

Über Altenklingen (vor 1540), Spiegelberg, Griesenberg und Wellenberg gelangte das Gerichtsherrenarchiv 1652 in Obhut des neu gewählten Landeshauptmanns WERNER VON ULM in Griesenberg. Dieser Wechsel zum Landeshauptmann machte Schule: Standort des Gerichtsherrenarchivs war seither bis über die Revolution von 1798 hinaus der Wohnsitz des jeweiligen Landeshauptmanns.

Bei Wechseln in der Landeshauptmannstelle wurde das Archiv in der Regel neu registriert; der Gerichtsherrenschreiber spielte dabei eine zentrale Rolle. Resultat dieser Registrierung waren drei gleichlautende Inventarien. Je ein Exemplar behielten der Gerichtsherrenschreiber und der Landeshauptmann, das dritte wurde bei den Akten aufbewahrt.

Vom letzten Landeshauptmann in der Landgrafschaft Thurgau, FRANZ VON WIRZ À RUDENZ, kam das Archiv auf Erbwegen an den heutigen Besitzer.

Anmerkungen Anhang 1

1. BRUNO MEYER, Geschichte des thurgauischen Staatsarchives, in: Festgabe für Regierungsrat Anton Schmid, S.119–187, Frauenfeld 1942
2. StaZH, A 330 und Kantonsbibliothek Frauenfeld Y 393–F (3)
3. STATG, Die Regesten der Frauenklöster Feldbach und Tänikon und der Johanniter Comthurai Tobel im Canton Thurgau, bearb. von KRAPF VON REDING, Chur 1852. Notiz von JOHANNES MEYER auf der 2. Umschlagsseite, 12. Juni 1881
4. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 73
5. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 74
6. StdA KN, CV 11, Nr. 26
7. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'0. Verzeichnet sind 43 Abschiede von 1504 bis 1599. Bei den Nummern 41, 42 und 43 dürfte es sich um Nachträge handeln.
8. StdA SG, BüA Nr. 1436, 17. Mai 1627
9. StdA SG, BüA Nr. 1436 und StdA KN, CV 47, Nr. 22
10. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'0. Im gleichen Aktenbündel befindet sich auch noch die Kopie eines Registers der gerichtsherrischen Abschiede von 1500 bis 1648 mit 106 Aktennummern.
11. STATG, A 10–Kopien GLA 82 / 701
12. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'0
13. ETTER, Gerichtsherrschaft Berg, in: Thurgauer Tagblatt vom 29. Januar 1980. Obwohl VON THURN ab 1712 in Hofen bei Friedrichshafen im Exil war, wurde er bis 1719 als Landeshauptmann anerkannt.
14. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 74
15. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 74
16. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 74
17. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'68 / 74
18. STATG, Bischöfliches Hauptarchiv, 7'10'69 / 75. Zur konfessionellen Spaltung des Gerichtsherrenstandes siehe auch HERMANN LEI, Gerichtsherrenstand, S. 76ff.
19. STATG, Fischingen, 7'41'50, C. VI. S. 2 Nr. 24
20. STATG, A 4 – Kopien GLA 82 / 19
21. VON STRENG, Gerichtsherrenarchiv, ohne Signatur
22. Sammlung der schweizerischen Ahnentafeln, herausg. von J. P. Zwicky, Zürich 1939, Band I, Heft 3

Anhang 2

Tagsatzungsabgeordnete der Gerichtsherren von 1504–1700 (Quelle: Eidgenössische Abschiede)

Name	Vorname	Titel	Jahre des Auftretens
Bernhausen von	Hans Konrad	Junker, GH Oberaach	1607
	Wilhelm Christoph	Fürstl.-st.gall. Obervogt	1630
Beroldingen von	Hektor	GH Gachnang, Landeshauptmann, Fürstl.-einsied. Rat	1599, 1606, 1608, 1619, 1620, 1622, 1625, 1626, 1627
	Hektor (2)	Vogt Freudenfels und Eschenz, Fürstl.-einsiedl. Rat, Oberst-wachtmeister im Thurgau	1653, 1654, 1674
	Kaspar Konrad Sebastian Ludwig	GH Gündelhart, Landeshauptmann Fürstl.-bischöfl.-konstanz. Rat, Landeshauptmann, Obervogt Bischofszell, GH Sonnenberg	1691 1668, 1674, 1688, 1691
	Wolf Friedrich	Fürstl.-einsiedl. Oberamtmann Freudenfels und Gachnang, General-wachtmeister im Thurgau	1642, 1646, 1651
Blarer von Wartensee	Christoph	Vogt Bischofszell	1550
	Diethelm	Statthalter Tobel	1559, 1564
Bockstorf	Joseph	Schreiber von Weinfeldern	1559
Bridler	Chrysostomus	Gerichtsherrenschreiber	1674
Brümsi von Herblingen	Berchtold	GH Berg, Vogt Gottlieben	1599
	Hans Joachim	GH Berg, Vogt Gottlieben und Kattenhorn	1627
Brunner	Christoph	Abt von Fischingen	1575
Buffler	Marx Friedrich	Obervogt Bürglen	1646
Egli	Jakob	GH Berg, Vogt Gottlieben	1542, 1543, 1552
Fels	Heinrich	Obervogt Altnau	1627
Gall	Niklaus	GH Hochstrass	1554
Gemmingen von Göldi	Hans Dietrich	–	1551
von Tiefenau	Adam	Fürstl.-bischöfl.-konst. Rat, Vogt in Klingnau	1625
Grebel	Hans Heinrich	Hauptmann, Obervogt Weinfeldern	1627, 1628
Guldi	Melchior	Stadtschreiber St. Gallen	1612, 1627
Gutenberg von Hallwil von Harder	Heinrich	Abt Kreuzlingen	1575
	Walter Benedikt	GH Salenstein Gerichtsherrenschreiber, Land-richter, GH Wittenwil	1568, 1577 1641, 1642, 1651
Heidenheim von	Johann Ludwig	Gerichtsherrenschreiber, Land-richter, GH Wittenwil	1651, 1653, 1654, 1658, 1668
	Friedrich	GH Klingenberg	1542, 1543, 1546
	Hans Ludwig	GH Klingenberg	1628
	Hans Ludwig (2) Kaspar Ludwig	GH Klingenberg GH Klingenberg	1651 1555, 1559, 1564, 1575, 1577
Helmsdorf von	Wolf	Vogt Bischofszell, GH Eppishausen	1509
Huber	Hans Kaspar	Vogt in Pfyen	1627
Hürus	Moritz	Bürger von Konstanz	1500
Kesselring	Kilian	Gerichtsherrenschreiber	1607, 1612, 1619, 1620, 1622, 1625, 1626, 1628, 1630
Koch	Bernhard	Schaffner Tobel	1526
	Lorenz	Vogt Gachnang, Bürger Frauenfeld	1555

Name	Vorname	Titel	Jahre des Auftretens
Landenberg (Breiten-)	Albrecht	Landeshauptmann, GH Altenklingen	1559, 1568, 1575
	Hans	Bischöfl.-konstanz. Vogt in Gaienhofen, GH Altenklingen	1509
Landenberg (Breiten-)	Hans Dietrich	GH Salenstein	1619
	Hans Ulrich	GH Altenklingen	1554, 1555
(Hohen-) (Breiten-)	Johann Friedrich	GH Salenstein und Hard, LLt	1653, 1654, 1658
	Michael	GH Altenklingen, Vogt Güttingen	1542, 1543, 1552
Liebenfels von (Lanz v. L.)	Sebastian	GH Herdern	1559, 1568
	Ulrich	GH Altenklingen	1529
Meyer Münderli Mötteli	Hans Jakob	GH Liebenfels	1529, 1533
	Hans Jakob (2)	GH Liebenfels	1568
	Heinrich	GH Liebenfels, Stadtmann KN	1500, 1509, 1529
Muntprat	Johann Leonhard	Obervogt Weinfeldern	1688
	Christoph	Statthalter Tobel	1627
	Beat Rudolph	GH Pfyn	1559
	Joachim	GH Wellenberg, Pfyn	1529, 1533, 1534, 1536, 1542, 1543
Nägeli Payer von Pfister Ritzi Rothmund Rüpplin	Konrad	Vogt Bürglen, Bischofszell	1509
	Hans Jakob	Rats- und Zeugherr KN	1627
	Hans Ludwig	Rats- und Zeugherr KN	1628
	Heinrich	GH Lommis	1509
Rüpplin	Ulrich	GH Weinfeldern, Ritter	1501, 1502
	Peter	Statthalter Lommis	1668
Schlatter	Wilhelm	Vogt Gottlieben	1536
	Ulrich	Sekretär Kreuzlingen	1607
Stockar	Johann Konrad	Dr., Bischöfl.-konst. Rat	1627
	Hans Kaspar	Vogt Altenklingen	1627
	Dominikus	Obervogt Gachnang, fürstl.-einsiedl. Rat	1688
Suri	Hans Joachim	Ratsherr, Stadthauptmann, Landammann	1608, 1619
	Karl Anton	Obervogt Gachnang, fürstl.-einsiedl. Rat, Stadtschreiber	1691
Tschudi	Wolfgang	Gerichtsherrenschreiber, Verwalter Tobel	1688, 1691
	Benedikt	GH Ober- und Niederneunforn	1607
Ulm von	Benedikt (2)	GH Ober- und Niederneunforn	1641, 1646
	Hans Konrad	Junker, Neunforn	1651
Wehrli	Dominikus	Statthalter Klingenberg	1674, 1691
	Georg	Abt von Kreuzlingen	1546, 1552
Wirz von Rudenz Weissenbach Zwyer von Evibach	Gregor	GH Wellenberg	1550, 1552, 1564, 1568
	Gregor (2)	GH Wellenberg	1612
	Hans Kaspar	GH Hüttlingen	1622, 1625, 1627, 1628
	Hans Walter	GH Griesenberg	1571
	Heinrich	GH Griesenberg	1534, 1542, 1543
	Jakob Werner	GH Griesenberg, fürstl.-st.gall. Rat, Landeshauptmann	1641, 1642, 1651
	Marx	GH Griesenberg, fürstl.-st.gall. Hofmeister	1606, 1614, 1619, 1622, 1627, 1630
	Marx Anton	GH Griesenberg und Langrain	1688
Zwyer von Evibach	Johann	Obervogt der Reichenau	1599
	Martin	Schultheiss Frauenfeld	1554, 1555
Zwyer von Evibach	Johann Franz Ignaz	Fürstl.-reichen. Amtmann	1691
	Karl	Fürstl.-einsiedl. Rat, Obervogt Gachnang	1654
Zwyer von Evibach	Franz	Obervogt Klingnau und Zurzach, fürstl. bischöfl.-konst. Rat	1641, 1642

Anhang 3

Gerichtsherrenrechnung von 1678

Mein JOHANN CHRYSOSTOMI BRIDLERS zu Bischofszell gemeiner geistlicher und weltlicher Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau Sekretär Rechnung, was ich anstatt und im Namen derselbigen seit dem 4. Mai 1678 bis auf den 2. Mai 1679 an Anlagen und Hauptgütern empfangen und aus derselben Befehl wiederum ausgegeben hab.

<i>Einnahmen</i>	fl	b	d
Erstlichen so war den 4. Mai an gehaltenem Gerichtsherrentag zur Abzahlung gemeiner geistlicher und weltlicher Gerichtsherren Ausgaben eine einfache Anlage zu geben erkannt, so beläuft	195	7	6
Dito ist für den nächstkommenden St. Johannstag abziehendem Herrn Landvogt von Beroldingen von Uri eine Lezikrone zu geben erkannt worden, so bringt	112	–	–
Dito von der Stadt Stein eine 2-fache Kriegsanlage wegen vor der Brugg, so 1677 zu geben erkannt worden	6	–	–
Dito vom Gotteshaus Kalchrain eine 2-fache Anlage	6	–	–
Dito vom Gotteshaus Tänikon 2-fache Kriegsanlage	6	–	–
Dito von Tänikon die jährliche Ordinari Anlage 1677/78	6	–	–
Item Herr Sonnenwirt zu Frauenfeld bei dem Gotteshaus Ittingen eine 2-fache Kriegsanlage einzunehmen übergeben, so in Empfang zu setzen gebührt	14	–	–
Den 26. August 1678 von Jungfrau Ursula Keller zu Bischofszell um Verzinsung empfangen	200	–	–
Dito von Herrn Jörg Rietmann zu besagtem Bischofszell um Verzinsung empfangen	100	–	–
<i>Summe aller Einnahmen:</i>	645	7	6
 <i>Ausgaben</i>			
Den 3. + 4. Mai 1678 als ich zu Weinfeldern Rechnung abgelegt, proponiert und protokolliert	1	–	–
Den Armen gegeben	–	4	9
Dem Schmied und Sattler	–	9	–
In Kuchi und Stall verehrt	1	12	–
Unterwegs in Sulgen verzehrt	–	8	–
Für mein und Rosslohn pro 2 Tag	7	3	–
Dem Gerichtsherren-Boten pro 2 Tag	–	6	–
Den 16. Mai 1678 Hieronymus Diethelm wegen des deren Gerichtsherren Ausschusses, so den 3.+4. verzehrt worden, laut Zettel Nr. 1 bezahlt	35	12	6
Den 24. Mai 1678 auf Herrn Landvogts von Beroldingen Invitations Schreiben Antwort gegeben	–	6	–
Dito an die 6 Deputierten Gerichtsherren, die am Lezimahl erscheinen sollen, zugeschrieben, von jedem 15 b	1	7	6
Den 28. Mai 1678 dem Boten, so obige Schreiben pro 2 Tag herumgetragen, Lohn bezahlt	1	–	–
Den 30. + 31. Mai und 1. Juni, so ich aus Befehl der Gerichtsherren auf Herrn Landvogts Lezimahl geritten und das Honorarium präsentiert, habe ich ausgegeben unterwegs samt Boten und Pferd	–	10	–
Einem Boten von Freudenfels, so die 4 silbernen Schalen gebracht, gegeben	–	3	–

<i>Ausgaben (Fortsetzung)</i>	fl	b	d
Bei Herrn Landvogts Lezi in die Kuchi verehrt	5	6	–
Item beiden Herren Landvogts Dienern verehrt	5	5	–
Bei der Sonne in Kuchi und Stall verehrt	–	7	–
In revertendo zu Weyl bei der Krone über Mittag samt dem Boten und Pferd verzehrt	1	3	–
Den Armen unterwegs und zu Frauenfeld ausgegeben	–	4	–
Dem Gerichtsherren-Boten pro 3 Tag Lohn bezahlt	–	9	–
Für mein und Pferdlohn pro 3 Tage	10	12	–
Den 22. Juni 1678 den Gerichtsherren-Boten nach Romanshorn zum Junker Obervogt wegen ausstehender Anlagen geschickt, für das Missiv und dem Boten für ein Tag Lohn bezahlt, zusammen	–	12	6
Den 24., 25. und 26. Juni 1678 ist bei Herrn Landvogts Walter Gasser von Schwyz Aufritt aufgegangen, zu Wil	–	14	6
Aus Befehl der anwesenden Gerichtsherren dem Trompeter	3	9	–
Item dem Pfeiffer und Trommelschlager verehrt	–	13	6
Dem Sonnenwirt laut Konto Nr. 2, so am Valetmahl und Aufritt verzehrt worden, bezahlt	43	2	3
Dem Schmied und Sattler bezahlt	1	5	9
In Kuchi und Stall verehrt	–	13	6
Junker Hektor von Beroldingen für die 4 silbernen Schalen, so 110 Loth gewogen, das Loth à 1 fl 6 b, bezahlt	154	–	–
Item auf 77½ Gulden Reichswährung Ersatz gegeben	7	11	3
In revertendo unterwegs verzehrt	1	–	–
Den Armen gegeben	–	4	–
Für mein und Pferdlohn für 3 Tag	10	12	–
Dem Gerichtsherren-Boten für 3 Tag	–	9	–
Den 15. Juli 1678 einem Boten so ein Schreiben an Junker Landeshauptmann von Herrn Landvogt wegen den vierwöchigen Kriegsläufen geliefert, laut Quittung	1	–	–
Den 19. Juli einem Boten von Frauenfeld, so das Gerichtsherrische Kontingent urgiert Lohn bezahlt	1	–	–
Dito auf Herrn Landweibels Schreiben Antwort gegeben	–	6	–
Dito ein Generalpatent verfertigt, dass jeder Gerichtsherr sich mit der Provision verfasst mache	1	7	6
Den 27. Juli 1678 vom obigen Patent dem Boten für 8 Tage Lohn bezahlt	4	–	–
Den 15. August wegen des Gerichtsherrischen Kontingents Hauptmann Zündel ein Antwort gemacht	–	5	–
Ursula Keller wegen des Anlehens für eine discretion verehrt	3	9	–
Den 26. August Hauptmann Heinrich Zündel zu Weinfeld die für den Gerichtsherrenstand belaufende Quota, da die thurgauischen Völker an die pässliche Grenze in Juli dies laufenden Jahres verschickt worden, bezahlt laut Quittung Nr. 5	300	–	–
Dito für diese 300 fl 2 Obligationen verfertigt	3	–	–
Den 8. Sept. 1678 dem Gerichtsherrenboten, der ausstehenden Anlagen nach Romanshorn geschickt, Lohn bezahlt	–	7	6
An einer doppelten spanischen Dupplone, so am Gerichtsherrentag eingenommen, Verlust leiden müssen	1	4	6
Den 20. Nov. 1678 dem Gerichtsherren-Boten, weil er nach Wil und Romanshorn wegen der ausstehenden Anlagen geschickt worden, für 2 Tage Lohn bezahlt	1	–	–
Den 27. Nov. den Gerichtsherren-Boten nach Konstanz und andere Ort um Abholung der ausstehenden Anlagen geschickt, Lohn bezahlt	–	7	6
An Reichswährung verloren	–	11	6
Den 29. Januar 1679 aus Befehl Junker Landeshauptmanns aus dem Vertragsbuch wegen den Feiertagsbrüchen 2 Extrakt verfertigt, so nach Meersburg verschickt worden	–	10	–

<i>Ausgaben</i> (Fortsetzung)	fl	b	d
Item so schreibe ab Junker Landeshauptmann die einfache Anlage und Lezikronen 1678 verfallen, in Abschlag seiner erlittenen Kösten und Ausgaben	7	9	–
Item Herrn Heinrich Rietmann zu Bischofszell von 402 fl Kapital den Zins auf den 6. Juli 1678 verfallen, laut Quittung Nr. 6 bezahlt	20	1	6
Item aus Befehl Junker Landeshauptmanns eine Gerichtsherrliche Lade um die Acta darin aufzubehalten machen lassen, davon dem Tischmacher 14 fl 6 b und dem Schlosser 6 fl bezahlt, zusammen	20	6	–
Item pro anno 1679 ein Generalpatent verfertigt	1	7	6
Item ein Extanzen-Rodel	–	5	–
Item ein Anlage-Rodel	1	–	–
Item für 62 Quittungen	1	7	6
Item aller Gerichtsherrlichkeit-Register	–	5	–
Item dem Gerichtsherren-Boten, dass er obiges Patent herumgetragen für 9 Tage und Schiffslohn bezahlt	4	13	6
Item so gemeine Gerichtsherren den 4. Mai 1678 mir bei gegebener Rechnung schuldig verblieben	40	2	3½
Von obigen 40 fl 2b 3½ d einen Jahrgang Zins	2	–	–
Item die pro anno 1678 verfallene Jahresbesoldung	20	–	–
Item diese Rechnung in triplo verfertigt	3	–	–
<i>Summe aller Ausgaben:</i>	744	2	3½

Anhang 4

Übersicht über die Herrschaften und Freisitze der LANDENBERGER im Thurgau (Mitte des 14. Jhts. bis ins 19. Jht.)

Herrschaft	Aufenthaltsdauer		
Aadorf	1330–1364	*	
Aawangen	1340–1512	**	
Altenklingen	1439–1559	***	
Berg	1502–1518/1582–1586	***	
Bichelsee	1358–1419/21	*	
Bürglen	1550–1579	***	
Frauenfeld (Schloss)	1373–1534	**	
Hagenwil	1341–1407	***	
Hard	1621–1720	***	
Herdern	1522–1669	** / ***	
Hüttlingen	1468–1514	**	
Klingenberg	1360–1407	***	
Landschlacht	1359–1409	***	
Mammern/Neuburg	1451–1522	**	
Moosburg/Güttingen	1359–1409	***	
Pfyn	1484–1488	***	
Salenstein	1551–1560/1611–1828	***	
Sonnenberg	1360–1487/1530–1559	* / ***	
Spiegelberg	1582–1629	***	
Tanegg	1392–1402	****	
Wagenhausen	1563–1565	***	* = Landenberg-Greifensee
Wellenberg	1385–1512	**	** = Hohenlandenberg
Wittenwil	1582–1620 (?)	***	*** = Breitenlandenberg
Wolfsberg	1759–1795	***	**** = Landenberg-Werdegg

Vereinsmitteilungen

Jahresbericht 1992

zur Jahresversammlung am 12. Juni 1993 im Schloss Freudenfels

Infolge der Umstellung unseres Berichtsjahres auf das Kalenderjahr erstreckt sich die Berichterstattung über die Periode seit der letzten Jahresversammlung am 27. Juni 1992 bis zum Ende des Jahres 1992. Ab der nächsten Versammlung wird dann jeweils ein ganzes Kalenderjahr zu besprechen sein.

Vorstand

An der letzten Jahresversammlung mussten wir von Dr. Hemann Lei als Vorstandsmitglied Abschied nehmen. Sie haben in einer Ersatzwahl Dr. Michel Guisolan, André Salathe und Dr. Markus Oettli gewählt. Inzwischen haben diese neuen Vorstandsmitglieder die Arbeit aufgenommen und sich ins bestehende Team gut eingefügt.

Im Jahr 1992 verblieben noch zwei Sitzungen, in denen der Vorstand die laufenden Geschäfte behandelte. Noch bevor Jahresversammlung und Exkursion vorbei sind, müssen bereits die nächsten Anlässe besprochen, die Ziele bestimmt und dann alles Dazugehörige organisiert werden. Kein Ausruhen auf irgendwelchen Lorbeeren also.

Das gleiche gilt für die Publikationen. Hatten wir früher eher zu viele Aufsätze in Vorrat, sind sie heutzutage rarer geworden, da lieber ganze Bücher als einzelne Abhandlungen verfasst werden. Die moderne Mobilität wirkt sich ständig auf das Mitgliederverzeichnis aus, keine Sitzung vergeht, ohne dass Adressänderungen und leider auch Austritte wegen Wegzug, Alter oder Todesfall zu verzeichnen sind. Alle Tätigkeiten des Vereins wirken sich auf die Finanzen aus, die es daher immer gut im Auge zu halten gilt.

Allen Vorstandsmitgliedern, den «alten» und den neuen, sei an dieser Stelle herzlich gedankt, dass sie sich stets bereitwillig und zuverlässig für die Belange unseres Vereins einsetzen.

Mitglieder

Durfte ich letztes Mal melden, dass wir die angestrebte Zahl von 600 Mitgliedern erreicht hatten, ist die Zahl inzwischen wie erwartet bereits wieder etwas gesunken. Denken Sie daher nach wie vor daran, für unsern Verein zu werben. Je mehr Leute ihn mittragen, um so besser können wir unsere Aufgaben erfüllen.

Erfreulicherweise gibt es immer wieder Mitglieder, die den Jahresbeitrag, seit der letzten Jahresversammlung Fr. 40.–, freiwillig aufrunden. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Wir nehmen dies als Ansporn für weiteren Einsatz.

Seit der letzten Jahresversammlung bis Ende 1992 haben wir leider einige Todesfälle zu beklagen. Bekannt wurden uns folgende:

Willi Burgermeister, Zürich
Dr. med. Paul Buxtorf, Salmsach
Otto Hälgi, Romanshorn
Dr. phil. Hans Huber, Arbon
Dr. iur. Bruno Hubatka, Wil
Herman Jezler, Kreuzlingen
Klara Neuenschwander, Frauenfeld
Max Nussberger, Zollikon
Josef Winiger, Frauenfeld

Wir bitten Sie, die Verstorbenen in ehrendem Andenken zu bewahren.

Anlässe

Die Jahresversammlung vom 27. Juni 1992 hielten wir in Konstanz ab. Nach der Sitzung hörten wir ein gehaltvolles, kurzweiliges Referat von Prof. Dr. Helmut Maurer über Salomo III., der von 890 bis 919 als Bischof von Konstanz wirkte. Danach besuchten wir, in Gruppen aufgeteilt, das neue archäologische Landesmuseum, das uns sehr beeindruckte. Zum Nachtessen versammelte sich ein Teil der Mitglieder schliesslich im Konzil, wo die Gelegenheit zu freundschaftlichen Gesprächen rege benutzt wurde.

Die Exkursion war auf den 6. September festgesetzt. Der Bus brachte die frohe Gruppe nach einem Halt in Trogen ins St. Galler Rheintal, wo wir das Privileg hatten, Schloss Grünenstein in Balgach zu besichtigen. Nach einem Aperitif im Schlossgarten führte uns der Schlossherr persönlich durch sein Reich und brachte uns in einem lebendigen Vortrag Schloss und Gegend näher. In Rorschach besichtigten wir das Museum im Kornhaus und das heutige Lehrerseminar, einst unter Abt Ulrich Rösch als Ersatz für das Kloster St. Gallen

gebaut, aber nie als Kloster besiedelt, eindrucklich vor allem durch seinen gotischen Kreuzgang, den Musik- und den Speisesaal und viele weitere sehenswürdige Details. Nach der Stärkung im Schloss Hagenwil kehrte die Schar bereichert nach Hause.

Schriften

Mit der Herausgabe von Band 128 und 129 der Beiträge haben wir den Rückstand in den Auslieferdaten eingeholt. Gerne hoffen wir, dass die Bände auf interessierte Leser gestossen sind.

Dass sich beide Hefte schwerpunktmässig mit Arbon befassen, ist ein zufälliges Zusammentreffen, das uns im übrigen den Beitritt der Gemeinde Arbon mit einem grosszügigen Mitgliederbeitrag von jährlich Fr. 500.– beschert hat!

Der eine Band mit der sprachgeschichtlichen Arbeit von Dr. Philipp Egger führt tief in die Vergangenheit des Oberthurgaus zurück und brachte, basierend auf der Entwicklung der Ortsnamen, für die Siedlungsgeschichte des Frühmittelalters erstaunliche Folgerungen zutage.

Weniger weit zurück, nämlich in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, ging der Aufsatz von Kurt Bünzli, der uns die Probleme der Industrialisierung am Beispiel Arbon lebendig vor Augen stellt.

Schlussbemerkung

In der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart wird uns fast täglich bewusst, dass wir Geschichte erleben. Viele Ereignisse der heutigen Zeit werden, auf Zeilen und Abschnitte verkürzt, Eingang in die Geschichtsbücher finden. Das lehrt uns, dass alle Geschichte, der wir uns verschrieben haben, zuerst einmal von Menschen durchlebt, auch durchlitten werden muss.

Mit unseren Veranstaltungen und Schriften versuchen wir, jenen früheren Menschen nachzuspüren. Dass Sie, liebe Mitglieder, helfen, dass unser Verein das weiterhin kann, dafür möchte ich Ihnen im Namen des Vorstandes danken. Innere Bereicherung und Freude, vielleicht sogar ein gelassener Blick auf die Gegenwart mögen aus der Kenntnis der Vergangenheit Ihnen und uns allen erwachsen.

Margrit Früh

Jahresversammlung in Konstanz am 27. Juni 1992

Ehrung für Hermann Lei

Der Wichtigste fehlte bei der Jahresversammlung des Thurgauer Historischen Vereins, die am Samstagmittag im Archäologischen Landesmuseum in Konstanz stattfand. Dr. Hermann Lei, berufen als Regierungsrat, konnte aus terminlichen Gründen seine Ehrung für 25jährige Vorstandstätigkeit nicht entgegennehmen. Weil er aus eben diesem Vorstand ausschied, waren Ersatzwahlen nötig. Der Vorstand wurde um die drei neuen Mitstreiter Dr. Michel Guisonlan, André Salathé und Dr. Markus Oettli erweitert. Im Anschluss an die kurzen Jahresgeschäfte lauschte man einem Vortrag des Konstanzer Stadtarchivars Dr. Helmut Maurer.

«Wir wagen uns wieder einmal ins Ausland», sagte ganz zu Anfang die Vereinspräsidentin Dr. Margrit Früh voller Humor. Denn obwohl die diesjährige Jahresversammlung ins doch nicht allzu entfernte Konstanz führte, konnte sie mehr als ein Fünftel ihrer nun auf über 600 angewachsenen Mitglieder begrüßen. «Das sind ebensoviel wie bei mancher Abstimmung», fügte sie schalkhaft und gleichzeitig sehr zufrieden hinzu. Das Überschreiten der 600er-Grenze war auch eine ihrer guten Nachrichten des Jahresberichtes, der im übrigen recht kurz ausfiel. Trotzdem sei man nicht untätig gewesen – der Band 127 der vom Verein herausgegebenen Jahreshefte zur Thurgauer Geschichte sei eben aufgelegt, und die Bände 128 und 129 in der Erstellung sehr weit fortgeschritten. Als neuestes, umfangreiches Projekt habe sich der Verein eine Sammlung von Thurgauer Biographien vorgenommen.

Stolze Präsidentin

Durch den Rücktritt des in regierungsrätliche Kreise entschwebten Dr. Hermann Lei waren Ergänzungswahlen für den Vorstand nötig. Die Präsidentin bedauerte den Abschied Leis, der 25 Jahre im Vorstand des Vereins tätig gewesen sei. Gleichzeitig erfülle es sie mit Stolz, wenn einer aus dem Verein derart politische Lorbeeren erworben habe: «Und schliesslich ist es nicht schlecht, wenn in der Regierung einer mit offenen Ohren für unseren Verein sitzt», gewann Margrit Früh dem Abgang positive Seiten ab. Der Vorstand habe sich

entschlossen, sich bei den Ersatzwahlen um zwei auf elf Personen zu erweitern: «Wenn wir anstatt Herrn Leis gleich drei Vorstandsmitglieder wählen, dann nicht, weil er für drei gearbeitet hat, obwohl das einen Kern Wahrheit hat», sagte die Präsidentin. Vielmehr wolle man die reichliche Arbeit auf weitere Schultern verteilen.

Applaus für den Abwesenden

Der Vortand wurde ohne viel Aufhebens oder Gegenstimmen durch die Herren André Salathé, Dr. Michel Guisolan und Dr. Markus Oettli verstärkt. Unabhängig von seiner Wahl erklärte sich André Salathé bereit, die Redaktion der Thurgauer Biographien zu übernehmen. «Eine gewaltige Arbeit», sagte die Präsidentin, die den Einstieg des jungen Historikers auch als Signal verstanden haben wollte: «Die nachkommenden Generationen sollen und müssen in unseren Verein einwachsen.» Bei der anschliessenden Ehrung Hermann Leis unterstrich Margrit Früh, dass er nicht nur das dienstälteste Vorstandsmitglied gewesen sei – er war zudem seit genau zehn Jahren Vizepräsident. Mit einem kräftigen Applaus wurde der Abwesende geehrt – sein Geschenk wird ihm die Präsidentin persönlich aushändigen.

Unentschiedener Salomo

Danach wurde es «erst richtig interessant», wie Margrit Früh den Vortrag des Konstanzer Stadtarchivars Dr. Helmut Maurer ankündigte. Er sprach über den Konstanzer Bischof und St. Galler Abt Salomo III und dessen Verbindungen zum Thurgau. Diese «herausragende Gestalt», so ein Chronist, konnte sich zeitlebens nicht zwischen den zwei Städten und Ämtern entscheiden. Ab 890 regierte er 28 Jahre als Bischof von Konstanz. Nach dem Vortrag galt das Interesse dem erst jüngst eröffneten Archäologischen Landesmuseum. Es führte dessen Chefin, Dr. Judith Oexle.

Andreas Beerlage

Exkursion ins St. Galler Rheintal am 6. September 1992

Geschichtsfreunde auf Reisen

Eine halbe Hundertschaft des Historischen Vereins des Kantons Thurgau erlebte an jenem Wochenende einen wunderschönen Nachsommertag. Als eine liebliche Reise wird sie wohl allen in bester Erinnerung bleiben.

Da fuhr sie ihr Car nach Trogen ins Appenzellerland, wo ihrer erst einmal nach dem Kaffeehalt in der prächtigen Kirche ein so unverhofftes wie melodiöses Instrumentalkonzertchen harrte. Es diente wahrlich wunderschön der Einstimmung aufs Kommende.

Über Landmark und den Ruppenpass gelangte sie ins Rheintal, sofort das Schloss Grünenstein in Balgach ansteuernd, einem Dorf, in dem einst gleichzeitig 71 Jakob Nüesch gewohnt haben sollen. Der Schlossherr Dr. M. Custer-Briner empfing mit Frau die gutgelaunte Schar, welche rege diskutierend den Burghügel erklommen hatte, und traktierte diese mit launigen Gesten und Worten aufs Betuchlichste in seinem Barockgärtlein. Sonniger hätte der Apéro, verbunden mit einer Sicht aufs Rheintal, auf die Säntisgruppe mit einem Hohen Kasten, der nur seine nördliche Schmalseite präsentierte und den Kamor so schön vorgeschoben hatte, kaum kredenzt werden können. Und dann der Aufstieg in den Musiksaal des Schlosses, den mit Moosbruggerstukkaturen so reich garnierten, über wunderschön wieder instandgestellte Treppen und Gänge, eine Pracht. Dazu folgte anschliessend eine kurze Geschichtsstunde über die Herkunft des Rheintales und der Rheintaler, die Kraft und Wucht des Rheins bis zur Geschichte dann des Schlosses und seiner Besitzer, vorgetragen vom Schlossherrn in freier und eindrucklicher Art. Bonmot-geschmückt, Anekdoten und Bemerkungen einflechtend und anbringend – es war eine lebendige Geschichtsstunde, locker und gelöst, frohmuterzeugend, einfach herrlich. Eine Freude war aber auch, einen Mann kennenzulernen, der, obwohl pensioniert, sich eine neue Aufgabe aufgeladen hat, die er, der Gemeinschaft dienend, prächtig löst, der ein wunderschön gelegenes Schlösschen revitalisierte, Wohnungen für Familien mit Kindern miteinbezieht, selber dort mitarbeitet, alles so verdienstvoll wie gut.

Nachmittags besuchte die Gesellschaft Rorschach. Der erste Halt galt dem wuchtigen Kornhaus am See, in dem gegenwärtig eine Ausstellung über die

letzte österreichische Kaiserin Zita zu sehen ist. Kaplan Kobler, ein versierter Kenner, führte die Zuhörer, von innerm Feuer beseelt, mit zahlreichen Hinweisen die weite Verwandtschaft von Zita, der zweitjüngsten Tochter von vielen Kindern eines Adligen in Verona, teilweise streifend, durch die Spezialausstellung. Wenn nicht Monarchiegelüste erregt wurden, eine gewisse Zita-isierung der Zuhörer war fast unverkennbar!

Dann folgte das Lehrerseminar Mariaberg ob Rorschach, das Frau Dr. Früh als ehemalige Absolventin des Seminars gekonnt und eindrücklich vorstellte. Die Geschichte des Baues ist wirklich ungewöhnlich und lebhaft: einmal als Ersatz für das Kloster St. Gallen erbaut, daher in den Wirren zwischen Abt und Stadt teilweise zerstört, dann aber als Statthalterei wieder aufgebaut, dazu das Schicksal des entscheidenden Abtes Ulrich Rösch, der ursprünglich als Bäckerjunge in die Klosterküche eintrat und bis zum Abt avancierte, den Bau des Klosters in Angriff nahm und durchführte, der muss den Marschallstab im Tornister gehabt haben, wahrlich fast eine amerikanische Aufstiegsstory! Dazu der Bau an sich: die Masswerkfenster des Kreuzgangs, einmalig reich für die Schweiz, der Musiksaal mit den wundervollen Deckenfresken, Schulzimmer mit erst durch die Restauration sichtbar gemachten Kleinoden, Skulpturen aussen und innen, ja Nepomuks Zünglein fast erkenntlich, hast's nicht gesehen?

Zum Abschluss führte die Fahrt durchs Egnach, Weiler streifend, Orte berührend, die nicht überall bekannt sind, zum Schloss Hagenwil. Es war eine frohe Gemeinschaft von Freunden der Historie, welche im Wissen, wiederum viel Schönes gesehen und erfahren zu haben, froh und beglückt heimkehrte.

Thomas Lüthi

Jahresrechnung 1992

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
Mitgliederbeiträge	22 965. –	
Staatsbeitrag	4 800. –	
Beitrag der Stadt Frauenfeld	1 000. –	
Druckkostenbeiträge	18 000. –	
Erlös aus Druckschriftenverkauf	3 066.50	
Zinsertrag	<u>4 199.35</u>	54 030.85

Ausgaben		
Druck und Versand von Band 128 und 129 und Druckkosten «Martini-Band»	68 206. –	
Jahresbeitrag an die Thurg. Museumsgesellschaft	100. –	
Porti	1 289.10	
Postcheckgebühren	312.50	
Bankspesen	38.50	
Büromaterial und Diverses	<u>866.40</u>	70 812.50
Rückschlag		<u>16 781.65</u>

Urkundenbuch

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
Staatsbeitrag	2 000. –	
Verkaufserlös	1 142. –	3 142. –
Ausgaben: Neudruck Thurg. Urkundenbuch	<u>28 310. –</u>	28 310. –
Rückschlag		<u>25 168. –</u>

unverändert	<i>Legatefonds</i>	
	<i>Brüllmannfonds</i>	
Zinseinnahmen	2 668.90	
Ausgaben: Depotgebühr	<u>24. –</u>	<u>2 644.90</u>
	<i>Legat Jean Huber</i>	
Zinseinnahmen	<u>205.85</u>	<u>205.85</u>
	<i>Vermögensrechnung</i>	
Vermögen am 31.12.1991		
– Vereinskasse	51 672.80	
– Urkundenbuch	30 065.90	
– Legatefonds	10 000. –	
– Brüllmannfonds	50 504.95	
– Legat Jean Huber	<u>3 756.90</u>	146 000.55
Vermögen am 31.12.1992		
– Vereinskasse	34 891.15	
– Urkundenbuch	4 897.90	
– Legatefonds	10 000. –	
– Brüllmannfonds	53 149.85	
– Legat Jean Huber	<u>3 962.75</u>	<u>106 901.65</u>
Vermögensabnahme 1992		<u>39 098.90</u>

Vermögensausweis per 31. Dezember 1992

<i>Vereinskonto</i>	
Bank / KK 9209-04 Thurgauer Kantonalbank	68 307.80
Wertschriften Dl. 6792-08	30 000. –
Postcheck / 85-1611-7	717.50
<i>Brüllmannfonds</i>	
Bank / Anl. Sparkonto 942.422-07 Thurgauer Kantonalbank	22 215.75
Wertschriften Dl. 2325-04	30 000. –
<i>Legat Jean Huber</i>	
Bank / Anl. Sparkonto 942.382-04 Thurgauer Kantonalbank	3 890.70
Guthaben Verrechnungssteuer 1992	2 475.90
	<hr/>
	157 607.65
Transitorische Aktiven	16 000. –
	<hr/>
	173 607.65
Transitorische Passiven	66 706. –
	<hr/>
Vermögen am 31.12.1992	106 901.65
Vermögen am 31.12.1991	146 000.55
Vermögensabnahme 1992	<hr/>
	39 098.90

Weinfelden, 25. Januar 1993

Der Quästor: *H. Gsell*

Revisionsbericht

Die Unterzeichneten haben die Jahresrechnung 1992 des Historischen Vereins des Kantons Thurgau geprüft.

Die Vereinsrechnung schliesst mit einem Rückschlag von Fr. 16 781.65 ab. Die Position Urkundenbuch reduziert sich zufolge eines Ausgabenüberschusses von Fr. 25 168.– auf Fr. 4 897.90. Keine Veränderung ist beim Legatefonds von Fr. 10 000.– zu verzeichnen. Der Brüllmannfonds weist ein Vermögen von Fr. 53 149.85 aus, während das Legat Jean Huber mit Fr. 3 962.75 zu Buch steht. Das Gesamtvermögen verringert sich demnach um Fr. 39 098.90 auf Fr. 106 901.65. Die Vermögensabnahme in dieser Grössenordnung ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr zwei Bände der Thurgauer Beiträge zur Geschichte zur Ausgabe gelangten und zudem noch ein Neudruck des Urkundenbuches erforderlich war. – Alle Belege liegen vor, und die Guthaben sind entsprechend ausgewiesen.

Wir beantragen Genehmigung der Jahresrechnung unter bester Verdankung der Arbeit des Quästors.

Weinfelden, 19. Februar 1993

Die Revisoren:
Eugen Meier Werner Mohr

Vorstand

- Präsident: Margrit *Früh* Dr. phil., Konservatorin,
Häberlinstrasse 63, 8500 Frauenfeld
- Vizepräsident: Albin *Hasenfratz* Dr. phil., stv. Kantonsarchäologe,
Klingenriet, 8258 Wagenhausen
- Aktuar: Walter *Schmid* Dr. phil., a. Kantonsbibliothekar,
Pfaffenholzstrasse 21, 8500 Frauenfeld
- Quästor: Hans *Gsell*, a. Bankprokurist,
Untere Bühlstrasse 3, 8570 Weinfelden
- Beisitzer: Michel *Guisolan* Dr. phil.,
Hauptstrasse 17, 9507 Stettfurt
Louis *Hürlimann* Dr. phil., Historiker,
Kilbergstrasse 32, 8355 Ettenhausen
Verena *Jacobi* Dr. phil., a. Staatsarchivarin,
Maiholzstrasse 30, 8500 Frauenfeld
Markus *Oettli* Dr. med.,
Hauptstrasse 31, 8586 Erlen
Paul *Pfaffhauser* Dr. sc. techn., Forstingenieur,
9546 Tuttwil
André *Salathé* lic. phil., Auholzstrasse 21,
8583 Sulgen
Alexander *Werder*, Sekundarlehrer,
zur Säge, 8555 Müllheim-Dorf

Neue Mitglieder

Heinz *Bothien*, Grabenstrasse 1, 8500 Frauenfeld
Frau Eva *Büchi*, Untere Weinbergstrasse 7, 8570 Weinfelden
Paul *Dammann*, Schönhaldenstrasse 26, 8272 Ermatingen
Jargo *De Luca*, Neu Hof 16, 9213 Hauptwil
Thomas *Frei-Sigg*, Wielsteinstrasse 52, 8500 Frauenfeld
Frau Martina *Hälg-Stamm*, Meinrad-Lienertweg 4, 8590 Romanshorn
Kurt *Hausammann* Dr. med., Haus Seeheim, Eschlibach, 8267 Berlingen
Monika *Landert-Scheuber* Dr., Bannhaldenstrasse 24 d, 8500 Frauenfeld
Hermann *Lei* sen., Oststrasse 16, 8570 Weinfelden
Willi *Metzler*, Himmenreich 4, 8512 Thundorf
Roland *Peter*, Lindbergstrasse 21, 8404 Winterthur
Frau Fides *Schmid-Ricklin*, Weststrasse 29, 8280 Kreuzlingen
Prof. Yasushi *Saito*, Thurube-Machi 18-5, J-010 Akita Hiroomote
Josef *Steiner-Frei*, i de Rossweid, 8508 Ober-Hörstetten
Dr. Elsbeth *Tschopp*, Broteggstrasse 20 a, 8500 Frauenfeld
Giacun *Valaulta-Eggler*, Hauptstrasse 34, 8534 Weiningen
Rudolf *Wegmann*, Bächlistrasse 12, 8266 Steckborn
Ortsgemeinde Arbon, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon